



Bundesnetzagentur

Jahresbericht 2019

Netze für die digitale Welt



1 Editorial

2 Vorwort



6 Energie

- 8 Marktentwicklung
- 12 Netzausbau und Versorgungssicherheit
- 22 Verbraucherschutz und -service
- 26 Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren
- 38 Internationale Zusammenarbeit



42 Telekommunikation

- 44 Marktentwicklung
- 64 Verbraucherschutz und -service
- 76 Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren
- 86 Internationale Zusammenarbeit



92 Post

- 94 Marktentwicklung
- 102 Verbraucherschutz und -service
- 108 Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren
- 112 Internationale Zusammenarbeit



116 Eisenbahnen

- 118 Marktentwicklung
- 122 Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren
- 130 Internationale Zusammenarbeit

132 Wesentliche Aufgaben und Organisation der Bundesnetzagentur

139 Abkürzungsverzeichnis

146 Ansprechpartner

147 Impressum

Vorhabenplan 2020 der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur ist nach § 122 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet, in den Jahresbericht einen Vorhabenplan aufzunehmen, in dem die im laufenden Jahr von der Bundesnetzagentur im Telekommunikationssektor zu begutachtenden grundsätzlichen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen enthalten sind. Über diese Verpflichtung hinaus nimmt die Bundesnetzagentur wesentliche Vorhaben aus sämtlichen Tätigkeitsfeldern in den Vorhabenplan auf, in denen im Jahr 2020 Fragen von grundsätzlicher Bedeutung erwartet werden.

Unter folgendem Link ist der Vorhabenplan verfügbar:
www.bundesnetzagentur.de/vorhabenplan

Mehr Wettbewerb und Transparenz in den Märkten für Energie und Telekommunikation sowie bei Eisenbahn und Post stärken den Standort Deutschland. Davon profitieren auch die Verbraucherinnen und Verbraucher. Durch ihre Entscheidungen stellt die Bundesnetzagentur sicher, dass ein fairer Wettbewerb der Anbieter im Energie- und Telekommunikationsmarkt ermöglicht wird. Auch in den Bereichen Post und Eisenbahn setzt sie sich für die Weiterentwicklung des Wettbewerbs ein.

Um Engpässe zu verhindern, müssen die Netze ausgebaut werden. Somit erfordert die Energiewende einen umfassenden Umbau unseres Stromversorgungssystems, und die rasante Entwicklung des Telekommunikationsmarktes bedingt einen stetigen Ausbau der Kommunikationsnetze. Damit Deutschland auch zukünftig über eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur verfügt, stellt die Bundesnetzagentur sicher, dass die Unternehmen in ihre Netze investieren können.

Wettbewerb sorgt für Auswahlmöglichkeiten. Die Vielzahl an Produkten macht den Markt aber komplexer. Die Bundesnetzagentur unterstützt hierbei den Dialog zwischen den Unternehmen sowie den Verbraucherinnen und Verbrauchern und sorgt dafür, dass Kundenrechte gewahrt werden. Sie ist unabhängiger und kompetenter Ansprechpartner in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Post.



Das Präsidium der Bundesnetzagentur
Dr. Wilhelm Eschweiler, Jochen Homann und Peter Franke (von links nach rechts)

»Die Bundesnetzagentur fördert Investitionen der Unternehmen in die Telekommunikationsnetze, um diese für die Zukunft fit zu machen.«

Liebe Leserinnen und Leser,

die Arbeit in der Bundesnetzagentur betrifft Angel-
punkte von Wirtschaft und Gesellschaft. Infrastruktur
und Daseinsvorsorge stehen im Fokus der Politik.
Leistungsfähige Netze sind für die Menschen in
Deutschland lebensnotwendig und sichern die Zukunft
des Landes als attraktiver Wirtschaftsstandort.

Als unabhängige Regulierungsbehörde fördert die
Bundesnetzagentur Investitionen der Unternehmen in
die Telekommunikationsnetze, um diese für die
Zukunft fit zu machen. Auf diese Weise gestaltet sie die
Grundlagen für die Digitalisierung Deutschlands. Das
Ende der Frequenzauktion hat uns wieder große
öffentliche Aufmerksamkeit gebracht. Es wurden
Frequenzen im Bereich 2 GHz und 3,6 GHz im Umfang
von insgesamt 420 MHz für einen Gesamtbetrag von
6.549.651.000 Euro versteigert. Weitere Frequenzen im
Bereich 3.700 bis 3.800 MHz stellt die Bundesnetzagen-
tur für lokale Breitbandnetze bereit – eine besondere
Innovation mit dem Ziel, dass der neue Mobilfunk-
standard 5G sein Potenzial auch in Industrie und
Gewerbe voll entfalten kann.

Auch bei den Rahmenbedingungen des Breitband-
ausbaus im Festnetz sind wir wichtige Schritte
vorangekommen. Mit der Marktdefinition und
-analyse für die „letzte Meile“ und dem Beginn des
Verfahrens für die Regulierungsverfügung hat der
Regelungsrahmen für Glasfaseranschlüsse Gestalt
angenommen. Es ist beabsichtigt, die bisherige
Regulierung des Kupfernetzes nicht ohne Weiteres auf
neu aufzubauende Glasfaseranschlüsse zu übertragen,
sondern differenziert zu gestalten und auf das erforderliche
Mindestmaß zu beschränken.

Die Anzahl der Beschwerden zu unerlaubter Telefon-
werbung ist im vergangenen Jahr von rund 62.200 auf
rund 57.600 gesunken. Gleichzeitig setzt die Bundes-
netzagentur ihren Kurs gegen unlauter agierende
Unternehmen fort. Im Jahr 2019 hat sie Bußgelder in
Höhe von über 1,3 Mio. Euro verhängt. Zum Rufnum-
mernmissbrauch ist mit rund 125.500 schriftlichen
Beschwerden und Anfragen ein leichter Anstieg
gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Zur Bekämp-
fung hat die Bundesnetzagentur rund 530 Rufnum-
mern abgeschaltet und zu rund 6.700 Rufnummern
Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote
erlassen. Besondere Bedeutung werden den neuen
verbraucherschützenden Vorgaben zum Bezahlen über
die Mobilfunkrechnung zukommen. Die Festlegung
beugt z. B. den berühmt-berüchtigten „Abofallen“ vor
und berücksichtigt gleichzeitig die Interessen der
Marktakteure, indem sie innovative Bezahlmodelle
ermöglicht.

In den Außenstellen und Standorten in ganz Deutsch-
land hat unsere Marktüberwachung eine Vielzahl von
Geräten aus dem Verkehr gezogen. Der Prüf- und
Messdienst hat zahlreiche Funkstörungen in der Fläche
beseitigt und mit Versorgungsmessungen den Stand
der Mobilfunkversorgung geprüft. Darüber hinaus
haben wir ein neues Berechnungsverfahren für 5G
sowie beim Prüf- und Messdienst ein 5G-Messver-
fahren entwickelt und zur Einsatzreife gebracht. Dies
ermöglicht es, die elektromagnetische Verträglichkeit
von Mobilfunkstandorten zügig zu prüfen.

»Im Energiebereich leisten wir weiter unseren Beitrag zum Gelingen der Energiewende und begleiten den Umbau der Energielandschaft.«

Im Energiebereich leisten wir weiter unseren Beitrag zum Gelingen der Energiewende und begleiten den Umbau der Energielandschaft. Unverändert dringlich bleibt vor dem Hintergrund des Umbaus der Erzeugungsstruktur der Ausbau der Stromnetze. Dabei machen wir große Fortschritte.

Nahezu alle großen Netzausbauprojekte des Bundesbedarfsplangesetzes befinden sich in fortgeschrittenen Planungsphasen. Nach Abschluss des dritten Quartals 2019 sind von den Vorhaben des Energieleitungsausbaugesetzes 881 Leitungskilometer fertiggestellt. Von den Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes sind nach Abschluss des dritten Quartals 2019 etwa 2.505 km im Raumordnungs- oder Bundesfachplanungsverfahren, etwa 1.680 km vor oder im Planfeststellungs- oder Anzeigeverfahren und 361 km realisiert.

Trotz aller Veränderungen konnten wir konstatieren, dass die Versorgungsunterbrechungen weiterhin auf einem niedrigen Niveau sind. In den wenigen Fällen, in denen wir ungewöhnliche Ereignisse im Energiemarkt feststellen mussten, haben unsere Beschlusskammern und unsere Markttransparenzstelle schnell reagiert, Untersuchungen eingeleitet und das Marktdesign weiter verbessert.

Den Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Gas haben wir im Dezember genehmigt. Hierbei spielen grüne Gase und die lebhafteste Diskussion um die Verwendung von Wasserstoff im Energiesystem eine immer stärkere Rolle.

Im vergangenen Jahr erreichten rund 19.000 Anfragen und Beschwerden den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur. Themenschwerpunkte waren Abrechnungen, Preiserhöhungen, verzögerter Lieferantenwechsel und vertragliche Streitigkeiten. In Zusammenarbeit mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt wurde die Ladesäulenkarte um sog. Public Keys erweitert. Mit Public Keys können Nutzer von Ladepunkten fernausgelesene Messwerte auf ihre Richtigkeit überprüfen.

Im Postbereich wurden 2019 wesentliche Weichen gestellt. Zum einen haben wir im Wege der Price-Cap-Entscheidung den Erhöhungsspielraum für Briefentgelte bis zum Jahre 2021 festgelegt und im Nachgang die Briefporti der Deutschen Post genehmigt. Dabei haben wir noch die neu in Kraft getretene Änderung der Entgeltverordnung berücksichtigt. Daneben zeichnen sich für die zukünftige Postregulierung weitere Veränderungen durch eine grundlegende Novelle des mittlerweile 20 Jahre alten Postgesetzes ab.

Im Eisenbahnbereich hat die Bundesnetzagentur unter anderem die Trassenentgelte 2020 und das Anreizsystem der DB Netz AG sowie die Stationsentgelte genehmigt. Bei der Wettbewerbsprüfung im Bereich Instandhaltung haben wir unsere Einschätzung zu einer angemessenen Regulierung konsultiert. Mehrere von der DB Netz AG beabsichtigte Änderungen ihrer Schienennetz-Benutzungsbedingungen für das Fahrplanjahr 2020/2021 mussten wir ablehnen. Die DB Netz AG hatte sich zu große Spielräume eingeräumt und unbestimmte Regelungen vorgesehen.

Dieser Jahresbericht zeugt von der Vielfalt der Arbeit der Bundesnetzagentur – und lässt an vielen Stellen erahnen, welche Arbeit noch vor uns liegt. Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre!



Jochen Homann
Präsident der Bundesnetzagentur

»Für die zukünftige Postregulierung zeichnen sich Veränderungen durch eine grundlegende Novelle des mittlerweile 20 Jahre alten Postgesetzes ab.«



Umbau der Energieversorgung

Die Energiewende schreitet voran. Wie in den zurückliegenden Jahren geht der Anteil konventionell erzeugten Stroms zurück und der Anteil der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien steigt. Der Aus- und Umbau der notwendigen Infrastruktur sowie die dafür erforderliche Anpassung regulatorischer Rahmenbedingungen bestimmten die Arbeit der Bundesnetzagentur.

Inhalt

Marktentwicklung	8
Versorgungssicherheit und Netzausbau	12
Verbraucherschutz und -service	22
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	26
Internationale Zusammenarbeit	38



Die Bundesnetzagentur hat den Netzentwicklungsplan Strom 2019 – 2030 mit 114 Maßnahmen zum Netzausbau bestätigt. Gegenüber dem Bundesbedarfsplangesetz von 2015 besteht ein zusätzlicher Maßnahmenbedarf auf insgesamt 3550 Trassenkilometern.

Die Gesamtlänge der Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplangesetz liegt aktuell bei etwa 5.827 km. Nach Abschluss des dritten Quartals 2019 befinden sich etwa 2.505 km in laufenden Raumordnungs- oder Bundesfachplanungsverfahren, etwa 1.680 km vor oder im Planfeststellungs- oder Anzeigeverfahren und Leitungen mit einer Länge von 361 km waren fertiggestellt.

Im Jahr 2019 hat die Bundesnetzagentur erstmals einen Gesamtbericht zum Zustand und Ausbau der Verteilernetze auf Grundlage der von den Hochspannungsnetzbetreibern übermittelten Berichte veröffentlicht.

Marktentwicklung

2018 schwächte sich der Anstieg der Elektrizitäts-erzeugung aus Erneuerbaren Energien leicht ab. Dennoch erreichte der Anteil von Strom aus Erneuerbaren Energien am inländischen Bruttostromverbrauch in 2018 mit 37 Prozent einen neuen Höchststand.

Im Jahr 2018 konnten Haushalte im Durchschnitt zwischen 143 Elektrizitäts-lieferanten und 104 Gaslieferanten je Netzgebiet wählen. Rund 4,7 Mio. Haushalts-kunden haben 2018 ihren Elektrizitätslieferanten und gut 1,5 Mio. Haushaltskun-den ihren Gaslieferanten gewechselt.

Entwicklung konventioneller und erneuerbarer Energie

Die Energiewende schreitet weiter voran. Wie in den zurückliegenden Jahren geht der konventionell erzeugte Strom zugunsten von Strom aus Erneuerbaren Energien zurück. 2018 schwächte sich der Anstieg der Erzeugung aus Erneuerbaren Energien, auch bedingt durch den weniger starken Zubau, jedoch leicht ab. Dennoch erreichte der Anteil von Strom aus Erneuerbaren Energien am inländischen Bruttostromverbrauch im Jahr 2018 mit 37 Prozent einen neuen Höchststand. Dazu hat insbesondere die solare Strahlungsenergie beigetragen: Im Jahr 2018 wurden Rekordwerte bei der Sonnenstundenzahl und Globalstrahlung erreicht. Zudem hat der PV-Zubau das gesetzliche Ausbauziel von 2,5 GW (brutto) mit 2,9 GW etwas überschritten. Der Zubau von Windenergieanlagen an Land und auf See schwächte sich hingegen etwas ab. Hierbei wurde das Ausbauziel von 2,8 GW (brutto) mit 2,5 GW verfehlt.

Trotz gestiegener Stromerzeugung aus EEG-geförderten Anlagen sind die Zahlungen nach dem EEG im Jahr 2018 im Vergleich zu den vorherigen Jahren zum ersten Mal zurückgegangen. Der Rückgang ist insbesondere auf die vergleichsweise hohen Strompreise zurückzuführen. Diese beeinflussen die Höhe der gesetzlichen Vergütung bei den Anlagen, die durch die Erzeuger selbst vermarktet werden, und das ist der weit überwiegende Teil der Erzeugung.

Evaluierung der Mindestenerzeugung

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2019 erneut untersucht, warum sich konventionelle Kraftwerke in Zeiten mit niedrigen oder sogar negativen Börsenstrompreisen preisunelastisch verhalten und Verluste in Kauf nehmen. Die Ergebnisse der Analyse aus dem Jahr 2017 wurden bestätigt: Den kleineren Anteil an der gesamten preisunelastischen Erzeugungsleistung macht die Mindestenerzeugung, also die netztechnisch erforderliche Erzeugung, aus. Der größere Teil ist aus anderen Gründen wie der Wärmebereitstellung und der Eigenerzeugung am Netz. Zudem wurde analysiert, warum es in Perioden mit negativen Börsenstrompreisen zu Abregelungen von EE-Anlagen kam. Hierbei wurden insbesondere vertikale Netzengpässe, also Engpässe in Umspannwerken zwischen dem Verteilernetz und dem Übertragungsnetz, ausgemacht. Laut betroffenen Netzbetreibern sind für diese Engpässe inzwischen Ausbaumaßnahmen erfolgt bzw. erfolgen kurz- bis mittelfristig.

Entwicklung der Netzentgelte, Grundpreise u. a.

Die zum 15. Oktober 2019 veröffentlichten Indikationen für die Netzentgelte sind für 2020 weitestgehend beibehalten worden. Bei den ÜNB hat es im Vergleich von Indikation und endgültigen Netzentgelten keine Veränderungen gegeben. Insgesamt ergeben sich Erhöhungen der Netzentgelte. Modellrechnungen für einen an die Höchstspannung angeschlossenen großen Industriekunden zeigen bei TenneT eine Steigerung um 5 Prozent, bei 50Hertz um 9 Prozent sowie bei TransnetBW und Amprion um 16 Prozent. Der Anstieg der Netzentgelte liegt unter anderem darin begründet, dass die aggregierte Erlösobergrenze der vier ÜNB von 4,9 Mrd. Euro auf 5,2 Mrd. Euro steigt. Dies ist vor allem auf die steigenden Ausgaben für Maßnahmen zur Systemsicherheit sowie steigende Investitionen zurückzuführen. Vom zweiten Schritt der bundesweiten Angleichung der Entgelte der ÜNB profitieren erneut ausschließlich Kunden im Netz der TenneT. Bei den anderen ÜNB kommt es aufgrund der Angleichung zu Entgeltsteigerungen. Dies erklärt auch den überproportionalen Anstieg der Entgelte bei Amprion und TransnetBW, den Netzgebieten mit vergleichsweise geringeren Entgelten.

Die Netzentgelte der VNB steigen für einen typischen Haushaltskunden im bundesweiten Durchschnitt um 5,6 Prozent und im Gewerbekundenfall um 6 Prozent. Im Industriekundenfall in der Mittelspannung erhöht sich das Netzentgelt um 6,2 Prozent. Der Anstieg resultiert insbesondere aus den gestiegenen Entgelten der vorgelagerten ÜNB und den gestiegenen Investitionen im Kapitalkostenaufschlag.

Die Grundpreise als Fixbestandteil der Netzentgelte für Verbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung steigen im Schnitt um knapp 5 Prozent und liegen bundesweit im Durchschnitt bei fast 62 Euro pro Jahr. Allerdings haben die VNB, die bereits 2019 einen besonders hohen Grundpreis erhoben haben, diesen nicht weiter erhöht. Der Maximalpreis der betrachteten Netzgebiete liegt weiterhin bei 105 Euro pro Jahr.

Entwicklung auf den Strommärkten (Anbietervielfalt, Lieferantenwechsel, Preise)

Letztverbraucher konnten im Jahr 2018 im Durchschnitt zwischen 143 Elektrizitätslieferanten je Netzgebiet wählen. Auch im Jahr 2018 haben rund 4,7 Mio. Verbraucher ihren Lieferanten gewechselt. Zusätzlich haben rund 2 Mio. Haushaltskunden ihren bestehenden Elektrizitätsliefervertrag bei ihrem Lieferanten umgestellt.

Eine relative Mehrheit von 42 Prozent der Haushaltskunden hatte im Jahr 2018 einen Vertrag beim lokalen Grundversorger außerhalb der Grundversorgung. Der Anteil der Haushaltskunden in der klassischen Grundversorgung belief sich auf 27 Prozent. 31 Prozent aller Haushaltskunden werden inzwischen von einem Lieferanten beliefert, der nicht der örtliche Grundversorger ist.

Die Elektrizitätspreise für Haushaltskunden sind für das Jahr 2019 gestiegen. Der durchschnittliche mengengewichtete Elektrizitätspreis für Haushaltskunden hat sich im Abnahmeband zwischen 2.500 kWh und 5.000 kWh pro Jahr im Vergleich zum Jahr 2018 um 0,97 ct/kWh bzw. 3,1 Prozent erhöht und liegt mit Preisstand 1. April 2019 bei 30,85 ct/kWh.

Kapazitätsreserve

Die Kapazitätsreserve wird in unerwarteten Extremfällen, in denen trotz freier Preisbildung auf dem Großhandelsmarkt kein ausreichendes Angebot zur Deckung der gesamten Stromnachfrage zur Verfügung steht, zusätzliche Leistung bereitstellen.

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Kapazitätsreserververordnung (KapResV) geben vor, dass die Anlagen in der Kapazitätsreserve alle zwei Jahre von den ÜNB in einem Ausschreibungsverfahren ermittelt werden.

Die ÜNB haben die Ausschreibung für den ersten Erbringungszeitraum (1. Oktober 2020 bis 30. September 2022) durchgeführt. Damit die technischen Voraussetzungen zur Ausschreibung eindeutig klar sind, mussten die ÜNB zuvor sog. Standardbedingungen erstellen. Die Standardbedingungen konkretisieren die Vorgaben der KapResV und bedurften der Genehmigung der Bundesnetzagentur.

Die Bundesnetzagentur hat sie am 23. Juli 2019 genehmigt (<https://www.bundesnetzagentur.de/kapres>).

Entwicklungen auf den Gasmärkten (Anbiervielfalt, Lieferantenwechsel, Preise)

Letztverbraucher konnten 2018 im Durchschnitt zwischen 104 Gaslieferanten je Netzgebiet wählen. Gut 1,5 Mio. Haushaltskunden haben ihren Gaslieferanten im Jahr 2018 gewechselt. Zusätzlich haben 600.000 Haushaltskunden ihren bestehenden Gasliefervertrag bei ihrem Lieferanten umgestellt. Die Hälfte der Haushaltskunden wird nach wie vor durch den lokalen Grundversorger außerhalb der Grundversorgung beliefert. Knapp 18 Prozent der Haushaltskunden werden im Rahmen der Grundversorgung beliefert. Der Anteil der Haushaltskunden, die durch einen Lieferanten beliefert werden, der nicht örtlicher Grundversorger ist, ist erneut gestiegen und beträgt nun ca. 32 Prozent. Das durchschnittliche, von der Belieferungsart unabhängige Netzentgelt für einen durchschnittlichen Haushaltskunden inklusive der Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb liegt derzeit bei rund 1,56 ct/kWh und ist im Vergleich zum Vorjahr um gut 3 Prozent gestiegen. Der über alle Vertragskategorien gewichtete Durchschnittspreis im Abnahmeband zwischen 5.556 kWh und 55.556 kWh ist im Vergleich zum Jahr 2017 um 0,27 ct/kWh auf 6,34 ct/kWh gestiegen.

Incremental Capacity – Marktbasiertes Verfahren zur Schaffung zusätzlicher Gastransportkapazitäten

Der Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisungen in Fernleitungsnetzen (NC CAM) schafft europaweit ein marktbasiertes Verfahren zur Schaffung von Gastransportkapazitäten an Marktraumgrenzen.

Durch das Verfahren werden die mit der Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kapazitäten verbundenen Kosten (insb. Netzausbaukosten) zu einem angemessenen Anteil von denjenigen Netznutzern getragen, die durch eine Nachfrage die Investitionsentscheidung bedingt haben.

Die im Jahr 2017 angefragten neu zu schaffenden Kapazitäten an den Marktraumgrenzen zur Russischen Föderation, Polen, Österreich und den Niederlanden führten nicht zu einem erfolgreichen Markttest bzw. konnten nicht in der Jahresauktion 2019 angeboten werden.

Im Jahr 2019 sind an sieben Marktraumgrenzen Nachfragen nach neu zu schaffender Transportkapazität eingegangen (Dänemark, Russische Föderation, Polen GCP, Polen Mallnow, Österreich, Schweiz und Niederlande). Diese Verfahren werden bis zur Jahresauktion 2021 abgeschlossen sein.

Verteilernetzbetreiber investieren 10 Mrd. Euro in die Verteilernetze

Die Bundesnetzagentur hat für den Ausbau der Stromverteilernetze bis zum 31. Dezember 2018 Kapitalkostenaufschläge in Höhe von etwa 900 Mio. Euro genehmigt. Dies entspricht durchgeführten oder geplanten Investitionen in Höhe von ca. 10,4 Mrd. Euro.

Erstmals Umsetzung von Kapitalkostenaufschlägen

Zum 1. Januar 2019 wurde für Stromverteilernetze erstmals das Instrument des Kapitalkostenaufschlags von der Bundesnetzagentur umgesetzt. Demnach können Verteilernetzbetreiber unmittelbar für Investitionen in die Netzinfrastruktur Aufschläge auf die von der Bundesnetzagentur genehmigte Erlösobergrenze beantragen.

Hochrechnung auf Gesamtinvestitionen

Die Hochrechnung der Kapitalkostenaufschläge in Höhe von etwa 900 Mio. Euro auf getätigte oder geplante Investitionen in Höhe von ca. 10,4 Mrd. Euro ergibt sich daraus, dass nur die jährlichen Kapitalkosten der Investitionen inkl. Eigenkapitalverzinsung in die Erlösobergrenzen eines Kalenderjahres einfließen.

Die genehmigten Kapitalkostenaufschläge beziehen sich auf durchgeführte oder geplante Investitionen in den Jahren 2017, 2018 und 2019. Zu den von der Bundesnetzagentur genehmigten Kapitalkostenaufschlägen kommen weitere Investitionen der 700 kleineren und in Landeszuständigkeit regulierten Unternehmen hinzu.

Weitere Informationen zur Regulierung der Stromnetzentgelte sind unter www.bundesnetzagentur.de/anreizregulierung veröffentlicht.

Versorgungssicherheit und Netzausbau

Die Kosten für sämtliche Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen im Jahr 2018 liegen bei über 1,4 Mrd. Euro und damit weiterhin auf hohem Niveau. Nur der zügige Ausbau des Stromnetzes wird diese Kosten langfristig senken können.

Nach Abschluss des dritten Quartals 2019 sind von den Vorhaben des Energieleitungsausbaugesetzes 881 Leitungskilometer fertiggestellt. Von den Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes sind nach Abschluss des dritten Quartals 2019 etwa 2.505 km im Raumordnungs- oder Bundesfachplanungsverfahren sowie etwa 1.680 km vor oder im Planfeststellungs- oder Anzeigeverfahren und 361 km realisiert.

Netz- und Systemstabilität: Redispatch und Einspeisemanagement

Die Zahl der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems hat aufgrund des Wandels der Stromerzeugungslandschaft, der Verzögerungen im Netzausbau und der Wettereffekte in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Beim Redispatch wird in den marktbasieren Fahrplan konventioneller Erzeugungseinheiten eingegriffen und die Kraftwerkseinspeisung geografisch verlagert, um überlastete Netzelemente zu entlasten. Beim Einspeisemanagement wird zusätzlich der vorrangig zur Einspeisung berechnete Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen und KWK-Anlagen vorübergehend abgeregelt, wenn die Netzkapazitäten nicht ausreichen.

Nach derzeitigem Stand liegen die angefallenen Kosten für sämtliche Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen im Jahr 2018 bei über 1,4 Mrd. Euro und damit weiterhin auf hohem Niveau.

Die Gesamtmenge der Redispatcheinsätze (Marktkraftwerke) betrug 14.875 GWh im Jahr 2018. Nach einer Schätzung der ÜNB lagen die dafür angefallenen Kosten bei 352 Mio. Euro. Für den Abruf und die Vorhaltung der Netzreservekraftwerke betragen die Kosten für das Jahr 2018 rund 415 Mio. Euro bei einer abgerufenen Menge in Höhe von 904 GWh. Die Summe der Ausfallarbeit durch Einspeisemanagement lag bei 5.403 GWh im Jahr 2018. Die geschätzten Entschädigungsansprüche der Anlagenbetreiber für diesen Zeitraum beliefen sich auf rund 635 Mio. Euro.

Die Erkenntnisse aus den Datenmeldeverfahren zur Erfassung dieser Maßnahmen werden quartalsweise unter www.bundesnetzagentur.de/systemstudie veröffentlicht.

Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen der Jahre 2015 bis Quartal 1 2019

	Redispatch			Netzreservekraftwerke			EinsMan	Anpassungen von Stromspeisung		
	Gesamtmenge Marktkraftwerke in GWh ¹	Kostenschätzung Redispatch in Mio. Euro ^{2,3}	Kostenschätzung Countertrading in Mio. Euro ³	Menge in GWh ⁴	Kostenschätzung Abruf in Mio. Euro ³	Leistung ⁵ in MW		Jährliche Vorbehalte- und abrufunabhängige Kosten in Mio. Euro	Menge Ausfallarbeit in GWh ⁷	Schätzung Entschädigungen in Mio. Euro
2016	11.475	222,6	12,0	1.209	102,9	8.383	182,8	3.743	372,7	4,1
2017	18.456	391,6	29,0	2.129	183,9	11.430	296,1	5.518	609,9	34,5
2018	14.875	351,5	36,0	904	85,2	6.598	330,3	5.403	635,4	8,3

Durch ganzjährige Aktualisierungen und Rundungen stimmt die Quartalsumme nicht zwangsläufig mit der Jahressumme überein.

¹ Mengenangaben (Reduzierungen und Erhöhungen) inkl. Countertradingmaßnahmen gemäß monatlicher Meldung an die Bundesnetzagentur.

² Kostenschätzung der ÜNB auf Basis von Ist-Maßnahmen.

³ Die Gesamtkosten können von der Summe der einzelnen Quartalswerte abweichen, da Aktualisierungen auf jährlicher Basis erfolgen. Wird die quartalsweise Aufschlüsselung nicht angezeigt, liegen die Werte abfragebedingt nur auf jährlicher Basis vor.

⁴ Abrufe der Netzreservekraftwerke inkl. Probestarts und Testfahrten. Die Einspeisung von Netzreservekraftwerken wird nur erhöht.

⁵ Summierte Leistung in- und ausländischer Netzreservekraftwerke in MW. Werte ab 31.12.2018 enthalten nur die inländische Netzreserve. Stand jeweils zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Der Wert für 2019 ist vorläufig.

⁶ Gemäß Meldung der Übertragungsnetzbetreiber an die Bundesnetzagentur. Der Wert für 2019 ist vorläufig und enthält keine Kosten zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und keine weiteren abrufunabhängigen Kosten.

⁷ Reduzierung von Anlagen, die nach dem EEG bzw. dem KWKG vergütet werden.

Quelle: Datenmeldungen der Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur

Bericht zum Zustand und Ausbau der Verteilernetze

Die Bundesnetzagentur erhebt gemäß EnWG die Netzentwicklungspläne der Hochspannungsnetzbetreiber und fordert darüber hinaus einen Bericht bezüglich des Netzzustandes und der Netzausbau-planung der weiteren Netz- und Umspannebenen der betroffenen Netzbetreiber. Derzeit sind 57 Hochspannungsnetzbetreiber mit einem Hochspannungsnetz von über 20 km Systemlänge gesetzlich verpflichtet, diese Berichte zu übersenden. Die Bundesnetzagentur hat 2019 erstmals einen Gesamtbericht zum Zustand und Ausbau der Verteilernetze auf Grundlage der von den Hochspannungsnetzbetreibern übermittelten Berichte veröffentlicht.

In diesem Gesamtbericht steht neben der Netzausbau-planung der Netzzustand zunehmend im Fokus. Dies liegt insbesondere in der vermehrt in den Verteilernetzen angeschlossenen Erzeugungsleistung sowie im erwarteten Zuwachs im Bereich der Elektromobilität begründet. Der veröffentlichte Bericht erfasst deshalb die – neben dem Netzausbaubedarf sowie der Ausnutzung der Bestandsnetze – zurzeit intensiv diskutierten Themen Elektromobilität, IT-Sicherheit und Systemdienstleistungen im Verteilernetz. Der Bericht wirft damit ein Schlaglicht auf die Herausforderungen, vor welche die VNB – auch bereits gegenwärtig – im Betrieb der Netze gestellt werden.

Die Veröffentlichung des Berichts zum Zustand und Ausbau der Verteilernetze durch die Bundesnetzagentur ist ein weiterer Schritt zu mehr Transparenz beim

Verteilernetzausbau und spiegelt auch die durch dezentral angeschlossene Erzeugung und den geplanten Ausbau der Elektromobilität steigende Bedeutung der Verteilernetze wider. Dem wird auch auf europäischer Ebene durch die mittlerweile in Kraft getretene Strommarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 Rechnung getragen. Diese Richtlinie enthält Vorgaben für die Erstellung und Veröffentlichung von Netzentwicklungsplänen durch VNB, die allerdings noch durch den Gesetzgeber in nationales Recht umzusetzen sind.

Besondere netztechnische Betriebsmittel

Die ÜNB können besondere netztechnische Betriebsmittel vorhalten. Die Anlagen sollen der Wiederherstellung der Netzstabilität nach einem tatsächlichen Ausfall eines oder mehrerer Betriebsmittel im Übertragungsnetz dienen (sog. kurativer Redispatch). Sie kommen also nicht zur präventiven Entlastung des Übertragungsnetzes bei hohen Transportaufgaben, sondern erst dann zum Einsatz, wenn trotz etwaiger Ausschöpfung aller Redispatchmöglichkeiten ein Netzfehler eintritt und das Netz vom (n-0)-Zustand wieder in den (n-1)-sicheren Zustand zurückgeführt werden muss.

Die betroffenen ÜNB Amprion, TenneT und TransnetBW hatten der Bundesnetzagentur im Februar 2017 eine entsprechende Bedarfsanalyse übermittelt, auf deren Grundlage die Bundesnetzagentur im Mai 2017 einen Bedarf an besonderen netztechnischen Betriebsmitteln in Süddeutschland in einer Gesamthöhe von 1,2 GW festgestellt hatte. Im

Mai 2018 haben die ÜNB ein Beschaffungskonzept vorgelegt und im Juni 2018 die europaweite Ausschreibung der besonderen netztechnischen Betriebsmittel begonnen. Die Möglichkeit zur Interessenbekundung als Bieter im Vergabeverfahren bestand bis zum 1. August 2018.

Insgesamt beschaffen die ÜNB 1.200 MW Wirkleistung, aufgeteilt in zwölf Lose je 100 MW, von denen jeweils drei Lose, mithin 300 MW, auf vier regionale Losgruppen (Losgruppen A bis D) entfallen. Unternehmen können sich auf ein Los oder auf Lospakete innerhalb einer Losgruppe bewerben. Um für die Ausschreibung infrage zu kommen, muss eine Anlage innerhalb einer halben Stunde Volllast erreichen können, und sie muss in der Lage sein, mindestens 38 Stunden ununterbrochen zu liefern (Erzeugungsanlage) bzw. zu reduzieren (abschaltbare Last). Die Gesamtbetriebszeit liegt bei mindestens 500 Stunden im Jahr. Der Leistungszeitraum beläuft sich auf zehn Jahre und endet am 30. September 2032.

Eine Zuschlagserteilung erfolgte bislang in der Losgruppe B zugunsten der EnBW mit einem Projekt am Standort Marbach und in der Losgruppe D zugunsten der Uniper; geplant ist die Realisierung eines Gaskraftwerks am Standort Irsching („Irsching 6“) mit einer Erzeugungskapazität in Höhe von 300 MW.

Netzreserve und Kraftwerksstilllegungen

Am 30. April 2019 veröffentlichte die Bundesnetzagentur die Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2019/2020 und das Jahr 2022/2023. Diese Feststellung bestätigt die Ergebnisse der Systemanalysen, die gemäß Netzreserveverordnung von den vier ÜNB an die Bundesnetzagentur übermittelt worden waren. In der Systemanalyse untersuchten die ÜNB, welche Maßnahmen notwendig sind, um den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes zu gewährleisten.

Problematisch gestaltet sich regelmäßig der Transport elektrischer Energie aus norddeutscher Erzeugung zu den Lastzentren im Süden, der zu Leitungsüberlastungen führen würde, die durch Redispatch verhindert werden müssen. Falls die für Redispatchmaßnahmen benötigte Kraftwerksleistung aus Kraftwerken am Markt für die Behebung eines Netzengpasses nicht ausreicht, sind die ÜNB auf die Beschaffung noch fehlender Redispatchleistung aus Reservekraftwerken angewiesen. Hierzu ermitteln die ÜNB jährlich den Bedarf an Netzreserve für die untersuchten Betrachtungszeiträume unter Berücksichtigung der zuvor von der Bundesnetzagentur definierten Anforderungen.

Die Ergebnisse der Bedarfsermittlung werden von der Bundesnetzagentur überprüft, festgestellt und in einem Bericht zur Bedarfsfeststellung veröffentlicht. Für den Winter 2019/2020 weist der Bericht zur Bedarfsfeststellung einen Reservebedarf von 5.126 MW aus. Eine Kontrahierung von Netzreserve im angrenzenden Ausland war somit nicht erforderlich. Für das Jahr 2022/2023 werden nach vorläufigem Stand Netzreservekraftwerke mit einer Gesamtleistung von 10.647 MW benötigt. Die Ermittlung dieses Bedarfs erfolgte noch ohne Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vom 26. Januar 2019, im Jahr 2022 die Leistung der Kohlekraftwerke im Markt auf rund 15 GW Braunkohle und rund 15 GW Steinkohle zu reduzieren.

Im Zuge der bis zum 1. Dezember 2019 bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Stilllegungsanzeigen wurden bislang 15 zur endgültigen Stilllegung angezeigte Kraftwerksblöcke mit insgesamt 3.999 MW als systemrelevant für die Systemsicherheit genehmigt.

Die Bundesnetzagentur unterbindet somit die Stilllegung systemrelevanter Anlagen zum Zwecke der Wahrung der Systemstabilität. Diese Anlagen werden damit Bestandteil der Netzreserve. Zudem wurden sieben Anlagen mit einer Gesamtleistung in Höhe von 2.952 MW von den ÜNB als systemrelevant für den Netzbetrieb ausgewiesen, für welche die Betreiber eine vorläufige Stilllegung angezeigt haben. Auch diese Anlagen werden Bestandteil der Netzreserve und stehen damit ausschließlich den ÜNB zur Verfügung.

Systemrelevante Gaskraftwerke

Mit Genehmigungsbescheiden vom 27. August 2019, vom 30. September 2019 und vom 23. Oktober 2019 hat die Bundesnetzagentur die Systemrelevanzausweisungen der ÜNB Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH von insgesamt rund 40 Gaskraftwerken (Gesamtleistung: 7.380 MW) erneut für die Dauer von 24 Monaten bestätigt. Diese Kraftwerke können in Gasmangelszenarien privilegiert mit Gas versorgt werden, um die Elektrizitätsversorgung zu gewährleisten. Die systemrelevanten Gaskraftwerke zeichnen sich dadurch aus, dass die ÜNB im Falle einer ansonsten durch die Einschränkung ihrer Gasversorgung bewirkten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems auf diese zum Zwecke von sog. Redispatch-Einsätzen zurückgreifen müssen. Hierfür ist die allzeitige Versorgung mit Gas oder mit einem alternativ verfeuerbaren Primärenergieträger zu gewährleisten.

Diskussionspapier zur Blindleistungsbereitstellung für den Netzbetrieb

Die Bundesnetzagentur hat die Ergebnisse des im Jahr 2018 veröffentlichten Diskussionspapiers zur „Blindleistungsbereitstellung für den Netzbetrieb“ in die Arbeit der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragten „Kommission zur zukünftigen Beschaffung von Blindleistung“ eingebracht. Der Endbericht der Blindleistungskommission wurde am 10. Oktober 2019 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht.

Die Kommission wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eingesetzt und beauftragt, Modellvorschläge für die Beschaffung und Vergütung von Blindleistung zu erarbeiten. Hintergrund waren unter anderem kontroverse Diskussionen bezüglich der Festlegung technischer Grenzwerte für die Blindleistungserbringung von Erzeugungsanlagen in den technischen Anschlussregeln und die bevorstehende Umsetzung der europäischen Strommarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 in deutsches Recht. In den vorgestellten Modellen ist auch die von der Bundesnetzagentur präferierte Abgrenzung der lokalen Spannungshaltung zur Verminderung des Netzausbaubedarfs als unentgeltliche „Kehrpflicht“ enthalten. Eine solche lokale Spannungshaltung mittels unentgeltlicher Blindleistungsbereitstellung durch Erzeugungsanlagen ist aus Sicht der Bundesnetzagentur verursachungsgerecht. Darüber hinaus sollte die Blindleistung jedoch marktbasierend durch die Netzbetreiber beschafft, d. h. seitens der Erzeugungsanlagen vergütet werden. Diese – vereinzelt bereits praktizierte – vertragliche Blindleistungsbeschaffung soll zukünftig in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren erfolgen, um die Effizienz der Blindleistungsbereitstellung mittels vertraglicher Regelungen zu erhöhen und Missbrauchspotenziale zu reduzieren.

Im weiteren Verfahren sollen die von der Blindleistungskommission erarbeiteten Gestaltungsoptionen hinsichtlich der rechtlichen und technischen Umsetzbarkeit sowie einer Kosten-Nutzen-Bewertung untersucht werden. Das Zielmodell soll eine volkswirtschaftlich effiziente Blindleistungsbeschaffung ermöglichen. Dies wird umso dringlicher, da sich durch die Energiewende die Rahmenbedingungen für die bestehenden Spannungshaltungskonzepte ändern. Überwiegend im Höchst- und Hochspannungsnetz angeschlossene konventionelle Erzeugungsanlagen entfallen zunehmend als Blindleistungsquellen. Gleichzeitig erhöhen steigende Transite und ein höheres Maß an Verkabelungen neuer Trassen im Übertragungsnetz den Bedarf an Blindleistung.

Zuschaltbare Lasten im Netzausbaubereich nach § 13 Abs. 6a EnWG - Verträge im Jahr 2019 bei 50Hertz

Die Bundesnetzagentur hat im Januar 2018 die Festlegung einer freiwilligen Selbstverpflichtung namens „Nutzen statt Abregeln“ gegenüber den drei betroffenen ÜNB TenneT, Amprion und 50Hertz getroffen. Danach können die ÜNB mit KWK-Anlagenbetreibern im sog. „Netzausbaubereich“ Verträge über die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung bei gleichzeitiger Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung abschließen. Dadurch sollen im Netzausbaubereich Einspeisemanagement-Maßnahmen vermieden und zugleich neue Redispatch-Potenziale erschlossen werden. Eine Anlage ist nach den Selbstverpflichtungen geeignet, einen Engpass kostengünstig und effizient zu beseitigen, wenn die aus dem vermiedenen Einspeisemanagement resultierenden Einsparungen voraussichtlich über die Dauer der auf die Inbetriebnahme folgenden fünf Jahre (Dauer der Verträge) mindestens die voraussichtlichen erforderlichen Investitionskosten decken. Es kommt also eine übergreifende – keine netzkostenbezogene – Effizienzbetrachtung zur Anwendung. Die genannten ÜNB haben im Laufe der Jahre 2018 und 2019 Anlagenbetreibern den Abschluss entsprechender Verträge angeboten. In der Regelzone 50Hertz sind im Jahr 2019 insgesamt drei Verträge in Höhe von ca. 140 MW Redispatch-Last und zusätzlichen ca. 57 MW zuschaltbare Last durch Power-to-Heat geschlossen worden; weitere Verhandlungen werden geführt.

Netzentwicklungsplan Strom 2019 – 2030

Zum 20. Dezember 2019 hat die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan (NEP) Strom 2019 – 2030 bestätigt, die Bundesnetzagentur hat insgesamt 114 Maßnahmen zum Netzausbau bestätigt. Gegenüber dem Bundesbedarfsplangesetz (BBP) von 2015 besteht ein zusätzlicher Maßnahmenbedarf auf insgesamt 3550 Trassenkilometern. Hiervon sind nur 800 km innerdeutsche Neubaumaßnahmen (davon 700 km HGÜ-Systeme), der Rest sind Verstärkungen des Bestandsnetzes. Zusätzlich sind im NEP Maßnahmen zur Optimierung wie das sog. Monitoring von Freileitungen und innovative technische Ansätze berücksichtigt.

Erstmals finden sich im NEP Pilotanlagen zur Erprobung innovativer Netzbetriebsmittel. Ein Beispiel hierfür sind die sog. Netzbooster. Netzbooster sind reaktive Ansätze der Betriebsführung. Sie lassen eine kurzfristige Überlastung des Netzes im Fehlerfall zu

und erhöhen somit die Transportkapazität im Netz. Die Netzsicherheit halten sie reaktiv ein. Das geschieht durch sehr schnelles Abschalten steuerbarer Erzeugungsanlagen beziehungsweise Zuschalten steuerbarer Verbraucher vor einem Netzengpass. Zudem speisen Batterien Strom in vergleichbarer Geschwindigkeit hinter dem Engpass ein.

Ausstiegspfad aus der Kohleverstromung berücksichtigt

Der Abschlussbericht der Kommission für „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vom 26. Januar 2019 ist im aktuellen NEP berücksichtigt. Das Szenario C 2030 bildet den Ausstiegspfad aus der Kohleverstromung bis zum Zieljahr 2030 ab. Die Bundesnetzagentur hat zudem den langfristigen Effekt des vollständigen Kohleausstiegs berücksichtigt. Dieser findet sich im zusätzlichen Szenario C 2038* wieder.

74 neue Maßnahmen

Die Bundesnetzagentur bestätigt 74 neue Maßnahmen, die über das bisherige Bundesbedarfsplangesetz hinausgehen. Die Maßnahmen sind unabhängig von zukünftigen Weichenstellungen notwendig und nachhaltig. Bis 2030 wird ein zusätzlicher Korridor für Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung benötigt. Er verläuft von Schleswig-Holstein über Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen. Damit kann insbesondere der zusätzliche Windstrom aus dem Norden in die südlicher gelegenen Lastzentren transportiert werden.

Erstmals gemeinsame Planung von On- und Offshore-Ausbau

Der NEP 2019 – 2030 beinhaltet erstmalig die Planung der Offshore-Anbindungssysteme und ersetzt damit den bisherigen Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP). Ihm liegen die Festlegungen des Flächenentwicklungsplans (FEP) zugrunde. Der NEP ermittelt nach den Vorgaben des FEP die erforderlichen Offshore-Anbindungssysteme.

Offshore-Windparks benötigen bis zum Jahr 2030 je nach Szenario zwischen 7 und 8 weitere Anbindungssysteme in Nord- und Ostsee. Das ermöglicht es, 20 GW von Offshore-Windparks anzubinden.

Umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bestätigung des NEP ging eine zehnwöchige Beteiligung der Öffentlichkeit voraus. Im Rahmen dieser Konsultation erhielt die Bundesnetzagentur über 800 Stellungnahmen. Sämtliche Stellungnahmen wurden inhaltlich erfasst, ausgewertet und die Argumente auf ihre Bedeutung für die Entscheidungsfindung geprüft. Die Bundesnetzagentur begleitete die Konsultation zudem mit mehreren Informationsveranstaltungen in Deutschland.

Auch wenn die Stellungnahmen teilweise keinen konkreten Bezug zur Entscheidungsfindung einer einzelnen Maßnahme haben, sondern eher zu übergeordneten energiepolitischen Themen, so sind diese dennoch ausgesprochen wichtig für den Gesamtprozess und die Akzeptanz des Netzausbaus.

Netzentwicklungsplan und Bundesbedarfsplan

Anfang 2020 wird die Bundesnetzagentur dem Bundeswirtschaftsministerium den Entwurf zur Novelle des Bundesbedarfsplans vorlegen. Die Ergebnisse des NEP 2019 – 2030 bilden hierfür die sachgerechte Grundlage. Die Aufnahme in den Bundesbedarfsplan sorgt für den schnellen Start der Verwaltungsverfahren und ist deshalb für die fristgerechte Umsetzung geplanter Maßnahmen essenziell.

Netzausbau

Bis zum Jahr 2022 sollen die deutschen Kernkraftwerke schrittweise außer Betrieb genommen und der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung soll gemäß dem energiepolitischen Konzept der Bundesregierung stetig erweitert werden. Dies schafft neue Herausforderungen an die Stromerzeugungs- und Netzinfrastruktur. Der Ausbau des Übertragungsnetzes ist dabei eine der zentralen Voraussetzungen für den Ausbau und den Transport der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Schnittstelle wesentlicher Punkte der im breiten Konsens gewünschten Energiewende. Neben der Nachhaltigkeit ist es ein weiteres Ziel, dass Deutschland auch weiterhin eines der weltweit sichersten und stabilsten Stromsysteme bereitstellen kann.

Bundesfachplanung

Das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) umfasst derzeit 46 Vorhaben an Höchstspannungsleitungen. 16 dieser Vorhaben sind als länderübergreifend oder grenzüberschreitend im Sinne des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) gekennzeichnet und fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur führt für diese Vorhaben die Bundesfachplanung und im darauffolgenden Schritt die Planfeststellungsverfahren durch.

Die Bundesfachplanung als neues Planungsinstrument ersetzt das Raumordnungsverfahren der Länder und befehlt damit den ersten Schritt zu einer räumlichen Konkretisierung. Im Rahmen dieses Verfahrens wird ein bis zu 1.000 Meter breiter Gebietsstreifen verbindlich festgelegt. Der exakte Leitungsverlauf wird im nachfolgenden Verfahrensschritt der Planfeststellung bestimmt.

Die Bundesfachplanung beginnt mit einem Antrag des Übertragungsnetzbetreibers als Vorhabenträger. Der Antrag nach § 6 NABEG, in dem der vorgeschlagene Trassenkorridor, in Betracht kommende Alternativen sowie Erläuterungen zu möglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt dargestellt sind, stellt die Informationsgrundlage für die durchzuführende öffentliche Antragskonferenz dar. Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz legt die Bundesnetzagentur einen Untersuchungsrahmen für die raumordnerische Beurteilung und die strategische Umweltprüfung der Trassenkorridore nach § 8 NABEG fest. In diesem wird dargelegt, welche Unterlagen und Gutachten der Vorhabenträger ergänzend vorzulegen hat.

Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch den Vorhabenträger führt die Bundesnetzagentur erneut eine Beteiligung von Behörden sowie Öffentlichkeit durch. Die Unterlagen nach § 8 NABEG legt die Bundesnetzagentur an ihrem Sitz in Bonn sowie an weiteren geeigneten Standorten aus. Die im Rahmen der Beteiligungsphase eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Erörterungstermin mit den Vorhabenträgern, den Trägern öffentlicher Belange und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, behandelt.

Die Bundesnetzagentur entscheidet abschließend über den Trassenkorridor. Dazu wägt sie alle dafür vorgebrachten Argumente ab. Ziel ist ein technisch und ökonomisch sinnvoller Trassenkorridor, mit dem gleichzeitig die negativen Auswirkungen für Mensch und Umwelt so gering wie möglich bleiben. Die Grundlage für das sich anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem die exakten Leitungsverläufe – begleitet durch eine weitreichende Öffentlichkeitsbeteiligung – festgelegt werden, ist nun gelegt.

2019 wurden im Rahmen des Netzausbaus deutliche Fortschritte erzielt. Beispielsweise hat die Bundesnetzagentur neben den vier im Jahr 2018 festgelegten Trassenkorridoren im Jahr 2019 für acht weitere Vorhaben bzw. Vorhabenabschnitte mit ihren Entscheidungen nach § 12 NABEG die Bundesfachplanung abgeschlossen. Weitere Vorhaben befinden sich derzeit im Bundesfachplanungsverfahren, darunter alle Abschnitte des sog. SuedLinks (Vorhaben 3 und 4 BBPlG). Für alle Abschnitte dieses Vorhabens wurden im Jahr 2019 Antragskonferenzen und Erörterungstermine durchgeführt. Der Abschluss der Bundesfachplanungsverfahren ist für das nächste Jahr vorgesehen. Auch für das Vorhaben 5 BBPlG, dem sog. SuedOstLink, haben in diesem Jahr für alle Abschnitte die Antragskonferenzen sowie Erörterungstermine stattgefunden. Für die

Abschnitt B und C des SuedOstLinks wurden die Bundesfachplanungsverfahren bereits abgeschlossen.

Planfeststellung

Grundlage für das Planfeststellungsverfahren ist der in der Bundesfachplanung verbindlich festgelegte Trassenkorridor. Im Rahmen der Planfeststellung gilt es, den tatsächlichen Verlauf der Leitung zu ermitteln und die technische Ausführung festzulegen. Auch in der Planfeststellung gibt es mehrere Möglichkeiten zur Beteiligung. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen nach § 19 NABEG führt die Bundesnetzagentur eine Antragskonferenz durch. Hieran kann neben den Trägern öffentlicher Belange sowie den Vereinigungen und Verbänden jeder Interessierte teilnehmen und sich einbringen.

Die Bundesnetzagentur legt auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmt den erforderlichen Inhalt des nach § 21 NABEG einzureichenden Plans und der Unterlagen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen führt die Bundesnetzagentur eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann innerhalb einer Frist Einwendungen erheben. An diese Beteiligungsphase schließt sich ein Erörterungstermin an. Die Bundesnetzagentur entscheidet in einem letzten Schritt aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses über den exakten Leitungsverlauf.

Im Jahr 2019 wurden für sieben Vorhaben bzw. Vorhabenabschnitte die Planfeststellungsverfahren eröffnet. Bei den Abschnitten A1 und B1 des Vorhabens 2 BBPlG, den Vorhaben 11, 14 (West) sowie 25 BBPlG wurden bereits Antragskonferenzen durchgeführt und Untersuchungsrahmen festgelegt. Hierzu erwarten wir im kommenden Jahr die Unterlagen nach § 21 NABEG.

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Vorhaben, etwa den Verfahrensständen, sowie die jeweiligen Antragsunterlagen oder die Bundesfachplanungsentscheidung sind unter www.netzausbau.de/vorhaben eingestellt.

Monitoring der Ausbaustände nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) sowie dem Bundesbedarfsplanengesetz (BBPlG)

Im Rahmen des Monitorings informiert die Bundesnetzagentur vierteljährlich darüber, welche Planungs- und Baufortschritte die einzelnen Leitungsvorhaben im Übertragungsnetz in den zurückliegenden drei Monaten gemacht haben. Dabei fragt die Bundesnetzagentur die Daten bei den vier deutschen Übertragungsnetzbetreibern ab. Dazu gehören die Vorhaben aus dem Bundes-

bedarfsplangesetz und dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) sowie Anbindungsleitungen von Offshore-Windparks. Die Bundesnetzagentur wertet die erhobenen Daten aus, gleicht sie mit eigenen Zeitplänen ab und stimmt sie mit den betroffenen Bundesländern ab.

Darüber hinaus erfasst die Bundesnetzagentur den Stand der geplanten und bereits erfolgten netzoptimierenden Maßnahmen. Dabei werden die bereits erfolgten und die geplanten Aktivitäten der Netzbetreiber dargestellt, mit denen diese eine höhere Auslastung des bestehenden Übertragungsnetzes erreichen wollen.

Sachstand EnLAG-Vorhaben

In der aktuellen Gesetzesfassung sind 22 Vorhaben enthalten, für deren Realisierung ein vordringlicher und energiewirtschaftlicher Bedarf besteht. Das EnLAG-Vorhaben Nr. 22 wurde nach einer Prüfung im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans 2022 gestrichen. Das Vorhaben Nr. 24 wurde im Netzentwicklungsplan 2024 aufgrund alternativer netztechnischer Lösungen von den Übertragungsnetzbetreibern als nicht mehr energiewirtschaftlich notwendig erachtet. Für die Durchführung der Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren der EnLAG-Vorhaben sind die jeweiligen Landesbehörden zuständig.

Die Gesamtlänge der Leitungen, die sich aus dem EnLAG ergeben, liegt bei rund 1.817 km. Hiervon sind unter Berücksichtigung des dritten Quartals 2019 881 Leitungskilometer fertiggestellt. Weitere 462 km sind genehmigt und befinden sich vor dem oder im Bau. Etwa 50 km befinden sich in laufenden Raumordnungsverfahren und etwa 424 km vor dem bzw. im Planfeststellungsverfahren.

Sachstand BBPlG-Vorhaben

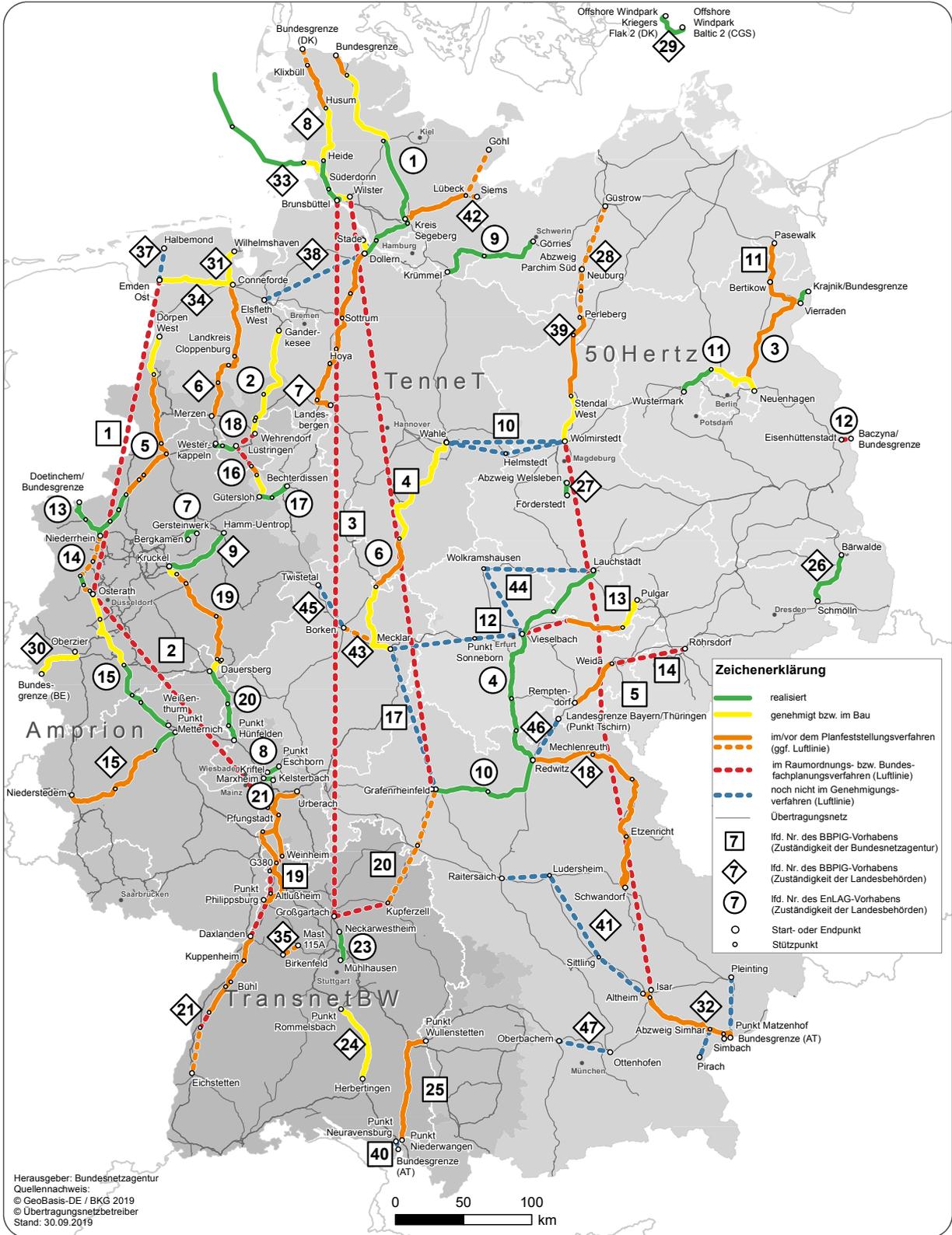
Von bundesweit 43 Vorhaben sind 16 als länderübergreifend oder grenzüberschreitend im Sinne des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) gekennzeichnet. Bei diesen Vorhaben führt die Bundesnetzagentur die Bundesfachplanung und im Anschluss die Planfeststellungsverfahren durch.

Acht der 43 Vorhaben sind als Pilotprojekte für verlustarme Übertragung über große Entfernungen (Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung) gekennzeichnet. Fünf Gleichstrom-Vorhaben sind für die vorrangige Umsetzung mit Erdkabeln und fünf Wechselstrom-Vorhaben für die Umsetzung mit Erdkabeln auf Teilabschnitten gekennzeichnet. Darüber hinaus ist ein Pilotvorhaben für Hochtemperaturleiterseile gekennzeichnet und zwei werden als Seekabel ausgeführt.

Die Gesamtlänge der Leitungen, die sich aus dem BBPlG ergeben, liegt aktuell bei etwa 5.827 km. Davon befinden sich etwa 3.524 km in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Gesamtlänge der Leitungen wird stark vom Verlauf der neuen Gleichstrom-Vorhaben von Nord- nach Süddeutschland abhängen und sich im weiteren Verfahrensverlauf konkretisieren. Zum dritten Quartal 2019 sind 361 Leitungskilometer fertiggestellt. Weitere 342 genehmigte Kilometer befinden sich vor dem bzw. im Bau. Etwa 939 km befinden sich vor dem Genehmigungsverfahren. Rund 2.505 km befinden sich in laufenden Raumordnungs- oder Bundesfachplanungsverfahren und etwa 1.680 km sind vor dem oder im Planfeststellungs- bzw. Anzeigeverfahren. Die jeweiligen Ausbaustände der Vorhaben nach dem EnLAG und dem BBPlG sind unter www.netzausbau.de/vorhaben dargestellt.

Die nachfolgende Abbildung gibt als Gesamtkarte den Ausbaustand der EnLAG-Vorhaben sowie der BBPlG-Verfahren zum dritten Quartal 2019 wieder:

Darstellung der Vorhaben nach dem EnLAG sowie nach dem BBPlG zum 3. Quartal 2019



Beteiligung und Dialog

Der Bundesnetzagentur ist es ein Anliegen, die Bürgerinnen und Bürger so früh und umfassend wie möglich über den erforderlichen Ausbau des Stromnetzes, den Prozess des Netzausbaus und die damit einhergehenden Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren. Dabei geht sie bewusst über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus. Um den Prozess für die Öffentlichkeit transparent, verständlich und nachvollziehbar zu machen, lädt die Bundesnetzagentur u. a. zu offenen Informations- und Dialogveranstaltungen sowie Methodenkonferenzen ein.

Somit hat die Bundesnetzagentur am 10. und 11. Oktober 2019 zum wissenschaftlichen Austausch über den Netzausbau eingeladen. Den Kern der Veranstaltung bildeten Diskussionsforen zu verschiedenen Fachdisziplinen, die sich mit den Herausforderungen des Netzausbaus beschäftigen. Nach Impulsvorträgen, die in aktuelle Forschungsfragen zum Netzausbau einführten, bot sich anschließend für die Teilnehmer aus Wissenschaft und Praxis Gelegenheit zur Diskussion.

Das jeweilige Programm sowie die Präsentationen zu den verschiedenen Veranstaltungen sind unter www.netzausbau.de/termine zu finden.

Die Bundesnetzagentur bietet über die Termine vor Ort hinaus anhand ihrer Website www.netzausbau.de, den Newsletter sowie anhand von Broschüren/Flyern zu verschiedenen Schwerpunktthemen vielschichtige Informationsquellen rund um den Netzausbau an. Sie ist auch auf anderen Plattformen und Kanälen wie Twitter oder YouTube präsent. Darüber hinaus haben Bürgerinnen/Bürger die Möglichkeit, sich bei Fragen und Anregungen an den Bürgerservice Netzausbau zu wenden.

Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2020-2030

Der Szenariorahmen enthält alle relevanten Informationen zur erwarteten Entwicklung von Gasbedarf und -aufkommen sowie der erwarteten Entwicklung der benötigten Gastransportkapazitäten in Deutschland für den Zeitraum bis 2030. Besonders relevant sind dabei die Annahmen zu den Gastransportkapazitäten. Sie bilden die Grundlage für die Berechnung des Netzausbaubedarfs im Netzentwicklungsplan (NEP) Gas.

Die Bundesnetzagentur hat den Szenariorahmen für den NEP Gas 2020-2030 am 5. Dezember 2019 bestätigt. Dieser war zuvor von den Fernleitungsnetzbetreibern mit dem Markt konsultiert worden.

Neben einigen Anfragen für neue Gaskraftwerksstandorte werden auch drei Anfragen auf Gasnetzanschluss für geplante Flüssiggas-(LNG-)Terminals an den Standorten Brunsbüttel, Wilhelmshaven und Stade bei der Erstellung des NEP zugrunde gelegt werden.

Erstmals finden Grüngas-Projekte Eingang in den NEP-Prozess. Abweichend vom Vorschlag der FNB soll der daraus entstehende Ausbaubedarf jedoch nicht in der Basisvariante, sondern in einer separaten Modellierungsvariante berechnet werden. Mit dieser Vorgehensweise wird sowohl dem Fehlen allgemeiner regulatorischer Rahmenbedingungen als auch der mit Unsicherheiten behafteten tatsächlichen Umsetzung einzelner Projekte begegnet.

Die mit der Novelle der Gasnetzzugangsverordnung beschlossene Zusammenlegung der beiden deutschen Gasmarktgebiete, die zum 1. Oktober 2021 geplant ist, wird die Fernleitungsnetzbetreiber in der Modellierung des NEP anhand einer zu diesem Zweck entwickelten Berechnungssystematik abbilden.

Auf Grundlage des bestätigten Szenariorahmens erarbeiten die Fernleitungsnetzbetreiber den Netzentwicklungsplan Gas. Dessen Veröffentlichung ist für Anfang 2020 vorgesehen.

Start des Marktstammdatenregisters

Das Marktstammdatenregister ist als umfassendes öffentliches Register für die Stammdaten des Strom- und Gasmarktes angelegt.

Wer muss sich registrieren?

Alle Akteure des Strom- und Gasmarktes sind verpflichtet, sich selbst und ihre Anlagen auf der Webseite www.marktstammdatenregister.de zu registrieren. Solaranlagen, KWK-Anlagen, ortsfeste Batteriespeicher und Notstromaggregate müssen genauso registriert werden wie Windenergieanlagen oder konventionelle Kraftwerke. Neben den Anlagenbetreibern müssen sich auch die sonstigen Akteure des Strom- und Gasmarktes registrieren, z. B. Netzbetreiber und Strom-/Gas-händler.

Stammdaten

Im Marktstammdatenregister werden ausschließlich Stammdaten eingetragen. Dazu gehören beispielsweise Standortdaten, Kontaktinformationen, technische Anlagendaten und Unternehmensform. Im Unterschied dazu können Daten, die energiewirtschaftliche Aktivitäten abbilden (z. B. produzierte Strommengen und Speicherfüllstände), nicht ins Marktstammdatenregister eingetragen werden.

Für Bestandsanlagen, die vor dem Start des Marktstammdatenregisters in Betrieb gegangen sind, gilt grundsätzlich eine zweijährige Frist für die Registrierung bis zum 31.01.2021.

Das Register stellt den Anlagenbetreibern, den Netzbetreibern, der Politik, den Behörden und der interessierten Öffentlichkeit erstmals die aktuellen Stammdaten zur Strom- und Gasversorgung bereit.

Verbraucherschutz und -service

Im vergangenen Jahr erreichten rund 19.000 Anfragen und Beschwerden den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur. Themenschwerpunkte waren Abrechnung, Preiserhöhungen, verzögerter Lieferantenwechsel und vertragliche Streitigkeiten.

In Zusammenarbeit mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt wurde die Ladesäulenkarte um sog. Public Keys erweitert. Mit Public Keys können Nutzer von Ladepunkten fernausgelesene Messwerte auf ihre Richtigkeit überprüfen.

Verbraucherservice Energie

Der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur informiert Verbraucher über Handlungsoptionen, Hilfsangebote und Rechte sowie allgemeine Energiethemata. Im Jahr 2019 wurden rund 19.000 Anfragen an den Verbraucherservice gerichtet. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr erneut ein leichter Anstieg um 15 Prozent. Etwa 10.700 Anfragen gingen telefonisch, 7.500 als E-Mail und 500 auf dem Postweg ein.

Im Mai wurde als neue Kontaktmöglichkeit ein Onlineformular auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt, über das sich Verbraucher an den Verbraucherservice Energie wenden können. Seit Mai gingen darüber rund 300 Anfragen ein.

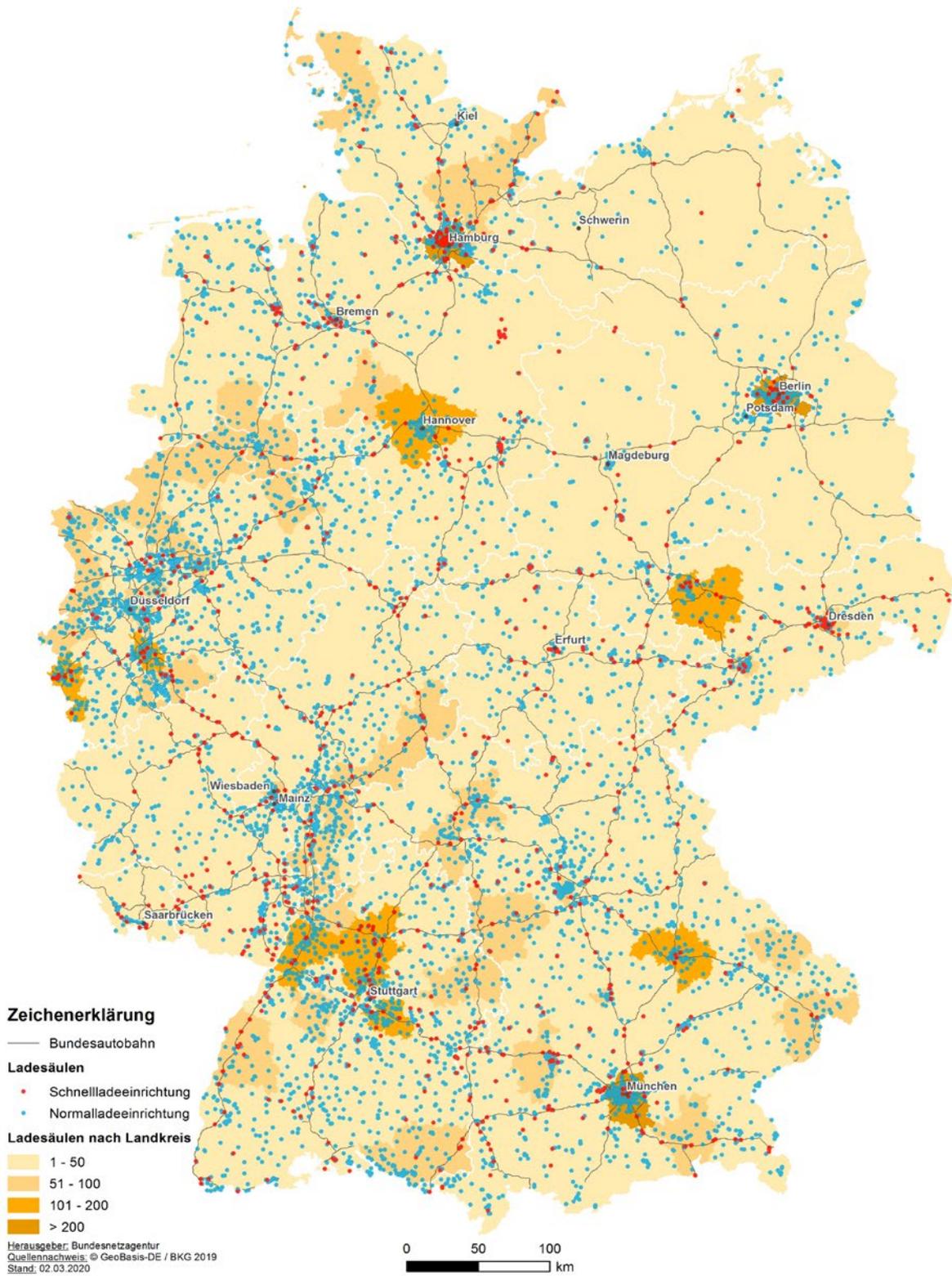
Die Anfragen konzentrierten sich auf die Themenschwerpunkte Abrechnung, Preiserhöhungen, verzögerter Lieferantenwechsel und vertragliche Streitigkeiten. In vielen Haushalten werden aktuell moderne digitale Strommesseinrichtungen eingebaut. Daher stieg die Zahl der Anfragen zu diesem Thema auch im vergangenen Jahr noch einmal an. Deutlich wurde dies auch durch die fast 49.000 Klicks auf die Internetseite im Bereich Netzanschluss/Messwesen www.bundesnetzagentur.de/messeinrichtungen. Ausführliche FAQ erläutern den Unterschied zwischen modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen (sog. Smart Metern), zeigen den Zeitplan für die geplanten Umrüstungen und befassen sich mit den anfallenden Kosten und dem Nutzen dieser Geräte. Diese Informationsmöglichkeit wird durch entsprechende Flyer und Informationsblätter ergänzt.

Elektromobilität/Ladesäulen

Die von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Übersichtskarte von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile in Deutschland wurde im Jahr 2019 regelmäßig mit neuen Daten erweitert. Ende 2018 waren noch 13.844 Ladepunkte verzeichnet. Diese Anzahl hat sich innerhalb eines Jahres bis Ende 2019 auf 22.025 öffentliche Ladepunkte erhöht. Zudem werden die Daten vermehrt für weitergehende Anwendungen und Analysen wie dem Standorttool des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur verwendet. Die aktuelle Übersichtskarte von Ladepunkten für Elektromobile in Deutschland (bundesländer-/landkreisscharf) ist auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de/ladesaeulenkarte veröffentlicht.

Zu Beginn des Jahres wurde in Zusammenarbeit mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt die Ladesäulenkarte um die ersten sog. Public Keys erweitert. Nun haben Kunden der entsprechenden Betreiber die Möglichkeit, die Messwerte auf der Abrechnung des E-Mobilitätsanbieters anhand der „Public Keys“ auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Auszug aus der Ladesäulenkarte der Bundesnetzagentur



4. Forum Marktraumumstellung

Bereits zum vierten Mal fand am 10. April 2019 das jährliche Forum Marktraumumstellung der Bundesnetzagentur statt. Über 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Netzbetreibern, Dienstleistern, Verbänden, Forschungsstellen und Behörden hatten sich im Bonner Wissenschaftszentrum eingefunden, um über die aktuellen Fragen rund um die Marktraumumstellung von L- auf H-Gas im Westen und Nordwesten der Republik zu diskutieren. Themen waren neben dem aktuellen Stand der niederländischen Gasproduktion im Groningenfeld unter anderem Berichte von Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern über den Stand der Marktraumumstellung. Viel beachtet war der Bericht über die Auswirkungen der künftig stärker schwankenden Gasbeschaffungen auf Industriekunden. Fazit der Veranstaltung war, dass sich die Branche auf einem guten Weg befindet, aber angesichts der stark steigenden Anzahl an anzupassenden Geräten auch ihre Anstrengungen zur termintreuen und konfliktarmen Umsetzung nicht nachlassen dürfen.

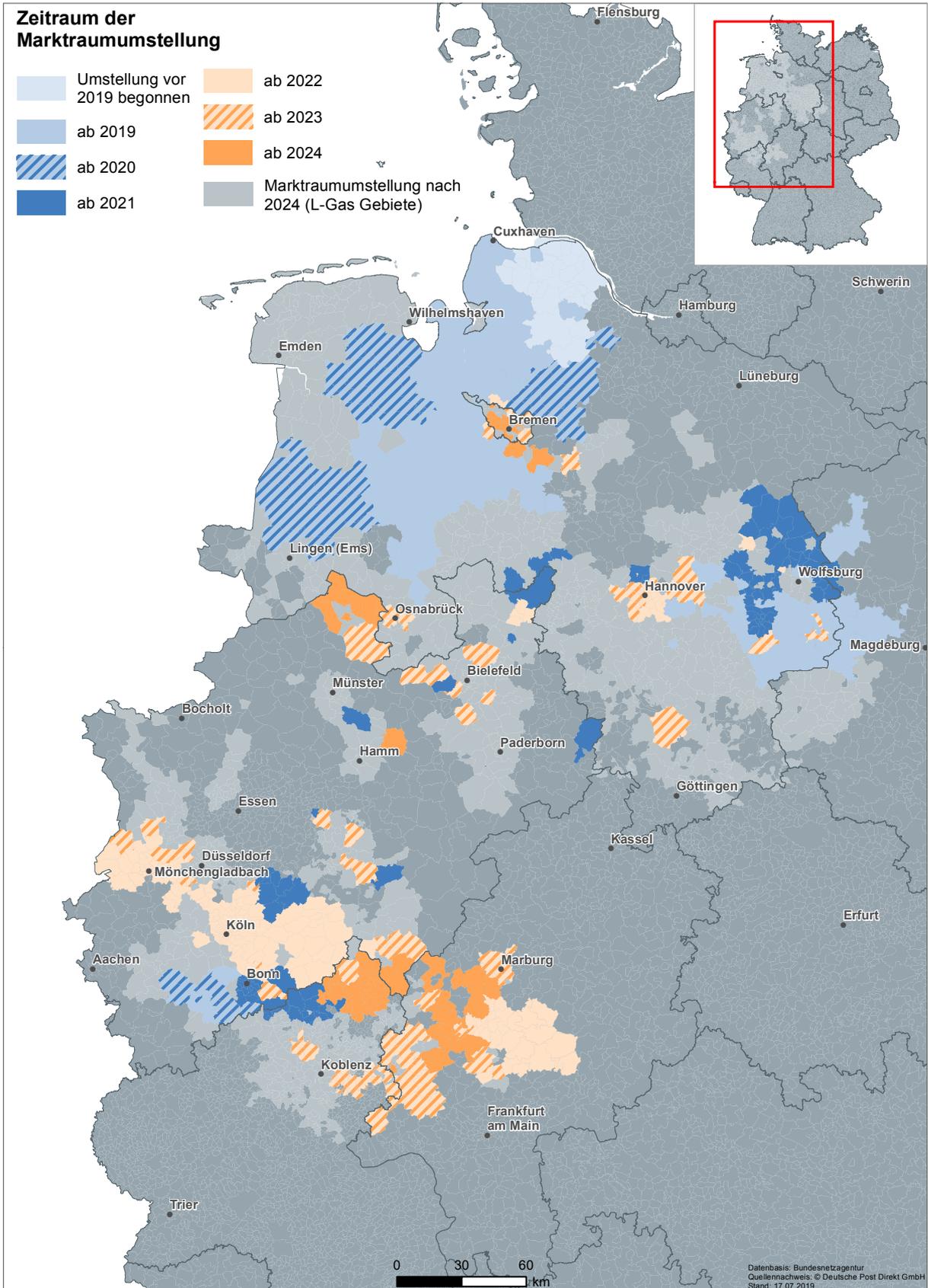
Leitfaden Missbrauchsaufsicht im Bereich Stromerzeugung/-großhandel

Das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur haben am 27.09.2019 den Leitfaden für die kartellrechtliche und energiegroßhandelsrechtliche Missbrauchsaufsicht im Bereich Stromerzeugung/-großhandel veröffentlicht.

Der Leitfaden erläutert Regeln für die Anwendung und die Reichweite der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf dem Stromerstattungs- und behandelte Auslegungsfragen der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels-

markts (REMIT) in Bezug auf den Energiegroßhandel. Der Leitfaden stellt klar, dass Preisspitzen, die Ergebnis einer freien Preisbildung von fairem und auf Wettbewerb beruhendem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage sind, nicht unter das Marktmanipulationsverbot des Energiegroßhandelsrechts fallen.

Der Leitfaden ist auf der Webseite der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de/missbrauchsaufsicht publiziert.



Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren

Nach der Gasnetzzugangsverordnung ist aus den beiden Marktgebieten „Gaspool“ und „NetConnect Germany“ spätestens zum 1. April 2022 ein einheitliches deutschlandweites Marktgebiet zu bilden. Fernleitungsnetzbetreiber, Marktgebietsverantwortliche und Bundesnetzagentur haben sich auf den Start des gemeinsamen Marktgebietes zum 1. Oktober 2021 verständigt.

Der Bundesgerichtshof hat die von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssätze für die dritte Regulierungsperiode bestätigt und damit die Rolle der Behörde als unabhängiger Schiedsrichter zwischen Unternehmens- und Gemeinwohlinteressen gestärkt.

Festlegung der EOG VNB Strom (Effizienzvergleich VNB)

Die Beschlüsse zur Festlegung der Erlösobergrenzen (EOG) der ÜNB Amprion, TenneT und TransnetBW konnten noch im Jahr 2018 ergehen. Der Beschluss zu 50Hertz ist am 22. Januar 2019 ergangen. Für die Unternehmen wurden folgende Effizienzwerte für die 3. Regulierungsperiode bestimmt: Amprion 100 Prozent, TenneT 99,92 Prozent, TransnetBW 100 Prozent und 50Hertz 100 Prozent. Die Amprion GmbH und die 50Hertz GmbH haben Beschwerden gegen ihre Erlösobergrenze vor dem OLG Düsseldorf anhängig gemacht.

Alle 100 Regelverfahren zur Festlegung von Erlösobergrenzen wurden bis zum 31. Dezember 2019 abgeschlossen.

Zuständigkeit (OL: Organleihe)	Anzahl Regelverfahren
Bund	90
OL Brandenburg	3
OL Schleswig-Holstein	4
OL Thüringen	3
Summe	100

Bei den vereinfachten Verfahren sind bis zum 31. Dezember 2019 insgesamt 92 von 100 Beschlüssen ergangen. Sieben der offenen Verfahren betreffen Unternehmen der GETEC-Gruppe.

Zuständigkeit	Anzahl vereinfachte Verfahren	Abgeschlossene Verfahren
Bund	17	10
OL Brandenburg	23	23
OL Bremen	2	2
OL Schleswig-Holstein	34	33
OL Thüringen	24	24
Summe	100	92

Verfolgung von Verdachtsfällen im Energiegroßhandel

Die Bundesnetzagentur überwacht die Einhaltung der Vorgaben der Europäischen Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT). Hinweise auf Verstöße gegen die REMIT, also Insiderhandel oder Marktmanipulation, erhält die Bundesnetzagentur meist von Marktüberwachungsstellen der Energie-

börsen. Insgesamt erhielt sie bisher 97 Anzeigen über verdächtiges Handelsverhalten, 34 hiervon im Jahr 2019.¹ Die Verdachtsanzeigen werden zunächst als Verdachtsfälle behandelt.

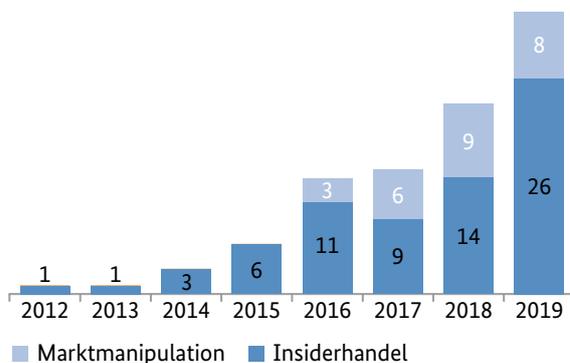
Kategorisiert werden die Verdachtsfälle hinsichtlich der beiden zentralen Verstöße: in Marktmanipulation und Insiderhandel. Bei einem Verdachtsfall von Insiderhandel wird inzident immer auch ein Verstoß gegen die Veröffentlichungspflicht von Insiderinformationen geprüft. Beide setzen das Vorliegen einer Insiderinformation voraus. Eine Insiderinformation liegt vor, wenn die Information bei Bekanntwerden die Preise eines Energiegroßhandelsprodukts wahrscheinlich erheblich beeinflussen würden. Eine Insiderinformation kann z. B. ein Ausfall eines Kraftwerks oder einer Gasproduktionsstätte darstellen. Bei Fällen von Insiderhandel handelt es sich in der Regel um Handelsgeschäfte, die vor der Veröffentlichung von Kraftwerksausfällen geschlossen wurden. Unter Marktmanipulation finden sich u. a. Fälle von Scheingeschäften und das Einstellen von Handelsaufträgen (Orders) ohne Ausführungsabsicht.

Die Bundesnetzagentur überprüft die Verdachtsfälle durch eigene Datenanalysen. Bestätigt sich der Verdacht, kann sie Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten bzw. wird sie die strafrechtlich relevanten Fälle an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben.

Von den 97 eingegangenen Verdachtsanzeigen befinden sich noch 22 Fälle in Bearbeitung und weitere 25 in grenzüberschreitender Bearbeitung. Eine grenzüberschreitende Bearbeitung findet statt, wenn mehrere nationale Regulierungsbehörden betroffen sind. 49 Verdachtsfälle wurden eingestellt. Bislang wurden in einem Verdachtsfall Bußgelder verhängt.

Verdachtsfälle 2012-2019

Anzahl



Stand: 31. Dezember 2019

Hinweisbriefe zu EE-Stromspeichern und zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten

Die Bundesnetzagentur hat am 12. März 2019 einen Hinweis zu „EE-Stromspeichern: Registrierungs-pflichten, Amnestie, Förderung und Abgrenzung“ veröffentlicht. Betreiber von ortsfesten Stromspeichern sind dazu verpflichtet, diese im Marktstammdatenregister zu registrieren. Sowohl EE-Stromspeicher, in denen ausschließlich EE-Strom zur Einspeicherung verbraucht wird, als auch sonstige Stromspeicher müssen registriert werden. Betreiber, die bisher nur ihre EE-Anlage (z. B. Solaranlage), nicht jedoch ihren Stromspeicher (z. B. Heimbatteriespeicher) registriert haben, müssen die Registrierung des Stromspeichers im Marktstammdatenregister nachholen. Verstöße gegen die Registrierungs-pflichten können unter anderem zu Kürzungen von EEG-Förderzahlungen führen. Vor diesem Hintergrund sieht eine neue Übergangsregelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vor, dass bestimmte Sanktionsfolgen einer unterbliebenen eigenständigen Registrierung des Stromspeichers zeitlich ausgesetzt werden, soweit der Anlagenbetreiber die verbundene EE-Anlage bereits registriert hat (sog. Stromspeicheramnestie). Wird die Registrierung über diesen Stichtag der Amnestieregelung hinaus versäumt, greift wieder die Sanktion für Strom aus dem EE-Stromspeicher.

Der Hinweis zu EE-Stromspeichern enthält Erläuterungen zur Stromspeicheramnestie, zu den Registrierungs-pflichten bei Stromspeichern, zu den Rechtsfolgen einer unterlassenen Registrierung, zur Darlegung von Förderansprüchen für Strom aus EE-Stromspeichern und verbundenen EE-Anlagen sowie zur Unterscheidung zwischen EE-Stromspeichern und sonstigen Stromspeichern.

Die Bundesnetzagentur hat am 9. Juli 2019 den Entwurf eines Hinweisbriefs zum „Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen zum Messen und Schätzen im EEG war sie von Unternehmen, Verbänden und Beratern ersucht worden, eine Auslegungshilfe zu veröffentlichen.

EEG-Umlageprivilegien kann nur der in Anspruch nehmen, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt (z. B. Eigenversorger oder stromkostenintensive Unternehmen) und die privilegierten Strommengen nachweist. Leitet das privilegierte Unternehmen z. B. Strom an andere, nicht privilegierte Unternehmen weiter, muss dieser Strom zur Berechnung der EEG-Umlage

¹ Stand: 31. Dezember 2019

abgegrenzt werden. Diese Notwendigkeit besteht bereits seit der EEG-Novelle von 2014. Vor der Einführung der neuen Regelungen musste jedoch zum Zweck der Abgrenzung privilegierter Strommengen von sonstigen Stromverbräuchen grundsätzlich jede Strommenge geeicht gemessen werden. Schätzungen waren nicht zulässig. Die neuen Regelungen legen nun u. a. erstmals fest, wann geringfügige, an Dritte weitergeleitete Strommengen nicht abgegrenzt werden müssen und wann statt einer Messung auch eine Schätzung möglich ist. Sie enthalten eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen, die der Auslegung bedürfen.

Der Entwurf des Hinweispapiers umfasst rund 50 Seiten. Er gliedert sich in fünf Abschnitte mit Beispielen, Skizzen und Tabellen, welche die praktische Anwendung der Regelungen erleichtern sollen. Dadurch wird eine möglichst einheitliche und rechtssichere Anwendung der Regelungen unterstützt. Das Papier ist darauf ausgerichtet, die im Gesetz enthaltenen Vereinfachungen möglichst verständlich, aber auch allgemeingültig anwendbar darzulegen.

In einem öffentlichen Workshop am 5. Dezember 2019 wurden das Hinweispapier und die eingegangenen Stellungnahmen mit Unternehmen und Verbänden diskutiert. Die finale Fassung wird auf dieser Basis erstellt und veröffentlicht.

Festlegung der Erlöobergrenzen Gas

Am 1. Januar 2018 hat die dritte Regulierungsperiode Gas für die VNB und die Fernleitungsnetzbetreiber begonnen, die bis zum Jahr 2022 andauern wird. Hierfür ermittelte die Bundesnetzagentur zunächst das Ausgangsniveau durch eine Kostenprüfung gemäß den Vorschriften der GasNEV. Die Festlegungen der Erlöobergrenzen der Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren erfolgten im Jahr 2018. Gleiches gilt mit einer Ausnahme auch für sämtliche Fernleitungsnetzbetreiber. Infolge dreier Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ist es bei der weiteren Bescheidung der Erlöobergrenzen für VNB im Regelverfahren zu Verzögerungen gekommen. Im Jahr 2019 konnten die Festlegungen der Erlöobergrenzen der Netzbetreiber im regulären Verfahren weitestgehend erfolgen.

Kapitalkostenaufschlag

Erstmalig im Zuge der Festlegungen der Erlöobergrenzen der dritten Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022) hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur das 2016 neu eingeführte Institut des jährlichen Kapitalkostenabzugs nach § 6 Absatz 3 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) angewendet. Hierbei

werden für jedes Jahr der Regulierungsperiode von den Kapitalkosten im Basisjahr, die in dem auf Grundlage der in 2017 abgeschlossenen Kostenprüfung ermittelten Ausgangsniveau enthalten sind, die Kapitalkosten abgezogen, die aus dem zeitlichen Absinken der Restbuchwerte resultieren.

Der entgegengesetzt wirkende Kapitalkostenaufschlag ist als jährliches Antragsverfahren ausgestaltet. Beim Kapitalkostenaufschlag werden steigende Kapitalkosten aufgrund von Investitionen in der jährlichen Erlöobergrenze abgebildet. Für die in ihre Zuständigkeit fallenden Gasnetzbetreiber sind im Jahr 2019 bei der Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur 129 Anträge eingegangen. Diese konnten bereits in der zweiten Jahreshälfte 2019 beschieden werden.

Regulierungskonto Gas

Auch im Jahr 2019 hat die Bundesnetzagentur Anträge der Netzbetreiber auf Anpassung ihrer Erlöobergrenzen im Rahmen des Regulierungskontos geprüft und endgültig beschieden. Die Bescheidung der Anträge betrifft die Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 und den sich daraus zum 31. Dezember 2016 ergebenden Regulierungskontosaldo, der dann annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode verteilt wird. Bezüglich der Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 ist der Großteil der Anträge bereits beschieden. Ferner hat die Bundesnetzagentur mit der Prüfung der zum 30. Juni 2018 gestellten Anträge für das Jahr 2017 begonnen. Momentan werden die Beschlusswürfe hierzu angehört. Erste Beschlüsse sind hierfür bereits ergangen. Die weiteren Anträge sollen ebenfalls möglichst zeitnah beschieden werden.

Umsetzung des Netzkodex zu Fernleitungsnetzentgeltstrukturen

Nach Abschluss der drei Festlegungsverfahren REGENT, AMELIE und MARGIT – diese regeln das gemeinsame Entgeltsystem der Fernleitungsnetzbetreiber – zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsnetzentgeltstrukturen (NC TAR) Ende März 2019 hat die zuständige Beschlusskammer 9 bereits im Mai 2019 vor dem Hintergrund der zum 01.10.2021 geplanten Zusammenlegung der beiden deutschen Marktgebiete zu einem deutschlandweiten Marktgebiet zwei weitere Festlegungsverfahren eröffnet (BK9-19-610 – „REGENT 2021“, BK9-19/607 – „AMELIE 2021“). Die Konsultation zur Festlegung MARGIT ist gemäß Art. 28 NC TAR ohnehin jährlich durchzuführen; diesbezüglich wurde das Verfahren BK9-19/612 – „MARGIT 2021“ eröffnet. Diese Verfahren werden

spätestens zum Ende des ersten Halbjahres 2020 abgeschlossen und damit auch im Hinblick auf die Netzentgelte der Fernleitungsnetzbetreiber wichtige Bausteine für die Marktgebietszusammenlegung erstellt.

Einrichtung Virtueller Kopplungspunkte (VIP)

Gemäß Art. 19 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (nachfolgend „Netzkodex Kapazitätszuweisung“) sind Fernleitungsnetzbetreiber (nachfolgend „FNB“) in dem Fall, dass zwei oder mehr Kopplungspunkte dieselben zwei benachbarten Marktgebiete verbinden, verpflichtet, die an diesen Kopplungspunkten verfügbaren Kapazitäten spätestens ab dem 1. November 2018 an einem virtuellen Kopplungspunkt („Virtual Interconnection Point“, nachfolgend „VIP“) anzubieten.

Aufgrund rechtlicher Unsicherheiten erfolgte die erfolgreiche Einführung einiger VIP erst verspätet im Laufe des Jahres 2019. Die Beschlusskammer 7 hat den Prozess der Implementierung von VIP an den jeweiligen Marktgebietsgrenzen nach den Bedingungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung überwacht und begleitet. Es wurden zahlreiche Gespräche mit den jeweils an einer Marktgebietsgrenze beteiligten FNB sowie den beteiligten Regulierungsbehörden geführt und insbesondere individuelle Fragestellungen, die sich bei der Umsetzung an der jeweiligen Marktgebietsgrenze ergeben haben, erörtert. Die Einführung der letzten VIP ist für das erste Halbjahr 2020 seitens der FNB angekündigt.

Begleitung des Prozesses der Zusammenlegung der beiden deutschen Gasmärkte

Die Gasnetz Zugangsverordnung verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber, spätestens zum 1. April 2022 aus den beiden heutigen Marktgebieten „Gaspool“ und „NetConnect Germany“ ein einheitliches deutschlandweites Marktgebiet zu bilden. Die Fernleitungsnetzbetreiber, die Marktgebietsverantwortlichen und die Bundesnetzagentur haben sich auf den Start des gemeinsamen Marktgebietes zum 1. Oktober 2021 verständigt. Die Bundesnetzagentur begleitet den Prozess eng und unterstützt die Fernleitungsnetzbetreiber und Marktgebietsverantwortlichen, um die Marktgebietszusammenlegung mit Blick auf die Versorgungssicherheit und die Effizienz rund um den

Gashandel reibungslos zu gestalten. Der Prozess der Marktgebietszusammenlegung umfasst insbesondere die Themenschwerpunkte Kapazitätsangebot, Netzentgelte, Netzentwicklungsplan und Bilanzierung/Konvertierung.

Einzelaspekte des zukünftigen Kapazitätsangebots in einem deutschlandweiten Marktgebiet sind Gegenstand des laufenden Verfahrens „KAP+“ (BK7-19-037). Hintergrund ist, dass infolge der anwachsenden Transportmöglichkeiten in einem deutschlandweiten Marktgebiet aus physikalischen Gründen nur noch in begrenztem Umfang feste frei zuordenbare Einspeisekapazität über die bestehende Netzinfrastruktur abgebildet werden kann. Mit KAP+ soll die Möglichkeit geschaffen werden, über die Einführung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems auf Basis der Fernleitungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 715/2009) zusätzliche feste Kapazitäten für Zeiträume ab der Marktgebietszusammenlegung anbieten zu können. Dabei sollen auch sog. „marktbasierte Instrumente“ zur Absicherung dieser zusätzlichen festen Kapazitäten zum Einsatz kommen können. Sinnvoll erscheint es, die Genehmigung dieses Überbuchungs- und Rückkaufsystems auf einen Übergangszeitraum bis zur Jahresauktion 2024 zu begrenzen. In dieser Zeitspanne kann einerseits über den Szenariorahmen/NEP-Prozess der langfristige Kapazitätsbedarf im deutschlandweiten Marktgebiet ermittelt werden, andererseits können die Funktionsfähigkeit sowie die absichernde Wirkung der marktbasierenden Instrumente getestet werden. Ab der Jahresauktion 2024 ist das Angebot des ermittelten ausreichenden Maßes an fester frei zuordenbarer Kapazität nach den Vorschriften der GasNZV grundsätzlich vorstellbar.

Parallel zum Verfahren „KAP+“ der Beschlusskammer 7 hat die Beschlusskammer 9 bezüglich der Kosten für marktbasierende Instrumente sowie für Kapazitätsrückkäufe im Rahmen des Überbuchungs- und Rückkaufsystems das Verfahren „KOMBI“ zur Anerkennung dieser Kosten als volatile Kostenanteile mit Wirkung ab dem Jahr 2021 eingeleitet. Auswirkungen auf den Effizienzvergleich für die vierte Regulierungsperiode können hierdurch minimiert werden.

Mit Beschluss vom 10. Oktober 2019 hat die Beschlusskammer 7 darüber hinaus das Festlegungsverfahren zur Standardisierung von Kapazitätsprodukten („KASPAR“) abgeschlossen. Ziel ist eine stärkere Angleichung und Standardisierung der Kapazitätsprodukte im deutschen Gasmarkt. Das Festlegungsverfahren ist auch mit Blick auf die bevorstehende Marktgebietszusammenlegung geführt worden. Die Festlegung regelt u. a. einen abschließenden und im Umfang

reduzierten Katalog von zulässigen Kapazitätsprodukten im Gasmarkt. Den Fernleitungsnetzbetreibern wird zukünftig untersagt, das Produkt der Beschränkt Zuordenbaren Kapazität (BZK) anzubieten. Dieses Produkt soll vollumfänglich durch das bestehende Produkt der Dynamisch Zuordenbaren Kapazität (DZK) ersetzt werden. Außerdem legt die Festlegung bezogen auf den einzelnen Netzknoten eine einheitliche Unterbrechungsreihenfolge der unterbrechbaren Kapazität bzw. der festen Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen fest. Des Weiteren werden vereinheitlichende Vorgaben für den Ablauf und die Ausgestaltung des Übernommierungsverfahrens zur Zuweisung untertägiger unterbrechbarer Kapazität sowie verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten vorgegeben.

Die genannten Regelungen sollen überwiegend beginnend mit bzw. zum Gaswirtschaftsjahr 2021/2022 zur Anwendung kommen, d. h. zum Start des neuen deutschen Marktgebietes.

Investitionen in Verteilernetze, Sachstand Kapitalkostenaufschlag Strom 2019

Zum 1. Januar 2019 wurde für Stromverteilernetze erstmals das Instrument des Kapitalkostenaufschlags (KKAuf) von der Bundesnetzagentur umgesetzt. Demnach können VNB unmittelbar für Investitionen in die Netzinfrastruktur Aufschläge auf die von der Bundesnetzagentur genehmigte Erlösobergrenze beantragen.

Die Erlösobergrenzen umfassen alle Netzkosten zzgl. einer Verzinsung des Eigenkapitals, die den Verbrauchern von den Unternehmen über die Netzentgelte in Rechnung gestellt werden dürfen. Beim Kapitalkostenaufschlag handelt es sich im Wesentlichen um Vorfinanzierungen, da die Unternehmen geplante Investitionen einpreisen können.

Zum Stichtag 30. Juni 2019 sind 170 Anträge (107 in eigener Zuständigkeit und 63 in Organleihe) auf Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags für das Jahr 2020 eingegangen.

Die Bundesnetzagentur hat für den Ausbau des Stromverteilernetzes bis zum 31. Dezember 2019 Kapitalkostenaufschläge in Höhe von ca. 1. Mrd. Euro genehmigt. Dies entspricht durchgeführten oder geplanten Investitionen von rund 13 Mrd. Euro. Durch den Kapitalkostenaufschlag fließen lediglich die jährlichen Kapitalkosten der Investitionen inkl. Eigenkapitalverzinsung in die Erlösobergrenzen eines Kalenderjahres ein.

Die genehmigten Kapitalkostenaufschläge beziehen sich auf durchgeführte oder geplante Investitionen in

den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020. Zu den von der Bundesnetzagentur genehmigten Kapitalkostenaufschlägen kommen weitere Investitionen der 700 kleineren in Landeszuständigkeit regulierten Unternehmen.

Missbrauchsverfahren Netzreservekapazität

Gegenstand von vier besonderen Missbrauchsverfahren gemäß § 31 EnWG war die Weigerung einzelner Netzbetreiber, den AntragstellerInnen weiterhin sog. Netzreservekapazitäten anzubieten. Bei der Netzreservekapazität handelt es sich um einen besonderen Preisbestandteil im Rahmen der Netznutzung – also ein besonderes Netzentgelt. Die Bestellung von Netzreservekapazität hat zur Folge, dass hohe Leistungswerte, die sich beim vorübergehenden Ausfall oder der Wartung an einer dezentralen Erzeugungsanlage einstellen, bei der Bezahlung der vorgelagerten Netzebene nicht berücksichtigt werden, sofern die Ausfallzeit einen bestimmten Höchstwert pro Jahr nicht übersteigt (bis zu 600 h). Im Gegenzug hat der Besteller ein festes Entgelt zu zahlen, eine Art „Versicherungsprämie“. Dieses fällt zwar auch dann an, wenn die Reservekapazität nicht in Anspruch genommen wird. Typischerweise ist es aber geringer als das zusätzliche Entgelt, das anfallen würde, wenn die während der Ausfallzeiten anfallenden Leistungswerte entsprechend den allgemeinen Regeln berücksichtigt würden. Die Bestellung von Reservekapazität ermöglicht es dem Netzbetreiber mithin, sich gegen die Risiken eines vorübergehenden Ausfalls dezentraler Erzeugungsanlagen gegen Zahlung eines festen Betrags abzusichern. Ein Preis für Netzreservekapazität wird auf den Preisblättern der Antragsgegnerinnen nicht mehr ausgewiesen; auch andere Netzbetreiber haben ab 2019 auf ein Angebot von Netzreservekapazität verzichtet.

Die AntragstellerInnen tragen zur Begründung vor, dass die Weigerung der Antragsgegnerinnen gegen die Vorgaben des EnWG und der StromNEV verstoße.

Die Beschlusskammer 8 hat zwei Missbrauchsanträge abgelehnt, zwei Verfahren wurden bis zu einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung ruhend gestellt. Es besteht kein Rechtsanspruch des nachgelagerten Netzbetreibers aus der StromNEV und aus höherrangigem Recht. Es handelt sich nicht um einen zwingenden Entgeltbestandteil nach § 17 StromNEV. Die Festlegungskompetenz der Beschlusskammer aus § 30 StromNEV bezieht sich allein auf das „Wie“ der Netzreservekapazität. Auch aus der Duldung dieses Instruments in der Vergangenheit sowie aus der historischen Verortung in der Verbändevereinbarung II+

lässt sich kein Anspruch ableiten. Ein solcher folgt zudem nicht aus dem Grundsatz der Angemessenheit der Netzentgelte (§ 21 EnWG). Die energiewirtschaftliche Bewertung des vorgelagerten Netzbetreibers, dieses Preiselement abzuschaffen, ist nicht zu beanstanden. Die Entscheidungen sind rechtshängig.

Entscheidungen zur Sicherheitsbereitschaft (Braunkohle)

Die in § 13g Abs. 1 EnWG namentlich aufgeführten Braunkohlekraftwerke sollen zu den jeweils konkret genannten Daten zunächst vorläufig stillgelegt werden. Damit sollen die Kohlendioxidemissionen im Bereich der Elektrizitätsversorgung verringert werden. Die stillzulegenden Anlagen dürfen von den Betreibern der Übertragungsnetze nur als Sicherheitsbereitschaft für die Gewährleistung der Systemstabilität als Ultima Ratio eingesetzt werden. Nach Ablauf von vier Jahren sind die Erzeugungsanlagen endgültig stillzulegen.

Der betroffene Betreiber erhält eine Vergütung für die Nutzung der Anlagen in der Sicherheitsbereitschaft und für die Stilllegung sowie Ersatz der Kosten, die durch die Herstellung der Sicherheitsbereitschaft entstehen. Die Vergütung richtet sich in pauschalierter Weise nach den Erlösen, die der Betreiber mit der stillzulegenden Anlage im Zeitraum der Sicherheitsbereitschaft (4 Jahre) erzielt hätte, abzüglich der kurzfristig variablen Kosten. Anders als bei der Netzreserve richtet sich das Verwaltungsverfahren unmittelbar an den Kraftwerksbetreiber.

- Mit Beschluss vom 28. Mai 2018 hat die Beschlusskammer 8 eine entsprechende Festlegung bezüglich des Kraftwerkes Buschhaus gegenüber der Helmstedter Revier GmbH und gegenüber der TenneT TSO GmbH getroffen (BK8-17/3006-R).
- Mit Beschluss vom 15. August 2018 hat die Beschlusskammer 8 eine entsprechende Festlegung bezüglich des Kraftwerkes Frimmersdorf Block P und Q gegenüber der RWE Power AG und gegenüber der Amprion GmbH getroffen (BK8-17/2006-R).
- Mit Beschluss vom 17. Juli 2019 hat die Beschlusskammer 8 eine entsprechende Festlegung betreffend die zusätzliche Auslagenerstattung des Kraftwerkes Buschhaus gegenüber der Helmstedter Revier GmbH und gegenüber der TenneT TSO GmbH getroffen (BK8-17/3009-R).
- Mit Beschluss vom 6. September 2019 hat die Beschlusskammer 8 eine entsprechende Festlegung bezüglich des Kraftwerkes Niederaußem Block E und F gegenüber der RWE Power AG und gegenüber der Amprion GmbH getroffen (BK8-18/2002-R).

Festlegung zu Jahresabschlüssen der Netzbetreiber nach § 6b EnWG (BK8/9, 610/611)

Die Beschlusskammern 8 und 9 haben am 25. November 2019 Festlegungen nach § 6b Abs. 6 EnWG getroffen (Az. BK8-19/00002-A bis BK8-19/00006-A sowie BK9-19/613-1 bis BK9-19/613-5).

Die zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen richten sich an vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständige Netzbetreiber. Betroffen sind Netzbetreiber in Bundeszuständigkeit sowie in Organleihe (Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein).

Mit der Festlegung wird die bestehende Verpflichtung zur Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen für energiespezifische Dienstleistungen gegenüber verbundenen Netzbetreibern durchgesetzt. Darüber hinaus werden die Unternehmen verpflichtet, im Zuge der Jahresabschlussprüfung erweiterte Angaben testieren zu lassen, die einen engen Bezug zu regulatorischen Verwaltungsverfahren haben.

Die Festlegung findet erstmals auf Jahresabschlüsse mit einem Bilanzstichtag ab dem 30.09.2020 Anwendung.

Weiterentwicklung Qualitätselement

Die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sieht die Berücksichtigung der Versorgungsqualität in Form von Qualitätselementen vor. Diese sollen der Sicherung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen dienen. Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2019 das Qualitätselement hinsichtlich seiner Ausgestaltung und Integration in die Erlösobergrenze im Rahmen eines Beratungsprojektes überprüfen und Vorschläge zur Weiterentwicklung erarbeiten lassen.

Die Grundlagen zur Ausgestaltung und Umsetzung des aktuell angewandten Qualitätselements wurden bereits im Jahr 2009 ausgearbeitet. Die durchgeführte Studie setzte auf diesen Ergebnissen auf. Dabei wurden drei inhaltliche Schwerpunkte gesetzt:

Im Themenbereich „Mögliche konzeptionelle Weiterentwicklungsoptionen“ wurden die Vor- und Nachteile einer differenzierteren Betrachtung unterschiedlicher Kundengruppen aufbereitet. Dadurch können die einzelnen Kundengruppen und deren spezifische Kosten einer Versorgungsunterbrechung genauer abgebildet werden. Das stellt einen konzeptionellen Mehrwert bei

der Berechnung des volkswirtschaftlich optimalen Zuverlässigkeitsniveaus dar. Weiterhin wurde eine transparentere Darstellung der Zuverlässigkeitsniveaus durch Veröffentlichung zusätzlicher Kennzahlen für sinnvoll befunden.

Im Rahmen der „ingenieurtechnisch-analytischen Untersuchungen mithilfe von Simulationen“ wurden Zuverlässigkeitsberechnungen für realistische Referenznetze und deren Versorgungsaufgaben durchgeführt. Dabei bestätigten sich die Erkenntnisse vergangener Analysen, es wurden jedoch auch weitere Parameter gefunden, die perspektivisch ebenfalls analysiert werden sollten. Diese Erkenntnisse deckten sich größtenteils mit jenen des Themenbereichs „empirische Untersuchung mithilfe historischer Daten“.

Die Bundesnetzagentur wird die Erkenntnisse dieser Analyse bewerten und überprüfen, inwieweit diese bei der zukünftigen Ausgestaltung des Qualitätselements berücksichtigt werden können.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Eigenkapitalzinssatz für die dritte Regulierungsperiode Elektrizität und Gas

Wie bereits in den vergangenen beiden Regulierungsperioden haben die Netzbetreiber auch die von der Bundesnetzagentur für die laufende dritte Regulierungsperiode festgelegten Eigenkapitalzinssätze (6,91 Prozent für Neu- und 5,12 Prozent für Altanlagen) gerichtlich überprüfen lassen. Diesmal ging es entscheidend um die Ermittlung der anzusetzenden Marktrisikoprämie, die sich auf den unternehmerischen Wagniszuschlag auswirkt.

Mit Beschlüssen vom 9. Juli 2019 hat der Bundesgerichtshof die methodische Vorgehensweise der Bundesnetzagentur auch in diesem Punkt für rechtmäßig befunden und keinen Bedarf für Anpassungen gesehen (Aktenzeichen EnVR 41/18 und EnVR 52/18). Die festgelegten Eigenkapitalzinssätze sind damit höchstrichterlich bestätigt. Das Gericht stärkt die Behörde in ihrer Rolle als unabhängige Schiedsrichterin zwischen Unternehmens- und Gemeinwohlinteressen.

Die festgelegten Zinssätze stellen eine auskömmliche Grundlage für notwendige Investitionen in die Energieinfrastruktur dar, ohne dabei den Verbrauchern über die Netzentgelte unangemessene Kosten aufzuerlegen.

EEG-Ausschreibungen

Die Ermittlung der Höhe der Zahlungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen durch Ausschreibung wurde 2019 für Solarenergie, Windenergie an Land, Biomasse und im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung für Windenergie an Land und Solar durchgeführt.

Solaranlagen

Durch die 2019 eingeführten Sonderausschreibungen wurden erstmals fünf Solarausschreibungen in einem Jahr durchgeführt. Sämtliche durchgeführten Ausschreibungsrunden des Jahres 2019 waren überzeichnet. Mit einer Abweichung nach oben pendelte sich der Zuschlagswert um 5 ct/kWh ein.

Windenergieanlagen an Land

Die Sonderausschreibungen erhöhten auch die Zahl der durchgeführten Runden der Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land. Die Wettbewerbssituation stellte sich jedoch anders als bei Solar dar. Alle bis auf die letzte Ausschreibungsrunde waren deutlich unterzeichnet. Dies spiegelt sich in den Zuschlagswerten wider, die sich am Höchstwert orientierten. Die Bundesnetzagentur hat im Dezember 2019 erneut eine Festlegung erlassen, mit welcher der Höchstwert für die Ausschreibungsrunden 2020 auf 6,2 ct/kWh bestimmt wird. Damit wird auf das Kostenniveau der Windenergieanlagen reagiert und sichergestellt, dass zum einen genügend Spielraum für neue Projekte vorhanden ist, diese zum anderen aber nicht mangels Wettbewerb überfördert werden.

Biomasseanlagen

Im Jahr 2019 hat die Bundesnetzagentur zwei Ausschreibungsrunden für Biomasseanlagen durchgeführt. Der Trend steigender Beteiligung setzte sich dabei fort. Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert aller Gebote lag dabei deutlich unter dem des Vorjahres.

Gemeinsames Ausschreibungsverfahren für Wind- und PV-Anlagen

Wie im Jahr 2018 wurde jeweils im April und im November 2019 eine gemeinsame Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen durchgeführt. Besonderheit bei diesem Verfahren ist die Verteilernetzkomponente, welche die Netz- und Systemintegrationskosten, die durch den Zubau der neuen Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen entstehen, berücksichtigen soll. In beiden Runden wurden ausschließlich Gebote für Solaranlagen abgegeben.

KWK-Ausschreibungen

Seit Dezember 2017 führt die Bundesnetzagentur in halbjährlichem Rhythmus Ausschreibungen zur finanziellen Förderung von ins öffentliche Netz eingespeistem KWK-Strom durch, in der ersten Runde zunächst nur für KWK-Anlagen, ab der zweiten Runde zusätzlich für innovative KWK-Systeme. Im Jahr 2019 überstieg das Gebotsvolumen der KWK-Anlagen im Juni-Termin das ausgeschriebene Volumen deutlich. Der mengengewichtete Zuschlagswert lag bei 3,95 Cent/kWh. Beim folgenden Dezember-Termin war die Ausschreibung unterzeichnet, der mengengewichtete Zuschlagswert stieg auf 5,12 Cent/kWh.

Anders als bei den KWK-Anlagen konnte bei den innovativen KWK-Systemen eine erhebliche Zunahme des Wettbewerbs festgestellt werden. Während der Juni-Termin noch unterzeichnet war, überstieg das Gebotsvolumen beim Dezember-Termin das Ausschreibungsvolumen erheblich. Der mengengewichtete Zuschlagswert lag im Juni bei 11,17 Cent/kWh, im Dezember bei 10,25 Cent/kWh. Dieser Nachfrageanstieg lässt den Schluss zu, dass innovative KWK-Systeme, also die Kombination aus einer KWK-Anlage, einer innovativen erneuerbaren Wärmequelle und einem elektrischen Wärmeerzeuger, bei den Marktteilnehmern immer größeren Zuspruch finden, sicherlich auch wegen deutlich höherer zulässiger Gebotswerte im Vergleich zu den KWK-Anlagen.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen

Mit dem Energiesammelgesetz werden Betreiber von Windenergieanlagen verpflichtet, ihre Anlagen bis zum 31. Juni 2020 mit einem System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System) auszustatten. Hierdurch soll das nächtliche Dauerblinker beendet und die örtliche Akzeptanz von Windenergieanlagen gefördert werden. Betroffen sind Anlagen, die nach dem Luftverkehrsrecht nachts beleuchtet werden müssen. Das sind in der Regel alle Anlagen ab einer Höhe von 100 Metern, insgesamt ca. 19.000 Neu- und Bestandsanlagen. Solange Anlagenbetreiber gegen die Pflicht verstoßen, entfällt ihre Förderung nach dem EEG.

Insbesondere aufgrund dieser harten Sanktion hat die Bundesnetzagentur den gesetzlichen Auftrag, eine Verlängerung der Frist zur Umsetzung zu prüfen, wenn technische Einrichtungen für BNK-Systeme nicht in ausreichendem Umfang am Markt angeboten werden. Da sich die Notwendigkeit einer Fristverlängerung bereits Anfang des Jahres abgezeichnet hat, hat die Beschlusskammer 6 frühzeitig ein Konsultations-

verfahren durchgeführt. Alle Stellungnahmen von Verbänden, Betreibern und Herstellern haben sich eindeutig für eine Verlängerung ausgesprochen. Hintergrund ist die fehlende luftverkehrsrechtliche Zulassung und Verfügbarkeit der sog. Transpondertechnik sowie der hohe Zeitaufwand zur Ausstattung aller Neu- und Bestandsanlagen. Bei der Transpondertechnik handelt es sich um eine derzeit noch nicht zugelassene BNK-Technik, die eine verhältnismäßig kostengünstige Ausstattung auch kleiner Windparks ermöglichen soll. Die für ihre Zulassung notwendigen Anpassungen des luftverkehrsrechtlichen Rahmens werden voraussichtlich bis ins Jahr 2020 andauern.

Aus diesen Gründen hat die Beschlusskammer 6 die Frist zur Umsetzung der Verpflichtung mit Festlegung vom 22. Oktober 2019 (BK6-19-142) um ein Jahr bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 verlängert. Nach Klärung des rechtlichen und technischen Rahmens wird sich die Beschlusskammer 6 voraussichtlich 2020 erneut mit der Sache befassen.

Im Einzelfall kann die Bundesnetzagentur auf Antrag auch Ausnahmen von der Ausstattungspflicht zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht dem Anlagenbetreiber wirtschaftlich unzumutbar ist. Hierzu hat die Beschlusskammer 6 ein Antragsformular samt Hinweispapier auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Möglichkeit zur Antragstellung haben mittlerweile über 200 Betreiber von Windenergieanlagen genutzt. Von diesen Anträgen hat die Beschlusskammer 6 bisher 130 Anträgen stattgegeben. Dies bedeutet eine Befreiung von der Ausstattungsverpflichtung für aktuell 475 Windenergieanlagen.

Einführung eines Regelarbeitsmarktes in Deutschland

Mit Beschluss vom 2. Oktober 2019 hat die Beschlusskammer 6 den Antrag der vier deutschen regelzonenverantwortlichen ÜNB zur Einführung eines Regelarbeitsmarktes genehmigt (BK6-18-004-RAM). Durch die neuen Regelungen wird die Beschaffung von Regelreserve (Regelleistung und -arbeit) wesentlich umgestaltet.

Die Genehmigung basiert auf der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem sowie auf der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt. Die Verordnungen sehen die Etablierung von (nationalen) Regelarbeitsmärkten vor, die zu einem späteren Zeitpunkt über europäische Plattformen für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (aFRR, äquivalent zur

Sekundärregelung) (PICASSO) und für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (mFRR, äquivalent zur Minutenreserve) (MARI) in einen europäischen Regelarbeitsmarkt zu integrieren sind. In der erteilten Genehmigung für den nationalen Regelarbeitsmarkt ist der 01.06.2020 als Umsetzungszeitpunkt vorgesehen.

Ab der Umsetzung werden für die Regelqualitäten der aFRR und der mFRR ein neues Marktdesign eingeführt. Wurden bisher die Regelleistung und die Regelarbeit für diese Regelqualitäten in einem einheitlichen Verfahren beschafft, ist zukünftig eine Beschaffung in nach Regelleistung und Regelarbeit getrennten, hintereinandergeschalteten Märkten vorgesehen. Dabei erfolgt im Regelleistungsmarkt die Bezuschlagung und Vergütung anhand des gebotenen Leistungspreises. Im Regelarbeitsmarkt wird anhand des gebotenen Arbeitspreises bezuschlagt und – bei Abruf – vergütet. Regelarbeit kann zudem im neuen Marktdesign von sämtlichen präqualifizierten Anbietern erbracht werden, unabhängig von einer (erfolgreichen) Teilnahme am Leistungsmarkt. Bisher war eine Bezuschlagung am Leistungsmarkt zwingende Voraussetzung für die Erbringung von Regelarbeit.

Im Regelarbeitsmarkt können alle Anbieter, d. h. auch die im Leistungsmarkt bezuschlagten Teilnehmer, ihre Arbeitsgebote bis zur Gate-Closure-Zeit frei anpassen. Für die im Leistungsmarkt bezuschlagten Anbieter besteht die Pflicht, im Regelarbeitsmarkt bis zur Gate-Closure-Zeit Arbeitsgebote zu platzieren. Diese müssen dem Volumen ihrer Vorhalteverpflichtung entsprechen. Durch diese Verpflichtung in Kombination mit der Möglichkeit einer zweiten Leistungsausschreibung ist sichergestellt, dass der Regelarbeitsmarkt liquide ist. Auf diese Weise sind immer genügend Gebote vorhanden, um den von den ÜNB ausgeschriebenen Bedarf zu decken.

Wird der von den ÜNB ausgeschriebene Bedarf an Regelarbeit im Regelarbeitsmarkt gedeckt, werden die nicht benötigten „überschüssigen“ Gebote bzw. die dahinterstehenden Energiemengen für eine weitere Vermarktung, bspw. am Intraday-Markt, freigesetzt. Dies gilt auch für Gebote, die bereits im Regelleistungsmarkt einen Zuschlag und damit auch einen Leistungspreis erhalten haben.

Dem Regelleistungsmarkt kommt künftig außerdem die wichtige Funktion eines „Versicherungsprodukts“ zu. Auf dieses wird zurückgegriffen, wenn der Regelarbeitsmarkt bspw. wegen technischer Probleme ausfällt. Dann wird die Beschaffung über den Regelarbeitsmarkt abgebrochen. Der Abruf der benötigten Regelarbeit erfolgt dann ausschließlich aus den bezuschlagten Leistungsgeboten. Die Vergütung der bei Rückgriff auf das Versicherungsprodukt erbrachten Regelarbeit erfolgt nach einem Ersatzarbeitspreis. Dieser zeichnet die individuellen Kostenstrukturen des Anbieters möglichst nach.

Festlegung der Berichtspflichten der ÜNB hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte

Die Festlegung (BK8-19/0001-A) trifft gegenüber den regelzonenverantwortlichen ÜNB Anordnungen zur Veröffentlichung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte und den damit zusammenhängenden Berichtspflichten.

Ziel der Festlegung ist es, die Einbindung und Information der Bundesnetzagentur bei der Entgeltbildung zu verbessern. Die Entgeltbildung der ÜNB kann dadurch zukünftig deutlich frühzeitiger verbindlich abgeschlossen werden.

Zudem soll die fristgerechte Veröffentlichung der vorgelagerten Netzentgelte einen möglichst ungehinderten Ablauf der Entgelt-Kaskade gewährleisten. Die Netzentgelte der ÜNB sind als vorgelagerte Netzkosten die wesentliche Ausgangsgröße bei der Preisbildung aller nachgelagerten VNB. Vor diesem Hintergrund sind die Qualität der vorläufigen Netzentgelte und die rechtzeitige Mitteilung der geplanten Anpassung der Netzentgelte gegenüber den nachgelagerten Netzbetreibern von besonderer Bedeutung.

Entscheidungen zur Netzreserve

Mit dem Jahr 2019 sind erstmals für alle Anlagen in der Netzreserve geprüfte Leistungsvorhaltekosten bestimmt. In die Preisbildung 2020 sowie das Regulierungskonto 2020 für 2019 gehen damit neue Plankosten und mit dem Ist abgeglichene Kosten in die Erlösobergrenzen der ÜNB ein.

Die Bildung der Netzreserve und der Einsatz der Anlagen der Netzreserve erfolgen unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen und Ansprüche nach dem Modell der Netzreserveverordnung auf Grundlage des Abschlusses von Verträgen zwischen ÜNB und Anlagenbetreibern in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur. Bestandteil dieser sog. Netzreserveverträge ist auch die in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur zu bestimmende angemessene Vergütung, die der ÜNB dem Anlagenbetreiber zahlen muss.

Der Anlagenbetreiber hat aufgrund seiner Verpflichtung für die Netzreserve Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die in § 13c EnWG näher geregelt wird. Bei der Vergütungsregelung wird zwischen zwei Konstellationen unterschieden, und zwar danach, ob der Anlagenbetreiber die Absicht hatte, die Anlage endgültig oder nur vorläufig stillzulegen.

Die durch die Vergütung der Anlagenbetreiber den ÜNB entstehenden Kosten werden grundsätzlich für jede Systemrelevanzperiode einer Netzreserveanlage durch Festlegung der Beschlusskammer 8 zu einer freiwilligen Selbstverpflichtung der ÜNB als verfahrensregulierte, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorgaben abgerechnet.

Die sich aus der Netzreserve ergebenden Kosten werden vom Anschluss-ÜNB als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile auf die Netzkunden abgewälzt.

Im Bereich der inländischen Netzreserve wurden im Jahr 2019 die folgenden Festlegungen zur Anerkennung der Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz des jeweiligen Kraftwerkes in der Netzreserve getroffen:

- mit Beschluss vom 7. Juni 2019 gegenüber der Ampriion GmbH betreffend die erste Systemrelevanzperiode der Netzreserveanlage GTKW Darmstadt (BK8-17/2004-R),
- mit Beschluss vom 24. Juni 2019 gegenüber der TransnetBW GmbH betreffend die erste bis dritte Systemrelevanzperiode der Netzreserveanlagen Marbach II GT, Marbach III GT (solo) und Marbach III DT (BK8-17/4001-R; BK8-17/4003-R; BK8-18/4001-R) und
- mit Beschluss vom 7. November 2019 gegenüber der Amprion GmbH betreffend die erste Systemrelevanzperiode der Netzreserveanlage Kraftwerk Mainz, Block KW2 – DT – (BK8-17/2001-R).

Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2019 eine breite Diskussion zur Verbesserung der Datenqualität gerade in regulatorischen Verfahren angestoßen, die noch nicht abgeschlossen ist. Dazu wurde der direkte Austausch mit der Branche in Fachausschüssen und auf Veranstaltungen gesucht. Zu zwei Festlegungsverfahren wurde im Zuge des Konsultationsprozesses ergänzend ein Webinar durchgeführt, um Inhalte einem breiteren Kreis der Betroffenen unmittelbar zu erläutern und Rückfragen direkt aufzunehmen. An beiden Veranstaltungen nahmen über 300 angemeldete Unternehmensvertreterinnen und -vertreter teil; das Instrument soll fortgeführt werden. Darüber hinaus analysiert die Bundesnetzagentur weitere Instrumente zur Verbesserung der Datenerhebungsprozesse. Gleichzeitig hat sie die Branche aufgefordert, im internen Qualitätsmanagement zur Datenhaltung und -übermittlung an die Behörde zu arbeiten. Auch sanktionierende Maßnahmen gegenüber Unternehmen, die mutwillig oder schuldhaft fehlerhafte Angaben melden, werden geprüft.

11. Göttinger Energietagung 2019 zur Sektorenkopplung und der Rolle der Netzbetreiber

Die 11. Auflage der vom Energie-Forschungszentrum Niedersachsen und der Bundesnetzagentur gemeinsam konzipierten, organisierten und durchgeführten Göttinger Energietagung fand am 8. und 9. Mai 2019 zum Thema „Sektorenkopplung – Die Rolle der Netzbetreiber“ in der Göttinger Paulinerkirche statt. Die Göttinger Energietagung bringt Marktteilnehmer, Berater, Behörden und Wissenschaft fachübergreifend miteinander ins Gespräch. Dabei diskutierten im Jahr 2019 Ökonomen, Ingenieure und Juristen gemeinsam über Chancen und Herausforderungen integrierter Energiesysteme. Am 27. und 28. Mai 2020 wird unter dem Titel „Verbraucher in der neuen Energiewelt – Handlungsfelder im Markt und Herausforderungen für das Netz“ die 12. Göttinger Tagung stattfinden.

Bundesnetzagentur bestätigt Netzentwicklungsplan Strom 2019 – 2030

Der Netzentwicklungsplan Strom 2019 – 2030 umfasst im Vergleich zum geltenden Bundesbedarfsplan knapp 3.600 zusätzliche Trassenkilometer, von denen der Großteil als Verstärkung bereits bestehender Verbindungen geplant ist. Trotz der Berücksichtigung von Netzoptimierungsmaßnahmen und innovativer Technikansätze ist zusätzlicher Netzausbau erforderlich, um das Ziel der Bundesregierung zu erreichen, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 65 Prozent zu erhöhen.

74 neue Maßnahmen

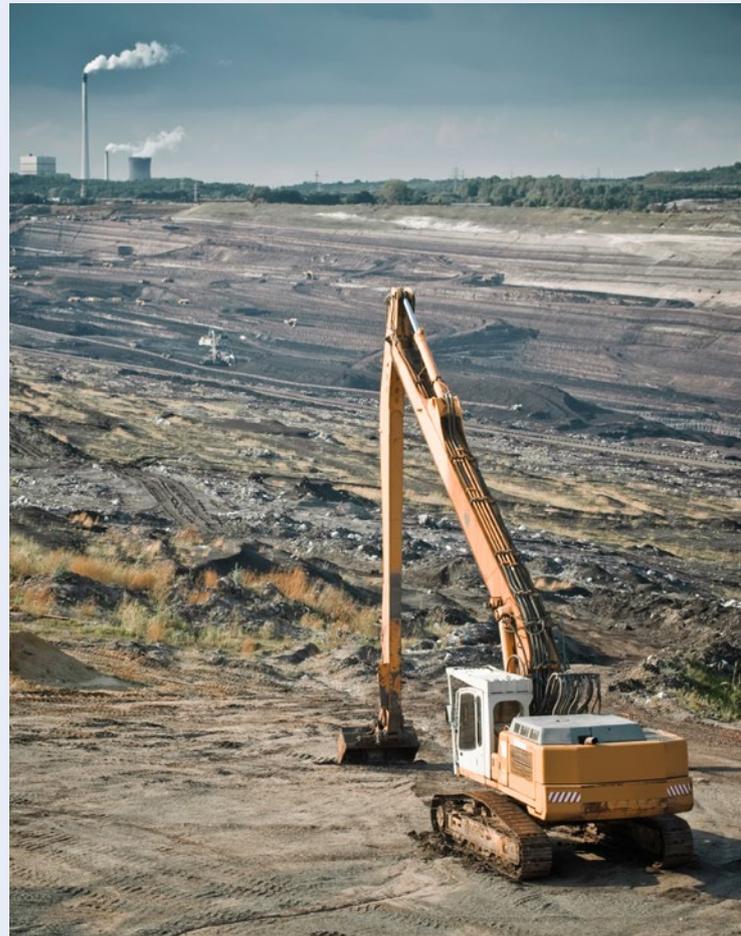
Die Bundesnetzagentur hat 74 neue Maßnahmen bestätigt. Dazu zählt ein zusätzlicher Höchstspannungs-Gleichstromübertragungs-Korridor von Schleswig-Holstein über Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen.

Planung der Offshore-Anbindungssysteme

Der Netzentwicklungsplan Strom 2019 – 2030 beinhaltet erstmalig die Planung der Offshore-Anbindungssysteme und ersetzt insoweit den bisherigen Offshore-Netzentwicklungsplan. Das Ziel ist, bis zum Jahr 2030 Offshore-Windparks mit einer installierten Leistung von 20 GW anzubinden.

Ausstiegspfad aus der Kohleverstromung berücksichtigt

Der Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vom 26.01.2019 ist im aktuellen Netzentwicklungsplan Strom insoweit berücksichtigt, als das Szenario C 2030 den Ausstiegspfad aus der Kohleverstromung bis zum Zieljahr 2030 abbildet.



Internationale

Zusammenarbeit

Mit dem 2019 verabschiedeten „Clean Energy for All Europeans Package“ (CEP) werden Kernbereiche des europäischen Binnenmarkts für Strom neu geregelt. Im Fokus stehen unter anderem Regelungen zur Ausgestaltung der Gebotszonenkonfiguration und zur Berechnung grenzüberschreitender Kapazitäten.

An der Implementierung des Clean Energy Packages in nationales Recht arbeiten das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die deutschen Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur gemeinsam.

CEP-Implementierung

Ende 2016 hat die Europäische Kommission ein umfangreiches Gesetzespaket zur weiteren Integration des europäischen Energiebinnenmarktes vorgelegt: das „Clean Energy for All Europeans Package“ (CEP). Dieses wurde in 2019 verabschiedet. Dabei wurden folgende Ziele definiert:

- Energieeffizienz soll an erster Stelle stehen.
- Bei den Erneuerbaren Energien müsse die EU weltweit die Führung übernehmen.
- Die Rechte der Verbraucher sollen gestärkt werden.
- Im Einzelnen hat die Kommission folgende Gesetzesvorschläge veröffentlicht:
- Neufassung der Verordnung über die Netzzugangsbedingungen Strom (EU) Nr. 714/2009
- Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EU
- Neufassung der Strombinnenmarkt-Richtlinie 2009/72/EU
- Verordnung zur Risikovorsorge im Stromsektor (zum Ersatz der Strom-SoS-Richtlinie 2005/89/EU)
- Neufassung der ACER-Verordnung (EU) Nr. 713/2009
- Revisionen der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU und der Gebäudeeffizienzrichtlinie 2010/31/EU
- Verordnung zur Governance der Energieunion

Mit dem CEP werden Kernbereiche des europäischen Binnenmarkts für Strom neu geregelt. Im Fokus standen unter anderem Regelungen zur Ausgestaltung der Gebotszonenkonfiguration und die Berechnung grenzüberschreitender Kapazitäten. Die Bundesnetzagentur hat sich für den Erhalt der einheitlichen deutschen Gebotszone eingesetzt.

Nach der Verabschiedung im Juli 2019 und aufgrund der im CEP teilweise kurzen Implementierungsfristen begann bereits 2019 eine intensive Arbeit seitens der Bundesnetzagentur in Zusammenarbeit mit den deutschen ÜNB und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zu den neu festgelegten Grundsätzen, insbesondere in Bezug auf eine weitere Öffnung des europäischen Stromhandels. Die mit dem Clean Energy Paket verabschiedete EU-Strommarktverordnung sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2020 eine Mindesthandelskapazität in Höhe von 70 Prozent für den grenzüberschreitenden Stromhandel freigegeben werden muss. Das würde in Deutschland schlagartig zu erheblichen internen Engpässen und einem erheblichen Anstieg von Redispatch-Maßnahmen und -Kosten führen.

EU-Mitgliedstaaten mit festgestellten strukturellen Engpässen können einen Aktionsplan zur Verringerung dieser Engpässe vorlegen. Dies führt dazu, dass die Mindestkapazität in Höhe von 70 Prozent ausgehend von zu berechnenden Startwerten für 2020 über einen linearen Pfad bis zum 31. Dezember 2025 zu erreichen ist.

Die deutschen ÜNB haben bei der Bundesnetzagentur einen Engpassbericht vorgelegt, der im November 2019 bestätigt wurde und die Voraussetzung zur Anwendung eines Aktionsplans für Deutschland schafft. Das BMWi hat in Kooperation mit der Bundesnetzagentur einen Aktionsplan erstellt. Er beschreibt ein Maßnahmenpaket mit zugehörigem Zeitplan, um die inländischen strukturellen Netzengpässe zu reduzieren. Er unterscheidet zwischen nationalen Maßnahmen und regionalen Initiativen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (insbes. Redispatch). Bei den nationalen Maßnahmen werden zum einen Maßnahmen zur Erhöhung der Stromübertragungskapazität und der Beschleunigung des Netzausbaus beschrieben; zum anderen legt der Aktionsplan Maßnahmen zur Verbesserung des Engpassmanagements und zur Stärkung des grenzüberschreitenden Handels vor.

Außerdem werden im Aktionsplan des BMWi die Grundsätze der Berechnung der Startwerte des linearen Anstiegspfads zur Erreichung der Handelskapazitäten in Höhe von 70 Prozent bis Ende 2025 dargestellt. Die Berechnung der Startwerte erfolgt durch die deutschen ÜNB anhand von durch die Bundesnetzagentur erläuterten methodischer Details, die auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wurden.

Klage gegen ACER-Entscheidung zur Kapazitätsberechnungsmethode

Die Bundesnetzagentur hat am 21. September 2019 Klage gegen die Entscheidung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) zur Kapazitätsberechnungsmethode in der Region Zentraleuropa (Core Region) vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) eingereicht. Damit wendet sich die Bundesnetzagentur dagegen, dass den ÜNB aufgegeben wird, potenziell künftig weniger interne Netzelemente bei der Kapazitätsberechnung zu berücksichtigen und damit deutlich mehr grenzüberschreitenden Stromhandel und entsprechende Netzbelastungen zuzulassen. Dies führt zu einer Erhöhung von Redispatch-Einsätzen in Deutschland. Nach

Ansicht der Bundesnetzagentur würde die Nichtberücksichtigung interner Leitungen in Deutschland bedeuten, dass auf diesen Leitungen mindestens 100 Prozent dem grenzüberschreitenden Handel zur Verfügung gestellt werden müssten. Das verstößt gegen die neuen gesetzlichen Vorschriften der Europäischen Union nach dem „Clean Energy Package“, wonach die Gestattung von durch grenzüberschreitenden Handel bewirkten Lastflüssen entlang eines sich alljährlich linear bis zum 31. Dezember 2025 ansteigenden Pfads erhöhen und am 31. Dezember 2025 den endgültigen Mindestwert von 70 Prozent erreichen muss. Zudem wendet sich die Bundesnetzagentur dagegen, dass ACER es den zentraleuropäischen ÜNB erlaubt, einseitige und nicht abgestimmte netzbezogene Entlastungsmaßnahmen (z. B. Phasenschiebereinsätze) zu einem jeweils sehr frühen Zeitpunkt der Kapazitätsberechnung vorzunehmen. Dies beeinträchtigt die Optimierung der Kapazitätsberechnung im Rahmen des lastflussbasierten Modells (Flow-Based Approach) und führt zu vermeidbaren Redispatch-Einsätzen.

4MMC Interimsprojekt Marktkopplung

Als Marktkopplung (Market Coupling) wird das Verfahren zur effizienten Nutzung der nur begrenzt verfügbaren Übertragungskapazitäten zwischen verschiedenen Ländern bzw. Gebotszonen bezeichnet. Durch die Marktkopplung werden eine effizientere Allokation der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten sowie eine verbesserte Preisbildung auf den regionalen Day-Ahead-Märkten angestrebt. Dadurch sollen sich Liquidität und Handelsmöglichkeiten erhöhen sowie die Preiskonvergenz soll zunehmen.

Im sog. MRC (Multi-Regional-Coupling) sind mittlerweile 20 europäische Länder (mehr als 85 Prozent des europäischen Stromverbrauchs) in der vortägigen (Day-Ahead) Marktkopplung miteinander verbunden. Nun sollen die Länder der sog. 4M-Marktkopplung (4 MMC) bestehend aus CZ, HU, SK, RO zusammen mit PL in einem Interimsprojekt in das bestehende MRC aufgenommen werden. Darauf haben sich die Regulierungsbehörden der genannten Länder sowie die österreichische Regulierungsbehörde E-Control und die Bundesnetzagentur im Dezember 2018 verständigt. Damit soll die Integration des Day-Ahead-Marktes der Region bis zum Inkrafttreten des Core Flow-Based-Projektes gestärkt werden. Der Abschluss des Projektes ist für die zweite Jahreshälfte 2020 geplant.

Gebotszonenstudie

Die EU-Strommarktverordnung schreibt die erneute Untersuchung der Gebotszonenkonfiguration in Europa vor. Dazu mussten die ÜNB einen Vorschlag für die Methoden und Annahmen sowie zu alternativen Gebotszonenkonfigurationen am 5. Oktober 2019 einreichen. Alle Regulierungsbehörden der EU haben drei Monate Zeit, den Antrag einstimmig zu genehmigen, oder ACER wird nach zusätzlichen drei Monaten Frist eine Entscheidung bezüglich der Methode und der alternativen Konfigurationen treffen. Da die Regulierungsbehörden zu der übereinstimmenden Bewertung gelangt sind, den vorgelegten Antrag als unvollständig zu betrachten, wurden die ÜNB im Dezember 2019 aufgefordert, innerhalb von weiteren zwei Monaten den Vorschlag zu vervollständigen. Damit verschieben sich auch die Genehmigungsfristen für die Regulierungsbehörden bzw. ACER entsprechend. Bemängelt wird u. a., dass für die Länder Zentraleuropas nach ÜNB-Vorschlag keine alternativen Gebotszonenkonfigurationen untersucht werden sollen. Die Bundesnetzagentur vertritt die Position, dass eine ausgewogene Betrachtung von Alternativen in allen relevanten Ländern Voraussetzung für eine gehaltvolle Überprüfung der Gebotszonen ist.

Nach einer Genehmigung der Methode durch die Regulierungsbehörden bzw. nach einer Entscheidung zum Vorschlag durch ACER haben die ÜNB zwölf Monate Zeit, die Untersuchung durchzuführen und einen gemeinsamen Vorschlag zur Änderung oder Aufrechterhaltung der Gebotszonenkonfiguration vorzulegen. Sollten dabei strukturelle Engpässe festgestellt werden, können die betroffenen Mitgliedstaaten mit festgestellten strukturellen Engpässen Aktionspläne festlegen oder die Gebotszone so anpassen, dass die Engpässe behoben bzw. bewirtschaftet werden. Die betroffenen Mitgliedstaaten sind aufgefordert, einen einstimmigen Beschluss zur Änderung der Gebotszonenkonfigurationen zu fassen. Falls dies nicht gelingt, entscheidet die EU-Kommission, ob die Gebotszonengrenzen geändert oder beibehalten werden.

Engpasseinführung DE-AT Resümee

Zum 1. Oktober 2018 wurde die Engpassbewirtschaftung zwischen den Großhandelsmärkten Deutschland und Österreich eingeführt.

Die Auftrennung war erforderlich, da die unbegrenzten Handelsflüsse in den letzten Jahren nicht mehr die

physikalische Realität reflektierten. Auch die zwischen Deutschland und Österreich zusätzlich geplanten Stromleitungen reichen nicht aus, um die Stromflüsse zu jeder Stunde zu transportieren. Diese Handelsflüsse hätten daher dauerhaft mittels teurer Systemsicherheitsmaßnahmen und ungeplanter Flüsse über die Nachbarländer realisiert werden müssen. Ein solcher Zustand ist auf Dauer aber weder energiewirtschaftlich sinnvoll noch energierechtlich zulässig.

Der Engpasseinführung war nach intensiven Gesprächen eine Einigung zwischen E-Control und Bundesnetzagentur im Mai 2017 vorausgegangen, in der die Eckpfeiler für die konkrete Umsetzung festgehalten wurden. Es wurde eine Mindestkapazität in Höhe von 4,9 GW festgelegt, die auch mittels einer Vorhaltung von Redispatch-Kraftwerken in Höhe von 1 GW (bzw. 1,5 GW ab Oktober 2019) in Österreich abgesichert ist. Die langfristigen Übertragungsrechte werden als Financial Transmission Rights (FTRs) vergeben und die Kapazitätsberechnung erfolgt entsprechend der lastflussbasierten Methode der zentralwesteuropäischen „CWE“-Region. Diese Methode ist das europäische Zielmodell und verfolgt die optimale Aufteilung der grenzüberschreitenden Handelskapazitäten auf die einzelnen Grenzen.

Die Jahreskapazität 2019 in Höhe von 2940 MW (60 Prozent von 4900 MW) wurde für 3,33 Euro/MWh versteigert. In den zwölf Monaten nach Engpasseinführung ergab sich ein tatsächlicher durchschnittlicher Preisunterschied in Höhe von 3,40 Euro/MWh, was dafür spricht, dass der Markt bei der Jahresauktion eine gute Prognose der Preisentwicklung hatte. Damit haben sich Befürchtungen, die Preise würden vor allem in Österreich erheblich steigen, nicht bewahrheitet.

In den einzelnen Monaten schwankte der Preisunterschied zwischen 8,60 Euro/MWh im Oktober 2018 und 0,10 Euro/MWh im Mai 2019. Daneben bleibt festzuhalten, dass Österreich auch 2019 das Nachbarland mit den mit Abstand größten Importen aus Deutschland war. Insgesamt liegt Österreich beim Handelsvolumen (Importe und Exporte) hinter Frankreich an zweiter Stelle.

Für das Jahr 2020 wurde die Jahreskapazität für 2,65 Euro/MWh versteigert, sodass hierbei weiterhin deutlich bleibt, dass der Handel zwischen Deutschland und Österreich häufig zu gleichen Preisen führt und auf hohem Niveau fortgeführt wird.

The Bridge Beyond 2025

Im November 2019 veröffentlichten die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und der Rat der europäischen Energieregulierungsbehörden (CEER) das gemeinsame Positionspapier „The Bridge Beyond 2025“. Die hierin enthaltenen Schlussfolgerungen basieren auf zwei öffentlichen Konsultationen mit den Marktteilnehmern. Das gemeinsame Ziel der Regulierungsbehörden ist es, Prioritäten für künftige Gesetzgebungs- und Regulierungsmaßnahmen an die Europäische Kommission zu adressieren. Zum einen werden mögliche Änderungen bei der Aufsicht über die Infrastrukturplanung und die Weiterentwicklung der Regulierung des europäischen Binnenmarktes diskutiert. Zum anderen wird Handlungsbedarf bei der Entwicklung eines nachhaltigen

Gassektors in einem zunehmend dekarbonisierten Energiemarkt identifiziert. Hierbei geht es vor allem darum, mögliche regulatorische Barrieren bei der Entwicklung neuer Technologien, etwa der Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen, abzubauen.

Die Bundesnetzagentur hat sich in den Arbeitsgruppen und Gremien von ACER und CEER maßgeblich an der Entwicklung dieses Positionspapiers beteiligt. Auf diese Weise sind die Standpunkte der Bundesnetzagentur mit den anderen Regulierungsbehörden abgestimmt und in die Diskussionsergebnisse eingebracht worden. Durch die Teilnahme an Arbeitsgruppentreffen und öffentlichen Workshops nimmt die Bundesnetzagentur eine aktive Rolle bei der Weiterentwicklung der Gasmarktregulierung ein.



Digitalen Wandel gestalten

Leistungsfähige Netze sind für die Menschen in Deutschland lebensnotwendig und sichern die Zukunft des Landes als attraktiver Wirtschaftsstandort. Als unabhängige Regulierungsbehörde fördert die Bundesnetzagentur Investitionen der Unternehmen in die Telekommunikationsnetze, um diese für die Zukunft fit zu machen. Auf diese Art und Weise gestaltet sie die Grundlagen für die Digitalisierung Deutschlands.



Inhalt

Marktentwicklung	44
Verbraucherschutz und -service	64
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	76
Internationale Zusammenarbeit	86



Die Bundesnetzagentur hat die 5G-Frequenzauktion durchgeführt. Es wurden Frequenzen im Bereich 2 GHz und 3,6 GHz im Umfang von insgesamt 420 MHz für einen Gesamtbetrag von 6.549.651.000 Euro versteigert. Weitere Frequenzen im Bereich 3.700 bis 3.800 MHz stellt die Bundesnetzagentur für lokale Breitbandnetze bereit.

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren zur künftigen Regulierung des Zugangs zum Kupfer- und Glasfaseranschlussnetz eingeleitet. Es ist beabsichtigt, die bisherige Regulierung des Kupfernetzes nicht ohne Weiteres auf neu aufzubauende Glasfaseranschlüsse zu übertragen, sondern differenziert zu gestalten und auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Die Zahl der Beschwerden zu unerlaubter Telefonwerbung ist im vergangenen Jahr von rund 62.200 auf rund 57.600 etwas gesunken. Gleichzeitig setzt die Bundesnetzagentur ihren Kurs gegen unlauter agierende Unternehmen fort. Im Jahr 2019 hat sie Bußgelder in Höhe von über 1,3 Mio. Euro verhängt. Zum Rufnummernmissbrauch ist mit rund 125.500 schriftlichen Beschwerden und Anfragen ein geringer Anstieg gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Zur Bekämpfung hat die Bundesnetzagentur rund 530 Rufnummern abgeschaltet und zu rund 6.700 Rufnummern Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote erlassen.

Marktentwicklung

Mehr als vier Fünftel aller Gesprächsminuten in Festnetzen werden bereits IP-basiert realisiert.

Das Gesprächsvolumen im Mobilfunk übersteigt inzwischen das über Festnetze abgewickelte Volumen deutlich.

Breitbandanschlüsse mit hohen vermarkteten Übertragungsraten werden verstärkt nachgefragt.

Telekommunikationsmarkt insgesamt

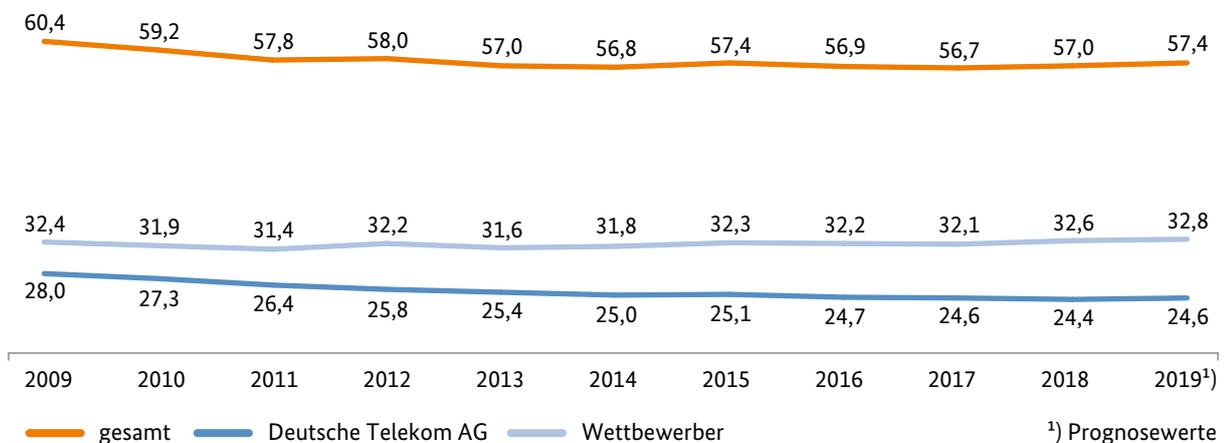
Außenumsatzerlöse

Die Zahl der Außenumsatzerlöse auf dem Telekommunikationsmarkt stieg im Jahr 2019 nach vorläufigen Berechnungen der Bundesnetzagentur auf 57,4 Mrd. Euro. Der Wert des Vorjahres wurde damit um 0,4 Mrd. Euro überschritten.

Eine nach Anbietern differenzierende Betrachtung zeigt, dass sich sowohl die Außenumsatzerlöse der Wettbewerber als auch diejenigen der Deutschen Telekom AG im Jahr 2019 jeweils um 0,2 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahr erhöht haben. Während die Außenumsatzerlöse der Wettbewerber auf 32,8 Mrd. Euro zunahmen, stiegen die Außenumsatzerlöse der Deutschen Telekom AG auf 24,6 Mrd. Euro.

Eine Aufteilung der Außenumsatzerlöse nach Marktsegmenten lässt erkennen, dass die Anteile seit 2017 annähernd konstant bleiben. Der größte Anteil entfällt auf den Mobilfunk. Mit 26,57 Mrd. Euro (46 Prozent) lag der Anteil dieses Segments im Jahr 2019 vor dem der herkömmlichen Telekommunikationsnetze mit 21,72 Mrd. Euro (38 Prozent) und dem der HFC-Netze mit 5,77 Mrd. Euro (10 Prozent).

Außenumsatzerlöse auf dem Telekommunikationsmarkt in Mrd. €



Außenumsatzerlöse nach Segmenten

	2017		2018		2019 ¹⁾	
	in Mrd. €	in %	in Mrd. €	in %	in Mrd. €	in %
Außenumsatzerlöse auf dem TK-Markt	56,7		57,0		57,4	
Außenumsatzerlöse über herkömmliche TK-Netze	21,65	100 ²⁾	21,60	100	21,72	100
mit Endkundenleistungen	16,95	78	17,19	80	17,32	80
mit Vorleistungen	4,41	20	4,12	19	4,13	19
sonstige Außenumsatzerlöse	0,29	1	0,29	1	0,27	1
Außenumsatzerlöse über HFC-Netze	5,48	100	5,85	100 ²⁾	5,77	100 ²⁾
mit Endkundenleistungen	5,11	93	5,37	92	5,45	94
mit Vorleistungen	0,09	2	0,09	2	0,08	1
sonstige Außenumsatzerlöse	0,28	5	0,39	7	0,24	4
Außenumsatzerlöse im Mobilfunk	26,37	100	26,55	100	26,57	100
mit Endkundenleistungen (ohne Endgeräte)	18,82	71	18,66	70	18,82	71
mit Vorleistungen	2,80	11	2,91	11	2,90	11
mit Endgeräten	3,38	13	4,16	16	4,04	15
sonstige Außenumsatzerlöse	1,37	5	0,82	3	0,81	3
sonstige Außenumsatzerlöse	3,19	100	2,99	100	3,33	100

1) Prognosewerte

2) Summenangabe weicht rundungsbedingt von der Summierung der Einzelwerte ab.

Herkömmliche Telekommunikationsnetze

Im Segment der herkömmlichen Telekommunikationsnetze sind die Außenumsatzerlöse im Jahr 2019 gemäß den aktuell verfügbaren Daten geringfügig auf 21,72 Mrd. Euro gestiegen. Sie lagen 0,6 Prozent über dem Vorjahreswert. Unter herkömmlichen Telekommunikationsnetzen sind Netze auf Basis von Kupfer- oder Glasfaserkabeln zu verstehen.

Die Außenumsatzerlöse über herkömmliche Telekommunikationsnetze setzen sich aus Außenumsatzerlösen mit Endkundenleistungen, Vorleistungen und sonstigen Außenumsatzerlösen zusammen. Die Erlöse mit Endkundenleistungen werden mit Leistungen für private, gewerbliche und öffentliche Endverbraucher erzielt. Ihr Anteil lag im Jahr 2019 nach Schätzungen der Bundesnetzagentur bei 80 Prozent. Etwa ein Fünftel der Außenumsatzerlöse entfiel auf Vorleistungen für konzernexterne Festnetz- und Mobilfunkanbieter sowie Serviceprovider. Hierunter fallen Vorleistungsprodukte für Sprachverkehr und Telefonie, Breitband und Internet sowie Infrastrukturleistungen.

HFC-Netze

Die Außenumsatzerlöse der Betreiber von HFC (Hybrid fiber-coaxial)-Netzen sanken im Jahr 2019 um über 1 Prozent auf etwa 5,8 Mrd. Euro. Hintergrund ist die Berücksichtigung eines Sondereffekts im Jahr 2018 bei den sonstigen Außenumsatzerlösen. Ohne diesen Sondereffekt würde sich der seit Jahren zu beobachtende Aufwärtstrend fortsetzen, wenn auch mit einer deutlich niedrigeren Wachstumsrate als in den Vorjahren.

Mit 94 Prozent entfiel der weitaus überwiegende Anteil der Außenumsatzerlöse über HFC-Netze auf Endkundenleistungen. Der Anteil der Außenumsatzerlöse mit Vorleistungen lag bei etwa 1 Prozent. Die im Vergleich zum Segment der herkömmlichen Telekommunikationsnetze geringe Bedeutung des Vorleistungsbereichs dürfte maßgeblich darauf zurückzuführen sein, dass die Betreiber von HFC-Netzen bisher keine Vorleistungsprodukte bereitstellen, auf deren Basis Breitbandanschlüsse durch Dritte angeboten werden können.

Mobilfunk

Die Außenumsatzerlöse im Mobilfunk lagen im Jahr 2019 mit voraussichtlich 26,57 Mrd. Euro geringfügig über dem Wert des Vorjahres (0,1 Prozent). Auf Endkundenleistungen (ohne Endgeräte) entfielen nach Schätzungen der Bundesnetzagentur 71 Prozent der Außenumsatzerlöse und auf Vorleistungen 11 Prozent. Der Anteil der Außenumsatzerlöse mit Endgeräten lag mit 15 Prozent um einen Prozentpunkt unter dem Anteil des Vorjahres.

Die Umsatzverteilung im Mobilfunk auf Netzbetreiber und Serviceprovider zeigt, dass mit über 80 Prozent der überwiegende Anteil der Außenumsatzerlöse auf die Netzbetreiber entfällt. Deren Anteil lag im Jahr 2019 bei etwa 81 Prozent und damit einen Prozentpunkt unter dem Wert des Vorjahres. Dagegen konnten die Serviceprovider ihren Anteil um einen Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr auf 19 Prozent im Jahr 2019 aufgrund steigender Außenumsatzerlöse erhöhen. Damit lässt sich für den Zeitraum 2017 bis 2019 feststellen, dass die Umsatzentwicklung im Mobilfunk mit ca. 26 Mrd. Euro insgesamt, aber auch die der Netzbetreiber mit ca. 21 Mrd. Euro und der Serviceprovider mit ca. 5 Mrd. Euro relativ konstant bleibt.

Außenumsatzerlöse im Mobilfunk

	2017		2018		2019 ¹⁾	
	in Mrd. €	in %	in Mrd. €	in %	in Mrd. €	in %
Gesamt	26,37	100	26,55	100	26,57	100
Netzbetreiber	21,25	81	21,67	82	21,58	81
Serviceprovider	5,12	19	4,88	18	4,99	19

¹⁾ Prognosewerte

Sachinvestitionen

Die Investitionen in Sachanlagen auf dem Telekommunikationsmarkt sind im Jahr 2019 nach vorläufigen Berechnungen der Bundesnetzagentur weiter gestiegen. Mit 9,6 Mrd. Euro übertrafen sie den Wert des Vorjahres um 0,5 Mrd. Euro (5 Prozent).

Die Wettbewerber investierten 5,2 Mrd. Euro im Jahr 2019 verglichen mit 4,7 Mrd. Euro im Jahr 2018. Die Wachstumsrate erreichte mit knapp 11 Prozent erneut einen Wert im zweistelligen Bereich. Der seit dem Jahr 2017 zu beobachtende Anstieg der Investitionen der Wettbewerber hat sich damit fortgesetzt.

Das Investitionsvolumen der Deutschen Telekom AG verharrte dagegen auf dem Stand des Vorjahres. Das Unternehmen investierte 4,4 Mrd. Euro, was einem Anteil von 46 Prozent an den gesamten Investitionen auf dem Telekommunikationsmarkt im Jahr 2019 entspricht.

Auf Basis der aktuell verfügbaren Daten investierten die Unternehmen überwiegend in neue Breitbandnetzinfrastrukturen. Hierunter fallen Investitionen, die neue Möglichkeiten in den Bereichen der Breitbandversorgung und der Bandbreiten schaffen. Im Jahr 2019 betrug deren Anteil an den Gesamtinvestitionen ungefähr 71 Prozent. In den Erhalt bereits bestehender

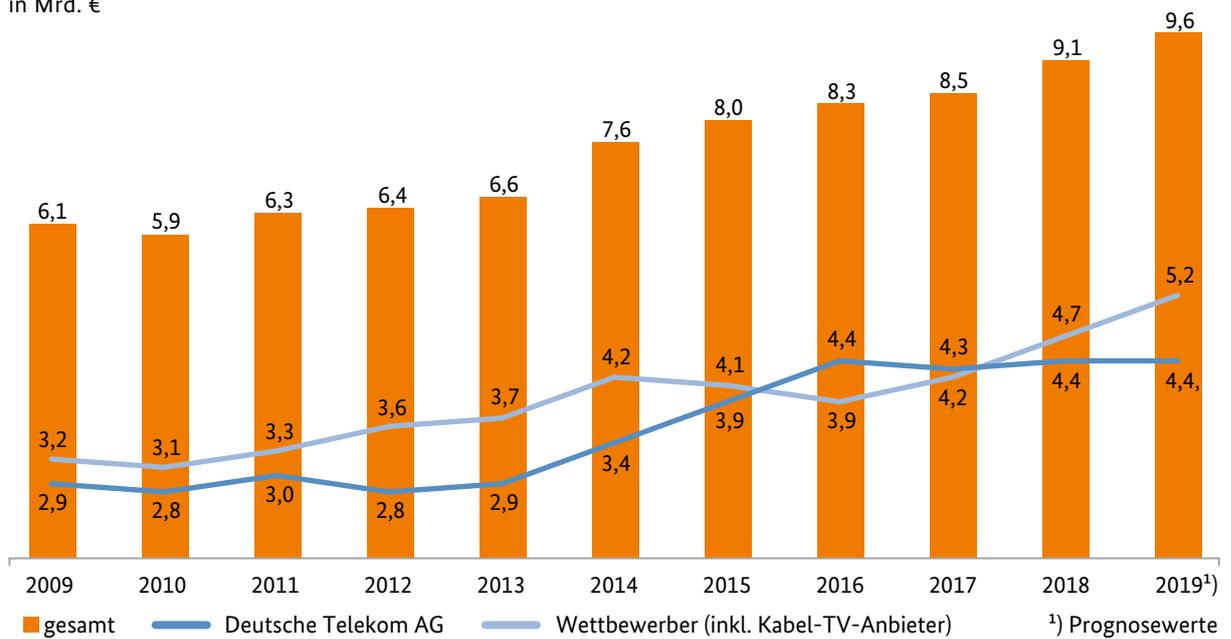
Breitbandnetzinfrastrukturen flossen ca. 14 Prozent, auf sonstige Investitionen entfielen etwa 15 Prozent. Hierzu zählen u. a. Investitionen in Teilnehmerendgeräte, in den Ausbau von Rechenzentren und Investitionen zur Sicherstellung der Kundenbetreuung.¹

Die Investitionstätigkeit hat sich im Bereich des Festnetzes auf den Breitband- und Glasfaserausbau und die Aufrüstung der Kabelnetze konzentriert. Der Fokus im Mobilfunk lag auf dem Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur mit LTE.

Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 bis zum Ende des Jahres 2019 investierten die Unternehmen insgesamt 163,7 Mrd. Euro in Sachanlagen auf dem Telekommunikationsmarkt. Von dieser Summe entfielen 52 Prozent auf die Wettbewerber (85,4 Mrd. Euro) und 48 Prozent (78,3 Mrd. Euro) auf die Deutsche Telekom AG.

¹ Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass der Zuordnung der Investitionen in bestehende Breitband-Netzinfrastrukturen und neue Breitband-Netzinfrastrukturen sowie zum Bereich sonstige Investitionen ein unterschiedliches Verständnis der im Rahmen der Erhebung zu diesem Bericht befragten Unternehmen zugrunde liegen kann. Zudem konnten nicht alle Unternehmen eine Aufteilung ihrer Daten vornehmen. Die Berechnung der Anteile erfolgte ohne diese Unternehmen.

Investitionen in Sachanlagen auf dem Telekommunikationsmarkt
in Mrd. €

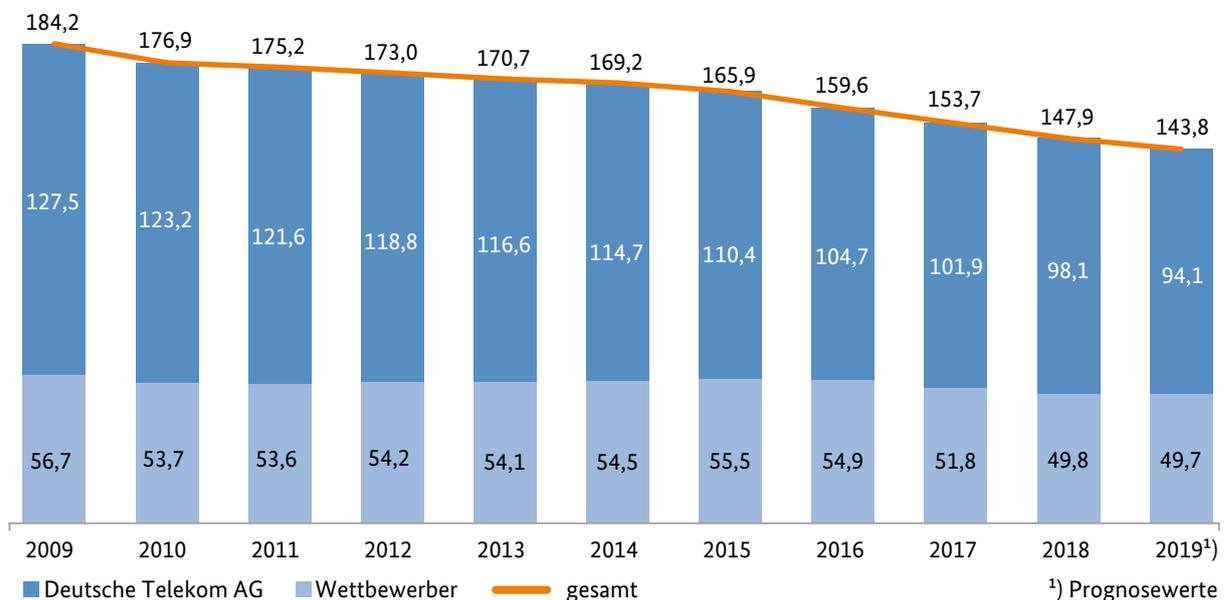


Mitarbeiter

Die Unternehmen auf dem Telekommunikationsmarkt beschäftigten voraussichtlich 143.800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Ende des Jahres 2019. Damit lag die Anzahl um knapp 3 Prozent (4.100 Beschäftigte) unter der des Vorjahres. Die Deutsche Telekom AG verringerte ihre Mitarbeiterzahl um 4.000 auf 94.100. Bei den Wettbewerbern blieb der Bestand mit 49.700 annähernd unverändert im Vergleich zum Vorjahr (minus 100).

Die Beschäftigungswirkungen sind insbesondere durch zwei Aspekte geprägt. Zum einen sind die Unternehmen durch den zunehmenden Wettbewerb gezwungen, Effizienzpotenziale zu realisieren. Zum anderen waren die vergangenen Jahre durch technologische Entwicklungsschübe gekennzeichnet, deren Innovationspotenzial sich im wettbewerblichen Umfeld bestmöglich entfalten konnte. Die getätigten Investitionen haben die Bereitstellung von mehr und besseren Telekommunikationsdienstleistungen durch weniger Beschäftigte ermöglicht. Dieser Produktivitätsfortschritt ist im Telekommunikationsbereich besonders ausgeprägt.

Mitarbeiter auf dem Telekommunikationsmarkt
in Tsd.



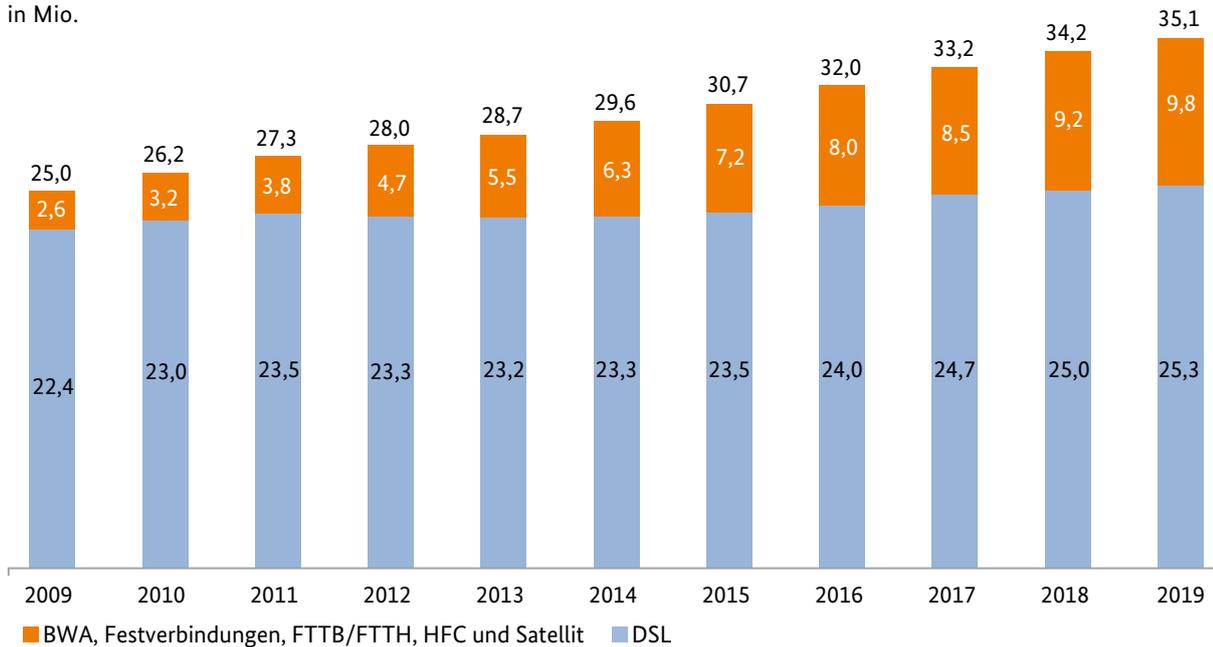
Festnetz

Breitbandanschlüsse

Die Anzahl der vertraglich gebuchten Breitbandanschlüsse stieg bis zum Jahresende 2019 auf insgesamt 35,1 Mio. Dies entsprach einer Steigerung um rund 3 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Mit einem Anteil von 72 Prozent (25,3 Mio.) basierte der Großteil der Breitbandanschlüsse weiterhin auf unterschiedlichen DSL-Technologien. Auf alle anderen Anschlussarten entfielen insgesamt etwa 9,8 Mio. Anschlüsse. Hierbei wurden die meisten Zugänge auf Basis von HFC-Netzen (ca. 8,3 Mio.) realisiert. Auf Glasfaserleitungen, die bis in die Wohnung oder in das Haus der Kunden reichen (FTTH/FTTB), beruhten rund 1,4 Mio. Anschlüsse. Etwa 0,1 Mio. Anschlüsse verteilten sich auf funkbasierte Technologien (BWA), Festverbindungen sowie Satellit.

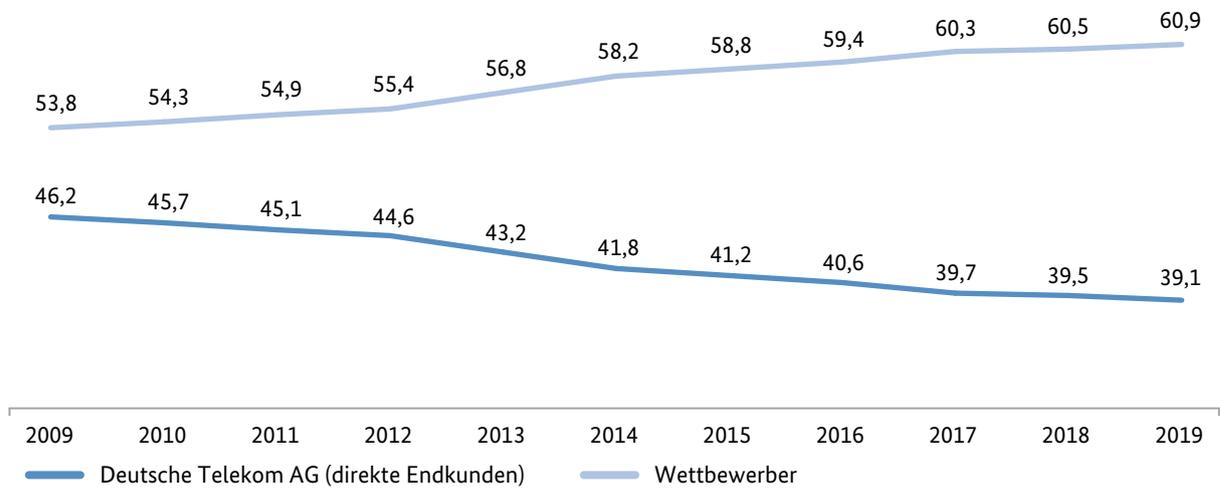
Aktive Breitbandanschlüsse in Festnetzen
in Mio.



Die Wettbewerber der Deutschen Telekom AG konnten ihre Anteile auf dem Breitbandmarkt im Jahr 2019 weiter etwas ausbauen.

Im Hinblick auf die Vermarktung gegenüber Endkunden konnten sie bis Ende 2019 einen Anteil an der Gesamtzahl aller Breitbandanschlüsse von rund 61 Prozent erreichen.

**Anteile an den Breitbandanschlüssen in Festnetzen
in Prozent**



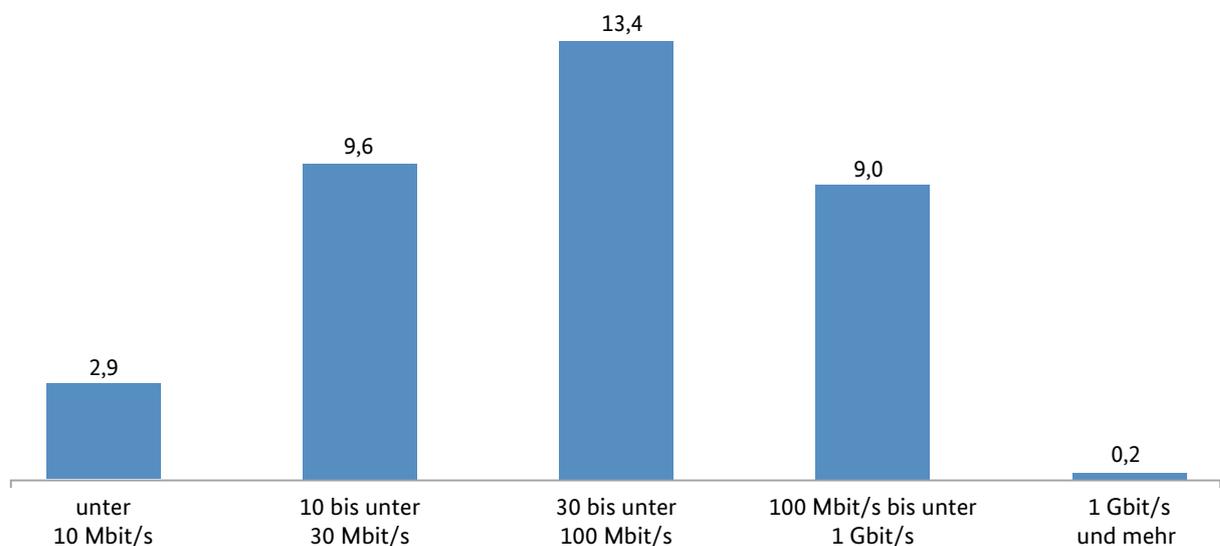
Übertragungsraten

Auf dem Breitbandmarkt wurden im Jahr 2019 verstärkt Anschlüsse mit hohen vermarkteten Bandbreiten nachgefragt. Bezogen auf die Gesamtzahl der in Festnetzen aktiven Breitbandanschlüsse (35,1 Mio.) erhöhte sich der Anteil der gebuchten Anschlüsse mit mindestens 100 Mbit/s von knapp 20 Prozent im Jahr

2018 auf rund 26 Prozent bis zum Jahresende 2019. Eine vermarktete Bandbreite von mindestens 1 Gbit/s wiesen zu diesem Zeitpunkt ca. 0,2 Mio. Anschlüsse auf.

Noch 2,9 Mio. Breitbandkunden nutzten Ende 2019 Anschlüsse mit einer vermarkteten Datenrate von weniger als 10 Mbit/s.

**Verteilung der vermarkteten Bandbreiten bei Festnetz-Breitbandanschlüssen
in Mio.**



DSL-Anschlüsse

Ende 2019 waren insgesamt rund 25,3 Mio. DSL-Anschlüsse in Betrieb. Davon entfielen ca. 13,5 Mio. Anschlüsse auf direkte Endkunden der Deutschen Telekom AG sowie etwa 11,8 Mio. Anschlüsse auf Wettbewerbsunternehmen, welche die DSL-Zugänge zumeist auf Basis spezifischer Vorleistungsprodukte der Deutschen Telekom AG und alternativer Carrier gegenüber Endkunden vermarkteten. Auf Grundlage dieser Zahlen erreichten die Wettbewerber der Deutschen Telekom AG auf dem DSL-Markt bis Ende des Jahres 2019 einen Vermarktungsanteil in Höhe von rund 47 Prozent.

Das Wachstum des DSL-Marktes basiert weiterhin vor allem auf der positiven Entwicklung der VDSL-Anschlusszahlen. An der Gesamtzahl aller DSL-Anschlüsse konnte VDSL mit einem Bestand von über 15 Mio. Anschlüssen einen Anteil von fast 60 Prozent bis Ende 2019 erreichen. Etwa 6,8 Mio. VDSL-Anschlüsse wurden von Wettbewerbsunternehmen vermarktet. Rund 8,3 Mio. direkte VDSL-Kunden konnte die Deutsche Telekom AG zu diesem Zeitpunkt verbuchen. Ursächlich für die zunehmende Verbreitung von VDSL dürfte insbesondere die so genannte Vectoring-

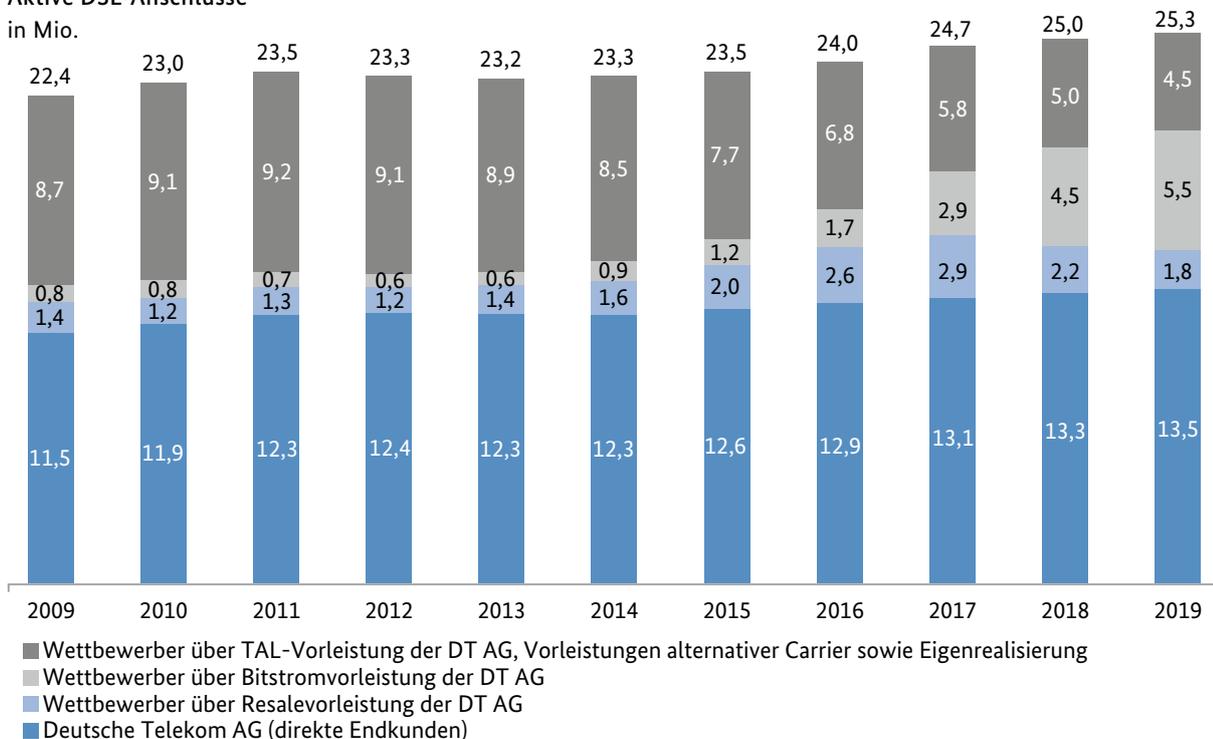
Technologie sein. Auf Grundlage dieser Technologie sind derzeit Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 250 Mbit/s möglich.

Auf der Vorleistungsebene schlug sich ebenfalls die Bedeutung von VDSL weiter nieder. Sie führte in den letzten Jahren zu einer deutlich gestiegenen Nachfrage nach spezifischen VDSL-Vorleistungsprodukten der Deutschen Telekom AG. Beispielsweise waren insbesondere bei den Vorleistungen im Segment Bitstrom mit einem Plus von insgesamt rund 1,0 Mio. abgesetzten Produkten gegenüber dem Vorjahr starke Zuwächse zu beobachten. Hiermit im Zusammenhang könnte auch das von der Deutschen Telekom AG bereitgestellte Layer 2-Bitstromprodukt stehen. Diese Vorleistung wird seit Anfang 2017 neben dem etablierten Layer 3-Bitstromprodukt von der Deutschen Telekom AG angeboten und steht ihren Wettbewerbern als weitere Alternative für die Bereitstellung von Endkundenanschlüssen zur Verfügung.

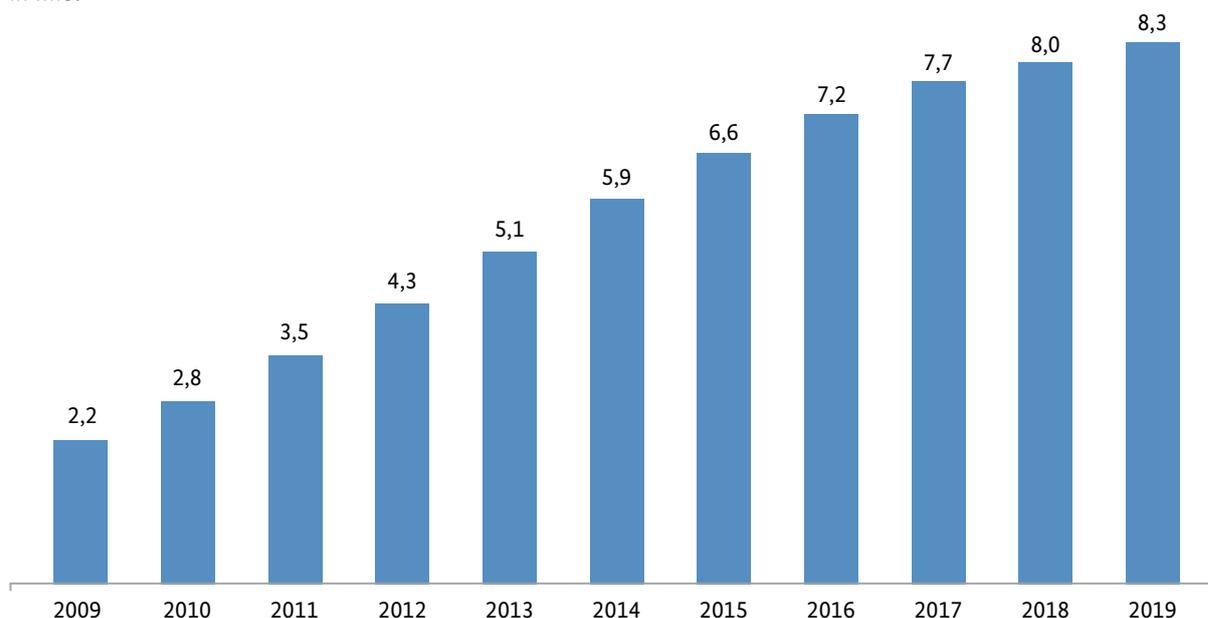
Die Anzahl der von Wettbewerbern betriebenen Anschlüsse, die auf einer hochbitratigen entbündelten Teilnehmeranschlussleitung (TAL) der Deutschen Telekom AG basierten, ging hingegen abermals zurück.

Aktive DSL-Anschlüsse

in Mio.



Aktive Breitbandanschlüsse über HFC-Netze in Mio.



Breitbandanschlüsse über HFC-Netze

Die aus Glasfaser- und Koaxialkabel bestehenden HFC-Netze ermöglichen in Verbindung mit dem neuesten Übertragungsstandard DOCSIS 3.1 den Ausbau hin zu Gigabit-Netzen. In immer mehr Städten steht diese Infrastruktur mit Angeboten von derzeit bis zu 1 Gbit/s im Download zur Verfügung. Zum Jahresende 2019 wurden 8,3 Mio. Anschlüsse über HFC-Netze genutzt, wovon über 4,9 Mio. Anschlüsse (60 Prozent) auf nachgefragte Bandbreiten ab 100 Mbit/s entfielen. Der zwischen 2009 und 2016 jährlich noch kontinuierliche Zuwachs von 600.000 bis 800.000 schwächte sich deutlich ab und lag 2019 wie auch im Vorjahr bei nur noch rund 300.000 Anschlüssen.

Breitbandanschlüsse über FTTB/FTTH

Lichtwellenleiter gelten wegen ihrer herausragenden technischen Eigenschaften als das ideale Medium zum Datentransport und werden aufgrund praktisch unbegrenzt möglicher Bandbreiten als die Infrastruktur der Zukunft angesehen. Die Verbreitung der beiden Zugangsvarianten FTTB und FTTH stieg auf zusammen rund 1,4 Mio. aktive Anschlüsse zum Jahresende 2019 und übertraf den Bestand im Vorjahr um 300.000. Die Anzahl der versorgten Endkunden lag im ersten Quartal 2019 bei ca. 4 Mio. Sie umfasst neben den

bereits aktiven auch die nicht aktiven Anschlüsse, also solche, die zur Anbindung weiterer Endkunden bereits zur Verfügung stehen, aber noch nicht vertraglich gebucht und in Betrieb sind.²

Breitbandanschlüsse über Satellit

Internet über Satellitensysteme kann als nahezu ortsunabhängige Zugangsmöglichkeit in Regionen, die nicht oder unzureichend durch andere Technologien erschlossen sind, einen Beitrag zu einer vollständigen Breitbandversorgung leisten. Mit rund 23.000 Anschlüssen zum Jahresende 2019 verharnte die Nachfrage aber weiterhin auf niedrigem Niveau, da bei entsprechender Verfügbarkeit alternative Zugangsmöglichkeiten preisgünstiger angeboten werden und zudem oftmals eine höhere maximal mögliche Bandbreite aufweisen.

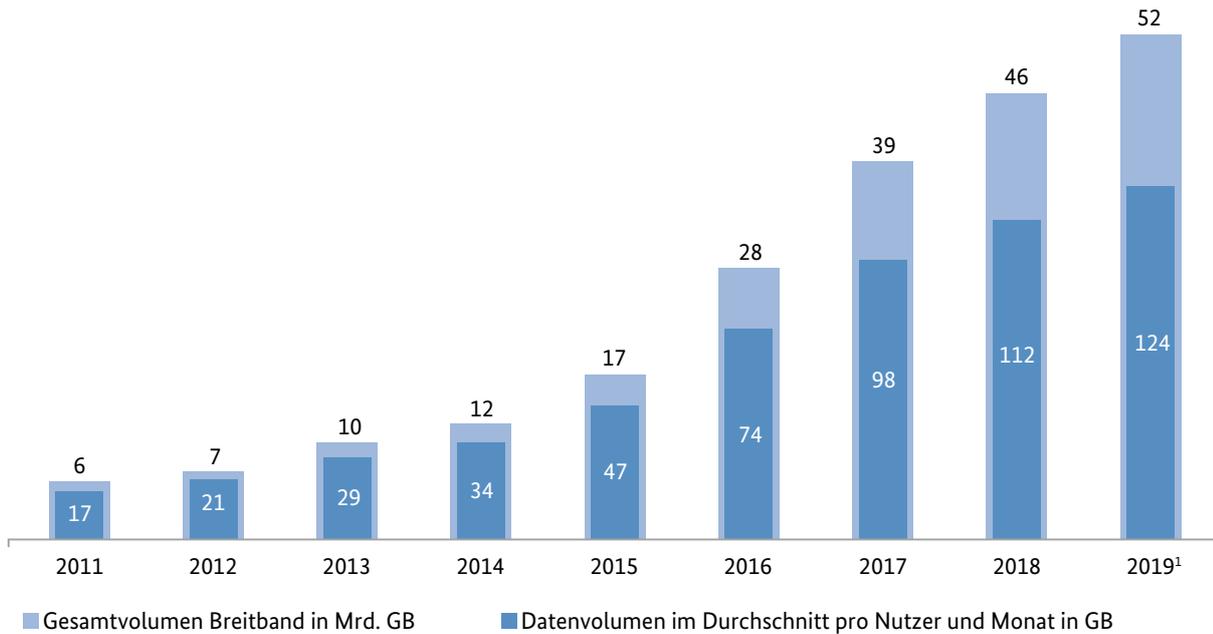
² Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Unternehmen im Rahmen der Datenerhebung die Fragestellung hinsichtlich der noch nötigen Arbeiten zur Anbindung weiterer Endkunden unterschiedlich interpretiert haben.

Datenvolumen

Das auf Basis von Breitbandanschlüssen in Festnetzen abgewickelte Datenvolumen ist im Berichtszeitraum erneut deutlich gestiegen. Bis Ende 2018 wurden insgesamt etwa 46 Mrd. GB von Endkunden genutzt. Dies entsprach pro Anschluss im Durchschnitt einem monatlichen Datenvolumen von ca. 112 GB.³

Vorläufige Berechnungen prognostizierten bis zum Jahresende 2019 ein Gesamtvolumen von etwa 52 Mrd. GB. Heruntergerechnet auf die einzelnen Breitbandkunden in Festnetzen entspräche dies einem durchschnittlichen Datenverbrauch in Höhe von ca. 124 GB pro Nutzer.

Entwicklung des Datenvolumens in Festnetzen



¹) Prognosewerte

Bündelprodukte

Bündelprodukte, die neben einem Breitbandanschluss als Grundlage noch mindestens einen weiteren Telekommunikationsdienst (Festnetztelefonie, Fernsehen oder Mobilfunk⁴) in einem einzigen Vertragsverhältnis enthalten, stellen mittlerweile das Standardangebot der Unternehmen in der Vermarktung gegenüber Endkunden dar. Somit ist ein Bezug der genannten Dienste in separaten Vertragsverhältnissen oftmals nicht mehr möglich.

Zudem können Verbraucherinnen und Verbraucher, die bei einem Anbieter bereits einen Festnetz- und Mobilfunkvertrag abgeschlossen haben, durch eine Bündelung der beiden Verträge zunehmend Rabatte und exklusive Angebote im Rahmen spezieller Vorteilsprogramme in Anspruch nehmen. Mit diesen Maßnahmen verfolgen die Anbieter das Ziel, die Kunden möglichst lange an die eigenen Produkte zu binden.

Bis zum Ende des ersten Quartals 2019 konnten die Deutsche Telekom AG und ihre Wettbewerber bereits rund 32,6 Mio. eigenständige Bündeltarife sowie Vorteilsprogramme vermarkten. Dabei waren mit einem Bestand von insgesamt ca. 21,3 Mio. Kunden insbesondere Bündel mit zwei Diensten weitverbreitet. Der Großteil dieser Bündel enthielt neben einem Breitbandanschluss einen IP-basierten Telefondienst.

Bündelangebote, die sich aus drei Diensten zusammensetzten, wurden bis zum Ende des ersten Quartals 2019 von rund 9,8 Mio. Kunden nachgefragt. Etwa 66 Prozent dieser Bündel waren neben einem Breitbandanschluss mit Telefondienst zusätzlich mit einem Fernsehangebot ausgestattet, ca. 34 Prozent verfügten hingegen statt über Fernsehen über eine Mobilfunkkomponente.

Darüber hinaus wurden Angebote mit vier Diensten aus Festnetz und Mobilfunk im Rahmen von Bündelprodukten sowie Vorteilsprogrammen zu diesem Zeitpunkt von über 1,5 Mio. Kunden in Anspruch genommen.

³ In den dargestellten Verkehrsmengen ist das im Rahmen des internetbasierten Fernsehangebots (IPTV) der Deutschen Telekom AG verursachte Datenvolumen nicht enthalten.

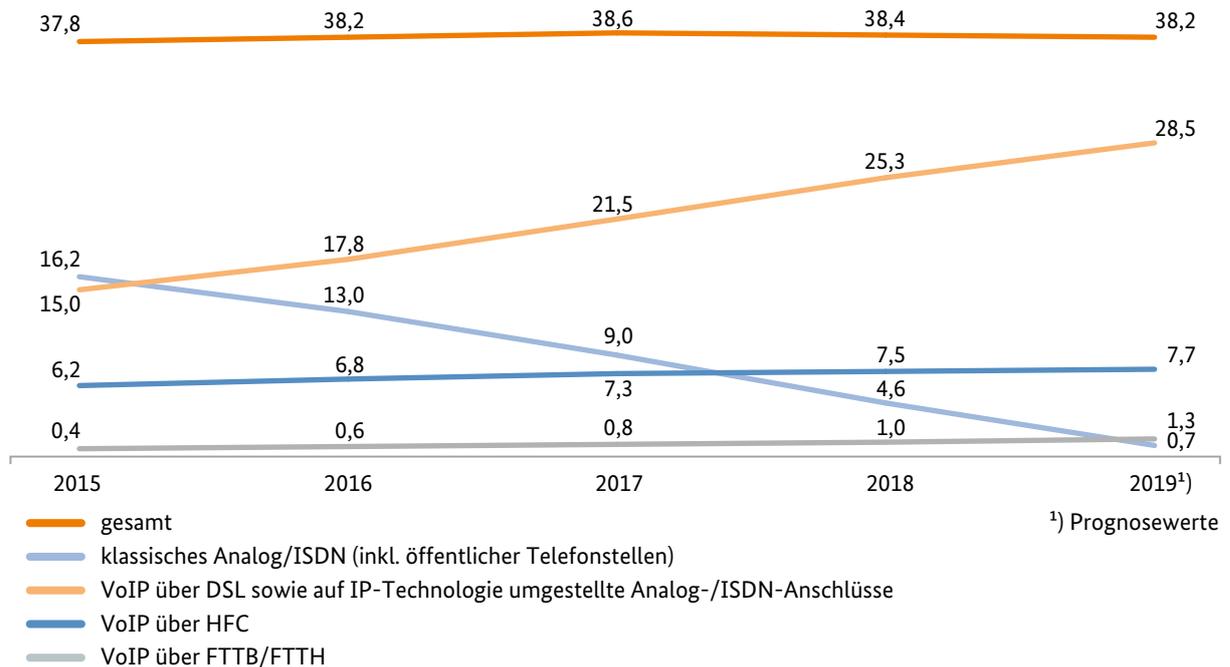
⁴ Im Mobilfunk erfolgt hinsichtlich Daten und Sprache keine Differenzierung.

Telefonanschlüsse und Telefonzugänge

Die Umstellung auf Voice over Internet Protocol (VoIP) in den Festnetzen ist nahezu abgeschlossen. Die Sprachkommunikation über klassische Telefonanschlüsse einerseits sowie über IP-basierte Telefonzugänge andererseits entwickelte sich in den vergangenen Jahren daher gegensätzlich.

IP-basierte Telefonzugänge nahmen auf Kosten klassischer Telefonanschlüsse zu. Insgesamt ging die Nachfrage nach Zugängen zur Sprachkommunikation in den Festnetzen im Jahr 2018 leicht zurück. Für das Jahr 2019 wird ebenfalls ein leichter Rückgang erwartet.

Gesamtbestand an Telefonanschlüssen und Telefonzugängen in Mio.



Telefonanschlüsse/-zugänge und Wettbewerberanteile

	2017		2018		2019 ¹⁾		
	Gesamtbestand	Wettbewerberanteil	Gesamtbestand	Wettbewerberanteil	Gesamtbestand	Wettbewerberanteil	
	in Mio.	in %	in Mio.	in %	in Mio.	in Mio.	in %
Analoganschlüsse ²⁾	5,60	9	2,47	14	0,09	0,02	22
ISDN-Basisanschlüsse ²⁾	3,32	37	2,02	49	0,53	0,47	89
ISDN-PMx-Anschlüsse ²⁾	0,084	36	0,071	28	0,056	0,02	36
öffentliche Telefonstellen	0,022	5	0,018	6	0,016	0,001	6
VoIP über HFC	7,26	100	7,50	100	7,71	7,69	100
VoIP über FTTB/FTTH	0,82	89	1,04	85	1,34	1,11	83
VoIP über DSL ³⁾	21,50	45	25,32	40	28,48	11,15	39
Summe Anschlüsse/Zugänge	38,61	50	38,44	52	38,22	20,46	54

¹⁾ Prognosewerte

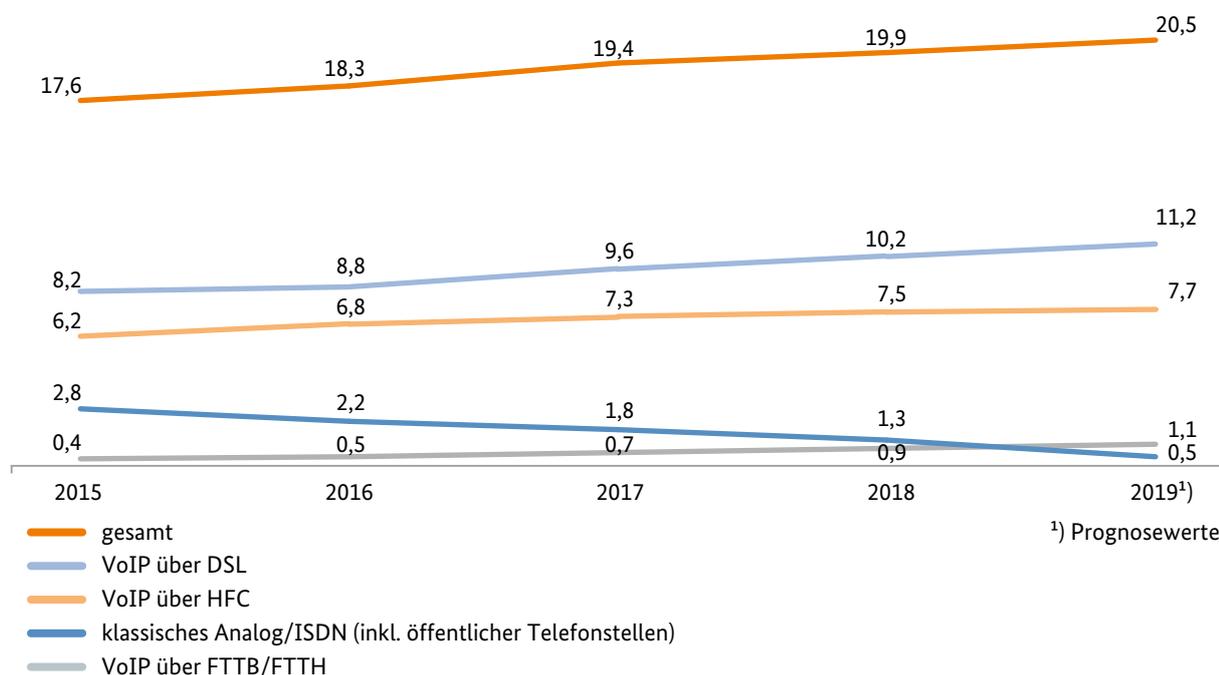
²⁾ klassische Telefonanschlüsse

³⁾ sowie auf IP-Technologie umgestellte Analog-/ISDN-Anschlüsse

Zum Jahresende 2019 gab es nach Einschätzung der Bundesnetzagentur in den Festnetzen der Deutschen Telekom AG und deren Wettbewerbern einen Bestand an VoIP-Zugängen über DSL-Anschlüsse sowie auf IP-Technologie umgestellten Analog-/ISDN-Anschlüssen von zusammen rund 28,5 Mio. Die Anzahl der für Telefongespräche genutzten HFC-Anschlüsse wuchs auf ca. 7,7 Mio. Zudem stieg der Bestand an Sprachzugängen über FTTB/FTTH Ende 2019 auf etwa 1,3 Mio.

Gleichzeitig reduzierten sich die Bestände der Analog-, ISDN-Basis- und ISDN-PMx-Anschlüsse des klassischen Festnetzes auf ca. 0,7 Mio. Diese Anschlüsse werden durch IP-basierte Technologien ersetzt, die inzwischen schätzungsweise einen Anteil von 98 Prozent erreicht haben. Für die öffentlichen Telefonstellen (Münz- und Kartentelefone) wird zum Jahresende 2019 ein Gesamtbestand von rund 16.000 erwartet.

Telefonanschlüsse/-zugänge der alternativen Teilnehmernetzbetreiber in Mio.



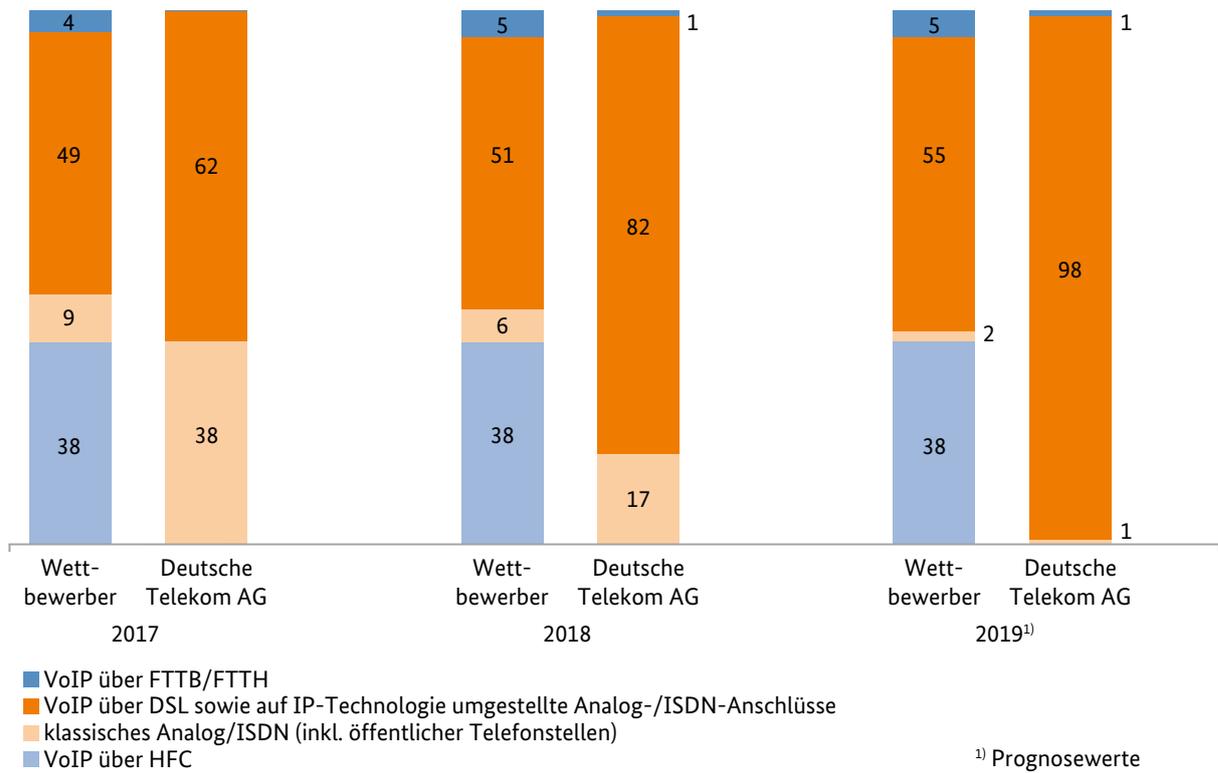
Die Wettbewerber der Deutschen Telekom AG verzeichneten Ende 2019 einen angestiegenen Bestand an Telefonanschlüssen und Telefonzugängen von etwa 20,5 Mio. Während die Anzahl der klassischen Analog- und ISDN-Anschlüsse der alternativen Teilnehmernetzbetreiber erneut zurückging, nahm die Anzahl der IP-basierten Sprachzugänge weiter zu.

Bezogen auf den Bestand an Telefonanschlüssen und Telefonzugängen in den Festnetzen der Wettbewerber der Deutschen Telekom AG lag im Jahr 2019 der Anteil der VoIP-Zugänge über DSL-Anschlüsse mit ca. 55 Prozent deutlich über dem Anteil der über HFC- und Glasfasernetze betriebenen Sprachzugänge von zusammen rund 43 Prozent. Insgesamt wurden Ende 2019 nach Einschätzung der Bundesnetzagentur etwa 98 Prozent des Wettbewerber-Anschlussbestands über IP-basierte Technologien realisiert. Bei der

Deutschen Telekom AG werden zum Ende des Jahres 2019 vom Bestand an Telefonanschlüssen und -zugängen ca. 98 Prozent auf VoIP-Zugänge über DSL-Anschlüsse und auf IP-Technologie umgestellte Analog-/ISDN-Anschlüsse sowie ungefähr 1 Prozent auf VoIP-Zugänge über Glasfasernetze entfallen. Sowohl für die alternativen Teilnehmernetzbetreiber als auch für die Deutsche Telekom AG hat die klassische Telefonie über Analog- und ISDN-Anschlüsse somit keine große Bedeutung mehr.

Die Zugänge zur Sprachkommunikation in den Festnetzen der alternativen Teilnehmernetzbetreiber werden zumeist auf der Grundlage der Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung der Deutschen Telekom AG oder auf Basis eigener Anschlussleitungen betrieben.

Telefonanschlüsse/-zugänge der alternativen Teilnehmernetzbetreiber und der Deutschen Telekom AG nach Technologien in Prozent

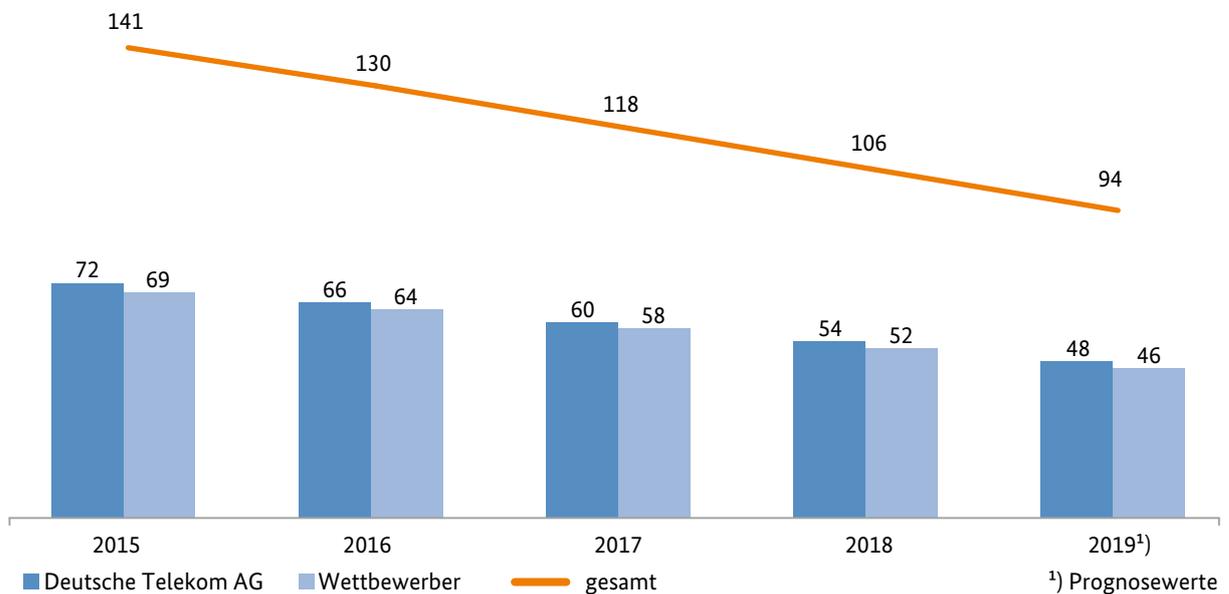


Gesprächsminuten in Festnetzen

Das über klassische Telefonnetze sowie IP-basierte Festnetze abgewickelte Gesprächsvolumen an In- und Auslandsverbindungen sowie an Verbindungen in

ationale Mobilfunknetze ist weiterhin rückläufig. Im Jahr 2019 werden nach Einschätzung der Bundesnetzagentur insgesamt etwa 94 Mrd. Gesprächsminuten über Festnetze geführt.

Abgehende Gesprächsminuten in Festnetzen in Mrd.



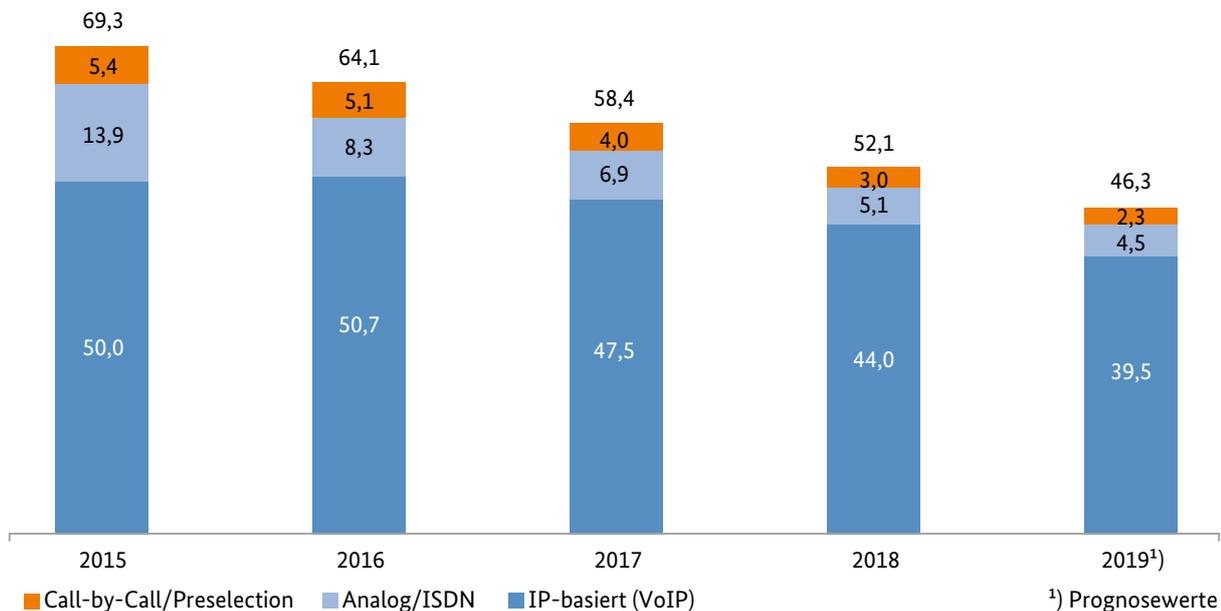
Ursächlich für den Rückgang dürfte u. a. eine Zunahme der Nutzung von Kommunikationsdiensten über das Internet (sog. Over-The-Top-Dienste) sowie teilweise auch eine Verlagerung der Gespräche in die Mobilfunknetze sein.

Im Jahr 2019 waren schätzungsweise 81 Mrd. Gesprächsminuten innerhalb der nationalen Festnetze verblieben. Nach einer ersten Prognose wurden etwa 83 Prozent

davon über Flatrates oder Pauschaltarife abgerechnet. Daneben wurden ca. 8 Mrd. Minuten in nationale Mobilfunknetze geleitet (Flatanteil etwa 26 Prozent). Schätzungsweise 5 Mrd. Gesprächsminuten gingen in ausländische Fest- und Mobilfunknetze.

In Summe erreichte die IP-Technologie nach Einschätzung der Bundesnetzagentur bis Ende 2019 einen Anteil von etwa 85 Prozent am Gesamtvolumen.

Über alternative Anbieter geführte Gesprächsminuten in Mrd.



Insgesamt lag das über Wettbewerber der Deutschen Telekom AG geführte Gesprächsvolumen nach Einschätzung der Bundesnetzagentur Ende 2019 bei etwa 46,3 Mrd. Minuten. Der Großteil dieser Minuten wurde IP-basiert (39,5 Mrd.) abgewickelt. Auf Basis von klassischen Telefonanschlüssen geführte Gespräche (4,5 Mrd.) verloren weiter an Bedeutung.

Über alternative Anbieter mittels Call-by-Call und Preselection indirekt geführte Gespräche hatten bis Ende 2019 nach ersten Prognosen mit insgesamt 2,3 Mrd. Minuten noch einen Anteil von 5 Prozent am Gesamtvolumen der über Wettbewerber abgewickelten Gespräche. Trotz rückläufiger Preselectioneinstellungen im Netz der Deutschen Telekom AG übertraf das im Rahmen von Preselection geführte Sprachvolumen weiterhin die über Call-by-Call geführte Verkehrsmenge.

In Bezug auf einzelne Verbindungssegmente konnten die Wettbewerber der Deutschen Telekom AG nach Einschätzung der Bundesnetzagentur ihre Anteile bei Inlandsverbindungen mit 49 Prozent, bei Verbindungen in ausländische Fest- und Mobilfunknetze mit 60 Prozent sowie bei Verbindungen in nationale Mobilfunknetze mit 46 Prozent in etwa behaupten.

Grundsätzlich ist bei einer Interpretation der zuvor dargestellten Gesprächsminuten zu berücksichtigen, dass bestimmte Verkehrsmengen derzeit nicht in der Datenbasis der Bundesnetzagentur enthalten sind. Hierzu zählt vor allem die Übertragung von Sprache durch sog. Over-The-Top-Anbieter, die selbst keine Festnetzanschlüsse oder Telekommunikationsnetze betreiben und ihre Dienste auf der Grundlage des Internets unabhängig von der Netzinfrastruktur wie DSL, HFC oder Glasfaser anbieten.

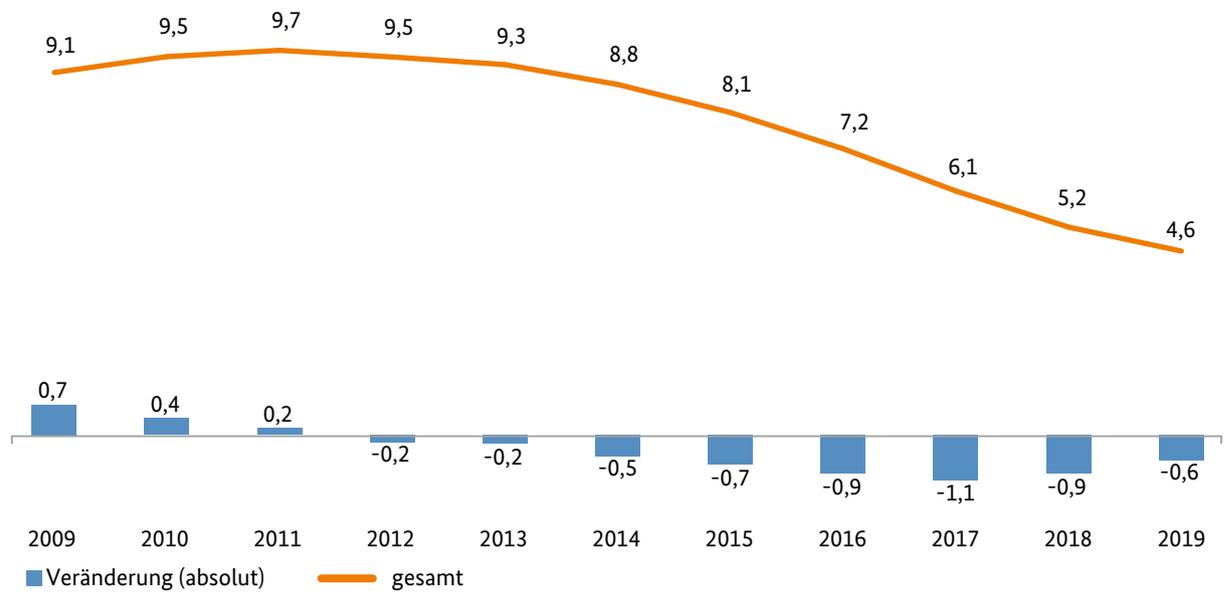
Teilnehmeranschlussleitung

Die Anzahl der von Wettbewerbern der Deutschen Telekom AG angemieteten Teilnehmeranschlussleitungen reduzierte sich gegenüber dem Vorjahresende um ca. 0,6 Mio.. Insgesamt waren Ende 2019 rund 4,6 Mio. TAL von Wettbewerbern der Deutschen Telekom AG angemietet.

Auch wenn die Mengenverluste im Jahr 2019 geringer als in den Vorjahren ausfielen, sinkt die Bedeutung der TAL als Vorleistungsprodukt weiter. Ursächlich hierfür dürfte nach wie vor insbesondere die Verlagerung der

Vorleistungsnachfrage zu VDSL-Bitstrom-Vorleistungen der Deutschen Telekom AG sein. Zudem wirkt sich die Kundengewinnung der Kabelanbieter grundsätzlich negativ auf die Bestandsmengen der TAL aus. Da die Kabelanbieter auch im Anschlussbereich über eigene Infrastrukturen verfügen, ist eine Inanspruchnahme der TAL als Vorleistungsprodukt der Deutschen Telekom AG in der Regel nicht erforderlich. Darüber hinaus migrieren alternative Anbieter ihre Endkunden zunehmend auf selbst betriebene Infrastrukturen in Form von Glasfaseranschlüssen.

TAL-Anmietungen
in Mio.



Mobilfunk

Teilnehmer

Aktiv genutzte SIM-Karten

Zum Ende des Jahres 2019 wurden nach Erhebungen der Bundesnetzagentur 107,2 Mio. SIM-Karten aktiv genutzt.⁵ Statistisch entfallen damit auf jeden Einwohner etwa 1,3 Karten. Bei der Zählung von aktiv genutzten SIM-Karten werden nur solche Karten erfasst, über die in den letzten drei Monaten kommuniziert oder zu denen eine Rechnung in diesem Zeitraum gestellt wurde.

Im LTE-Netz waren 59,1 Mio. der aktiv genutzten SIM-Karten Ende 2019 eingesetzt. Dies entspricht einem Anteil von 55 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr (50,5 Mio. Karten) ist der Anteil um 8 Prozentpunkte gestiegen.

Die Verteilung der aktiven Karten auf Netzbetreiber und Serviceprovider blieb nahezu unverändert. Ende 2019 waren 75 Prozent der Karten (79,9 Mio.) und Ende 2018 rund 74 Prozent der Karten (80,0 Mio.) bei den Netzbetreibern im Einsatz. Ebenso beständig blieb die Verteilung nach Vertragsarten. Während 70,1 Mio. Postpaid-Karten zum Jahresende 2018 im Einsatz waren, stieg deren Anzahl zum Ende des Jahres 2019 auf 70,9 Mio. an. Der Anteil blieb in diesem Zeitraum jedoch weitgehend konstant.

Nutzung und Verteilung aktiver SIM-Karten

	2017		2018		2019		
	in Mio.	in %	in Mio.	in %	in Mio.	in %	
insgesamt, ohne M2M-Karten	109,7		107,5		107,2		
Penetration (SIM-Karten/Einwohner)	-	132 %	-	130 %	-	129 %	
Netztechnologie:	LTE	44,9	41	50,5	47	59,1	55
	UMTS/GSM	64,8	59	57,0	53	48,1	45
Unternehmen:	Netzbetreiber	81,6	74	80,0	74	79,9	75
	Serviceprovider	28,1	26	27,5	26	27,3	25
Vertragsart:	Postpaid	69,8	64	70,1	65	70,9	66
	Prepaid	39,9	36	37,4	35	36,3	34
M2M-Teilnehmer	17,6	-	23,1	-	29,7	-	
VoLTE-Nutzer	- ¹⁾	-	20,9	-	32,2	-	
stationäre Nutzung	0,9	-	1,1	-	1,2	-	

¹⁾ Die Anzahl der aktiven VoLTE-Nutzer wurde erstmalig zum Kalenderjahr 2018 erhoben.

Auf die Datenkommunikation zwischen Maschinen (M2M) entfielen 29,7 Mio. Karten zum Ende des Jahres 2019 (Ende 2018: 23,1 Mio.). Der Anstieg um fast 30 Prozent ist vermutlich auf eine anhaltend hohe Nachfrage nach Smart-Home- und IoT-Anwendungen zurückzuführen.

Sprachtelefondienste werden im LTE-Netz zunehmend über Voice over LTE (VoLTE) realisiert. VoLTE basiert auf dem IP-Protokoll und bietet gegenüber konventionellen 2G- und 3G-Telefondiensten eine deutlich bessere Sprachqualität und einen schnelleren Verbindungsaufbau. Die Anzahl der aktiven Nutzer, die über ein VoLTE-fähiges Endgerät in Kombination mit einem

entsprechenden Mobilfunkvertrag verfügen, lag Ende 2018 bei 20,9 Mio. Die zunehmende Verbreitung VoLTE-fähiger Endgeräte sowie die immer attraktiveren LTE-Tarife werden deutliche Steigerungen mit sich bringen. Zum Jahresende 2019 betrug die VoLTE-Nutzerzahl bereits 32,2 Mio.

Ende 2019 wurden etwa 1,2 Mio. SIM-Karten stationär genutzt. Bei stationären Mobilfunkanschlüssen handelt es sich um eine Technologie, mittels derer der Internetzugang durch eine Mobilfunkverbindung zwischen einem speziellen UMTS- bzw. LTE-Router und der Basisstation realisiert wird. Ebenfalls möglich ist eine hybride Nutzung, bei der die Internetverbindung fallweise auch auf Basis eines festnetzbasiereten Breitbandanschlusses aufgebaut werden kann.

⁵ M2M-Karten sind in diesen Angaben nicht enthalten.

Registrierte SIM-Karten

Die Gesamtanzahl aller in Deutschland registrierten SIM-Karten ist weitaus höher als die Summe der ausschließlich aktiv genutzten Karten, da z. B. Zweit- und Drittgeräte oder sonstige zur Reserve vorgehaltene SIM-Karten nicht ständig in Gebrauch sind.

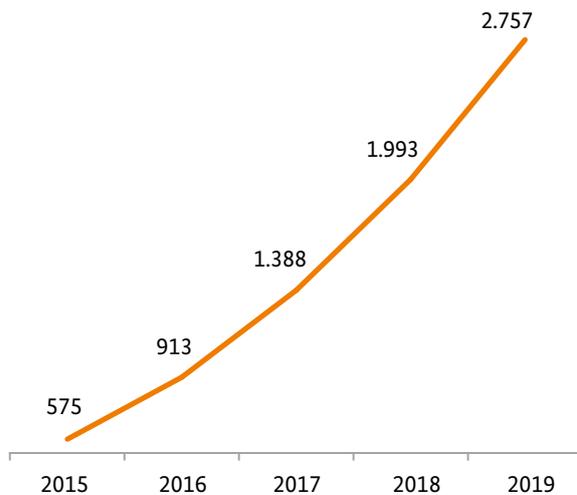
Ende 2019 betrug der von den Mobilfunknetzbetreibern veröffentlichte Gesamtbestand aller registrierten SIM-Karten 142,9 Mio.⁶ Dies entspricht einer Zunahme um 5,9 Mio. Karten gegenüber dem Jahresende 2018.

Verkehrsvolumen und Nutzung

Mobiles Breitband

Das mobile Datenvolumen steigt weiter steil an. Während zum Jahresende 2018 das Datenvolumen 1.993 Mio. GB betrug, lag es nach aktuellen Erhebungen der Bundesnetzagentur Ende 2019 bei 2.757 Mio. GB. Allerdings fallen die jährlichen Zuwachsraten im zeitlichen Verlauf geringer aus. Eine baldige Sättigung ist dennoch nicht absehbar.

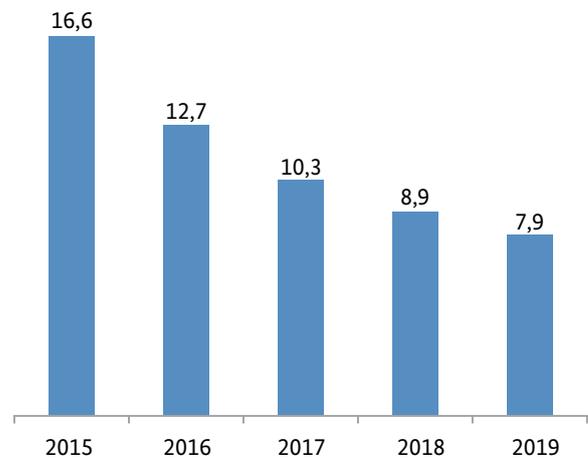
Datenvolumen im Mobilfunk
in Mio. GB



Kurznachrichten

Die Nutzung des Kurznachrichtendienstes (SMS) ist weiter rückläufig. 2019 wurden 7,9 Mrd. SMS versendet, zum Jahresende 2018 betrug die Anzahl noch 8,9 Mrd. Angesichts wachsender Verbreitung von Smartphones und der darauf basierenden Popularität von Messaging-Diensten hält die substituierende Wirkung insgesamt weiter an. Jedoch fallen die jährlichen Rückgänge im Zeitverlauf geringer aus. Ein Grund hierfür könnte die verstärkte Nutzung von SMS-basierenden M2M-Anwendungen sein.

Versendete Kurznachrichten per SMS
in Mrd.



Verbindungsminuten

Im Jahr 2019 wurden über Mobilfunknetze im Inland fast 127 Mrd. abgehende Gesprächsminuten geführt. Das Gesprächsvolumen im Mobilfunk übersteigt inzwischen das über Festnetze abgewickelte Volumen deutlich. Die Wachstumsrate der Mobiltelefonie ist im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr somit um 7 Prozent gestiegen. In den letzten Jahren hat sich die Verkehrsstruktur der Mobilfunktelefonate nur leicht verändert. 2019 wurden etwa 41 Prozent der Gesprächsminuten innerhalb des eigenen Mobilfunknetzes (on-net) geführt. Rund 32 Prozent des Gesprächsvolumens entfielen auf Gespräche in fremde nationale Mobilfunknetze.

Mehr als 104 Mrd. Minuten kamen im Jahr 2019 in Mobilfunknetzen an. Davon entfielen etwa 48 Prozent auf Gesprächsminuten aus dem eigenen Mobilfunknetz und rund 40 Prozent auf Gesprächsminuten aus fremden nationalen Mobilfunknetzen.

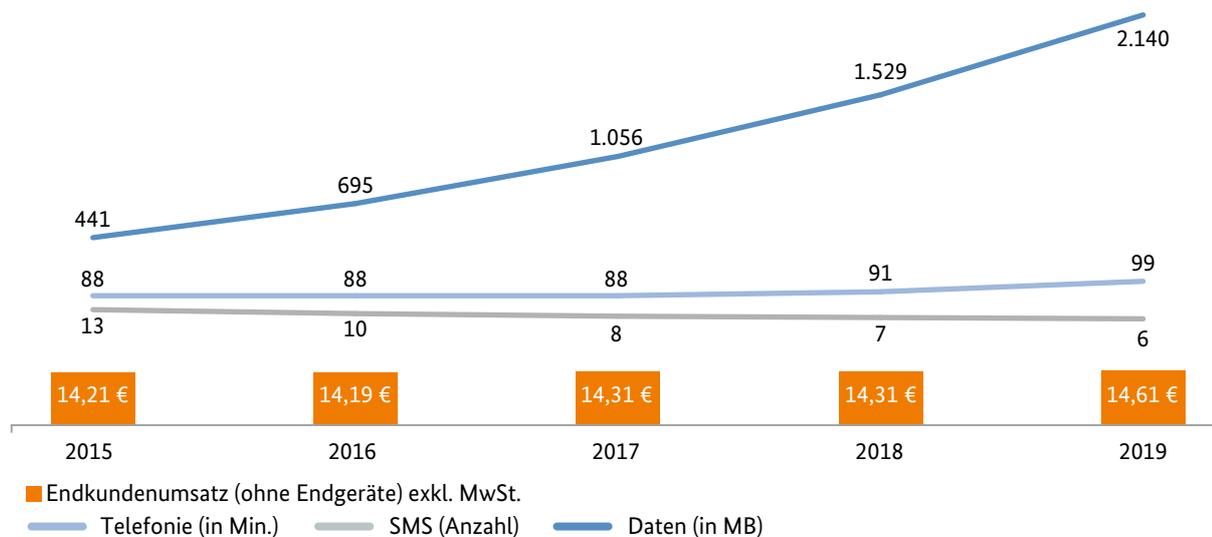
2019 lag der monatliche Umsatzerlös (ohne Endgeräte, ohne MwSt.) pro aktiv genutzter SIM-Karte bei etwa 14,61 Euro. Das in diesem Betrag durchschnittlich enthaltene Datenvolumen hat sich seit 2015 fast verfünffacht.

⁶ Der in den Veröffentlichungen der Netzbetreiber genannte SIM-Kartenbestand unterliegt keiner einheitlichen Definition. Jedes Unternehmen entscheidet eigenverantwortlich, wie SIM-Karten gezählt werden und wann eine Bereinigung der Bestände erfolgt.

Abgehender und ankommender Mobilfunksprachverkehr

	2015	2016	2017	2018	2019
aus Mobilfunknetzen abgehender Sprachverkehr (Mrd. Minuten)	114,23	115,57	115,88	118,50	126,88
abgehend in nationale Festnetze	31,14	31,28	29,93	29,76	30,22
abgehend ins eigene Mobilfunknetz	43,23	45,56	46,88	47,80	51,98
davon: abgehend in fremde nationale Mobilfunknetze	34,27	33,42	34,12	36,52	40,50
abgehend in ausländische Telefonnetze (fest/mobil)	4,06	3,78	3,28	2,81	2,67
sonst. abg. Verkehr (Premium-, Shared-Cost- und Sonder-rufnummern)	1,53	1,53	1,67	1,61	1,51
in Mobilfunknetzen ankommender Sprachverkehr¹⁾ (Mrd. Minuten)	89,86	92,40	93,38	94,17	104,10
ankommend aus nationalen Festnetzen	12,70	12,54	10,76	10,44	9,78
davon: ankommend aus dem eigenen Mobilfunknetz	43,15	40,55	45,89	46,68	50,26
ankommend aus fremden nationalen Mobilfunknetzen	32,43	37,52	35,08	34,17	41,47
ankommend aus ausländischen Telefonnetzen (fest/mobil)	1,58	1,79	1,65	2,88	2,59

¹⁾ Ankommender Sprachverkehr 2015/2016 teilweise geschätzt.

Umsatzerlöse und Leistungen pro SIM-Karte und Monat**International Roaming**

Seitdem Verbraucher ihren inländischen Mobilfunktarif zu gleichen Konditionen auch im EU-Ausland nutzen können (Roam-Like-At-Home-Prinzip), hat insbesondere die Nutzung mobiler Datendienste deutlich zugenommen. Der im Ausland generierte Datenverkehr hat von 66,5 Mio. GB im Jahr 2018 auf 98,7 Mio. GB im Jahr 2019 um etwa 48 Prozent zuge-

nommen. Die Anzahl der im Ausland abgehenden Verbindungsminuten entsprach zum Jahresende 2019 hingegen mit 3.812 Mio. ungefähr dem Vorjahreswert von 3.724 Mio. Minuten. Die Anzahl der im Ausland versendeten SMS folgte dem anhaltend rückläufigen Trend und nahm bis zum Jahresende 2019 um rund 19 Prozent gegenüber dem Vorjahr von 277 Mio. auf 223 Mio. Kurznachrichten ab.

Infrastruktur und Netzabdeckung

Beim Ausbau der Mobilfunknetze sind vor allem die Funkbasisstationen von Bedeutung. Die Anzahl dieser Schnittstellen zwischen drahtlosem und drahtgebundenem Netz ist zum Jahresende 2019 auf 190.595 angestiegen (Ende 2018: 181.640). Ende 2019 betrug die Zahl der in Betrieb befindlichen LTE-Basisstationen 62.567 (2018: 54.911). 57.457 Basisstationen entfielen auf UMTS/3G (2018: 57.180) und 70.432 Basisstationen auf GSM/2G (2018: 69.549). Zum Jahresende 2019 wurden zudem 139 5G-fähige Basisstationen in Betrieb genommen.

In der Praxis werden vielfach Funk-Basisstationen eingesetzt, welche die unterschiedlichen Technologien GSM, UMTS und LTE in sich integrieren.⁷ Solche Basisstationen, die mehrere Technologien in sich vereinigen, zählen in den o. g. Angaben daher mehrfach, sodass die Zahl der physischen Antennenstandorte etwas weniger als die Hälfte der Funk-Basisstationen beträgt (Ende 2019: 81.282).

Ende 2019 betrug die auf die Bevölkerung bezogene LTE-Netzabdeckung 98,1 Prozent bei der Deutschen Telekom AG, 98,6 Prozent bei Vodafone und 92,2 Prozent bei Telefónica Germany.

Bezogen auf Haushalte betrug Mitte 2019 die LTE-Gesamtverfügbarkeit laut dem Breitbandatlas der Bundesregierung⁸ 97,7 Prozent. Aufgeschlüsselt nach der Gemeindeprägung lag die LTE-Verfügbarkeit im städtischen Raum bei 99,7 Prozent, im halbstädtischen bei 96,7 Prozent und im ländlichen Raum bei 89,7 Prozent.

Im Vergleich dazu lag Deutschland nach einer Erhebung der EU-Kommission⁹ Mitte 2018 bei einer LTE-Netzabdeckung von 97,5 Prozent der Haushalte. Die Erhebung beinhaltet die 28 EU-Mitgliedstaaten plus Norwegen, Schweiz und Island. Im Mittel aller EU-Mitgliedstaaten¹⁰ lag die LTE-Netzabdeckung Mitte 2018 bei 98,9 Prozent der Haushalte.

Funk-Basisstationen

	2017		2018		2019	
		in %		in %		in %
Gesamt	175.976	100	181.640	100¹⁾	190.595	100
5G	–		–		139	0
LTE	48.146	27	54.911	30	62.567	33
UMTS/3G	57.905	33	57.180	31	57.457	30
GSM/2G	69.925	40	69.549	38	70.432	37

¹⁾ Summenangabe weicht rundungsbedingt von der Summierung der Einzelwerte ab.

⁷ sog. multi-standard radio base stations

⁸ vgl. <https://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandatlas-Karte/start.html>

⁹ vgl. <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/study-broadband-coverage-europe-2018>

¹⁰ Zum Zeitpunkt der Erhebung war das Vereinigte Königreich noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Kennzahlen und Wettbewerberanteile

Die nachfolgende Tabelle enthält ausgewählte Kennzahlen und Wettbewerberanteile im Telekommunikationsmarkt für die Jahre 2017 bis 2019.

Kennzahlen	2017	2018	2019
Umsatzerlöse (Mrd. €)	56,7	57,0	57,4 ¹⁾
Investitionen (Mrd. €)	8,5	9,1	9,6 ¹⁾
Mitarbeiter	153.700	147.900	143.800 ¹⁾
Breitbandanschlüsse in Festnetzen insgesamt (Mio.)	33,2	34,2	35,1
– DSL	24,7	25,0	25,3
– HFC	7,7	8,0	8,3
– FTTB/FTTH	0,8	1,1	1,4
– Sonstige	0,1	0,1	0,1
Penetrationsrate Breitband (aktive Anschlüsse/Haushalte) in % ²⁾	82	84	86
Telefonanschlüsse/-zugänge in Festnetzen insgesamt (Mio.)	38,6	38,4	38,2 ¹⁾
– Klassisches Analog/ISDN (inkl. öffentlicher Telefonstellen)	9,0	4,6	0,7 ¹⁾
– VoIP über DSL sowie auf IP umgestellte Analog-/ISDN-Anschlüsse	21,5	25,3	28,5 ¹⁾
– VoIP über HFC	7,3	7,5	7,7 ¹⁾
– VoIP über FTTB/FTTH	0,8	1,0	1,3 ¹⁾
TAL-Vermietung der Deutschen Telekom AG (Mio.)	6,1	5,2	4,6
aktive Mobilfunkteilnehmer (Mio. SIM-Karten)	109,7	107,5	107,2
Penetrationsrate Mobilfunk (SIM-Karten/Einwohner) in % ³⁾	132,5	129,5	128,8
Wettbewerberanteile in %	2017	2018	2019
Umsatzerlöse	57	57	57 ¹⁾
Investitionen	49	52	54 ¹⁾
Breitbandanschlüsse in Festnetzen	60	61	61
DSL	47	47	47
Telefonanschlüsse/-zugänge in Festnetzen	50	52	54 ¹⁾

¹⁾ Prognosewerte

²⁾ Quelle Haushalte: Eurostat.

³⁾ Quelle Einwohner: Statistisches Bundesamt.

Verbraucherschutz und -service

Die Zahl der Beschwerden zu unerlaubter Telefonwerbung ist im vergangenen Jahr von rund 62.200 auf rund 57.600 etwas gesunken. Gleichzeitig setzt die Bundesnetzagentur ihren Kurs gegen unlauter agierende Unternehmen fort. Im Jahr 2019 hat sie Bußgelder in Höhe von über 1,3 Mio. Euro verhängt.

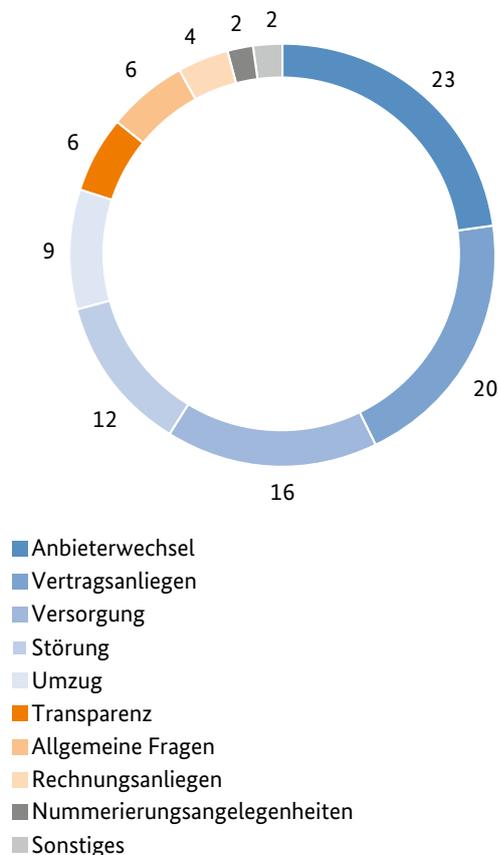
Zum Rufnummernmissbrauch ist mit rund 125.500 schriftlichen Beschwerden und Anfragen ein geringer Anstieg gegenüber dem Vorjahr mit rund 116.500 zu verzeichnen. Zur Bekämpfung hat die Bundesnetzagentur rund 530 Rufnummern abgeschaltet und zu rund 6.700 Rufnummern Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote erlassen.

Anfragen zum Kundenschutz

Im Jahr 2019 hat die Bundesnetzagentur erneut viele Anliegen von Verbrauchern und anderen Kunden von Telekommunikationsunternehmen gelöst. Insgesamt gingen ca. 35.500 Fachanfragen und Beschwerden (einschließlich Nachträgen) im Bereich Telekommunikation ein. Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es unter anderem sicherzustellen, dass die Telekommunikationsunternehmen die kundenschützenden Vorschriften des TKG einhalten. Hierbei informiert sie Verbraucher und andere Endnutzer über ihre Rechte und unterstützt sie in Einzelfällen im Kontakt mit den Telekommunikationsunternehmen.

Die Auswertung der von den Endkunden adressierten Themenschwerpunkte zeigt, dass der Anbieterwechsel und Vertragsanliegen, gefolgt von den Themen Versorgung, Störung und Umzug, die Brennpunkte in der Beziehung zwischen Kunde und Telekommunikationsunternehmen sind.

Themenschwerpunkte der Fachanfragen
und Beschwerden
in %



Etwa jede vierte Anfrage betrifft den Anbieterwechsel. Die Kunden beschwerten sich immer dann, wenn der Wechsel zu einem anderen Anbieter nicht reibungslos abläuft, es zur Versorgungsunterbrechung oder Verzögerung kommt, die bislang genutzte Rufnummer nicht portiert oder die Portierungsgebühr als überhöht und unangemessen empfunden wird.

Ebenfalls häufig sind Beschwerden und Fachanfragen rund um den Vertragsabschluss, eine Vertragsänderung und die Kündigung. Obwohl im Produktinformationsblatt und im Vertrag die wesentlichen Informationen zum Vertrag enthalten sind, kommt es zwischen den Kunden und den Telekommunikationsunternehmen bisweilen zu Unstimmigkeiten bei den Vertragsinhalten, wie das monatliche Grundentgelt, die Vertragsdauer oder die vertragliche Leistung. Insbesondere bei mündlichen Vertragsabschlüssen deckt sich der Kundenwunsch oftmals nicht mit der Auftragsbestätigung.

Häufig monieren die Kunden der Telekommunikationsunternehmen, dass ein Neukundenangebot oder ein Angebot zur Kundenrückgewinnung nicht den beworbenen finanziellen Vorteil für sie brachte. Die Bundesnetzagentur ist unterstützend tätig, sofern die kundenschützenden Vorschriften ihres Zuständigkeitsbereichs betroffen sind. Eine allgemeine Beratung zu Fragen außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs – beispielsweise zu zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Sachverhalten – darf die Bundesnetzagentur nicht leisten.

Ferner baten Endnutzer die Bundesnetzagentur, sie bei der Versorgung mit einem Netzanschluss sowie den gewünschten Telekommunikationsdiensten, erforderlichenfalls unter Beteiligung der verantwortlichen Anbieter, zu unterstützen.

Die an die Bundesnetzagentur herangetragenen Versorgungsanliegen betrafen neben der Sicherstellung der Grundversorgung, die derzeit die Telekom erbringt, die gesetzlichen Regelungen zur Qualität und zum Mindestumfang der Grundversorgung die Voraussetzungen der Versorgung durch einen bestimmten Diensteanbieter (Netzzugang), aber auch die Bereitstellungsfristen und Baukosten für die Herstellung eines Anschlusses. Hierbei nimmt die Versorgungsmöglichkeit mit breitbandigen Internetzugangsdiensten einen zunehmenden Stellenwert bei den Endnutzern ein. Es besteht daher ein hoher Informationsbedarf zum Breitbandausbau sowie zu den Möglichkeiten der Anbindung (neuer Wohngebiete) an breitbandige Netze generell.

Auch die Umstellung der Anschlüsse der Telekom auf IP-Technik war Gegenstand von Anfragen und Beschwerden bei der Bundesnetzagentur. Die Umstellung des Telekommunikationsnetzes von der leitungsvermittelnden PSTN-Technik auf die paketvermittelnde IP-Technik steht dem Unternehmen frei. Endkunden, die ausschließlich einen analogen Sprachanschluss nutzen, stellt die Telekom mithilfe einer besonderen Karte in der Vermittlungsstelle einen Anschluss zur Verfügung, der mit dem bisherigen analogen Anschluss vergleichbar ist.

Bereits seit 2015 steht die Bundesnetzagentur mit der Telekom in einem regelmäßigen Austausch. Die von der Umstellung betroffenen Personen hat die Bundesnetzagentur mit Erläuterungen der Rahmenbedingungen unterstützt, im Einzelfall auch durch Einbinden der Telekom zur Klärung von Anliegen.

Anfragen und Beschwerden zur Störung von Festnetz- und Mobilfunkanschlüssen nehmen 12 Prozent ein. Die Beschwerden umfassen die Aufnahme und die Behandlung von Störungsmeldungen, die fehlende Rückmeldung zum Stand der Entstörung, lange Störungszeiträume und die Inrechnungstellung des Technikereinsatzes. Auch thematisieren die Telekommunikationskunden ihre Erwartung im Hinblick auf eine monetäre Kompensation für die fehlende Leistungsbereitstellung.

Bei dem Thema Umzug von Telekommunikationsanschlüssen oder -diensten kann es zu Unstimmigkeiten zwischen den Kunden und den Anbietern bezüglich der Frage kommen, ob die Bedingungen für eine Sonderkündigung vorliegen. Informationsbedarf besteht insbesondere zu der Dreimonatsregel bei einer fehlenden Weiterversorgung am neuen Wohnort, aber auch zu den Bedingungen der Vertragsfortführung nach dem Umzug.

Die Verbraucher und andere Endnutzer suchen zudem Rat bei der Bundesnetzagentur, wenn die tatsächliche Datenübertragungsraten von der vertraglich vereinbarten Datenübertragungsraten abweicht. Zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit des stationären und mobilen Breitbandanschlusses sollten sie das Messtool der Bundesnetzagentur nutzen.

Grund für die Kontaktaufnahme mit der Bundesnetzagentur waren zudem erfolglose Rechnungsbeantragungen einzelner Teilnehmer. Unter anderem waren Positionen wie ungewollte Abonnements von Drittanbietern strittig. Die Bundesnetzagentur empfiehlt den Teilnehmern insbesondere die Einrichtung einer

Drittanbietersperre, die Sperre kostenintensiver Rufnummern sowie eine regelmäßige Überprüfung der Telefonrechnung.

Unter den sonstigen Themen sind Fragen und Beschwerden zum Teilnehmerverzeichnis, zum Zahlungsverkehr, zur Rundfunkübertragung, zur Vergabe von Frequenzen, zu Nummern und Wege-rechten sowie zum Fernmeldegeheimnis, zum Daten-schutz und zu Fragen der öffentlichen Sicherheit zu finden, außerdem weckten aktuelle Themen wie die Regelungen zur Intra-EU-Kommunikation und zu Geoblocking das Interesse der Verbraucher.

Schlichtung

Im Jahr 2019 blickte die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur auf eine zwanzigjährige Tätigkeit zurück. Seit 1999 vermittelt sie als neutrale Instanz zwischen Teilnehmern und Telekommunikationsunternehmen, um telekommunikationsrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen. Teilnehmer sind nach dem Telekommunikationsgesetz natürliche oder juristische Personen, die mit einem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste einen Vertrag über die Erbringung derartiger Dienste geschlossen haben.

Auf Antrag eines Teilnehmers schlichtet die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation Streitigkeiten, die mit bestimmten kundenschützenden telekommunikationsrechtlichen Regelungen in Zusammenhang stehen (§ 47a TKG). Auch im Jahr 2019 waren wieder vorwiegend Vertragsangelegenheiten Gegenstand der Schlichtungsverfahren. In der Mehrzahl der Fälle beanstandeten die Teilnehmer, dass vertraglich zugesagte Leistungen nicht eingehalten wurden. Weitere Schwerpunkte bildeten Rechnungsbeanstandungen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Beendigung von Verträgen sowie Differenzen zur Vertragslaufzeit.

Die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation hat im Juli 2019 den bisher verfügbaren Onlineantrag durch einen dynamisch gestalteten Onlineantrag ersetzt. Er führt einen Antragsteller mit Informationen durch den Schlichtungsantrag. Für die Teilnehmer ist es nun einfacher, einen Schlichtungsantrag zu stellen.

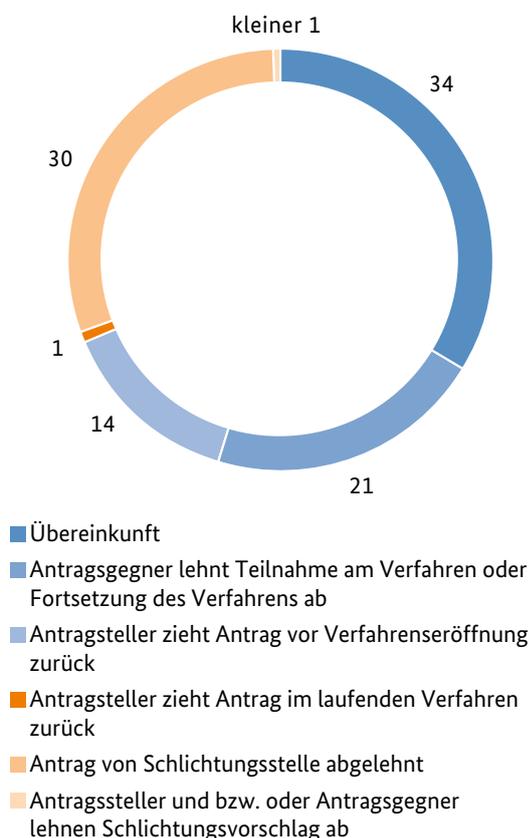
Im Jahr 2019 gingen 1.695 Schlichtungsanträge bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation ein. Außerdem gingen 725 Anfragen und Hilfesuchen bei der Schlichtungsstelle ein, insbesondere mit

der Nachfrage, ob der vorgetragene Sachverhalt in einem Schlichtungsverfahren geklärt werden könne. Die Verbraucherschlichtungsstelle bearbeitete 1.605 Verfahren im Jahr 2019 abschließend. In 34 Prozent der beendeten Verfahren wurde eine Einigung der streitenden Parteien erreicht, größtenteils noch vor der Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages. In wenigen Einzelfällen lehnten die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien den Schlichtungsvorschlag ab.

Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation ist für beide Parteien freiwillig. 15 Prozent der Verfahren endeten, weil die Teilnehmer die Anträge zurückzogen, zum Beispiel weil sich das Anliegen kurzfristig erledigt hatte. Die von einem Schlichtungsverfahren betroffenen Telekommunikationsunternehmen verweigerten in 21 Prozent der Fälle die Teilnahme am Schlichtungsverfahren oder die Fortführung des Verfahrens, ohne eine Lösung der Streitfrage anzubieten.

In 30 Prozent der im Jahr 2019 abgeschlossenen Verfahren hat die Verbraucherschlichtungsstelle die Schlichtungsanträge abgelehnt, weil die Voraussetzungen für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens – insbesondere mangels Verletzung kundenschützender Rechte nach dem TKG – nicht vorlagen.

Ergebnisse der Schlichtung 2019
in %



Weitergehende Informationen veröffentlicht die Verbraucherschlichtungsstelle jährlich in ihrem Tätigkeitsbericht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Anbieterwechsel

Das Vertrauen von Kunden, den Anbieter von Telekommunikationsdiensten reibungslos wechseln zu können, bildet die wesentliche Grundlage dafür, dass die vorhandenen Wahlmöglichkeiten im Wettbewerb tatsächlich genutzt werden. Die Kunden der Telekommunikationsunternehmen messen einem reibungslosen Anbieterwechselprozess, einschließlich der Gewährleistung der Rufnummernmitnahme, einen hohen Stellenwert bei.

Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass die Anbieterwechsel in der Regel zufriedenstellend verlaufen. Auftretende Schwierigkeiten können die Anbieter vielfach direkt untereinander klären. Insbesondere wenn ausnahmsweise eine längere ungewollte Versorgungsunterbrechung auftritt, wenden sich die Kunden hilfesuchend an die Bundesnetzagentur als Aufsichtsbehörde. Sie prüft die Plausibilität der Beschwerden und leitet sie an die beteiligten Unternehmen weiter, sofern die Kunden die Tatsachen, die für einen gesetzlichen Anspruch auf Weiterversorgung sprechen, hinreichend dargelegt haben.

Die Unternehmen sind auf der Grundlage einer Festlegung aus dem Jahr 2012 verpflichtet, den Einzelfall innerhalb kurzer Fristen zu klären. Ziel ist es, dass die Kunden bei einer Versorgungsunterbrechung schnellstmöglich wieder mit Telekommunikationsdiensten versorgt sind.

Die Zahl der mit dem Eintritt einer Versorgungsunterbrechung verbundenen Beschwerden erreichte im Jahr 2015 mit 5.300 ihren Höchststand. Mittlerweile ist die Zahl dieser Beschwerden stark zurückgegangen. Im Jahr 2018 lag die Zahl bei 2.350 Verfahren. Im Berichtsjahr ist sie auf einen Wert unter 2.000 gesunken.

Die Bundesnetzagentur strebt weiterhin an, die Ursachen der Versorgungsunterbrechungen möglichst detailliert in Erfahrung zu bringen, um die Zahl der ungewollten Versorgungsunterbrechungen durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich zu reduzieren.

Transparenzmaßnahmen

Die Transparenzvorgaben und Informationspflichten der Transparenzverordnung sorgen seit Juni 2017 dafür, Verbrauchern die Auswahl ihrer Produkte auf dem Telekommunikationsmarkt zu erleichtern. Im Berichtszeitraum wandten sich Verbraucher insbesondere an die Bundesnetzagentur, um Abweichungen zwischen der tatsächlichen Leistung und den vertraglich vereinbarten Downloadgeschwindigkeiten zu monieren.

Nach der TK-Transparenzverordnung müssen Anbieter bei Vertragsschluss auf Möglichkeiten zur Überprüfung der Internetgeschwindigkeit, z. B. auf das Messangebot der Bundesnetzagentur unter www.breitbandmessung.de, hinweisen. Auf dieser Grundlage kann der Verbraucher seinen Anbieter auf etwaige Abweichungen zwischen tatsächlicher und vertraglich vereinbarter Datenübertragungsrate hinweisen.

Die Bundesnetzagentur hat ein spezielles Beschwerdeverfahren bei ggf. bestehenden Abweichungen im Festnetzbereich entwickelt. Dieses regelt insbesondere die Anforderungen an die Messungen durch den Endnutzer für den Fall, dass die vertraglich vereinbarten Geschwindigkeiten nicht erreicht werden und noch keine Lösung zwischen dem Endnutzer und dem Anbieter gefunden wurde. Die Bundesnetzagentur bittet die Verbraucher, die installierbare Version der Breitbandmessung der Bundesnetzagentur zu nutzen. Verbraucher haben diese Möglichkeit 2019 verstärkt wahrgenommen.

Breitbandmessung

Mitte März 2019 hat die Bundesnetzagentur zum dritten Mal detaillierte Ergebnisse ihrer Breitbandmessung veröffentlicht. Mit dem Test können Endnutzer die Geschwindigkeit ihres Internetzugangs messen und anbieter- und technologieunabhängig die Leistungsfähigkeit ihres stationären und/oder mobilen Breitbandanschlusses ermitteln. Die Messungen wurden vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 durchgeführt. Dabei wurden 900.579 valide Messungen für stationäre und 384.999 für mobile Anschlüsse berücksichtigt.

Bei den stationären Breitbandanschlüssen haben über alle Bandbreitklassen und Anbieter hinweg 71,3 Prozent der Nutzer mindestens die Hälfte der vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate im Download erhalten; bei 12,8 Prozent der Nutzer wurde

diese voll erreicht oder überschritten. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum sind die Werte annähernd gleich geblieben. Die Ergebnisse variieren je nach Bandbreiteklasse und Anbieter.

Bei den mobilen Breitbandanschlüssen lag das Verhältnis zwischen tatsächlicher und vereinbarter maximaler Datenübertragungsrate wieder unter dem von stationären Anschlüssen. Über alle Bandbreiteklassen und Anbieter hinweg erhielten im Download 16,1 Prozent der Nutzer mindestens die Hälfte der vertraglich vereinbarten geschätzten maximalen Datenübertragungsrate; bei 1,5 Prozent der Nutzer wurde diese voll erreicht oder überschritten. Gegenüber den Vorjahren sind die erreichten Werte weiterhin rückläufig. Insbesondere in höheren Bandbreitewerten wurden tendenziell niedrigere Prozentwerte erreicht.

Die Bundesnetzagentur hat Ende Oktober 2018 ihre bestehende App zur Breitbandmessung im Auftrag des BMVI dahin gehend erweitert, dass Bürger Lücken in der Mobilfunkabdeckung melden können. Die Funkloch-App erfasst in regelmäßigen Abständen, ob eine Netzabdeckung vorhanden ist – und ob sie durch 2G-, 3G- oder 4G-Technologie (bei Android seit Oktober 2019 auch 5G) gegeben ist.

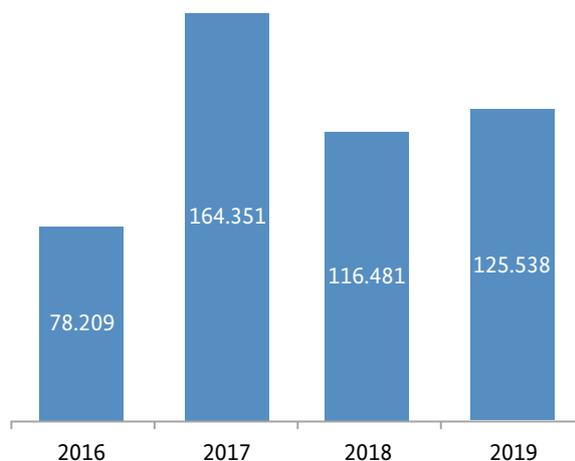
Am 7. November 2019 hat die Bundesnetzagentur eine Karte mit den bisherigen Ergebnissen veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt lagen knapp 160 Mio. Messpunkte vor. Diese waren von Nutzern ermittelt worden, welche die App im ersten Jahr rund 187.000-mal installiert hatten.

Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs

Die Bundesnetzagentur ist als Aufsichtsbehörde für die Bekämpfung des Missbrauchs von Rufnummern zuständig. Geahndet werden jegliche Verstöße bei der Nummernnutzung. Im Fokus stehen dabei regelmäßig Verstöße gegen die Verbraucherschützenden Vorschriften des TKG sowie des UWG. Betroffene werden mit unterschiedlichsten Maßnahmen vor Belästigungen und finanziellen Schäden geschützt.

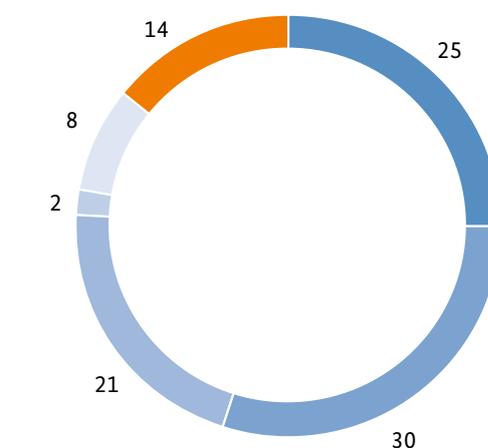
Im Jahr 2019 gingen bei der Bundesnetzagentur insgesamt 125.538 schriftliche Beschwerden und Anfragen zu Rufnummernmissbrauch ein. Zusätzlich zu den schriftlichen Beschwerden hat die Bundesnetzagentur 21.463 telefonische Anfragen und Beschwerden zu Rufnummernmissbrauch und unerlaubter Telefonwerbung erhalten.

Schriftliche Beschwerden und Anfragen



Zur Bekämpfung der Umgehung von Verbraucherschutzvorgaben, des Erhalts unerwünschter Werbemittelungen, telefonischer Belästigung, unzulässiger Abrechnung von Drittanbieterdiensten und Abonnements, rechtswidriger Warteschleifen und vielen weiteren Verstößen wurden im vergangenen Jahr 2.044 Verwaltungsverfahren eingeleitet. In 365 Fällen wurde die Abschaltung von insgesamt 533 Rufnummern angeordnet. Zudem wurden zu 6.682 Rufnummern Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote erlassen. In einem Fall wurde ein unzulässiges Geschäftsmodell untersagt. Alle Maßnahmen werden fortlaufend in einer Maßnahmenliste veröffentlicht (www.bundesnetzagentur.de/Massnahmenliste).

Anteil der Themen an Gesamtbeschwerden in %



- Ping-Anrufe
- Predictive Dialer
- Fax-Spam
- SMS-Spam
- Bandansagen
- Andere

Festlegung zum Bezahlen über die Mobilfunkrechnung

Die Bundesnetzagentur hat im Oktober 2019 Vorgaben für die Abrechnung von Drittanbieterdienstleistungen über die Mobilfunkrechnung bestandskräftig festgelegt. Mobilfunkunternehmen mussten die Vorgaben spätestens bis zum 1. Februar 2020 einführen. Es ist ein regulärer Überprüfungszeitraum von vier Jahren vorgesehen. Die Festlegung schafft ein Regelwerk, das die Interessen der Verbraucher an einer Vermeidung ungewollter Abrechnungen und sog. „Abofallen“ und die berechtigten Interessen der (Mobilfunk-)Unternehmen an einem einfachen Angebot seriöser Geschäftsmodelle ausgleicht.

Technische, administrative und finanzielle Maßnahmen machen das mobile Bezahlen sicherer und transparent. Der beste Verbraucherschutz ist dann gegeben, wenn unseriöse Anbieter nicht an die Abrechnungsplattformen der Mobilfunkanbieter angebunden werden. Auch dazu macht die Bundesnetzagentur in ihrer Entscheidung Vorgaben. Die neuen Regeln schreiben Mobilfunkunternehmen vor, dass Drittanbieterdienstleistungen nur abgerechnet werden dürfen, wenn entweder eine technische Umleitung erfolgt, bei der ein Kunde im Rahmen des Bezahlvorgangs für eine Drittanbieterleistung von der Internetseite des Drittanbieters auf eine Internetseite eines Mobilfunkanbieters umgeleitet wird (Redirect), oder das Mobilfunkunternehmen verschiedene festgelegte verbraucherschützende Maßnahmen implementiert (Kombinationsmodell). Während das Redirect allein eine technische Lösung vorgibt, basiert das alternativ anwendbare Kombinationsmodell auf einer Vielzahl von Sicherungsmechanismen. Das Kombinationsmodell sieht dabei auch einen zwingenden Einsatz des Redirects bei Abonnementdiensten vor. Unterschiede ergeben sich bei Einzelkäufen sowie bei besonders vertrauenswürdigen Drittanbietern, bezüglich derer sich Kunden durch Log-in identifizieren. Im Gegenzug kann sich ein Kunde in einer Vielzahl von Fällen auf eine Geld-Zurück-Garantie der Mobilfunkanbieter bei ungewollten Drittanbieter-Abrechnungen berufen.

Abonnementfallen im Festnetz

Im Jahr 2019 ist die Bundesnetzagentur gegen Abofallen im Festnetz vorgegangen. Hierbei ermöglichten verschiedene Verbindungsnetzbetreiber den Abschluss sog. „Spartarife“ oder „Sparabonnements“ per Tastendruck. Grundsätzlich verstößt das Angebot dieser Abonnements je nach Nummernressource bereits gegen die Zuteilungsregeln. Im Bereich der Premiumdienste verstießen die Abonnements gegen Transparenzvorgaben und verletzen Vorschriften des UWG.

Predictive Dialer

Insgesamt gingen im Berichtszeitraum 37.495 Beschwerden über belästigendes Anrufverhalten bei der Bundesnetzagentur ein, die unter dem Begriff „predictive Dialer“ zusammengefasst werden. Dies stellt einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr (*Jahr 2018: 39.605 Beschwerden*) dar.

Gesetzliche Regelungen zum konkreten Anrufverhalten und damit auch zur Konfiguration von „predictive Dialern“ gibt es nicht. Aufgrund der Häufigkeit und der Umstände der Anrufversuche (Anrufe frühmorgens oder spätabends, vielfache Anrufversuche an einem Tag etc.) kann es zu einer unangemessenen Belästigung der Angerufenen kommen, die als Verstoß gegen § 7 Abs. 1 UWG zu werten ist. In derartigen Fällen hat die Bundesnetzagentur Maßnahmen ergriffen und Abmahnungen sowie Anordnungen zur Abschaltung der Rufnummer des Callcenters ausgesprochen. Im Jahr 2019 sind zudem 39 Unternehmen im Zuge des etablierten Rügeverfahrens auf Beschwerden zum Anrufverhalten aufmerksam gemacht worden.

Ping-Anrufe – Erneuerung und Erweiterung der Preisansagepflicht im Mobilfunk

31.332 schriftliche Beschwerden betrafen sog. Ping-Anrufe unter Anzeige ausländischer Rufnummern. Allein im Januar 2019 gingen 13.076 Beschwerden zu Ping-Anrufen bei der Behörde ein, nachdem die zunächst auf ein Jahr befristete Preisansageverpflichtung für auffällige Länderkennzahlen Ende 2018 ausgelaufen war. Zum Schutze der Verbraucher hat die Bundesnetzagentur daher erneut angeordnet, dass in Mobilfunknetzen eine kostenlose Preisansage geschaltet werden muss. Die Ansagepflicht wurde auf insgesamt 56 internationale Vorwahlen erweitert. Damit sollen teure Rückrufe, die durch sog. Ping-Anrufe provoziert werden, verhindert werden. Zusätzlich wurden Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote erlassen. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Verbrauchern die Kosten, die für Verbindungen zu den Rufnummern entstanden sind, nicht in Rechnung gestellt und beigetrieben werden dürfen.

Fax-Spam und SMS-Spam

Im Jahr 2019 gingen 25.941 Beschwerden im Bereich Fax-Spam ein (*Jahr 2018: 26.195 Beschwerden*). Hervorzuheben ist unter anderem eine Maßnahme gegen Fax-Werbung für den Ankauf von Gebrauchtfahrzeugen. Die Abschaltung der auf den Faxen angegebenen Kontaktrufnummern war in der Vergangenheit bereits regelmäßig angeordnet worden. Durch die Ergebnisse einer Fangschaltung, die von einem Betroffenen persönlich eingerichtet worden war, konnten 59 Ruf-

nummern, von denen aus die Faxe tatsächlich versandt wurden, ermittelt werden. Ihre Abschaltung wurde angeordnet. In einem weiteren Fall setzte die Bundesnetzagentur der fortlaufenden Zusendung von Fax-Werbung für Werkstattausrüstung ein Ende. Die Bundesnetzagentur machte das für die Faxesendungen verantwortliche Unternehmen ausfindig und verbot ihm unter Zwangsgeldandrohung, sein Geschäftsmodell weiterzubetreiben.

Die Zahl der Beschwerden wegen SMS-Spam ist im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 550 auf 2.894 etwas gestiegen. Allem Anschein nach haben die gesetzliche Neuregelung des § 111 TKG im Jahr 2017 und die aktive Missbrauchsbekämpfung durch die Bundesnetzagentur wesentlich zum Einpendeln der Beschwerden auf diesem gegenüber früheren Jahren deutlich niedrigeren Niveau beigetragen. Neben der Abmahnung der verantwortlichen Versender wurde 2019 insbesondere die Abschaltung der Absenderrufnummern angeordnet.

Irreführende Pop-up-Fehlermeldungen Microsoft/ Technical Support

Die Bundesnetzagentur hat dieses Jahr 296 Rufnummern abgeschaltet, nachdem diese in irreführenden Pop-up-Fehlermeldungen bei der Nutzung des stationären Internets auf dem Bildschirm des Nutzers erschienen sind. Vorangegangen waren 322 Beschwerden (*Jahr 2018: 189 Beschwerden*) u. a. auch seitens des mitgeschädigten Unternehmens Microsoft, das seine Erkenntnisse zu entsprechenden Beschwerdekomplexen bei der Behörde vorgelegt hat.

Bei rechtswidrigen Pop-Up-Fenstern werden durch Einblendungen auf dem Computer Viren- oder Softwareprobleme suggeriert. Täter geben sich bei diesen Fallgestaltungen rechtswidrig als „Microsoft/ Technical Support“ aus. Per telefonischer Ferndiagnose drängen sie dem Betroffenen teure Reparaturverträge auf oder/und spähen persönliche Daten aus. Akustische Signaltöne oder Sprachnachrichten setzten die Nutzer bei den Einblendungen zusätzlich unter Handlungsdruck, obwohl tatsächlich keine technischen Probleme bestehen. Erteilt der Betroffene telefonisch eine Zugriffserlaubnis auf den PC, werden dort Manipulationen vorgenommen. Waren anfangs meist kostenfreie 0800er-Rufnummern betroffen, werden zunehmend Ortsnetz- und Mobilfunknummern von den Tätern verwandt.

Hacking von Routern bzw. Telefonanlagen

Die Bundesnetzagentur ahndet verschiedene Missbrauchsvarianten nach Hackingangriffen bei Endkunden. Gemeinsam ist diesen Varianten, dass sich jeweils

ein unbekannter Dritter Zugang zum Router/zur Telefonanlage von Endkunden verschafft und anschließend eine Vielzahl hochpreisiger Verbindungen, insbesondere zu ausländischen Zielrufnummern generiert.

Zum Schutz der betroffenen Endkunden wurden Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote erlassen. Kosten, die für Verbindungen zu den Rufnummern entstanden sind, dürfen dann nicht mehr in Rechnung gestellt und nicht mehr beigetrieben werden. Dieser Schutz wurde regelmäßig durch ein Auszahlungsverbot für den betroffenen Netzbetreiber ergänzt. Somit wird sichergestellt, dass der Netzbetreiber keine Auszahlung missbräuchlich generierter Verbindungsentgelte auch gegenüber ausländischen Vertragspartnern vornimmt.

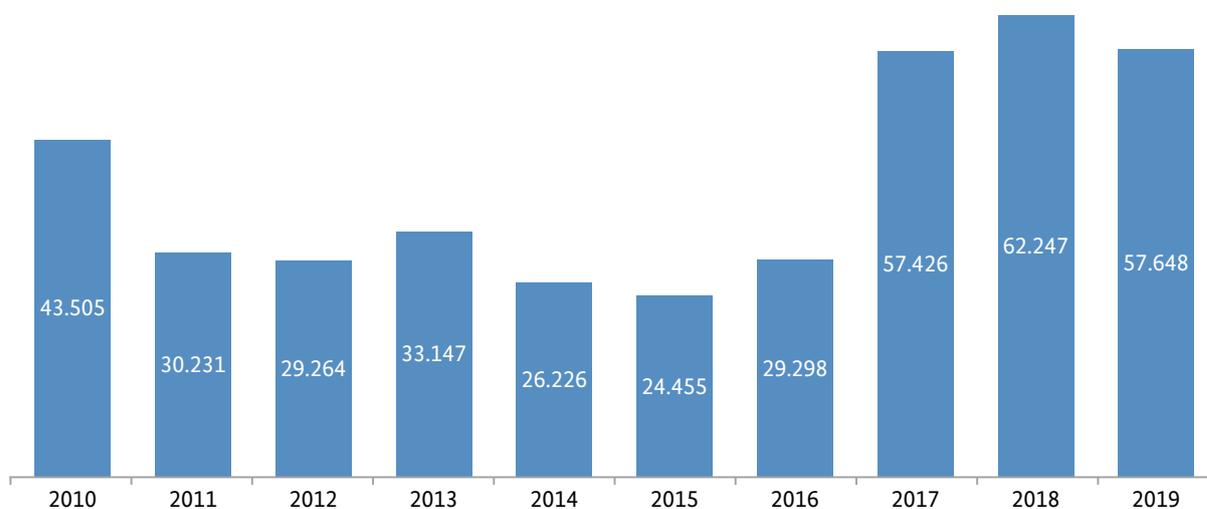
Der Bundesnetzagentur werden entsprechende Sachverhalte überwiegend bereits durch die betroffenen Netzbetreiber übermittelt. Dadurch können entsprechende Maßnahmen noch schneller erlassen und Zahlungsflüsse nachhaltig unterbunden werden. Der durch die Hackingmaßnahmen im Jahre 2018 auf nationaler und internationaler Ebene verfolgte Ansatz, entsprechende Missbrauchsszenarien frühzeitig zu erkennen und entsprechende Zahlungsflüsse nachhaltig zu unterbinden, wird weiter fortgeführt.

Verfolgung unerlaubter Telefonwerbung

Auch im Jahr 2019 stand die konsequente Verfolgung unerlaubter Telefonwerbung im Fokus der Bundesnetzagentur. Die Zahl der Beschwerden über unerlaubte Telefonwerbung und Rufnummernunterdrückung bleibt weiter auf hohem Niveau. Für das Jahr 2019 beläuft sie sich auf 57.648. Die Beschwerdezahl bleibt damit etwas hinter der Rekordhöhe des vorangegangenen Jahres zurück, stellt aber immer noch den zweithöchsten Beschwerdeingang dar, den die Bundesnetzagentur je zu verzeichnen hatte. Eine Trendwende zeichnet sich nach gegenwärtiger Beobachtung der Bundesnetzagentur derzeit noch nicht ab.

Die bei der Bundesnetzagentur eingehenden Beschwerden zeigen deutlich, dass das Phänomen unerlaubter Werbeanrufe in zahlreichen Branchen unverändert ein erhebliches Problem darstellt. Unerlaubte Werbeanrufe zu Strom- und Gaslieferverträgen bildeten dabei wie schon in den Vorjahren auch 2019 wieder einen thematischen Schwerpunkt. Daneben fiel ein deutliches Anwachsen der Beschwerden in den Sektoren Telekommunikation sowie Finanz- und Versicherungsprodukte auf. Auch über Telefonwerbung zu Gewinnspielen und Printabonnements beschwerten sich

Schriftliche Beschwerden wegen unerlaubter Telefonwerbung in Jahren



deutlich mehr Verbraucherinnen und Verbraucher als im Vorjahreszeitraum.

In einzelnen Marktsegmenten lässt sich eine deutliche Zunahme der Zahl bundesweiter Massenkampagnen feststellen. Charakteristisch für derartige Kampagnen ist, dass im Einzelfall mehrere Hundert oder sogar über 1.000 Verbraucher zum Opfer unerlaubter Telefonwerbung werden. Oftmals zeichnen sich derartige Kampagnen dadurch aus, dass die Anrufe weit über das übliche Maß der Beeinträchtigung hinausgehen, indem die Angerufenen zum Beispiel durch unwahre Behauptungen, herabsetzende oder beleidigende Äußerungen seitens der Anrufer besonders gravierend in ihrer gesetzlich geschützten Privatsphäre verletzt werden. Derartige Fallgestaltungen verfolgt die Bundesnetzagentur mit Priorität und besonderer Schwerpunktsetzung. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnetzagentur 17 Bußgeldbescheide erlassen. Die Summe der festgesetzten Bußgelder belief sich dabei auf 1.309.500 Euro. Dies bedeutet eine prozentuale Steigerung in Höhe von ca. 19 v. H. gegenüber dem im Vorjahreszeitraum festgesetzten Betrag (1.105.000 Euro).

In zwei dieser Fälle hat die Bundesnetzagentur über die geführten Großverfahren mittels Pressemitteilung berichtet, um Verbraucherinnen und Verbraucher vor den jeweiligen Telefonkampagnen zu warnen. Dies betraf zunächst das Bußgeldverfahren gegen die Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Im Juni 2019 hatte die Bundesnetzagentur gegen das Unternehmen wegen unerlaubter Telefonwerbung ein Bußgeld in Höhe von 100.000 Euro verhängt. Die Ermittlungen der Bundesnetzagentur ergaben, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH sowie von ihr beauftragte Call-

center und Vertriebspartner Werbeanrufer für Kabelfernseh-, Internet- und Telekommunikationsdienstleistungen getätigt hatten, ohne dass hierfür die erforderlichen Einwilligungen der Angerufenen vorlagen. Neben der Neukundenakquise kontaktierten die Anrufer vor allem ehemalige Kunden, um diese zur Wiederaufnahme des Vertragsverhältnisses bzw. zur Rücknahme einer bereits ausgesprochenen Kündigung zu bewegen. Das gegenüber der Vodafone Kabel Deutschland GmbH verhängte Bußgeld ist rechtskräftig; das Unternehmen hat auf einen Einspruch verzichtet.

Einen zweiten Verfahrensschwerpunkt bildete das Verfahren gegen die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG. Die Bundesnetzagentur hat gegen das Unternehmen am 16.12.2019 ein Bußgeld in Höhe von 250.000 Euro verhängt. Vorgeworfen wurde dem Unternehmen, vorsätzlich Aufsichtsmaßnahmen im Hinblick auf die Vermeidung unerlaubter Telefonwerbung unterlassen zu haben. Rund 1.000 Anzeigen zu unerlaubten Werbeanrufen des Unternehmens gingen bei der Bundesnetzagentur bis zuletzt ein. Bei den Anrufen wurde für ein Pay-TV-Abonnement geworben. Zum Teil sollten Neukunden akquiriert werden, aber auch Altkunden wollte man zurückgewinnen. Aufgrund der Ermittlungen der Bundesnetzagentur konnte dem Unternehmen in 187 Fällen nachgewiesen werden, dass den Anrufen entweder von vorneherein keine wirksame Werbeeinwilligung zugrunde lag oder dass die Betroffenen ihre Werbeeinwilligung bereits wirksam widerrufen hatten. Die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG hat Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt. Dieser wird aktuell bei der Bundesnetzagentur geprüft.

Daneben hat die Bundesnetzagentur intensiv an der Diskussion zur Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich unerlaubter Telefonwerbung mitgewirkt, insbesondere im Zuge der anstehenden Novelle des UWG durch den Gesetzentwurf für „faire Verbraucherverträge“. Im Bundestagsausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat sie ihre praktischen Erfahrungen aus der Ermittlungs- und Verfolgungstätigkeit als Sachverständige in eine Anhörung zu diesem Themenkomplex eingebracht. Hierbei hat sie dafür plädiert, dass das aktuelle Verbraucherschutzniveau bei unerlaubter Telefonwerbung auch im Zuge der europäischen Rechtsentwicklung nicht abgesenkt wird. Im Hinblick auf ihre Ermittlungs- und Verfolgungszuständigkeit hat sie betont, dass aus ihrer Sicht die Einführung einer Dokumentations- und Vorlagepflicht für Werbeeinwilligungen, umsatzbezogene Bußgelder, die Einführung einer Bestätigungslösung sowie eine personelle Verstärkung der Behörde für erforderlich gehalten werden. Die zielgerichtete Weiterentwicklung des Rechtsrahmens bei der Verfolgung unerlaubter Telefonwerbung ist aus Sicht der Bundesnetzagentur von großer Wichtigkeit, um dem durch den Bericht zur Evaluierung des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken festgestellten Handlungsbedarf wirksam zu begegnen.

Expertentische Missbrauchsverfolgung

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2019 erneut Expertentische zu verschiedenen Themen der Missbrauchsverfolgung veranstaltet. Diese Expertentische bieten den unterschiedlichen Teilnehmerzirkeln die Möglichkeit, mit der Behörde unabhängig von konkreten laufenden Missbrauchs-, Widerspruchs- und Gerichtsverfahren in Kontakt zu treten, Know-how auszutauschen und offene Fragen zu adressieren. Der Behörde wird im Gegenzug ein Einblick in technische, ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen des Marktes und der Verbraucher ermöglicht. Beim 10. Expertentisch „Missbrauchsverfolgung im Telekommunikationsmarkt“ wurden aktuelle Themen der Missbrauchsverfolgung, Bekämpfung von unerlaubter Werbung und der Abrechnung von Drittanbieterdienstleistungen über die Mobilfunkrechnung sowie Themen der Breitbandgeschwindigkeit und Netzneutralität mit Vertretern von Verbraucherschutz- und Wettbewerbsverbänden diskutiert. Beim Expertentisch „behördliche Missbrauchsverfolgung“ stimmten sich Vertreter von Bundes- und Landesbehörden bei der Bundesnetzagentur u. a. zu aktuellen rechtlichen und technischen Fragestellungen sowie Ansätzen behördlicher Kooperation ab.

Maßnahmen gegen die Vortäuschung örtlicher Nähe mittels Ortsnetzzurufnummern

Das Vortäuschen von Ortsnähe bleibt auch im Jahr 2019 im Bereich des Verbraucherschutzes in der Telekommunikation ein zentrales Thema. Bei der Verwendung von Ortsnetzzurufnummern ist der Ortsnetzbezug zu beachten. Dieser liegt vor, wenn der Teilnehmer im jeweiligen Ortsnetzbereich einen Telefonanschluss oder Wohn- bzw. Betriebssitz hat. Die Rufnummern erlauben dadurch einen Rückschluss auf den geografischen Standort des Teilnehmers.

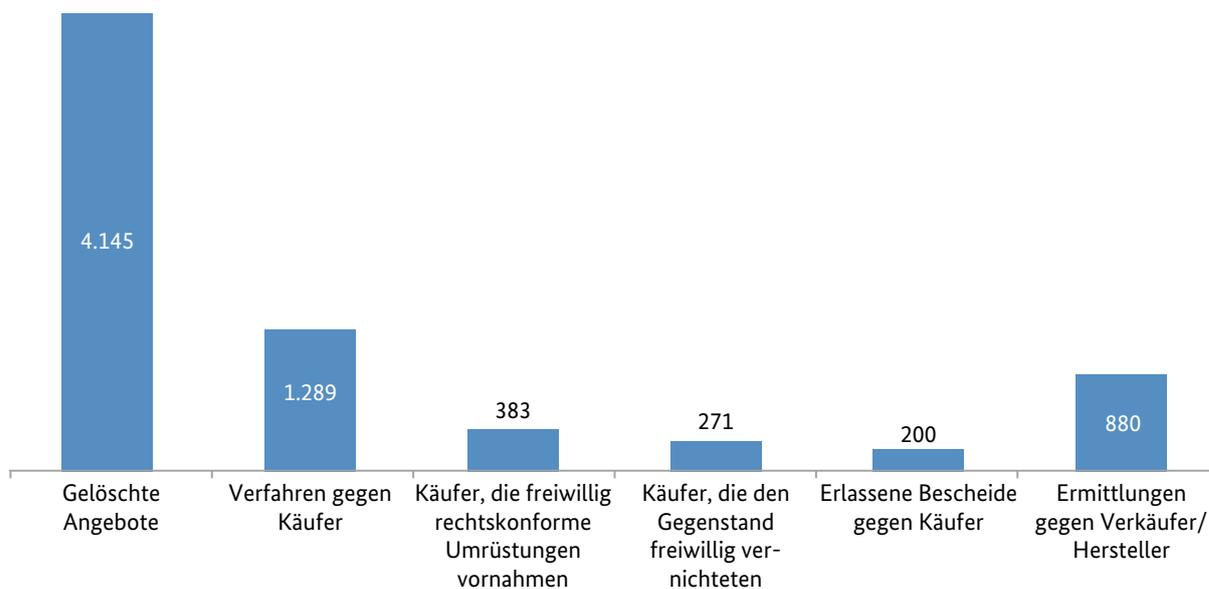
Die Bundesnetzagentur hat zum Schutz von Verbrauchern und anderen Marktteilnehmern regelmäßig Verwaltungsverfahren gegenüber Unternehmen eingeleitet, die eine örtliche Nähe vorgetäuscht haben. Die nummerierungs- und wettbewerblichen Verstöße wurden daraufhin in den meisten Fällen abgestellt. Bei Fortbestehen der beanstandeten Mängel hat die Bundesnetzagentur gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber die Abschaltung der rechtswidrig genutzten Rufnummern angeordnet oder gegenüber den Unternehmen Geschäftsmodelluntersagungen ausgesprochen.

Die Bundesnetzagentur ordnete auch die Abschaltung von Rufnummern an, wenn eine unzulässige Drittnutzung einer Rufnummer besteht. Insbesondere zur Verschleierung von Verantwortlichkeiten werden Rufnummern teilweise Dritten, auch im Rahmen von Kettenweitergaben, unberechtigt zur Nutzung überlassen. Häufig treten diese Rufnummern dann im Zusammenhang mit verbraucherschädigenden Geschäftsmodellen, etwa bei Handwerker-notdiensten, in Erscheinung. Betroffen sind diverse Nummernarten, insbesondere Ortsnetzzurufnummern. Inzwischen erfolgt auch eine Verlagerung auf andere Rufnummernarten wie Mobilfunkrufnummern oder kostenfreie 0800er-Rufnummern.

Missbrauch von Sendeanlagen

Im Jahr 2019 konnte die Bundesnetzagentur das Vorgehen gegen verbotene sendefähige Kameras und Abhörgeräte, die in Alltagsgegenständen versteckt sind, ausweiten. Neben klassischen verbotenen Sendeanlagen wie Rauchmeldern oder Powerbanks mit versteckter Kamera oder verborgenem Mikrofon wurden insbesondere multifunktionale Sendeanlagen wie GPS-Tracker mit Abhörfunktion sowie Lampen mit sendefähigen Kameras und/oder Mikrofonen überprüft. Auch Spielzeugautos und Saugroboter mit sendefähigen Kameras lagen im Fokus der Bundesnetzagentur.

Aktuelle Fallzahlen:



Wie bereits im Vorjahr konnten gute Erfolge ohne Verkaufsverbote seitens der Bundesnetzagentur dadurch erreicht werden, dass Hersteller ihre Produkte in enger Abstimmung mit der Bundesnetzagentur zu rechtmäßigen Sendeanlagen umgestalteten. Beispielsweise konnte die Abhörfunktion insbesondere bei den GPS-Trackern in vielen Fällen software- oder hardwareseitig entfernt werden.

Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur im Jahr 2019 die Verfolgung unerlaubter Werbung für sendefähige Spionagekameras und -mikrofone intensiviert. Das Werbeverbot bezieht sich hierbei auf alle sendefähigen Spionagekameras und -mikrofone, also kommt es hierbei nicht darauf an, dass diese in einem Alltagsgegenstand eingebaut sind. Es ist verboten, dafür zu werben, dass eine Sendeanlage geeignet ist, das nicht öffentlich gesprochene Wort abzuhören oder unbenutzt Bildaufnahmen von Personen zu fertigen. Verstöße gegen das Werbeverbot werden von der Bundesnetzagentur im Rahmen von Bußgeldverfahren geahndet. Hierbei sind Bußgelder zwischen 5 Euro und 100.000 Euro möglich.

Geoblocking

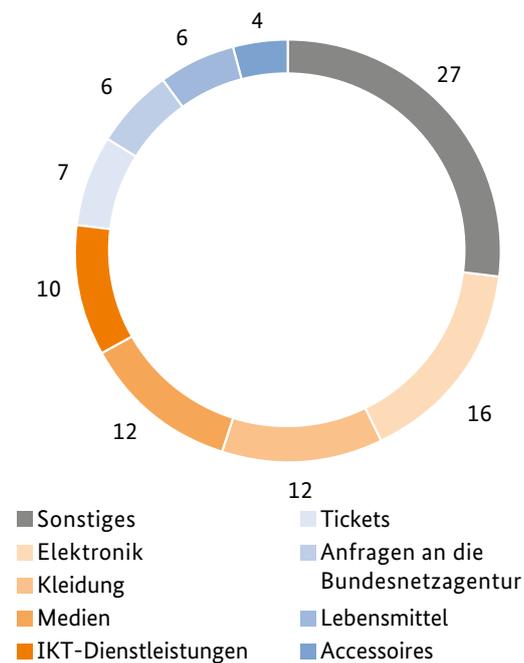
Die Geoblocking-Verordnung ist Teil der Strategie der Europäischen Union zur Verwirklichung eines einheitlichen digitalen Binnenmarktes. In Deutschland ist die Bundesnetzagentur zuständige Stelle für die Durchsetzung der Geoblocking-Verordnung. Ziel der Verordnung ist es, ungerechtfertigte Diskriminierungen im grenzüberschreitenden Geschäftsver-

kehr innerhalb der EU zwischen Anbietern und Kunden aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung der Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen zu verhindern („shop like a local“).

Die zentralen Bestimmungen der Geoblocking-Verordnung, die sowohl für den Online- als auch für den stationären Handel gelten, betreffen den Zugang zu Onlinebenutzeroberflächen, die Gleichbehandlung beim Erwerb bzw. beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie die Gleichbehandlung bei Zahlungsbedingungen. Dabei sind sachlich u. a. audiovisuelle Dienste, Gesundheits-, Finanz-, Telekommunikations- und Verkehrsdienstleistungen vom Anwendungsbereich der Geoblocking-Verordnung ausgenommen. Nicht umfasst ist der Zugang zu elektronisch erbrachten Dienstleistungen, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung von urheberrechtlich geschützten Werken, sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist. Bei Warenkäufen kann der Kunde zudem keine Lieferung außerhalb des Tätigkeitsgebietes des Anbieters verlangen.

Verbraucher können seit Juli 2019 über eine Onlinebeschwerdemaske vereinfacht Beschwerden an die Bundesnetzagentur herantragen. Bis Ende 2019 wurden knapp 90 Fälle gemeldet. Ein Großteil der Beschwerden betrifft Bestellungen von Elektrogeräten, Bekleidung und E-Books.

Geoblocking-Beschwerden nach Kategorien
in %



Bisher konnten alle Fälle bereits im Anhörungsverfahren gelöst werden, ohne dass weitergehende Maßnahmen ergriffen werden mussten. Im Interesse der Verbraucher konnte auf diese Art und Weise schnell eine Lösung gefunden werden. Außer auf die Unterstützung von Verbrauchern setzt die Bundesnetzagentur auf einen aktiven Austausch mit der Händlerseite, damit der grenzüberschreitende Handel – soweit es erforderlich ist – verbessert wird. Beispielsweise wurde im Juni 2019 ein Workshop mit Händlerverbänden durchgeführt, um erste Erfahrungen mit der Geoblocking-Verordnung zu diskutieren.

Universaldienst

Die Bundesnetzagentur hat 2019 in über 1.200 schriftlich eingereichten Fällen Endnutzer im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Grundversorgung mit Telekommunikationsdiensten unterstützt. Universaldienstleistungen sind ein Mindestangebot an Diensten, zu denen alle Endnutzer zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen. Die Telekom erbringt die Grundversorgung in Deutschland derzeit auf freiwilliger Basis. Für die Endnutzer sind insbesondere Verzögerungen bei der Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses Anlass, sich an die Bundesnetzagentur zu wenden. Unter Mitwirkung der Telekom kann die Bundesnetzagentur in der Regel eine zügige und zufriedenstellende Lösung für deren Kunden erreichen.

Die Bereitstellung von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen ist ebenfalls Bestandteil des

Universaldienstes. Ende 2019 lag der Bestand an Münz- und Kartentelefonen bei etwa 15.700 Geräten. Die weitreichende Verbreitung von Mobilfunkanschlüssen hat sich mit über 106,9 Mio. aktiven SIM-Karten weiter fortgesetzt. Diese Marktentwicklung sowie die Vollversorgung mit Festnetzanschlüssen hat die Nachfrage nach öffentlichen Telefonstellen verringert.

Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen

Der Vermittlungsdienst ermöglicht, dass gehörlose und hörbehinderte Menschen Telefongespräche führen können. Hierfür bauen sie über einen PC, ein Tablet oder ein Smartphone eine Video- oder Datenverbindung zu einem Gebärdensprachdolmetscher oder einem Schriftdolmetscher des Vermittlungsdienstes auf. Dieser ruft die gewünschte Person an und übersetzt die empfangene Mitteilung in Lautsprache. Andersherum übermittelt er den Wortinhalt des Gesprächspartners in Gebärdens- oder Schriftsprache. So gewährleistet der Vermittlungsdienst gehörlosen und hörbehinderten Menschen einen barrierefreien telefonischen Kontakt zu hörenden Menschen.

Um eine Angleichung der Lebensverhältnisse gehörloser und hörbehinderter Menschen an die Lebensverhältnisse nicht behinderter Menschen zu fördern, veranlasste die Bundesnetzagentur eine Senkung der Kosten, die für hörbehinderte Menschen für das Dolmetschen privater Gespräche anfallen. Seit dem 1. Januar 2019 zahlen sie hierfür keine monatlichen Grundgebühren mehr und geringere Gesprächsgebühren.

Zudem hat die Bundesnetzagentur auch im Jahr 2019 wieder die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Finanzierung des Vermittlungsdienstes sicherzustellen. Insbesondere hat sie die von Anbietern öffentlich zugänglicher Telefondienste zu tragenden Kostenanteile bestimmt.

Internet-Marktüberwachung bei der Bundesnetzagentur

Internet-Marktüberwachung in diesem Sinne ist die Überwachung von Plattformen, auf denen eine Vielzahl von Produkten von verschiedenen Händlern angeboten wird.

Im Rahmen dieser Tätigkeit konnten neue Plattformen identifiziert werden, über die oft extrem billige Waren von Drittstaaten nach Deutschland eingeführt werden, die den gesetzlichen Anforderungen meist nicht entsprechen. Dies bestätigte sich durch die Durchführung anonymisierter Testkäufe.

Ein direkter Kontakt zu den in Drittstaaten ansässigen Händlern war nicht möglich, da ausschließlich der Plattformbetreiber erreichbar war.

Die Bundesnetzagentur ist der Ansicht, dass das in Deutschland praktizierte Geschäftsmodell im Widerspruch zu mehreren gesetzlichen Verpflichtungen steht. Aus diesem Grund wird die Thematik sowohl mit anderen Marktüberwachungsbehörden als auch mit der EU-Kommission erörtert, um zukünftig gegen nichtkonforme Produkte solcher Plattformen vorgehen zu können.

Deutsche Marktüberwachungskonferenz 2019

Die Deutsche Marktüberwachungskonferenz fand am 25./26. September 2019 in Berlin bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) statt. Organisiert wird die Konferenz von der Geschäftsstelle des Deutschen Marktüberwachungsforums (DMÜF), die bei der Bundesnetzagentur angesiedelt ist.

Die jährlich stattfindende Konferenz bietet allen mit Marktüberwachungsfragen befassten Organisationen und Interessierten aller Branchen ein Informations- und Diskussionsforum. In diesem Jahr lag das besondere Augenmerk auf dem Onlinehandel im Zusammenhang mit der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung (VO (EU) 2019/1020). Die ca. 220 Teilnehmer hatten dieses Jahr Gelegenheit, sowohl mit Vertretern der Internetplattformen eBay, real-digital und Restposten als auch mit Herstellern, Verbänden und mit dem Vollzug betrauten Behörden die unterschiedlichen Fragestellungen zu diskutieren.

Störungsbearbeitung, Prüf- und Messdienst

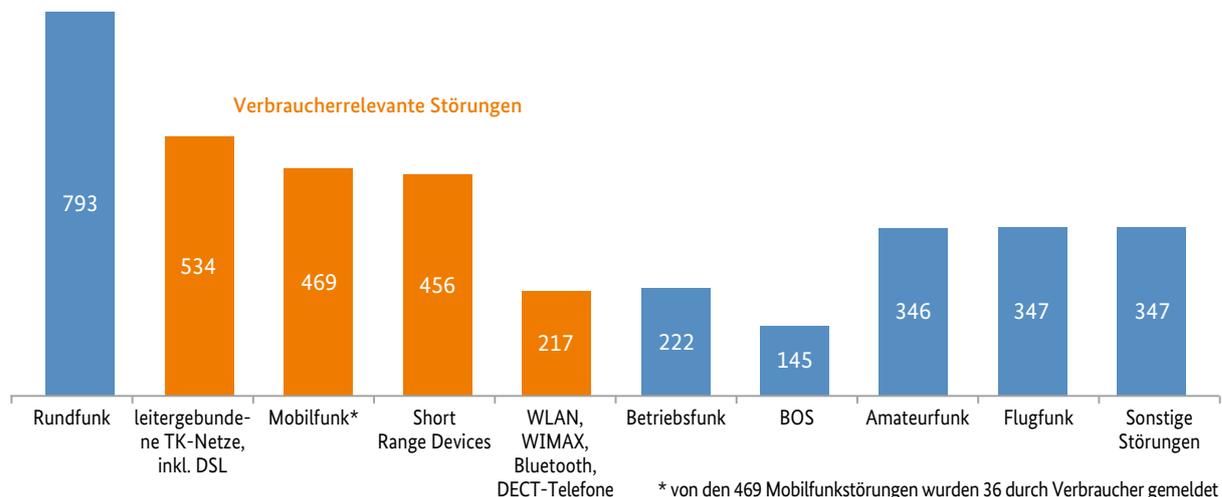
Ein wichtiger Beitrag zum Verbraucherschutz wird von der Bundesnetzagentur auch durch die Funkstörungsbearbeitung des Prüf- und Messdienstes geleistet. Im Jahr 2019 wurden fast 4.000 Funkstörungen und elektromagnetische Unverträglichkeiten durch den Prüf- und Messdienst vor Ort ermittelt und beseitigt. Neben der Funkstörungsbearbeitung für sicherheitsrelevante Funkdienste und im industriellen Bereich haben in über 1.200 Fällen Bürgerinnen und Bürger von der Störungsbearbeitung im Mobilfunk, bei WLAN und allgemein zugewiesenen Funkanwendungen, z. B. Funkkopfhörer, Funkautoschlüssel und Funkgaragentoröffner, sowie durch die Bearbeitung von elektromagnetischen Unverträglichkeiten bei DSL-Anschlüssen profitiert.

Das niedrige Niveau der Störungsbearbeitung ist u. a. auch ein Ergebnis der Qualitätssicherungsmaßnahmen, die mit präventiven Überprüfungen von Frequenzzuteilungen bei den Frequenzzuteilungsinhabern durchgeführt werden, zurückzuführen.

Mit der Erreichbarkeit der Störungsannahme rund um die Uhr und der Flächenpräsenz des Prüf- und Messdienstes an 19 Standorten bundesweit wird eine kurzfristige und effiziente Störungsbearbeitung gewährleistet. Dieser Service kann von Institutionen, Unternehmen und Verbrauchern gebührenfrei in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für Verursacher von Funkstörungen, sofern die Störungen unverschuldet verursacht wurden.

Der Prüf- und Messdienst leistet mit der Funkstörungsbearbeitung einen wichtigen Beitrag für eine effiziente und störungsfreie Nutzung des Frequenzspektrums.

Störungsmengen nach Themenbereichen 2019:



Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren

Die Bundesnetzagentur hat die 5G-Frequenzauktion durchgeführt. Es wurden Frequenzen im Bereich 2 GHz und 3,6 GHz im Umfang von insgesamt 420 MHz für einen Gesamtbetrag von 6.549.651.000 Euro versteigert. Weitere Frequenzen im Bereich 3.700 bis 3.800 MHz stellt die Bundesnetzagentur für lokale Breitbandnetze bereit.

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren zur künftigen Regulierung des Zugangs zum Kupfer- und Glasfaseranschlussnetz eingeleitet. Es ist beabsichtigt, die bisherige Regulierung des Kupfernetzes nicht ohne Weiteres auf neu aufzubauende Glasfaseranschlüsse zu übertragen, sondern differenziert zu gestalten und auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Frequenzregulierung

Frequenzen für den Ausbau digitaler Infrastrukturen zukunftssicher bereitstellen

Als leistungsfähiger Mobilfunkstandard der nächsten Generation kann 5G sowohl den Anforderungen nach hohen Datenraten bei zunehmender Mobilität als auch den Anforderungen an Kapazität, Verfügbarkeit und Latenz von Mobilfunkverbindungen gerecht werden und zudem innovative Dienste und Anwendungen (z. B. Industrie 4.0, automatisiertes Fahren und Internet der Dinge) entwickeln und fördern.

Für 5G sind insbesondere die Frequenzen im 3,6-GHz-Bereich geeignet. Darüber hinaus laufen bestehende Frequenznutzungsrechte im Bereich 2 GHz, die bisher für UMTS eingesetzt wurden, in den kommenden Jahren aus. Um sicherzustellen, dass diese Frequenznutzungsrechte frühzeitig und bedarfsgerecht bereitgestellt werden, hatte die Bundesnetzagentur bereits im Jahr 2016 den Auftakt zum 5G-Vergabeverfahren gegeben. Die hierzu notwendigen frequenzregulatorischen Rahmenbedingungen bilden die Entscheidungen I, II, III und IV der Präsidentenkammer aus dem Jahr 2018, welche die Anordnung und Wahl des Vergabeverfahrens, die Vergabebedingungen und die Auktionsregeln enthalten.

Mit Bekanntgabe der letzten Entscheidung im November 2018 wurde das Zulassungsverfahren eröffnet, in dem die Anträge auf Zulassung zur Versteigerung bis zum 25. Januar 2019 gestellt werden konnten. Nach eingehender Prüfung der Anträge unter Berücksichtigung der festgelegten Zulassungsvoraussetzungen wurden insgesamt vier Unternehmen zur Frequenzversteigerung zugelassen. Neben den etablierten Mobilfunknetzbetreibern Telefónica, Telekom und Vodafone wurde mit der Drillisch Netz AG auch ein potenzieller Neueinsteiger zur Auktion zugelassen.

Die Frequenzauktion startete am 19. März 2019 und fand bei der Bundesnetzagentur in Mainz statt. Sie wurde in Form einer offenen aufsteigenden simultanen Mehrundenauktion durchgeführt. In jeder Auktionsrunde wurden gleichzeitig alle Frequenzblöcke in den jeweiligen Frequenzbereichen angeboten. Die Bieter erhielten in jeder Auktionsrunde Informationen bezüglich der Gebote der anderen Bieter, sodass es ihnen jederzeit möglich war, das Bietverhalten und die Wertschätzung der einzelnen Frequenzblöcke einzuschätzen und die eigene Bietstrategie entsprechend auszurichten. Die Auktion wurde dadurch beendet, dass für keinen der Frequenzblöcke mehr ein weiteres höheres Gebot abgegeben wurde.

Verteilung der ersteigerten Frequenzblöcke

	2 GHz	3,6 GHz	Insgesamt	Zuschlagspreis insgesamt
Drillisch Netz AG	2 x 10 MHz (beide Blöcke erst ab 2026 nutzbar)	50 MHz	70 MHz	1.070.187.000 €
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	2 x 20 MHz (ein Block davon erst 2026 nutzbar)	70 MHz	90 MHz	1.424.832.000 €
Telekom Deutschland GmbH	2 x 20 MHz	90 MHz	130 MHz	2.174.943.000 €
Vodafone GmbH	2 x 20 MHz (ein Block davon erst 2026 nutzbar)	90 MHz	130 MHz	1.879.689.000 €

Die 41 Frequenzblöcke in den Frequenzbereichen 2 GHz und 3,6 GHz im Umfang von insgesamt 420 MHz sind für einen Gesamtbetrag von 6.549.651.000 Euro von allen vier zugelassenen Unternehmen ersteigert worden. Die Auktion endete nach 52 Biettagen in der 497. Runde am 12. Juni 2019.

Die 41 Frequenzblöcke aus den Frequenzbereichen 2 GHz und 3,6 GHz wurden in der Frequenzauktion größtenteils abstrakt versteigert, also ohne die konkrete Lage im Frequenzband. Lediglich im Frequenzbereich 3,6 GHz wurden der oberste und der unterste Block in konkreter Bandlage versteigert. Die konkrete Zuordnung der abstrakt ersteigerten Blöcke in ihre konkreten Lagen in den Frequenzbändern erfolgte im Rahmen eines vorher festgelegten Zuordnungsverfahrens nach Beendigung der Auktion.

Die Bieter hatten die Möglichkeit, sich untereinander innerhalb einer Frist von einem Monat über die konkrete Lage ihrer ersteigerten Blöcke im Band zu einigen. Im Anschluss an diese Frist hatte die Bundesnetzagentur von Amts wegen über die Zuordnung der Blöcke zu entscheiden, über welche die Unternehmen noch keine Einigung erzielen konnten. Hierbei wurden der Aspekt des zusammenhängenden Spektrums, die bestehenden Nutzungen sowie geltend gemachte Präferenzen berücksichtigt. Die abschließende Zuordnung durch die Bundesnetzagentur erfolgte am 2. August 2019.

Die ersteigerten Frequenzen werden auf Antrag der jeweiligen Bieter zur Nutzung zugeteilt. Erste Zuteilungen im Bereich 3,6 GHz sind bereits erfolgt.

Zuordnung im Bereich 2 GHz für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025

1.920 MHz	1.940 MHz	1.960 MHz	1.980 MHz
Vodafone	Telefónica	Telekom	
2.110 MHz	2.130 MHz	2.150 MHz	2.170 MHz

Zuordnung im Bereich 2 GHz ab 1. Januar 2026 (bis 31. Dezember 2040)

1.920 MHz	1.940 MHz	1.950 MHz	1.960 MHz	1.980 MHz
Vodafone	Telefónica	Drillisch	Telekom	
2.110 MHz	2.130 MHz	2.140 MHz	2.150 MHz	2.170 MHz

Zuordnung im Bereich 3,6 GHz

3.400 MHz	3.490 MHz	3.540 MHz	3.610 MHz	3.700 MHz
Vodafone	Drillisch	Telefónica	Telekom	

Erfüllung der Versorgungsaufgabe 2015

Die Zuteilungen der 2015 versteigerten Mobilfunkfrequenzen der Frequenzbereiche 700 MHz, 900 MHz, 1800 MHz sowie 1500 MHz enthalten eine Versorgungsaufgabe, wonach jeder Mobilfunknetzbetreiber eine Breitbandversorgung der Bevölkerung mit mobilfunkgestützten Übertragungstechnologien sicherzustellen hat, die eine Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s pro Antennensektor im Downlink erreichen. Dadurch sollen in der Regel Übertragungsraten von 10 Mbit/s und mehr für die Haushaltsabdeckung zur Verfügung stehen.

Jeder Mobilfunknetzbetreiber muss danach 97 % der Haushalte in jedem Bundesland und 98 % bundesweit erreichen. Außerdem ist für die Hauptverkehrswege eine vollständige Versorgung sicherzustellen, soweit dies technisch und tatsächlich möglich ist. Die Versorgungsverpflichtung muss ab dem 1. Januar 2020 durch jeden Mobilfunknetzbetreiber erfüllt sein. Die Mobilfunknetzbetreiber können zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtung ihre gesamte Frequenzausstattung einsetzen.

Die Bundesnetzagentur hat von Anfang an den Ausbau der mobilfunkgestützten Breitbandversorgung begleitet. Durch die Berichtspflichten der Mobilfunknetzbetreiber ist die Bundesnetzagentur über den Stand der Frequenznutzung, des Netzaufbaus und Netzausbaus sowie der Ausbauplanungen informiert.

Die Bundesnetzagentur hat ein Konzept zur Überprüfung der Versorgungsaufgabe bezogen auf die Haushalte und die Hauptverkehrswege entwickelt und die jeweiligen konkretisierten funktechnischen Versorgungsparameter festgelegt. Die Mobilfunknetzbetreiber haben regelmäßig auf der Grundlage dieser festgelegten konkretisierten Parameter Versorgungskarten zur Versorgung der Haushalte und Hauptverkehrswege vorgelegt.

Auch wenn in den vergangenen Monaten erkennbare Fortschritte beim Ausbau der mobilfunkgestützten Breitbandversorgung erkennbar waren, kann eine abschließende Beurteilung durch die Bundesnetzagentur bezüglich der Frage, ob die Versorgungsaufgabe durch die Mobilfunknetzbetreiber erfüllt wurde, erst nach Vorlage der Berichte und Versorgungskarten im Januar 2020 erfolgen.

Die Bundesnetzagentur wird die Angaben der Netzbetreiber bewerten und überprüfen. Hierzu werden auch in ausgewählten Referenzgebieten durch Messungen des Prüf- und Messdienstes (PMD) die Angaben der Mobilfunknetzbetreiber überprüft und verifiziert.

Zudem werden vorgetragene Fälle, in denen es zur Verzögerung oder zur Nichtrealisierung von Standorten beim Netzausbau kommt, im Einzelfall geprüft werden.

Antragsverfahren für lokale Breitbandnetze

Neben den bundesweiten Frequenznutzungsrechten aus den Bereichen 3.400 bis 3.700 MHz, die im Rahmen der Auktion vergeben wurden, stellt die Bundesnetzagentur weitere Frequenzen im Bereich 3.700 bis 3.800 MHz für lokale Breitbandnetze (insbesondere für die Industrie 4.0) bereit.

Ende Januar 2019 hatte die Bundesnetzagentur einen Entwurf der grundsätzlichen Rahmenbedingungen des zukünftigen Antragsverfahrens basierend auf der Kommentierung des Entwurfs vom August 2018 veröffentlicht und interessierte Kreise dazu angehört. Im März 2019 wurden „Grundlegende Rahmenbedingungen des zukünftigen Antragsverfahrens für den Bereich 3.700 bis 3.800 MHz für Anwendungen des drahtlosen Netzzugangs“ veröffentlicht. Für lokale Zuteilungen sollen Frequenzen, insbesondere für 5G-Anwendungen, bereitgestellt werden.

Die Bundesnetzagentur hat Anfang Juli 2019 den Entwurf der „Verwaltungsvorschrift Lokales Breitband“ veröffentlicht. Diese Verwaltungsvorschrift legt das Antragsverfahren fest. Damit wurden dem Markt frühestmöglich die beabsichtigten konkreten Regelungen und Formulare für das Antragsverfahren transparent gemacht. Die Bundesnetzagentur hat seit der Veröffentlichung mit verschiedenen Interessenvertretungen und potenziellen Antragstellern Gespräche geführt und offene Fragen zum Antragsverfahren beantwortet. Damit wurden gute Voraussetzungen für den reibungslosen Start des Antragsverfahrens geschaffen.

Im Bundesgesetzblatt ist am 20. November 2019 die Achte Verordnung zur Änderung der Frequenzgebührenverordnung veröffentlicht worden. Diese Änderung legt die Gebühren für Frequenzzuteilungen zur lokalen Frequenznutzung fest. Die Gebühren sind mittlungsstandsfriendly und orientieren sich an dem Vorschlag der Bundesnetzagentur.

Am 21. November 2019 hat das Antragsverfahren für lokale 5G-Campus-Netze begonnen. Damit können diese Frequenzen nun insbesondere für die Industrieautomation bzw. Industrie 4.0, aber auch die Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden. Mit den Frequenzen für lokale Anwendungen fördert die Bundesnetzagentur die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft. Anträge können elektronisch gestellt werden und sollen

in einem einfachen, unbürokratischen Verfahren bearbeitet werden. Damit ist die Voraussetzung für eine schnelle Antragsbearbeitung geschaffen.

Mobilfunkmonitoring

Das öffentliche Interesse an einer möglichst flächendeckenden Mobilfunkversorgung ist angesichts neuer Technologien und Dienste stetig wachsend. Daher fordern Verbraucher sowie Entscheidungsträger einen besseren Überblick über die aktuelle Mobilfunkabdeckung je Netzbetreiber.

Die Bundesnetzagentur wird deshalb ein anbieterscharfes fortlaufendes Monitoring einrichten. Auf diese Art und Weise sollen die Angaben der Mobilfunknetzbetreiber zur Abdeckung mit 2G, 3G, 4G und künftig auch 5G in einer Karte im Internet veröffentlicht werden. Hierzu hat die Bundesnetzagentur bereits erste Daten erhoben. Für die Validierung der Daten sollen eigene Messungen, Daten aus der Funkloch-App und weitere Erkenntnisquellen wie Verbraucherbeschwerden herangezogen werden.

Mit dem geplanten Monitoring sollen Bedarfe und Angebote in Bezug auf die Mobilfunkabdeckungen gegenübergestellt werden. Hiermit soll u. a. der Status quo der Mobilfunkversorgung anbieterbezogen festgestellt und Handlungsbedarf identifiziert werden. Das Monitoring soll ebenfalls dazu beitragen, Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung zu ergreifen bzw. gezielt zu unterstützen.

Gesamtplanüberarbeitung und Veröffentlichung des Frequenzplans (FreqP)

Beim Frequenzplan handelt es sich um die Übersicht über alle Frequenznutzungen bis 3000 GHz in der Bundesrepublik Deutschland. Gemäß § 54 TKG ist die Bundesnetzagentur mit der Aufstellung des Frequenzplans betraut. In den Jahren 2018/2019 wurde die umfangreiche Gesamtplanänderung abgeschlossen und unter Beteiligung der betroffenen Bundes- und Landesbehörden sowie der betroffenen Kreise und der Öffentlichkeit abgestimmt.

Im Vorgriff auf die avisierte Gesamtplanänderung im Jahr 2019 wurde aus gegebenem Anlass bis März 2019 eine Teilplanaktualisierung durchgeführt. Mit dieser Teilplanaktualisierung wurden die für 5G geforderten Frequenzen im Bereich 24.25 bis 27.50 GHz für Anwendungen des drahtlosen Netzzugangs nutzbar gemacht.

Die Veröffentlichung der Mitteilung über die Fertigstellung der Gesamtplanänderung des FreqP ist für Dezember 2019 vorgesehen.

Funkanlagen/Personenschutz

Sowohl die steigende Komplexität von Funkanlagenstandorten als auch die Einführung der Mobilfunktechnik (5G) sind im Verfahren zur Sicherstellung des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern (Standortbescheinigung) umfassend berücksichtigt. Hierzu ließ die Bundesnetzagentur eine vereinfachte Nahfeldberechnungsmethode (WattWächter) ableiten und verifizieren. Mit der Einführung von WattWächter lässt sich ohne aufwendige Feldstärkemessungen die Einhaltung der Personenschutzgrenzwerte an Funkanlagenstandorten schnell und ohne bürokratischen Aufwand sicher nachweisen. Im Jahr 2019 wurden von der Bundesnetzagentur insgesamt 17.963 Standortbescheinigungen erteilt. Begleitend wurden in Zusammenarbeit mit den Landesumweltministerien an ausgewählten Standorten (diese können von Kommunen und Gemeinden bestimmt werden) bundesweit über 500 Immissionsmessungen durchgeführt. Sowohl die erteilten standortbescheinigungspflichtigen Funkanlagen als auch die Ergebnisse der Messreihen werden in der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Marktregulierung

Verfahren zur künftigen Regulierung des Zugangs zum Kupfer- und Glasfaseranschlussnetz

Parallel zur Veröffentlichung des Konsultationsentwurfs einer Marktfestlegung, wonach die Telekom und die mit ihr verbundenen Unternehmen nach wie vor über eine beträchtliche Marktmacht auf dem Markt für den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang (Teilnehmeranschlussleitung) verfügen, hat die zuständige Beschlusskammer am 27. Mai 2019 ein Verfahren zur Überprüfung der Regulierungsverpflichtungen gegenüber der Telekom eröffnet. Im Rahmen dieses Verfahrens ist zu entscheiden, ob in Reaktion auf die Ergebnisse der aktualisierten Marktdefinition und Marktanalyse die der Telekom bisher auferlegten Verpflichtungen beibehalten, geändert oder widerrufen bzw. ob ihr neue Verpflichtungen auferlegt werden.

Hierzu hat die Bundesnetzagentur bereits am 5. Juli 2019 erste Eck- und Diskussionspunkte für eine zukünftige Regulierung des Zugangs zum Kupfer- und Glasfaseranschlussnetz veröffentlicht. In einer am 12. Juli 2019 durchgeführten öffentlichen Anhörung hatten alle Marktakteure und interessierte Parteien Gelegenheit, diese Eckpunkte zu diskutieren sowie ihre Forderungen und Anregungen in das Verfahren einzubringen. Im Nachgang sind weitere Stellungnah-

men schriftlich eingereicht und von der Beschlusskammer umfassend ausgewertet worden.

Neben der Regulierung der kupferbasierten Vorleistungsprodukte – auch das Layer-2-Bitstrom-Vorleistungsprodukt wird erstmals dem gegenständlichen Markt zugeordnet – bildet die künftige Regulierung des Glasfaseranschlussnetzes einen Schwerpunkt des Verfahrens. Es ist beabsichtigt, die bisherige Regulierung des Kupfernetzes nicht ohne Weiteres auf neu aufzubauende Glasfaseranschlüsse zu übertragen, sondern nach den Ergebnissen der Marktfestlegung davon differenziert zu gestalten und auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Auf diese Art und Weise kann die Regulierung von glasfaserbasierten Vorleistungsprodukten im Falle einer freiwilligen Zugangsgewährung durch die Telekom minimiert werden. Durch ein ernsthaftes, akzeptables Vertragsangebot der Telekom und entsprechende Zugangsvereinbarungen mit den Wettbewerbsunternehmen steigt die Möglichkeit eines Absehens von Regulierungsverpflichtungen und die Aufsicht der Bundesnetzagentur als „Schiedsrichter“.

Grundsätzlich kommen als Regulierungsmaßnahmen sämtliche der in § 13 Absatz 1 Satz 1 TKG aufgeführten Maßnahmen in Betracht. Sofern – wie hier – ein Unternehmen auf einem regulierungsbedürftigen Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt, muss die Bundesnetzagentur zumindest eine der dort genannten Abhilfemaßnahmen auferlegen. Die Auswahl der möglichen Abhilfemaßnahmen steht unter Berücksichtigung der Regulierungsziele und -grundsätze sowie weiterer in den jeweiligen Vorschriften erwähnten speziellen Kriterien im Regulierungsermessen der Beschlusskammer. Welche konkreten Maßnahmen hinsichtlich des Zugangs zum Kupfer- bzw. Glasfaseranschlussnetz der Telekom geeignet, erforderlich und angemessen sind und damit ihr gegenüber in der künftigen Regulierungsverfügung festgelegt werden können, wird derzeit noch geprüft und bewertet.

Entgelte für die Festnetzterminierungs-, Zuführungs- und Zusammenschaltungsleistungen

Die Entgelte für Verbindungs- und Zusammenschaltungsleistungen in Festnetzen wurden mit Beschlüssen vom 28. Juni 2019 genehmigt.

Zum einen die Tarife der Telekom für die Basisleistungen der Anrufzustellung zu Anschlüssen im eigenen Netz („Terminierung“) und für den Aufbau von Verbindungen aus dem Telekom-Netz zu Wettbewerbersnetzen („Anrufzuführung“) sowie die daraus abgeleiteten Entgelte für optionale und zusätzliche

Leistungen, wie u. a. Verbindungen zu Service- und Mehrwertdiensternummern (0800er, 0180er, 0900er Rufnummern etc.), zum anderen die Entgelte für die Festnetzterminierung in die Netze alternativer Teilnehmernetzbetreiber (aTNB) sowie ggf. damit in Zusammenhang stehender Infrastrukturleistungen. Die Entgeltgenehmigungen erstrecken sich sowohl auf Verbindungen, die noch über PSTN (Public Switched Telephone Network)-Zusammenschaltungspunkte übergeben werden, als auch auf Verbindungen über NGN (Next Generation Network)-Zusammenschaltungspunkte.

Das Terminierungsentgelt beträgt für alle Anbieter für 2019 0,0008 €/min und für 2020 0,0006 €/min. Die vorgesehenen Entgelte für 2021 (0,0005 €/min) und 2022 (0,0003 €/min) werden nur bzw. nur solange in Kraft treten, soweit der gemäß Art. 75 EKEK zu erlassende delegierte Rechtsakt der EU-Kommission für das Terminierungsentgelt noch nicht in Kraft ist.

Die Ermittlung des Terminierungsentgeltes erfolgte nach der in der Terminierungsempfehlung der Europäischen Kommission empfohlenen „pure LRIC“-Berechnungsmethode, bei der nur noch die inkrementellen (rein zusätzlichen) Kosten der Terminierung berücksichtigt werden.

Das Entgelt für Verbindungen aus dem Telekom-Netz zu Wettbewerbersnetzen („Zuführung“), für das der pure LRIC-Maßstab nicht gilt, verringert sich von 0,0023 €/Minute auf 0,0013 €/Minute. Die Reduzierung steht vorrangig in Zusammenhang mit einer nur noch anteiligen Berücksichtigung der Aufwendungen für das PSTN nach § 32 Abs. 2 TKG. Diese wiederum ist dadurch begründet, dass sich die Anzahl der PSTN-Anschlüsse seit dem letzten Entgeltgenehmigungsverfahren nochmals erheblich reduziert hat und die Beschlusskammer eine sachliche Rechtfertigung für PSTN-Aufwendungen nur noch insoweit akzeptiert, wie es sich um Ansätze in Zusammenhang mit den PSTN-Zusammenschaltungen handelt.

Neben den Verbindungsentgelten hat die Bundesnetzagentur im Berichtszeitraum in mehreren Verfahren die Entgelte für weitere Leistungen, die im Rahmen der Zusammenschaltung von Festnetzen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht erbracht werden müssen und daher der Regulierung unterliegen, insbesondere die Entgelte für die Zusammenschaltungsanschlüsse und erforderliche Vermittlungs- und Übertragungstechnik (ICAs), für den räumlichen Zugang zum Zwecke der Zusammenschaltung (Kollokation) sowie weitere Konfigurationsmaßnahmen genehmigt.

Entgelte für die Mobilfunkterminierungs- und Zusammenschaltungsleistungen sowie Regulierungsverfügungen

Mit Beschlüssen vom 28. November 2019 bzw.

19. Dezember 2019 wurden die Entgelte für die Anrufzustellung zu Mobilfunkanschlüssen gegenüber den drei Mobilfunknetzbetreibern Telekom, Vodafone und Telefónica sowie gegenüber vier virtuellen Mobilfunknetzbetreibern jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2019 genehmigt.

Das Mobilfunkterminierungsentgelt (MTR) beträgt für alle Anbieter seit dem 1. Dezember 2019 0,90 Cent/min (zuvor 0,95 Cent/min). Ab dem 1. Dezember 2020 sinkt es dann auf 0,78 Cent/min und ein Jahr später, am 1. Dezember 2021, auf 0,70 Cent/min. Die vorgesehenen Entgelte für 2021 und 2022 werden nur bzw. nur solange in Kraft treten, soweit der gemäß Art. 75 EKEK zu erlassene delegierte Rechtsakt der EU-Kommission für das Terminierungsentgelt noch nicht in Kraft ist.

Die Ermittlung des Mobilfunkterminierungsentgeltes erfolgte – wie auch die Ermittlung des Festnetzterminierungsentgeltes – nach der in der Terminierungsempfehlung der Europäischen Kommission empfohlenen „pure LRIC“-Berechnungsmethode.

Mit Entscheidung vom 3. September 2019 ist die in den Regulierungsverfügungen gegenüber der Telekom, Vodafone und Telefónica auferlegte Zugangsverpflichtung in Bezug auf die Terminierung von Verbindungen, die ihren Ursprung in Nicht-EWR-Ländern haben, widerrufen worden. Damit fällt für solche Verbindungen auch die diesbezügliche Entgeltgenehmigungspflicht weg.

Die drei Unternehmen hatten eine Aufhebung der Entgeltgenehmigungspflicht für genau solche Terminierungsleistungen beantragt, deren Gesprächsursprung in Nicht-EWR-Staaten liegt, weil die Genehmigungspflicht für Entgelte für Verbindungen aus Nicht-EWR-Staaten zu erheblichen Diskriminierungen und Wettbewerbsbeeinträchtigungen zulasten der deutschen Mobilfunknetzbetreiber führe. Während die Entgelte für Verbindungen innerhalb der EU bzw. des EWR einer weitgehend homogenen Preisregulierung unterworfen seien, gelte dies nicht für Verbindungen in Nicht-EWR-Staaten. Hieraus habe sich eine Situation entwickelt, in der Anbieter in Nicht-EWR-Staaten ihre eigenen Terminierungsentgelte einseitig deutlich erhöht hätten, zugleich aber auch von regulierungsbedingt niedrigen MTR bei Verbindungen nach Deutschland profitierten.

Durch den Widerruf der entsprechenden Zugangsverpflichtung soll dieser Marktentwicklung begegnet werden, die den Endnutzerinteressen zuwiderläuft.

Regulierungsverfügungen UKW

Nachdem Ende 2018 eine Marktfestlegung der Präsidentenkammer erlassen worden war, in der festgestellt wird, dass – nach dem zwischenzeitlichen Verkauf der UKW-Infrastrukturen durch die Media Broadcast GmbH – die (betreiberindividuellen) Märkte für UKW-Antennen(mit)benutzungen nicht mehr regulierungsbedürftig sind, wurden die zuvor gegenüber der Media Broadcast GmbH auf den nationalen Märkten für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale und für die UKW-Antennen(mit)-benutzung geltenden Regulierungsverpflichtungen vollständig bzw. teilweise widerrufen.

Nach einer weiteren Marktfestlegung, die besagt, dass (auch) der UKW-Teilmarkt der Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale gegenüber Inhalteanbietern nicht mehr regulierungsbedürftig ist, ist die entsprechende Regulierungsverpflichtung auch diesbezüglich widerrufen worden.

Widerruf der Regulierungsverfügung Markt 1

Die Bundesnetzagentur hat den Telefonanschlussmarkt aus der Regulierung entlassen und die Regulierungsverfügung widerrufen. Mit dem Widerruf der Regulierungsverpflichtungen entfällt auch die Pflicht der Telekom, Call-by-Call und Preselection zu ermöglichen. Die Telekom hat jedoch mit dem VATM und dem DVTM eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach sie sich verpflichtet, Call-by-Call und Preselection für bestehende Verträge bis zum 31. Dezember 2022 weiter zu ermöglichen.

Standardangebotsverfahren

Die Telekom hat am 22. August 2018 ein Standardangebot für native Ethernet-Mietleitungen mit Bandbreiten von 2 Mbit/s bis einschließlich 150 Mbit/s vorgelegt. Die zuständige Beschlusskammer hat daher ein Überprüfungsverfahren nach § 23 TKG eingeleitet.

Am 20. März 2019 hat die Telekom Standardangebote für die Leistungen Wholesale Ethernet VPN, Wholesale Ethernet VPN 2.0, Wholesale Ethernet P2MP und Wholesale Ethernet P2MP HBS vorgelegt. Die zuständige Beschlusskammer hat daher Überprüfungsverfahren nach § 23 TKG eingeleitet.

Ex-post-Kontrolle VPN 1.0, VPN 2.0

Mit Schreiben vom 11. Juni 2019 hat die Plusnet GmbH eine Beschwerde gegen die Telekom für die mit ihrem Produkt Wholesale Ethernet VPN 1.0 erhobenen Entgelte eingereicht. Mit Schreiben vom 7. Juni 2019 hat der VATM eine Beschwerde gegen die Telekom für die mit ihrem Produkt Wholesale Ethernet VPN 2.0 erhobenen Entgelte eingereicht.

Missbrauchsverfahren

Eröffnung eines Missbrauchsverfahrens auf Antrag des VATM und Mitgliedsunternehmen gegenüber der Telekom wegen Verzögerungen bei der Bereitstellung der für den Markt 4 zugangsregulierten Produkte.

Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV-SDH, Ethernet-over-SDH

Die Telekom hat am 31. Juli 2019 einen Entgeltgenehmigungsantrag für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV-SDH und für Carrier-Festverbindungen CFV-Ethernet-over-SDH ab 2020 eingereicht.

Entgeltgenehmigung für natives Ethernet (CFV 2.0) Überlassung und Bereitstellung

Die Telekom hat am 22. November 2019 einen Entgeltgenehmigungsantrag für die Carrier-Festverbindungen (CFV Ethernet 2.0) eingereicht, nachdem sie den Entgeltgenehmigungsantrag für Carrier-Festverbindungen (CFV 2.0), die jeweils zugehörige Expressentstörung und weitere Leistungen zurückgenommen hat.

Bereitstellungsentgelte für Carrier-Festverbindungen CFV-SDH, Ethernet-over-SDH

Am 18. Januar 2019 hat die Telekom einen Entgeltantrag auf Genehmigung der Bereitstellungsentgelte, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen CFV-SDH und für CFV-Ethernet-over-SDH ab 1. Juli 2019 gestellt.

Entscheidung über zulässige Entgelte für die Portierung einer Festnetzrufnummer auf der Endkundenebene

Die zuständige Beschlusskammer hat auf eine marktweite Absenkung des Endkundenentgelts für die Mitnahme einer Rufnummer im Festnetzbereich hingewirkt. Alle von ihr kontaktierten Unternehmen rechnen nunmehr gegenüber ihren Endkunden kein höheres Entgelt als 9,61 Euro (netto) bzw. 11,44 Euro (brutto) ab.

Überprüfung der Entgelte für die Portierung einer Mobilfunknummer auf der Vorleistungsebene

Mit Entscheidung vom 26. September 2019 hat die zuständige Beschlusskammer festgestellt, dass das Entgelt der Vodafone für die Mitnahme einer Mobil-

funkrufnummer auf Vorleistungsebene in den Fällen, in denen der Endkunde seinen vertraglich verbundenen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen wechselt, den gesetzlichen Maßstäben nicht genügt. Darüber hinaus wurde ein maximales Entgelt in Höhe von 3,58 Euro (netto) angeordnet.

Am 16. Oktober 2019 wurde von Amts wegen ein Entgeltüberprüfungsverfahren gegenüber der Telefónica und am 4. November 2019 gegenüber der Telekom eröffnet. Die Telefónica wurde verpflichtet, ihr Entgelt ebenfalls auf 3,58 Euro (netto) abzusenken. Das Verfahren gegen die Telekom dauert noch an.

Überprüfung der Entgelte für die Portierung einer Mobilfunknummer auf der Endkundenebene

Parallel zu den Überprüfungsverfahren betreffend die Vorleistungsentgelte für die Portierung einer Mobilfunknummer sind Vorermittlungen gegen die Mobilfunkanbieter zur Absenkung der Endkundenentgelte eingeleitet worden. Sofern hierbei keine freiwilligen Absenkungen erfolgen, werden entsprechende Entgeltüberprüfungsverfahren von Amts wegen eingeleitet.

Breitbandbeihilfen

Bei der flächendeckenden Versorgung mit hochbitratigen Breitbandanschlüssen kommt dem beihilfengeforderten Ausbau insbesondere in ländlichen Regionen eine starke Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang müssen geförderte Netze wettbewerbsfähig und zukunftssicher ausgestaltet sein, damit staatliche Förderung private Investitionen nicht verhindert oder erschwert. Die Bundesnetzagentur nimmt zur Ausgestaltung der Zugangsbedingungen in den jeweiligen Verträgen zwischen der beihilfegewährenden Stelle und dem geförderten Netzbetreiber Stellung. Dadurch soll ein offener Netzzugang für dritte Anbieter sichergestellt werden, damit Verbraucher auch dort zwischen verschiedenen Anbietern auswählen können. Insgesamt hat die Bundesnetzagentur 275 Verträge im Jahr 2019 geprüft. Vor dem Hintergrund der Gigabit-Strategie 2025 hat das BMVI im Jahr 2019 eine neue NGA-Rahmenregelung erarbeitet, die zukünftig die Breitbandförderung in „grauen Flecken“ ermöglichen soll. Förderfähig soll danach die Errichtung und der Betrieb von Hochleistungsnetzen mit Bandbreiten von mindestens 1 Gigabit/s sein. Die Bundesnetzagentur hat Stellung zur geplanten Neuregelung genommen. Auch zur geplanten Neufassung der bayerischen Förderrichtlinie hat die Bundesnetzagentur eine Stellungnahme abgegeben.

Infrastrukturatlas/Zentrale Informationsstelle des Bundes

Der Infrastrukturatlas ist ein Informationsportal der Bundesnetzagentur, das georeferenzierte Daten über vorhandene Infrastrukturen – Glasfaserleitungen, Leerrohre, Trägerinfrastrukturen und Zugangspunkte – auf Antrag zur Verfügung stellt. Damit können Breitbandausbauprojekte effizienter und schneller realisiert werden. Grundlage des Infrastrukturatlas ist die Bereitstellung von Informationen über vorhandene Infrastrukturen durch die jeweiligen Datenlieferanten. Die Bundesnetzagentur arbeitet fortlaufend daran, diese Datenbasis zu erweitern. 2019 konnte die Anzahl der Datenlieferanten auf knapp 1.100 Infrastrukturinhaber erhöht werden. Diese übermitteln ihre Daten auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder Bescheides. Weitere 349 Infrastrukturinhaber stellen Daten über geförderte Infrastrukturen bereit, sodass die Datenbasis Ende 2019 etwa 1.450 Datenlieferanten umfasst. Die Bedeutung der im Infrastrukturatlas vorhandenen Informationen kommt auch in der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung zum Ausdruck, die eine Konsolidierung von Infrastrukturatlas und Breitbandatlas mit dem Ziel eines einheitlichen GIS-basierten Informations- und Planungsportals vorsieht. Der Infrastrukturatlas ist diesbezüglich gut aufgestellt und erfüllt bereits einige der zukünftigen Anforderungen. Für 2020 sind überdies technische und funktionale Weiterentwicklungen geplant. Der Infrastrukturatlas wurde auch 2019 intensiv genutzt; die Anzahl der Nutzer und ihrer Ausbaugebiete ist insgesamt gestiegen. Netzbetreiber bilden wiederum die größte Nutzergruppe. Sie verwenden den Infrastrukturatlas für den eigenwirtschaftlichen sowie für den geförderten Ausbau, während Gebietskörperschaften ihn vorwiegend im Rahmen der Breitbandförderung nutzen.

Netzneutralität

Zero-Rating

Die Bundesnetzagentur hatte am 15. Dezember 2017 Teilaspekte der Zubuchoption „StreamOn“ der untersagt, so u. a. die „Videodrossel“, da diese Bandbreitenreduzierung von Videooverkehren gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung allen Datenverkehrs verstößt. Die Telekom hat den Bescheid der Bundesnetzagentur sowohl im Eil- als auch im Hauptsacheverfahren angegriffen. Nach Abschluss des gerichtlichen Eilverfahrens hat die Telekom die Zubuchoption „StreamOn“ angepasst.

Sowohl das VG Köln als auch das OVG NRW haben nach summarischer Prüfung der Rechtmäßigkeit die

sofortige Vollziehbarkeit der Anordnung der Bundesnetzagentur vom Dezember 2017 bestätigt. Die Telekom war damit verpflichtet, die Anordnung der Bundesnetzagentur zeitnah umzusetzen. Die Abschaltung der Bandbreitenreduzierung erfolgte zum 9. August 2019. Im Hauptsacheverfahren ist bisher kein Urteil ergangen. Das Hauptsacheverfahren kann grundsätzlich über drei Instanzen geführt werden.

Sicherheits- und/oder Jugendschutzfilter

An Bedeutung gewinnt auch das Thema Sicherheits- bzw. Jugendschutzfilter als Zusatzangebot zum Internetzugangsdienst. Nach dem Entwurf der aktualisierten BEREC-Leitlinien können solche Angebote unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Danach müsste der zugrunde liegende Internetzugang anwendungsagnostisch bzw. unbeschränkt sein, d. h. ohne Blockierung, Drosselung oder sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen. Und die Endnutzer müssten die Filterfunktion, etwa mittels einer App, aktivieren sowie deaktivieren können, sodass sie die volle Kontrolle über den Einsatz des Filters haben. Die Aktivierung bzw. Deaktivierung der Filterfunktion durch Endnutzer dürfte zudem keinen Einfluss auf den Preis und die sonstigen Konditionen des Internettarifs haben. Eine endgültige Klärung der Voraussetzungen erfolgt mit der Verabschiedung der überarbeiteten BEREC-Leitlinien zur Netzneutralität im zweiten Quartal 2020.

5G

Die Bundesnetzagentur hat Gespräche mit den drei Mobilfunknetzbetreibern über die mögliche Einführung von Spezialdiensten in 5G-Netzen geführt. Dies wird gerade im Zusammenhang mit neuen Geschäftsmodellen intensiv erörtert. Hintergrund war, dass aufseiten der Anbieter Unsicherheiten bezüglich der Frage bestanden, wie diese neuen Geschäftsmodelle und insbesondere die Nutzung von „Network Slicing“ im Einklang mit der TSM-Verordnung realisiert werden können. Die Regelungen zur Netzneutralität lassen mit der Möglichkeit, Spezialdienste anzubieten sowie angemessenes Verkehrsmanagement zu betreiben, Spielraum für innovative 5G-Geschäftsmodelle.

Aktivitäten im Bereich Digitalisierung

Regulierung von OTT-Kommunikationsdiensten

Mit dem europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (TK-Kodex) ist die Grundlage für die ausdrückliche Einbeziehung von OTT-Kommunikationsdiensten in den geltenden Telekommunikationsrechtsrahmen geschaffen worden. Im Rahmen der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes zur Umsetzung der neuen Vorgaben ergeben sich Fragen

u. a. im Zusammenhang mit den neuen Begrifflichkeiten wie nummerngebundene und nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste. Hierbei wurden z. B. die Vergleichbarkeit der Begriffe OTT-1-Dienste und nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste analysiert sowie Kriterien zur Einstufung von Diensten als nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste identifiziert.

Seitens der Bundesnetzagentur wurde außerdem im Rahmen von Diskussionen zu Interoperabilitätsverpflichtungen für Messengerdienste das komplexe Regelungsgefüge des TK-Kodex zu dieser Thematik erläutert. Danach ist verfahrenstechnisch den Befugnissen der nationalen Regulierungsbehörden die Entscheidung der Kommission vorgelagert, ob ein regulierendes Eingreifen der nationalen Regulierungsbehörden für erforderlich gehalten wird.

Fachdialog „Daten als Wettbewerbs- und Wertschöpfungsfaktor in den Netzsektoren“

Wie alle Wirtschaftsbereiche sind die regulierten Netzsektoren im Zuge der digitalen Transformation großen Veränderungen ausgesetzt. Im Zentrum dieser Entwicklungen steht vor allem der Produktionsfaktor Daten. Mit dem im Oktober 2018 veröffentlichten Grundsatzpapier „Daten als Wettbewerbs- und Wertschöpfungsfaktor in den Netzsektoren“ hat die Bundesnetzagentur einen Diskussionsprozess angestoßen, der am 17. Januar 2019 in Bonn mit einem Fachdialog fortgesetzt wurde. An der Veranstaltung nahmen Vertreter aus allen regulierten Netzsektoren, der Wissenschaft und der öffentlichen Hand teil. Diskussionsschwerpunkte waren die datengetriebenen Veränderungen sowie die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen für die Bereiche Telekommunikation, Post, Energie und Eisenbahnen.

Anhörung zu der Blockchaintechologie in den Netzsektoren

Die Bundesnetzagentur hat im November 2019 ein Diskussionspapier zur Blockchaintechologie in den Netzsektoren Energie und Telekommunikation veröffentlicht. Um weitergehende Erkenntnisse zur Bedeutung der Blockchaintechologie in allen vier Netzsektoren zu gewinnen, hat die Bundesnetzagentur gleichzeitig eine Anhörung zu den Potenzialen und Herausforderungen der Technologie in den Netzsektoren Telekommunikation, Post, Energie und Eisenbahnen ins Leben gerufen. Die Ergebnisse sollen im 1. Halbjahr 2020 veröffentlicht werden.

Maßnahmen im Bereich der Nummerierung zur Förderung der M2M-Kommunikation

Der automatisierte Informationsaustausch zwischen Maschinen untereinander oder mit einer zentralen Datenverarbeitungsanlage (Machine-to-Machine-Kommunikation, M2M) bleibt ein Wachstumsbereich der Telekommunikationsindustrie. Die Vergabe von 5G-Frequenzen und die Erlaubnis der Realisierung von lokalen, grundstücksbezogenen Telekommunikationsnetzen (5G-Campusnetzen) ist für die Verbreitung von M2M-Anwendungen wegweisend.

Die Bundesnetzagentur stellt dabei die für M2M-Anwendungen benötigten Nummernressourcen zur Verfügung. Beispielsweise werden für die technische Adressierung sog. „International Mobile Subscriber Identities“ (IMSI) benötigt. Um die Nutzungsbedingungen marktgerecht fortzuschreiben und eine Knappheit der Ressource aufgrund des Wachstumspotenzials im Bereich 5G zu vermeiden, hat die Bundesnetzagentur zu der Thematik eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Basierend auf der Auswertung der Anhörung und den Ergebnissen der diesbezüglichen Arbeiten internationaler Standardisierungsgremien im Berichtsjahr werden die nationalen Regelungen zu IMSIs fortentwickelt.

Automatisiertes Auskunftsverfahren

Das Automatisierte Auskunftsverfahren (AAV) ermöglicht gesetzlich berechtigten Stellen (Polizei, Landeskriminalämter, Bundes- und Staatsschutzbehörden sowie Notrufabfragestellen), rund um die Uhr automatisiert und hochsicher Kundendaten wie Name, Anschrift oder Rufnummer zu Anschlussinhabern abzufragen. Die Bundesnetzagentur konsolidiert die Antworten aller befragten Unternehmen und gibt diese an die Sicherheitsbehörden zurück.

Im Jahr 2019 wurde das Verfahren weiter modernisiert, indem alle berechtigten Stellen auf eine Ende-zu-Ende-verschlüsselte IP-Schnittstelle umgestellt wurden. Zusätzlich wurde für die berechtigten Stellen die Möglichkeit geschaffen, das AAV über die Netze des Bundes-Infrastruktur erreichen zu können. Derzeit sind 107 Systeme berechtigter Stellen registriert und 116 Telekommunikationsunternehmen sind verpflichtet, am Verfahren teilzunehmen.

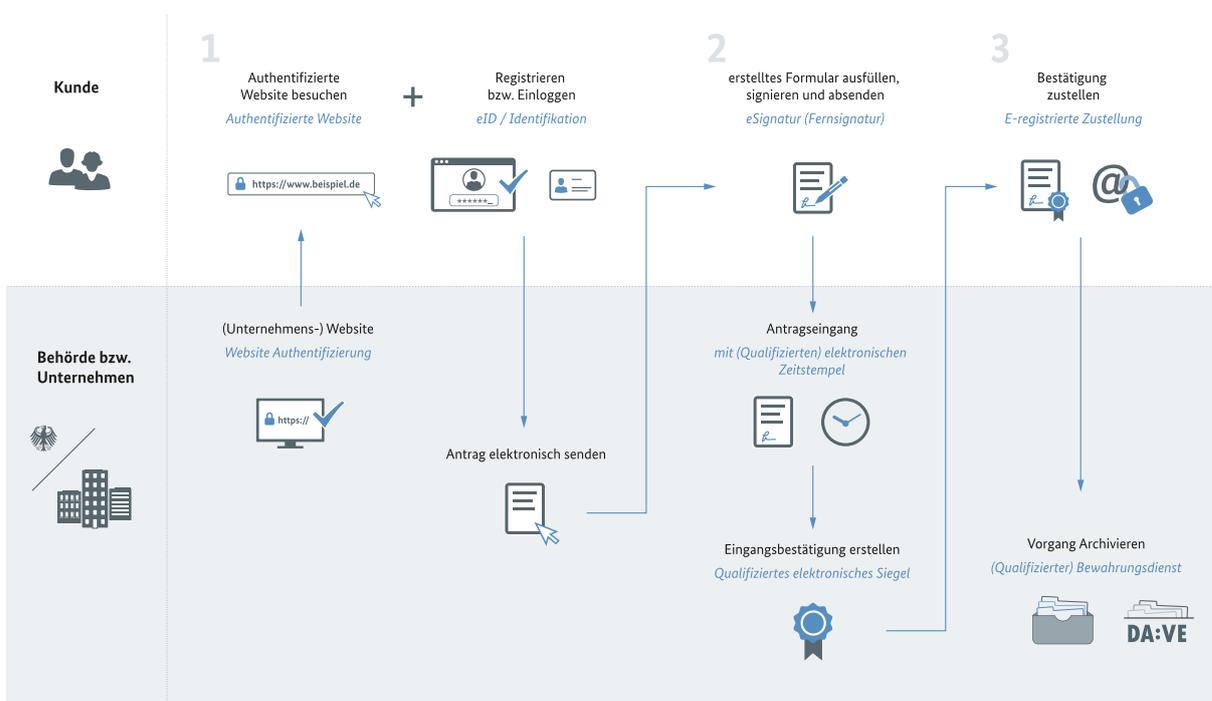
Durch technische Optimierung sind Auskünfte sehr schnell, im Bedarfsfall innerhalb weniger Sekunden, möglich. Das Verfahren wird daher als etabliertes Ermittlungswerkzeug verwendet und für bis zu 120.000 Ersuchen pro Tag zu Namen und Rufnummern in Anspruch genommen. 2016 wurden 10,26 Mio. Ersuchen durch die Systeme der Bundesnetzagentur beantwortet. 2019 waren es 16,0 Mio. Ersuchen. Das entspricht einem Zuwachs von rund 55 % seit dem Jahr 2016.

Mit dem Ziel, die teils mangelhafte Datenqualität in den Antworten verpflichteter Telekommunikationsunternehmen weiter zu verbessern, wurden im Rahmen der Aufsichtspflicht die Maßnahmen gegenüber den betroffenen Verpflichteten intensiviert. Im vergangenen Jahr wurden aufgrund von Beschwerden berechtigter Stellen im dreistelligen Bereich Verwaltungsverfahren in gleicher Anzahl zur Überprüfung der fehlerhaften Auskünfte durchgeführt. Darüber hinaus wurden im Rahmen weiterer Verwaltungsverfahren Auszüge aus den Kundendateien der verpflichteten TK-Unternehmen analysiert und dabei Kundendatensätze im siebenstelligen Bereich überprüft.

Digitalisierung braucht Vertrauen – Das dauerhafte Verzeichnis DA:VE der Bundesnetzagentur

Viele Prozesse erfordern Verlässlichkeit über lange Zeiträume, beispielsweise Standesregister oder Grundbucheinträge. Bei besonders anspruchsvollen oder auch langwierigen Prozessen können dies mehrere Hundert Jahre sein. Damit auch in der digitalen Gesellschaft verlässliche Informationen zu elektronischen Unterschriften und Siegeln für lange Zeit zur Verfügung stehen, hat die Bundesnetzagentur 2019 das dauerhafte Verzeichnis DA:VE in Betrieb genommen. Hiermit leistet die Bundesnetzagentur einen Beitrag zum Vertrauen in Digitale Dienste.

Nachfolgende Grafik zeigt einen typischen Anwendungsfall für einen Verbraucher – vom Besuch einer Website, der elektronischen Signatur eines Dokumentes, einem elektronischen Siegel als Eingangsbestätigung einer Behörde oder eines Unternehmens, der elektronischen Zustellung und schließlich der Archivierung unter Nutzung des dauerhaften Verzeichnisses DA:VE. Die qualifizierte elektronische Unterschrift eines Verbrauchers ist somit auch nach vielen Jahren dank DA:VE noch verlässlich prüfbar.



Internationale Zusammenarbeit

Der Schwerpunkt der internationalen Tätigkeiten der Bundesnetzagentur im Telekommunikationsbereich liegt in der Mitarbeit im europäischen Regulierergremium BEREC.

Der neue „Europäische Kodex für die elektronische Kommunikation“ sowie die BEREC-Verordnung übertragen BEREC zahlreiche neue Aufgaben, insbesondere die Erarbeitung zwölf neuer Leitlinien sowie den Aufbau zweier Datenbanken.

Mitarbeit in internationalen Gremien, insb. BEREC

Der Schwerpunkt der internationalen Tätigkeiten der Bundesnetzagentur im Telekommunikationsbereich liegt in der Mitarbeit im europäischen Regulierergremium BEREC (Body of European Regulators for Electronic Communications). BEREC dient dem Erfahrungsaustausch der EU-Regulierungsbehörden untereinander und fungiert als Beratungsorgan für die EU-Institutionen.

Die BEREC-Arbeitsgruppen erstellen auf Basis des BEREC-Arbeitsprogramms zu verschiedenen Themen Berichte, gemeinsame Positionen und Stellungnahmen. Diese werden nach öffentlicher Konsultation durch den Regulierungsrat, bestehend aus den Präsidenten der nationalen Regulierungsbehörden, verabschiedet. In die Arbeitsgruppen entsenden die Regulierungsbehörden Experten, um ihre Regulierungserfahrung einbringen zu können. Die Bundesnetzagentur ist in allen BEREC-Arbeitsgruppen vertreten und stellte in zwei Arbeitsgruppen („Fixed Network Evolution“ und „Regulatory Accounting“) jeweils einen der beiden Co-Chairs.

Leitlinien des neuen Kodex für elektronische Kommunikation

Im Dezember 2018 wurden neue Regelungen für den europäischen Telekommunikationsmarkt verabschiedet. In Anlehnung an die positiven Erfahrungen mit den bisherigen BEREC-Leitlinien zum International Roaming sowie zur Netzneutralität übertrug der EU-Gesetzgeber BEREC zahlreiche neue Aufgaben, insbesondere die Erarbeitung zwölf neuer Leitlinien sowie den Aufbau zweier Datenbanken. Ziel ist es, durch EU-weit einheitliche Leitlinien für die Regulierungsbehörden eine konsistente Anwendung des komplexen neuen Regelwerks zu gewährleisten. Dazu zählen etwa die Leitlinien zur Intra-EU-Kommunikation, zur Definition der Very High Capacity Networks (VHCN), zu den Kriterien zur symmetrischen Regulierung oder zu Einzelheiten der Regelungen zu Ko-Investment-Vereinbarungen.

Die Arbeiten an diesen Leitlinien wurden Anfang 2019 aufgenommen und befinden sich angesichts unterschiedlicher Zeitvorgaben im Kodex in verschiedenen Verfahrensstadien. Fristgerecht konnten 2019 nach öffentlichen Konsultationen die BEREC-Leitlinien für die Intra-EU-Kommunikation, für das Formular zur Erfüllung der Meldepflichten von Unternehmen und zu den Mindestkriterien für das Standardangebot verabschiedet werden. Zur öffentlichen Konsultation gestellt wurden die Entwürfe für BEREC-Leitlinien für

gemeinsame Ansätze zur Bestimmung des Netzabschlusspunktes, zur konsistenten Durchführung der geografischen Erhebung zum Netzausbau, zu den Parametern für die Dienstqualität sowie den gemeinsamen Kriterien für die Bewertung der Fähigkeit zur Verwaltung von Nummernressourcen sowie des Risikos ihrer Erschöpfung. Weitere marktrelevante Leitlinien, z. B. die zu den im Kodex für Ko-Investment-Vereinbarungen gestellten Bedingungen und Kriterien, für die einschlägigen Kriterien der symmetrischen Regulierung oder zur Definition der VHCN, werden derzeit von den BEREC-Arbeitsgruppen unter Mitwirkung der Bundesnetzagentur erarbeitet.

Netzneutralität

Die europäischen Regulierungsbehörden haben seit über drei Jahren Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der europäischen Regeln zur Sicherstellung der Netzneutralität gesammelt. Um in Erfahrung zu bringen, wie die Anwendung der Verordnung und der Leitlinien aus Sicht von Marktteilnehmern, Verbraucherschützern und der Zivilgesellschaft funktioniert hat, ist BEREC frühzeitig in einen öffentlichen Diskussionsprozess getreten. An dessen Ende wird BEREC im zweiten Quartal 2020 überarbeitete Leitlinien veröffentlichen.

Im Jahr 2019 stand bei BEREC diese Überarbeitung der Netzneutralitäts-Leitlinien im Fokus. Ein dazu im Mai 2019 veranstalteter Workshop gab den zahlreichen Interessenvertretern die Gelegenheit, ihre Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung darzustellen. Im Oktober 2019 wurde ein Entwurf der überarbeiteten BEREC-Leitlinien zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die Ergebnisse der Auswertung dieser Konsultation fließen in die überarbeiteten Leitlinien ein. BEREC hat auch 2019 einen Bericht über die Umsetzung der Netzneutralitätsverordnung veröffentlicht.

Data Economy

Mit dem Ziel, vertiefte Einblicke in das Funktionieren datenwirtschaftlich relevanter Märkte zu gewinnen, hat BEREC einen Bericht zum Thema „Data Economy“ erarbeitet, der im Frühjahr 2019 veröffentlicht wurde. Darin sind auch die Stellungnahmen des Marktes aus der öffentlichen Konsultation Ende 2018 eingeflossen. Der Bericht gibt einen Überblick über das Konzept der „Datenwirtschaft“, die wirtschaftlichen Merkmale der Daten, des Onlinewettbewerbs sowie den Rechtsrahmen und die zuständigen Behörden auf EU-Ebene. Darüber hinaus wird die Rolle der elektronischen Kommunikationsnetze für den Datenfluss und die Förderung wettbewerbsfähiger und innovativer Telekommunikationsdienstmärkte zur Nutzung der Datenwirtschaft beleuchtet. Der Bericht befasst sich

dabei mit den Möglichkeiten sowie den Erfahrungen der nationalen Regulierungsbehörden hinsichtlich des Umgangs mit der Datenwirtschaft. In den Bericht sind auch die Ergebnisse des im Oktober 2018 veröffentlichten Grundsatzpapiers der Bundesnetzagentur zum Thema „Daten als Wertschöpfungs- und Wettbewerbsfaktor in den Netzsektoren“ eingeflossen.

Marktanalyse

Die Bundesnetzagentur hat an zwei BEREC-Stellungnahmen zu öffentlichen Konsultationen der EU-Kommission mitgewirkt. Eine Konsultation bezog sich auf die geplante Überarbeitung der Empfehlung über relevante Produkt- und Dienstmärkte, mit der für eine Vorabregulierung in Betracht kommende Märkte definiert werden. Themenschwerpunkt der BEREC-Stellungnahme vom Juni 2019 war insbesondere die Identifizierung neuer technologischer und marktlicher Entwicklungen. Hinsichtlich der Terminierungsmärkte betont die Stellungnahme, dass bei Streichung dieser Märkte aus der Empfehlung weiterhin die Möglichkeit zur Auferlegung von anderen Abhilfemaßnahmen als die Regulierung der Terminierungsentgelte bestehen sollte. Kritisch gesehen wird eine mögliche Zusammenlegung der Vorleistungsmärkte 3a (lokaler Zugang zu Teilnehmeranschlüssen an festen Standorten) und 3b (für Massenprodukte zentral bereitgestellter Zugang zu Telefonanschlüssen an festen Standorten) sowie Überlegungen hinsichtlich einer Aufnahme des Zugangs zu physischer Infrastruktur als neuen (separaten) Markt.

Die zweite Konsultation bezog sich auf den bis Ende 2020 von der EU-Kommission vorzulegenden delegierten Rechtsakt über ein unionsweit einheitliches maximales Mobilfunkzustellungsentgelt und ein unionsweit einheitliches maximales Festnetzzustellungsentgelt („Eurorates“-Terminierungsentgelte), zu dem BEREC Anfang November eine Stellungnahme veröffentlicht hat. BEREC schlägt eine technologie-neutrale Definition der Terminierungsmärkte auf Basis der angerufenen Rufnummer (Festnetz- oder Mobilfunk) vor und weist im Hinblick auf die zukünftige Marktentwicklung auf die Relevanz von 5G sowie die weitere Entwicklung von OTT-Internettelefoniediensten hin. Weiterhin befürwortet BEREC einen Übergangszeitraum von einem Jahr ab Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts sowie einen etwaigen Gleitpfad im Falle einer signifikanten Differenz zwischen dem gewichteten Durchschnitt der maximalen Terminierungsentgelte in der EU und dem geschätzten Niveau der effizienten Kosten. Die Stellungnahme spricht sich auch für die Möglichkeit aus, weiterhin entgeltunabhängige Regulierungsverpflichtungen (z. B. Zugangs-, Nichtdiskriminierungs-

oder Transparenzverpflichtungen) auferlegen zu können. Klärungsbedarf sieht BEREC insbesondere hinsichtlich der zukünftigen Notwendigkeit und Möglichkeit, weiterhin eigene Marktanalysen im Bereich der Terminierungsmärkte durchzuführen.

Fixed Network Evolution

Die Bundesnetzagentur hat an dem im März 2019 veröffentlichten BEREC-Bericht zur Bepreisung des Zugangs gemäß der Kostensenkungsrichtlinie mitgewirkt. Dieser gibt eine Übersicht über die Implementierung der Richtlinie, deren Vorschriften die (Mit-)Nutzung bereits existierender physischer Infrastruktur vereinfachen und somit den Ausbau von Breitbandnetzen effizienter gestalten sowie beschleunigen sollen. Im Bericht wird dargelegt, dass das nationale Recht in den meisten Mitgliedstaaten über die Vorschriften hinsichtlich der Methoden zur Bepreisung des Zugangs zur physischen Infrastruktur der Richtlinie hinaus Orientierungshilfen enthält. Hinsichtlich des Zugangs zur In-building-Infrastruktur haben viele Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten der Richtlinie nationale Vorschriften implementiert. Spezifische Vorschriften im Hinblick auf die Koordination von Baumaßnahmen finden sich vor Einführung der Richtlinie nur in den wenigsten Mitgliedstaaten.

Aufbauend auf einem Ende 2018 verabschiedeten BEREC-Bericht zum Netzabschlusspunkt in Festnetz- und Mobilfunknetzen hat BEREC 2019 einen Entwurf von Leitlinien für gemeinsame Ansätze zur Identifizierung des Netzabschlusspunkts erarbeitet und zur Konsultation gestellt. In den aktuellen Entwurf, der abgestuft verschiedene Szenarien eröffnet, hat die Bundesnetzagentur zusammen mit anderen Regulierungsbehörden den schon national geltenden Ansatz eines passiven Netzabschlusspunktes als Ausgangslösung eingebracht. Bestimmungen des Netzabschlusspunkts unter Einbeziehung aktiver Komponenten wie Router sollen nur bei Vorliegen objektiver technischer Notwendigkeiten möglich sein. Nach Auswertung der Stellungnahmen soll die finale Fassung der Leitlinien Anfang 2020 verabschiedet werden.

Wireless Network Evolution

Vor dem Hintergrund der Ziele eines effizienten Wettbewerbs, der Konnektivität sowie der effizienten Frequenznutzung hat BEREC Mitte 2019 ein Positionspapier zur Mitnutzung von Mobilfunkinfrastruktur veröffentlicht. Wesentliche gemeinsame Standpunkte von BEREC im Zusammenhang mit der Mitnutzung von Mobilfunkinfrastruktur beziehen sich auf ein gemeinsames Verständnis der Definition bzgl. der unterschiedlichen Arten von Mitnutzung, der Ziele, welche die nationalen Regulierungsbehörden bei der

Bewertung von Mitnutzungsvereinbarungen berücksichtigen sollten, sowie der Kriterien, die mindestens von den Regulierungsbehörden bei Mitnutzungsvereinbarungen über Mobilfunkinfrastruktur untersucht werden sollten.

End Users

Die Bundesnetzagentur wirkte zudem an der Stellungnahme zum Muster für die Vertragszusammenfassung mit, in der BEREC auf Fragen der EU-Kommission bzgl. der zentralen Elemente einer Vertragszusammenfassung, einer möglichen Nutzung von Hyperlinks und Pop-ups, der erforderlichen Angaben bei Bündelprodukten, der Aufnahme von Merkmalen des Firmenerscheinungsbildes (z. B. Firmenlogo, Unternehmensschriftart und -farbe) sowie der Heranziehung verhaltenswissenschaftlicher Erkenntnisse antwortete. Darüber hinaus veröffentlichte BEREC im Rahmen der öffentlichen Konsultation seine Stellungnahme zum konkreten Entwurf des Durchführungsrechtsaktes. Dieser wurde im Kommunikationsausschuss (COCOM) beraten und am 17. Dezember 2019 durch die EU-Kommission erlassen.

BEREC hat zudem mit der Erstellung der BEREC-Leitlinien zur Dienstqualität begonnen, die nach Auswertung der öffentlichen Konsultation bis zum 21. Juni 2020 zu veröffentlichen sind. Die Leitlinien benennen einschlägige Parameter für die Dienstqualität, relevante Parameter für Endnutzer mit Behinderung sowie anzuwendende Messverfahren und machen Ausführungen zu Inhalt und Format der veröffentlichten Informationen sowie zu Qualitätssertifizierungsmechanismen.

Ebenfalls aufgenommen wurde die Arbeit an der Erstellung des Berichtes über die bewährten Verfahren zur Unterstützung der Bestimmung eines angemessenen Breitbandinternetzugangsdienstes im Rahmen der neuen Universaldienstregelungen. Gegenstand des zum 21. Juni 2020 zu veröffentlichenden Berichtes sind in erster Linie die Erfahrungen von neun Mitgliedstaaten, die bereits einen Breitbanduniversaldienst eingeführt haben.

Regulatory Framework

Im Dezember 2019 hat BEREC die Leitlinien für das Meldeformular für Unternehmen verabschiedet und damit die nach dem Kodex zulässigen Mindestangaben für Meldungen von Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste konkretisiert. BEREC hat zudem die Arbeiten aufgenommen, um die nach dem Kodex vorgesehene Unions-Datenbank für die an die Regulierungsbehörden übermittelten Meldungen zu erstellen. Darin sind auch die Praxis und Erfahrungen der Bundesnetzagentur mit den Meldungen nationaler Anbieter sowie aktuelle Planungen zur Verbesserung des Onlinezugangs eingeflossen.

Internationales Roaming

Rund zwei Jahre nach der grundsätzlichen Abschaffung der Roamingaufschläge durch Einführung von Roaming zu Inlandspreisen (Roam-Like-At-Home-Prinzip) hatte die EU-Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 15. Dezember 2019 einen ersten Bericht vorzulegen. Dieser Bericht stellt einen grundsätzlichen Erfolg des Roam-Like-At-Home-Prinzips fest und stützt sich dabei auf Untersuchungen von BEREC zum Roaming in der EU, in die auch die Erkenntnisse der Bundesnetzagentur eingeflossen sind.

Intra-EU-Kommunikation und nationale Durchsetzung

Seit dem 15. Mai 2019 dürfen Anbieter von regulierter Intra-EU-Kommunikation die geltenden Preisobergrenzen für Gespräche (0,19 Euro/min exkl. MwSt.) und SMS (0,06 Euro/SMS exkl. MwSt.) von Deutschland in andere Mitgliedstaaten nicht überschreiten.

International

Gemäß den Neuregelungen zur Intra-EU-Kommunikation wurde BEREC die Erstellung von Leitlinien überantwortet. Diese im März 2019 verabschiedeten Leitlinien umfassen aufgrund der erstmaligen Regulierung der Intra-EU-Kommunikation neben den Parametern, die von den nationalen Regulierungsbehörden bei der Bewertung der Tragfähigkeit zu berücksichtigen sind, auch Ausführungen zur allgemeinen Anwendung der Vorschriften. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Vorschriften europaweit eine konsistente Anwendung finden.

National

Die Bundesnetzagentur ist in Deutschland für die Überwachung und Durchsetzung der Regelungen zuständig.

Vor dem Start der Regulierung von Intra-EU-Kommunikation und mit Blick auf eine ordnungskonforme und fristgerechte Umsetzung der Regelungen hat die Bundesnetzagentur am 21. Februar 2019 einen Workshop mit Anbietern sowie Verbänden durchgeführt. Zeitgleich mit dem Start am 15. Mai 2019 wurde eine Übersicht der häufigsten Fragen mit den dazugehörigen Antworten auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Festnetz- sowie Mobilfunkanbieter, die mehr als 80 % des Marktes ausmachen, haben rechtzeitig ihre Tarife angepasst.

Die Bundesnetzagentur beobachtet den Markt und schreitet bei Feststellung nicht ordnungskonformer Tarife ein, etwa mit Blick auf die Tarifangebote verschiedener Call-by-Call-Anbieter. Wenngleich

aufgrund der Intervention der Bundesnetzagentur zahlreiche ordnungskonforme Anpassungen der Tarife erfolgten, dauert die Überprüfung insbesondere hinsichtlich der teilweisen Anhebung der Taktungsintervalle auf die Vereinbarkeit mit den Vorschriften noch an.

Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur gegen eine Vielzahl von City-Carriern eingeschritten, da entweder die veröffentlichten Preise nicht mit den Vorschriften vereinbar waren oder Preisinformationen gänzlich fehlten. Auch hierbei passten daraufhin die entsprechenden Anbieter die Preise für regulierte Intra-EU-Kommunikation an. Die Bundesnetzagentur wird die weitere Entwicklung konsequent weiterverfolgen und die Abstellung von Verstößen durch Verwaltungsverfahren für die Verbraucherinteressen sicherstellen.

Frequenzregulierung

Internationale Fernmeldeunion, Funksektor (ITU-R)

Die Arbeiten in der ITU standen im Jahr 2019 im Zeichen der Weltfunkkonferenz, die Ende 2019 stattgefunden hat. Der konferenzvorbereitende CPM-Bericht, einschließlich Vorschlägen zu möglichen regulatorischen Entscheidungen, wurde Februar 2019 durch die Vorbereitungsgruppe CPM19-2 angenommen. Auf der Weltfunkkonferenz 2019 bestätigte sich die Herangehensweise der für Europa koordinierenden Bundesnetzagentur bereits im Vorfeld durch intensive weltweite Einflussnahme, eine Vielzahl von konsensfähigen Lösungsansätzen zu kommunizieren. Bei den Schwerpunktthemen 5G/IMT2020 wurden die Frequenzbereiche oberhalb von 24 GHz mit 26 GHz, 40 GHz und 66 bis 71 GHz weltweit harmonisiert. Zu den Themen intelligenter Verkehrssysteme sowohl im Straßen-, Bahn- als auch Flugsektor bestand bereits Konsens bezüglich des Lösungsweges auf der WRC. Im weiteren Bereich der Breitbandversorgung mittels Satelliten oder hochfliegenden Funkstellen (HAPS) konnten trotz schwieriger Diskussionen weltweite Lösungen gefunden werden. Im nächsten Schritt wird sich die Bundesnetzagentur mit der europäischen und nationalen Umsetzung der Ergebnisse der Weltfunkkonferenz 2023 befassen.

Ausschuss für elektronische Kommunikation (ECC) der CEPT

Im Bereich der Zusammenarbeit der europäischen Frequenzverwaltungen unterstützte die Bundesnetzagentur zahlreiche technische und regulatorische Studien sowie die abschließende Erarbeitung europaweiter Frequenzregularien.

Für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten sind die ECC-Entscheidungen zur Anpassung der technischen Bedingungen an die Anforderungen für 5G in den Frequenzbändern 900 MHz, 1800 MHz, 1920 bis 1980/2110 bis 2170 MHz, 2500 bis 2690 MHz, 3400 bis 3800 MHz und 24,25 bis 27,50 GHz hervorzuheben. Dabei wurde auch die Koexistenz mit anderen Funkanwendungen in diesen und in dazu benachbarten Frequenzbändern sowie Aspekte der Grenzkoordinierung und Synchronisierung berücksichtigt.

Des Weiteren hat die Bundesnetzagentur an Frequenzregularien zu Intelligenten Verkehrssystemen im 5,9-GHz-Bereich und im Bereich von 63,72 bis 65,88 GHz, zu SRD- und UWB-Anwendungen und zum Richtfunk mitgearbeitet, ebenso zu technischen Studien zu zukünftigen WLANs im Frequenzbereich 5925 bis 6425 MHz, zukünftigen Funkanwendungen der Eisenbahnen und des Satellitenfunks und zur Festlegung von Grenzwerten für unerwünschte Aussendungen/Nebenaussendungen.

Funkfrequenzausschuss (RSC)

Der Funkfrequenzausschuss der Europäischen Kommission erarbeitet EU-weit verbindliche Durchführungsbeschlüsse zur Harmonisierung frequenztechnischer Bedingungen.

Im Berichtsjahr wurden die Nutzungsbedingungen des drahtlosen Netzzugangs zum Angebot von Telekommunikationsdiensten im Hinblick auf zukünftige 5G-Nutzungen für die Frequenzbereiche 3400 bis 3800 MHz und 24,25 bis 27,50 GHz harmonisiert.

Ferner wurden die Durchführungsbeschlüsse für SRD- und UWB-Anwendungen aktualisiert. Dadurch wurden u. a. das Band 57 bis 71 GHz für breitbandige Funkanwendungen und die Frequenzbänder 3,8 bis 4,2 GHz und 6,0 bis 8,5 GHz für Kfz-Fahrzeugzugangssysteme EU-weit harmonisiert.

Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG)

2019 verfasste die RSPG unter Mitarbeit der Bundesnetzagentur eine Stellungnahme zur EU-Koordinierung auf der Weltfunkkonferenz 2019, eine Stellungnahme zu den Herausforderungen der Einführung von 5G, einen Bericht über eine Europäische Spektrumsstrategie sowie über die Auswirkungen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates ((EU) 2018/1972) über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation auf die Arbeit der RSPG.

Standardisierung der 5. Mobilfunkgeneration

Das für die 5G-Standardisierung maßgebliche 3rd Generation Partnership Project (3GPP) hat im Berichtszeitraum einige Erweiterungen am Release-15 abgeschlossen und die Arbeiten am Release-16 vorangetrieben. Wichtige Zielsetzungen waren bzw. sind, die bestehenden Leistungsmerkmale von 5G noch einmal zu verbessern und Anforderungen der 5G-Anwender zu berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur arbeitet bei 3GPP aktiv mit und trägt dazu bei, dass die notwendigen regulatorischen Rahmenbedingungen in der 5G-Standardisierung berücksichtigt werden.

Außerdem moderiert die Bundesnetzagentur eine Austauschplattform 5G-Standardisierung (AP5G), um deutsche 5G-Anwenderfirmen und -branchen bei der Einbringung ihrer Anforderungen in 3GPP zu unterstützen. Schwerpunkte waren hierbei eine Behandlung des aktuellen Sachstands bei 3GPP, z. B. zu den privaten Mobilfunknetzen, Fachvorträge der Teilnehmer sowie die Vorbereitung von 3GPP-Eingangspapieren. In der Internationalen EMV-Normung wird derzeit mit deutlicher Unterstützung durch die Bundesnetzagentur angestrebt, Grenzwerte zum Schutz der Funkdienste in die EMV-Fachgrundnormen einzupflegen. Durch deren Signalwirkung auf Produkt- und Produktfamiliennormen soll sichergestellt werden, dass 5G-Produkte in ihrer Betriebsumgebung bestimmungsgemäß arbeiten können.



POST

Leistungsstarke Postmärkte

Digitalisierung und E-Commerce haben unterschiedliche Auswirkungen auf die Bereiche des Postmarkts. Der Briefbereich entwickelt sich rückläufig, dort sinken Sendungsmengen und Umsätze. Der Paketmarkt glänzt dagegen mit wachsender Dynamik. Er positionierte sich auch im vergangenen Jahr mit stetig steigenden Sendungsmengen und Umsätzen ganz vorne in den Postmärkten.

Inhalt

Marktentwicklung	94
Verbraucherschutz und -service	102
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	108
Internationale Zusammenarbeit	112



Ein funktionsfähiger und leistungsstarker Postmarkt ist sowohl für die Wirtschaft als auch für die gesamte Gesellschaft von großer Bedeutung. Der Brief- sowie der Kurier-, Express- und Paketbereich (KEP) profitieren zurzeit von einer guten wirtschaftlichen Lage. Sie entwickelten sich allerdings durch die zunehmende Digitalisierung unterschiedlich.

Die Zahl der Pakete steigt, dafür sorgt der stetig wachsende Onlinehandel. Ein Ende der Zuwächse ist bisher noch nicht in Sicht, weitere deutliche Wachstumsimpulse für den KEP-Markt sind zu erwarten. Die voranschreitende Digitalisierung stellt die Dienstleister aber auch vor ernst zu nehmende Herausforderungen. Da sind zum einen die spürbaren Engpässe auf dem Arbeitsmarkt. Hierbei ist die ganze Branche gefordert, für qualifizierte Arbeitskräfte attraktiv zu bleiben. Zum anderen sind die Schadstoffbelastung und das hohe Verkehrsaufkommen in den Städten gegenwärtig wichtige Themen. Elektrifizierte Lieferflotten könnten hierbei zu einer besseren Schadstoffbilanz beitragen. City-Hubs, Mikrodepots, Lastenfahrräder und kleinere Elektrofahrzeuge wären geeignet, die Verkehrssituation zu verbessern.

Anders zeigt sich der Briefmarkt. Die Zahl der Briefe sinkt. Digitale Nachrichten verdrängen immer stärker den klassischen Brief. Dennoch hat der physische Brief in Deutschland noch eine große Bedeutung. Dem Brief kommt als Garant für rechtsverbindliche Kommunikation – insbesondere mit Behörden und Gerichten – ein hoher Stellenwert zu. Auch das gesetzlich festgeschriebene Briefgeheimnis und die unverminderte Nutzung von Briefen zu Werbezwecken tragen dazu bei.

In einer digitalisierten Welt sind funktionsfähige und flächendeckende Postdienstleistungen für das Allgemeinwohl von besonderem Interesse. Die Menschen erwarten eine verlässliche Postversorgung in allen Regionen Deutschlands. In der Diskussion um die zukünftige Ausgestaltung einer postalischen Grundversorgung (Universaldienst) gilt es entsprechend der gesetzlichen Vorgabe zu bestimmen, welche Postdienstleistungen unabdingbar sind und zum Universaldienst gehören. Dabei ist insbesondere zu klären, welche Qualitätsmaßstäbe zukünftig an diese Dienstleistungen angelegt werden sollen.

Marktentwicklung

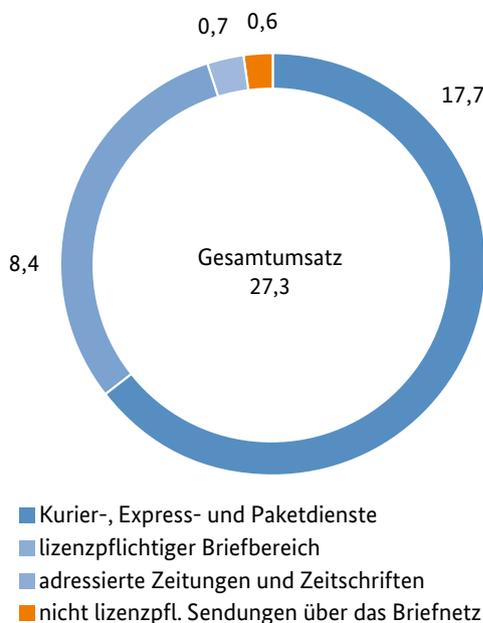
Wesentlicher Treiber für die Entwicklung der Postmärkte ist und bleibt die Digitalisierung. Das Wachstum im Kurier-, Express und Paketbereich (KEP) setzte sich vor allem durch den stetig wachsenden Versandhandel über das Internet unvermindert fort. Für den Briefbereich waren spürbare Rückgänge im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen.

Märkte des Postwesens

Zu den Märkten des Postwesens gehören neben der Beförderung von Kurier-, Express- und Paketsendungen (KEP) auch die Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm (lizenzpflichtiger Bereich), die Zustellung von adressierten Zeitungen und Zeitschriften (Presse-distribution) sowie der Bereich weiterer nichtlizenzpflichtiger Sendungen, die in der Regel über das Briefnetz befördert werden.

Im Jahr 2018 wurden in den Postmärkten insgesamt Umsätze in Höhe von 27,3 Mrd. Euro erzielt. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von 26,9 Mrd. Euro betrug damit rund 1,5 Prozent. Dabei entwickelten sich der Brief- und der KEP-Bereich gegensätzlich. Wachstumsimpulse gingen vor allem vom KEP-Bereich aus. Im Jahr 2018 stieg der Umsatz mit Kurier-, Express- und Paketsendungen um rund 6,4 Prozent von 16,6 Mrd. Euro auf 17,7 Mrd. Euro. Der E-Commerce führt dabei nicht nur zu deutlichen Zuwächsen bei den inländischen Sendungen. Insbesondere bei den grenzüberschreitenden Sendungen sehen die Anbieter überdurchschnittliches Wachstumspotenzial. Dagegen sank der Umsatz im lizenzpflichtigen Briefbereich im Jahr 2018 um 4,7 Prozent auf rund 8,4 Mrd. Euro (2017: rund 8,8 Mrd. Euro).

Umsätze Postmärkte 2018
in Mrd. Euro



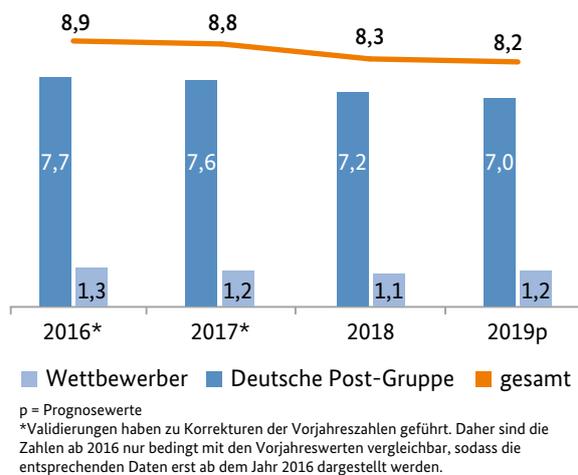
Für das Jahr 2019 ist erneut mit einer positiven Entwicklung der Postmärkte insgesamt zu rechnen. Beflügelt durch das weitere Wachstum im Onlinehandel wird für den KEP-Bereich wiederum mit steigenden Umsätzen und Sendungsmengen gerechnet. Dagegen sind weitere Umsatz- und Sendungsmengentrückgänge im lizenzpflichtigen Briefbereich zu erwarten.

Briefmarkt

Umsätze und Sendungsmengen

Im lizenzpflichtigen Briefbereich bis 1.000 Gramm wurden Umsatzrückgänge von zuletzt 8,8 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 8,4 Mrd. Euro im Jahr 2018 gemeldet. Das entspricht einem Minus von 4,7 Prozent. Für das Jahr 2019 wird für den gesamten Lizenzbereich mit rückläufigen Umsätzen und weiteren Sendungsmengengrückgängen gerechnet.

Umsatzentwicklung im Briefbereich in Mrd. Euro



Die Wettbewerber der Deutschen Post-Gruppe meldeten im lizenzpflichtigen Briefbereich einen leichten Umsatzrückgang in Höhe von rund 1,2 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 1,1 Mrd. Euro im Jahr 2018. Dies entspricht einem Rückgang von rund 2,1 Prozent. Für das Jahr 2019 rechnen die Wettbewerber mit einem leichten Umsatzanstieg auf knapp 1,2 Mrd. Euro. Zudem wird ein leichter Anstieg der Sendungsmengen erwartet.

Die Deutsche Post-Gruppe erzielte einen Umsatz von rund 7,2 Mrd. Euro im Jahr 2018 (2017: rund 7,6 Mrd. Euro). Für das Jahr 2019 werden bei nahezu konstanten Mengen Umsatzrückgänge in Höhe von ca. 2,4 Prozent prognostiziert. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob diese Prognose in Anbetracht der Anhebung des Briefportos der Deutschen Post AG seit 1. Juli 2019 Bestand haben wird.

Der Anteil der Deutschen Post-Gruppe am Umsatz der lizenzpflichtigen Briefdienstleistungen insgesamt blieb im Berichtszeitraum nahezu konstant. Er stieg von 86,4 Prozent im Jahr 2017 geringfügig auf 86,5 Prozent im Jahr 2018. Folglich ging der umsatzbezogene Marktanteil der Wettbewerber im Jahr 2018 auf rund 13,5 Prozent zurück (2017: rund 13,6 Prozent).

Umsatzanteile im Briefbereich

in %

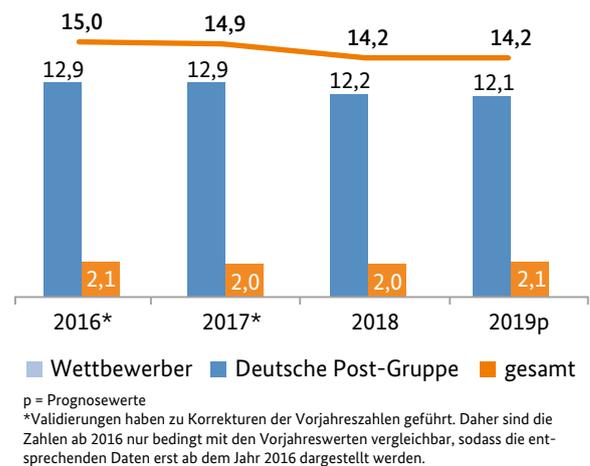
Jahr	2016*	2017*	2018	2019p
Deutsche Post-Gruppe	86,5	86,4	86,5	85,4
Wettbewerber	13,5	13,6	13,5	14,6

p = Prognosewerte

*Validierungen haben zu Korrekturen der Vorjahreszahlen geführt. Daher sind die Zahlen ab 2016 nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar, sodass die entsprechenden Daten erst ab dem Jahr 2016 dargestellt werden.

Insgesamt sanken die Sendungsmengen im Jahr 2018 um rund 4,8 Prozent auf 14,2 Mrd. Stück (2017: 14,9 Mrd. Stück). Bei der Deutschen Post-Gruppe gingen die Sendungsmengen im Jahr 2018 um 5,5 Prozent auf rund 12,2 Mrd. Stück zurück (2017: rund 12,9 Mrd. Sendungen). Die Sendungsmengen der Wettbewerber im lizenzpflichtigen Briefbereich blieben dagegen nahezu unverändert. Die Wettbewerber beförderten im Jahr 2018 weiterhin rund 2,0 Mrd. Sendungen, das waren 0,5 Prozent weniger als im Vorjahr.

Sendungsmengenentwicklung im Briefbereich in Mrd. Stück



Für das Jahr 2019 geht die Deutsche Post-Gruppe von leichten Mengenrückgängen aus. Für die Sendungsmengen der Wettbewerber wird hingegen ein leichter Anstieg erwartet.

Die Deutsche Post-Gruppe bleibt mit ihrem hohen Umsatzanteil von knapp 87 Prozent im Jahr 2018 (Sendungsmengenanteil 2018 rund 86 Prozent) das weiterhin mit Abstand dominierende Unternehmen im Markt für lizenzpflichtige Briefdienstleistungen. Vor dem Hintergrund der tendenziell sinkenden Sendungsmengen ist auch für die nähere Zukunft nicht mit einer wesentlichen Verschiebung der Marktanteile zu rechnen.

Struktur der Wettbewerber

Die Wettbewerber der Deutschen Post-Gruppe sind mit ihrem Angebot weitgehend auf spezifische Kundengruppen angewiesen und bieten ihre Leistungen vornehmlich Geschäftskunden an. Im Jahr 2018 betrug das Verhältnis von Geschäfts- zu Privatkundengeschäft der Wettbewerber im Briefbereich 97 Prozent zu 3 Prozent. Ein hoher Lohnanteil und die weiterhin geringen Margen erschweren es den Wettbewerbern, ihre Marktstellung im Bereich des Ende-zu-Ende-Wettbewerbs entscheidend auszubauen. Der Aufbau und der Unterhalt von alternativen flächendeckenden Zustellnetzen sind durch tendenziell sinkende Sendungsmengen und die daraus resultierende geringe Auslastung nur schwer zu realisieren.

Die Zahl der Unternehmen im Briefbereich mit Jahresumsätzen bis 500.000 Euro stieg im Jahr 2018 auf 365 (2017 waren es 329), wohingegen die Zahl der Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als

500.000 Euro etwas auf 135 (2017 waren es 156) gesunken ist. Insgesamt gaben 500 Unternehmen an, Umsätze im Briefbereich zu generieren. Die Zahl der bei der Bundesnetzagentur gemeldeten Lizenzinhaber ist deutlich höher (mehr als 1.000 Lizenznehmer). Dies liegt zum einen an ruhenden Lizenzen und zum anderen daran, dass Unternehmensgruppen ihre Meldungen zusammenfassen und somit in der Regel nur das Mutterunternehmen die Zahlen an die Bundesnetzagentur übermittelt.

Nationale Briefpreise

Der Preis für den Standardbrief der Deutschen Post AG lag im Jahr 2018 bei 0,70 Euro. Dieser Preis galt seit 1. Januar 2016 und war bis zum 30. Juni 2019 genehmigt. Zum 1. Juli 2019 erteilte die Bundesnetzagentur die Genehmigung einer Portoerhöhung für den Standardbrief auf 0,80 Euro. Die entsprechende Maßgrößenentscheidung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Briefpreise* 2010 bis 2017

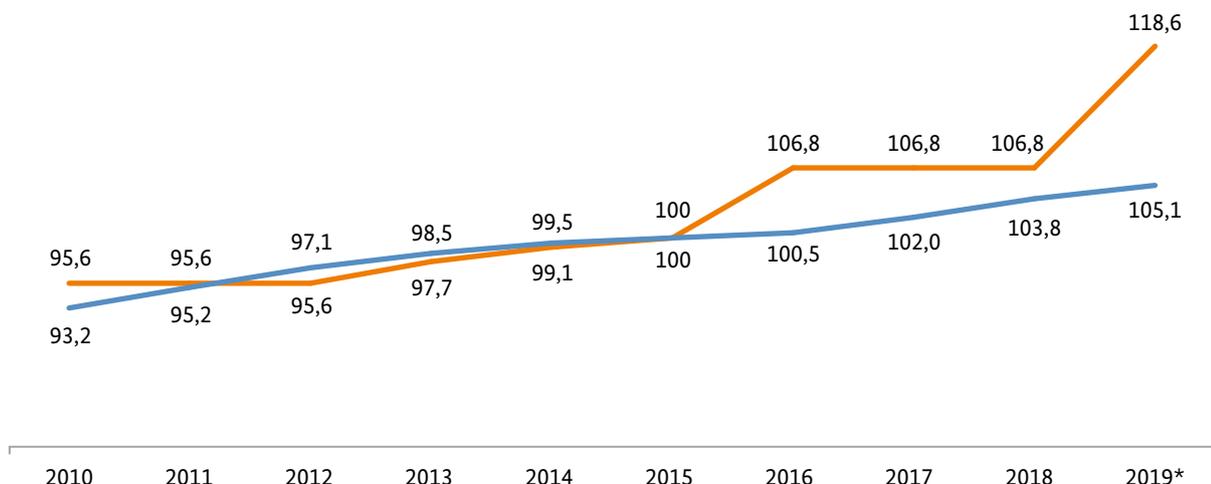
in Euro

Jahr	2010–2012	2013	2014	2015	2016–2018	2019**
Standardbrief bis 20 g	0,55	0,58	0,60	0,62	0,70	0,80
Kompaktbrief bis 50 g	0,90	0,90	0,90	0,85	0,85	0,95
Großbrief bis 500 g	1,45	1,45	1,45	1,45	1,45	1,55
Maxibrief bis 1.000 g	2,40	2,40	2,40	2,40	2,60	2,70
Postkarte	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,60

* Jeweils zum 1. Januar des Jahres

** ab 1. Juli 2019

Entwicklung allgemeine Preise und Briefpreise der Deutschen Post AG



— Verbraucherpreisindex (Warenkorb des Endverbrauchs der privaten Haushalte in Deutschland), Basis: 2015 = 100 %, Quelle: Statistisches Bundesamt

— Briefbeförderungspreisindex der Deutsche Post AG (Einzelbriefsendungen Standard-, Kompakt-, Groß- u. Maxibrief, Postkarten), Basis: 2015 = 100 %

p = Prognose unter Berücksichtigung der Portoerhöhung zum 1. Juli 2019

Mit der Portoanhebung im Jahr 2016 stieg der Briefpreis erstmals deutlich stärker als der Verbraucherpreisindex. Durch die konstanten Portopreise in den Jahren 2016 bis Juni 2019 näherte sich der Verbraucherpreisindex der Briefpreisentwicklung zunächst wieder bis auf drei Punkte an.

Mit den genehmigten Entgelterhöhungen zum 1. Juli 2019 wird sich der Briefpreisbeförderungsindex voraussichtlich wieder deutlich von der allgemeinen Preisentwicklung absetzen. Unter Berücksichtigung der Erhöhung ab dem zweiten Halbjahr 2019 wird mit einem deutlichen Anstieg des Index auf 118,6 gerechnet.

Briefpreise im europäischen Vergleich

Im Juni 2019 hat die Bundesnetzagentur zum wiederholten Male einen Preisvergleich für die Briefprodukte Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief im Privatkundensegment veröffentlicht. Der Preisvergleich erstreckt sich auf die Vergleichsprodukte der Unversaldienstleister im europäischen Ausland.

Insgesamt wurden 31 Länder in die Untersuchung einbezogen. Die Vergleichsgruppe setzte sich aus allen 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sowie den EFTA-Mitgliedern Island, Norwegen und Schweiz zusammen. In vielen Ländern werden – im Gegensatz zu Deutschland – zwei Produkte für den 20 g-Standardbrief (Inland) angeboten: ein Premiumbrief mit einer Zustellqualität E+1 und ein Standardprodukt mit Zustellqualität E+X. Daher wurden für den 20 g-Standardbrief diese beiden Gruppen in der Untersuchung separat betrachtet.

Im Vergleich wird deutlich, dass das jeweilige Porto der Deutschen Post AG für den Standard- und Kompaktbrief über dem jeweiligen europäischen Durchschnittswert liegt. Die Produkte Groß- und Maxibrief werden hingegen im Vergleich zum europäischen Durchschnitt deutlich günstiger angeboten (rund 33 Prozent im Vergleich zum Mittelwert).

Übersicht der durchschnittlichen Preise für Briefprodukte in Europa in Euro

Standardbrief	Vergleich E+1	Vergleich E+1	Vergleich E+X	Preis DP AG
Mittelwert gesamte Vergleichsgruppe	0,97*	0,74**	0,72	0,78
Mittelwert börsennotierte Unternehmen	0,98*	0,74**	0,70	0,78
Mittelwert nicht börsennotierte Unternehmen	0,97*	0,74**	0,65	0,78
Kompaktbrief	0,89			0,93
Großbrief	2,26			1,52
Maxibrief	3,97			2,65

Es handelt sich um Realpreise (inflationsbereinigt).

* ohne IS, NO, SE

** ohne IS, NO, SE und mit Korrektur DK, IT, ES

Kurier-, Express- und Paketdienstleistungen

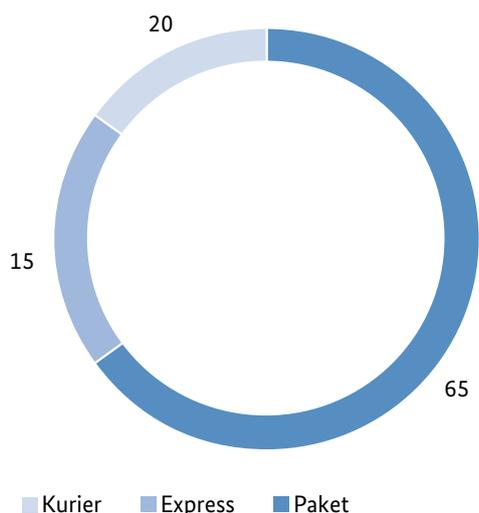
Aufgrund der immer größer werdenden Bedeutung von KEP-Dienstleistungen für den Postmarkt in Deutschland hat sich die Bundesnetzagentur entschlossen, die Datenerhebung auf diesen Bereich auszuweiten und die Marktteilnehmer eigenständig zu befragen. Die Bundesnetzagentur erhält auf diese Weise einen größeren Einblick in das Marktgeschehen. Im Jahr 2018 hat die Bundesnetzagentur erstmals die Markterhebung im Bereich der KEP-Dienstleistungen komplett eigenständig durchgeführt und Zahlen zu Umsätzen, Mengen und Marktstrukturen erhoben.

In ihrer Erhebung hat die Bundesnetzagentur für die Abgrenzung des KEP-Markts und seiner Segmente – insbesondere für das Sendungsgewicht – eindeutige Grenzen definiert. Um internationalen Regelungen Rechnung zu tragen und den Postmarkt klarer als bislang vom Güterverkehr und vom Logistikmarkt abzugrenzen, wurden nach dieser Festlegung nur KEP-Dienstleistungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 31,5 kg berücksichtigt. Die Fokussierung der Markterhebung auf den KEP-Bereich im engeren Sinne führt zum Teil zu Abweichungen der aktuellen Ergebnisse der Markterhebung im Vergleich zu früheren Marktdaten.

Umsätze und Sendungsmengen

Der Großteil des Umsatzes wurde auch 2018 im Paketsegment erzielt. Hierauf entfielen rund 65 Prozent der Umsätze (2017: rund 61 Prozent). Im Expressbereich wurden 15 Prozent der Umsätze generiert (2017: rund 17 Prozent), im Kurierbereich rund 20 Prozent (2017: rund 22 Prozent).

Umsatzanteile der KEP-Segmente 2018 in %



Im Jahr 2018 wurden im KEP-Bereich insgesamt 17,7 Mrd. Euro erwirtschaftet. Damit setzt sich der positive Trend der Vorjahre weiter fort. Die Umsatzprognose für das Jahr 2019 zeigt einen Anstieg um knapp 6,4 Prozent (2019p Umsatz: 18,8 Mrd. Euro).

Umsatzentwicklung im KEP-Markt nach Segmenten in Mrd. Euro**

Jahr	2017	2018	2019p
Kurier	3,6	3,6	3,7
Express	2,9*	2,6	2,6
Paket	10,2	11,4	12,5
KEP gesamt	16,6	17,7	18,8

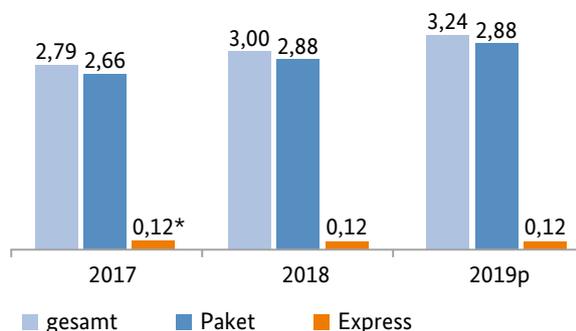
p = Prognosewerte

*Für den Expressbereich sind die Marktzahlen 2017 nicht mit jenen der Folgejahre zu vergleichen. Der hierbei ausgewiesene Rückgang ist sachnäheren Definitionen geschuldet.

**Die Tabelle enthält Rundungsdifferenzen.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt ca. 3,0 Mrd. Express- und Paketsendungen befördert. Entsprechend der Umsatzentwicklung setzte sich auch bei den Sendungsmengen der positive Trend der Vorjahre weiter fort. Für das Jahr 2019 ist mit weiteren Mengensteigerungen zu rechnen: Die Prognose zeigt einen Anstieg um 8,1 Prozent (2019p Umsatz: 3,2 Mrd. Stück).

Sendungsmengenentwicklung im Paket- und Expressbereich in Mrd. Stück



p = Prognosewerte

* Für den Expressbereich sind die Marktzahlen 2017 nicht mit jenen der Folgejahre zu vergleichen. Der hierbei ausgewiesene Rückgang ist sachnäheren Definitionen geschuldet.

Die Sendungsmenge im Kurierbereich, entsprechend dem Paket- bzw. Expresssegment, lässt sich nicht genau bestimmen. Die Anbieter im Kurierbereich erfassen zum Teil keine einzelnen Sendungen, da in diesem Bereich typischerweise nach Fahrten abgerechnet wird. Daher wurde auf Mengenangaben im Kurierbereich verzichtet.

Paketdienstleistungen

Im Jahr 2018 wurden im Paketbereich insgesamt (inländische und grenzüberschreitende Sendungen) 11,4 Mrd. Euro erwirtschaftet. Das waren ca. 12,4 Prozent mehr als im Vorjahr (Umsatz Paket 2017: 10,2 Mrd. Euro).

Der enorme Anstieg ist zum Großteil auf starke Zuwächse bei grenzüberschreitenden Sendungen zurückzuführen, die im Verhältnis zu Inlandssendungen deutlich teurer sind. Die genaue Überprüfung der Einzelangaben einiger großer Unternehmen hat gezeigt, dass die Angaben aus dem Jahr 2017 in diesem Bereich teilweise unvollständig waren.

Bei der separaten Betrachtung inländischer Paketsendungen betrug der Umsatzanstieg im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr 6,6 Prozent (Umsatz Paket Inland 2017: 8,0 Mrd. Euro, 2018: 8,6 Mrd. Euro).

Im Paketbereich belief sich die gesamte Sendungsmenge im Jahr 2018 auf 2,88 Mrd. Stück. Im Vergleich zum Vorjahr war ein Anstieg um 8,2 Prozent zu verzeichnen (Sendungsmenge 2017: 2,7 Mrd. Stück). Bei den inländischen Paketsendungen fiel der Sendungsmengenanstieg mit knapp 7,1 Prozent etwas niedriger aus (von 2,4 Mrd. Stück im Jahr 2017 auf 2,5 Mrd. Stück). Für das Jahr 2019 wird für den Paketbereich insgesamt (inländische und grenzüberschreitende Sendungen) mit einem kräftigen Umsatzplus von 8,9 Prozent auf knapp 12,5 Mrd. Euro gerechnet.

Marktstruktur und Wettbewerbsverhältnisse

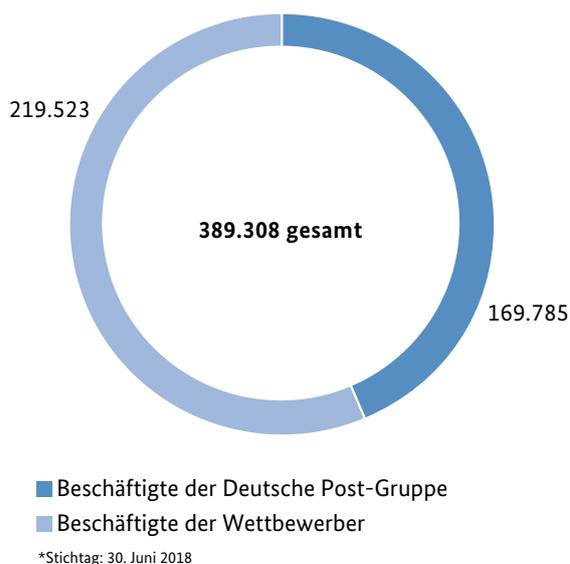
Im nationalen Paketmarkt sind weitestgehend wettbewerbliche Strukturen vorhanden. Zwar war die Paketbranche in den vergangenen Jahren durch besonders hohe Wachstumsraten geprägt, von denen die meisten Paketbeförderer profitieren konnten. Dennoch ist der Abstand des Marktführers zum nächst größten Wettbewerber nach wie vor deutlich.

Neben den fünf großen Anbietern Deutsche Post DHL, DPD, GLS Germany, Hermes Logistikgruppe und UPS, existiert eine Vielzahl weiterer kleiner Anbieter im Markt mit deutlich geringeren Sendungsmengen und Umsätzen. Dazu zählen Unternehmen, deren Kerngeschäft in anderen Bereichen liegt (z. B. Expressversand) oder die nur in Marktnischen aktiv sind (z. B. grenzüberschreitende Sendungen in ein bestimmtes Land), aber auch diejenigen Unternehmen, die u. a. im Auftrag von Amazon die Zustellung übernehmen.

Beschäftigungsentwicklung

Im Jahr 2018 waren insgesamt 389.308 Beschäftigte im Postwesen tätig. Dies umfasst die Beschäftigten, die Dienstleistungen in Deutschland im lizenzpflichtigen und im anzeigepflichtigen Bereich erbringen, inklusive einer Schätzung der Zahl der Beschäftigten bei Subunternehmern. Nicht dazu zählen Beschäftigte, die andere Aufgaben als Postdienstleistungen erfüllen, sowie Beschäftigte in anderen Ländern.

Beschäftigte in den Märkten des Postwestens 2018*



Für das Jahr 2019 ist von einem Anstieg der Zahl der Beschäftigten auszugehen. Grund hierfür ist der anhaltende E-Commerce-Trend, der ein deutliches Umsatz- und Mengenwachstum vor allem im Paketbereich bedeutet.

Durch die enge Verzahnung von Brief- und Paketbereich (insbesondere bei der Verbundzustellung und durch briefkastenfähige Warensendungen) wird eine trennscharfe Abgrenzung der Beschäftigten in den beiden Bereichen zunehmend erschwert.

Marktzugang

Lizenzierung

Die Bundesnetzagentur erteilte in den Jahren 1998 bis 2019 etwa 3.200 Lizenzen zur Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm an Einzelpersonen und Unternehmen. Im Jahr 2019 wurden 23 Lizenzen neu vergeben (2018: 32 neue Lizenzen) und 98 Lizenznehmer schieden im Berichtsjahr aus dem Markt (2018: 30 Marktaustritte). Damit überstieg die Zahl der Marktaustritte die der Neuerteilungen in diesem Jahr um ein Mehrfaches. Eine Ursache dafür waren Serienbriefe der Bundesnetzagentur an die Lizenznehmer, in deren Folge eine Reihe von Unternehmen auffiel, die ihre Gewerbetätigkeit aufgegeben hatten. Diese wurden von der Bundesnetzagentur zur Rückgabe ihrer Lizenz aufgefordert. Mit Stand 31. Dezember 2019 gibt es über 1.000 wirksame Lizenzen am Markt.

Seit diesem Jahr können Antragsteller die Lizenz über die Internetseite der Bundesnetzagentur elektronisch über ein Onlineformular beantragen. Auch Änderungen an einer bestehenden Lizenz oder der Verzicht auf eine Lizenz können elektronisch vorgenommen werden. Alternativ können Lizenzanträge sowie Änderungs- und Verzichtsmittelungen nach wie vor in Papierform oder per E-Mail eingereicht werden.

Benannte Betreiber

Am 1. Juli 2019 ist die Verordnung zur Zulassung und Benennung sog. Benannter Betreiber in Kraft getreten. Benannter Betreiber ist, wer zur verbindlichen Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die sich aus dem Weltpostvertrag für die Bundesrepublik Deutschland ergeben, zugelassen und benannt worden ist. Diese Rechte und Pflichten wurden in der Vergangenheit von der Deutschen Post AG wahrgenommen. Nunmehr haben auch andere Unternehmen des Postmarkts die Möglichkeit, Benannter Betreiber zu werden. Hierfür kann bei der Bundesnetzagentur ein Antrag gestellt werden.

Ordnungswidrigkeitenverfahren

Das Postgesetz sieht für diverse Verstöße die Möglichkeit der Verfolgung im Bußgeldverfahren vor. Die geahndeten Verstöße lagen im Jahr 2019 ausschließlich im Bereich der Anzeigepflicht, wobei es sich häufig um geringfügige Verstöße handelte. Insgesamt sprach die Bundesnetzagentur 15 Verwarnungen aus und

verhängte (ggf. im Anschluss an die Verwarnungen) drei Bußgelder. Die Gesamthöhe der Geldbußen betrug im Jahr 2019 rund 800,00 Euro.

Großkunden und Konsolidierer

Im Jahr 2019 hat die Bundesnetzagentur erstmals einen Bericht über die Bedingungen und Entgelte für Großversender und Konsolidierer veröffentlicht.¹ Der Bericht gibt einen umfassenden Überblick über die relevanten vertraglichen Vereinbarungen, die von der Deutschen Post AG zum Teilleistungszugang angeboten werden, und führt die darin enthaltenen Bedin-

¹ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Marktbeobachtung/EntgelteTeil/EntgelteTeil-node.html

gungen für den Netzzugang auf. Zudem wird die Entwicklung der Entgelte für Großversender und Konsolidierer aufgezeigt. Bei einer Einlieferungsmenge, die der maximalen Rückerstattungsstufe entspricht, gelten für Großversender und Konsolidierer die in der folgenden Tabelle aufgeführten Entgelte.

Für Standardbriefe liegt das Entgelt für Großversender und Konsolidierer bei einer BZE-Einlieferung (inkl. Rückerstattung für Infrastrukturleistung) über 50 Prozent niedriger als das Porto für Privatkunden. Die maximal erzielbare Rückerstattung für einen Versender kann bis zu 51 Prozent betragen – derzeit also 0,408 Euro des Portos von 0,80 Euro für den Standardbrief.

Entgelte für Großversender und Konsolidierer 2019

in Euro

	Engelte nach Einlieferungsart		Entgelte nach Einlieferungsart inkl. Rückerstattung für Infrastrukturleistung			Porto
	BZA	BZE	Entgeltsicherung	TL-Entgelt BZA bei max. Rück-erstattung	TL-Entgelt BZE bei max. Rück-erstattung	
Standardbrief	0,456	0,432	0,040	0,416	0,392	0,800
Kompaktbrief	0,618	0,590	0,048	0,570	0,542	0,950
Großbrief bis	1,039	0,992	0,078	0,961	0,915	1,550
Maxibrief bis	1,863	1,782	0,135	1,728	1,647	2,700
Postkarte	0,342	0,324	0,030	0,312	0,294	0,600

BZA – Briefzentrum Ausgang, BZE – Briefzentrum Eingang; TL-Entgelt - Teilleistungsentgelt

Postmarktprüfungen und Postgeheimnis

Die Bundesnetzagentur besitzt nach dem Postgesetz (PostG) ein umfassendes Kontrollrecht zur Wahrung des Postgeheimnisses durch den jeweiligen Postdienstleister. Sie kann Kontrollen bei den Dienstleistern durchführen und Anordnungen treffen, um die Wahrung des Postgeheimnisses sicherzustellen.

Insgesamt führte die Bundesnetzagentur im Berichtsjahr 3.353 Vor-Ort-Überprüfungen durch. Davon gab es für 1.366 Überprüfungen einen konkreten Anlass. Zurückliegende Überprüfungen von Postdienstleistern, bei denen die Bundesnetzagentur Mängel bei der Wahrung des Postgeheimnisses festgestellt hatte, stellen regelmäßig einen Grund für eine erneute Überprüfung dar. Als weiterer Anlass kommen Verbraucherbeschwerden zu Verletzungen des Postgeheimnisses in Betracht. 1.987 Überprüfungen erfolgten während des Berichtszeitraums ohne konkreten Anlass.

Auch im Jahr 2019 stellte die Bundesnetzagentur bei Überprüfungen von Paketshops Mängel bei der Lagerung von Paketen fest. Diese waren im Kundenbereich der jeweiligen Geschäfte abgelegt, sodass die Anschriften von Absender und Empfänger für jedermann einsehbar waren. In erneuten Überprüfungen der betroffenen Paketshops zeigte sich eine deutliche Verbesserung der Situation – z. B. durch häufigere Abholfahrten und größere Ablageflächen.

Im Jahr 2019 verzeichnete die Bundesnetzagentur beinahe eine Verdreifachung des Beschwerdeaufkommens zu Verletzungen des Postgeheimnisses bzw. des Datenschutzes. Waren es im Jahr 2018 ca. 50 Beschwerden, bearbeitete die Bundesnetzagentur im Folgejahr bereits 145 Eingaben hierzu. Die Bundesnetzagentur führt das höhere Beschwerdeaufkommen vor allem auf den stetig wachsenden Paketversand im Zusammenhang mit dem Onlinehandel und der Zunahme an Dienstleistern zurück.

Gegenstand dieser Beschwerden waren zumeist Falschzustellungen von Paket- oder Briefsendungen. Gelegentlich stellte sich bei derartigen Falschzustellungen ein fehlerhaft gestellter oder fehlerhaft bearbeiteter Nachsendeauftrag als Ursache heraus. Vor diesem Hintergrund rät die Bundesnetzagentur, einen Nachsendeauftrag genau zu überprüfen. Auch geöffnet zugestellte Briefsendungen führten häufig zu Beschwerden. Zum Teil war der Inhalt nicht mehr vollständig oder fehlte gänzlich.

Die Bundesnetzagentur hört den jeweiligen Dienstleister zum Beschwerdesachverhalt an. Allein die Anhörung durch die Behörde führt in der Regel zu einer Verbesserung der beanstandeten Situation. In ihren Stellungnahmen gaben die Dienstleister zumeist an, Briefkästen und Klingelschilder seien insbesondere bei

Mehr-Parteien-Häusern nicht eindeutig beschriftet. Eine Verwechslungsgefahr könne dann im Einzelfall nicht sicher ausgeschlossen werden.

In einem Fall beanstandete der Absender einer Paketsendung, bei der Einlieferung der Sendung seine E-Mail-Adresse oder seine Mobilrufnummer angeben zu müssen, um einen digitalen Einlieferungsbeleg erhalten und die Sendungsverfolgung nutzen zu können. Auf die Anhörung der Bundesnetzagentur hin stellte der Paketdienstleister klar, dass dem Kunden alternativ auch ein ausgedruckter Einlieferungsbeleg gegeben werden könne. Als Reaktion auf die Anhörung durch die Bundesnetzagentur und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) wies der Dienstleister dies gegenüber sämtlichen Vertragspartnern an.

Verbraucherschutz und -service

Die Beschwerdezahlen erreichten einen neuen Höchststand. Wiederkehrende Zustellausfälle und verspätete Zustellungen sorgten ein weiteres Jahr in Folge für Unzufriedenheit. Zudem stieg das Interesse an einer Verbraucherschlichtung. Die meisten großen Paketdienstleister lehnten nach wie vor eine Schlichtung ab.

Verbraucherservice

Der Verbraucherservice Post der Bundesnetzagentur war im Jahr 2019 eine stark frequentierte Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, deren Beschwerden beim jeweiligen Postdienstleister keinen Widerhall gefunden hatten. Sichtbar wird dies in den fortlaufend deutlich steigenden Beschwerdezahlen. Den Beschwerden ist zu entnehmen, dass die Postdienstleister auf die Anliegen der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht immer hinreichend reagierten.

Beschwerden

Die Beschwerdezahlen gingen im Berichtsjahr noch einmal deutlich nach oben. Gab es im Jahr zuvor mit 12.615 Beschwerden mehr als eine Verdopplung der Beschwerden (6.100 im Jahr 2017), so verzeichnete der

Verbraucherservice im Jahr 2019 mit 18.209 Beschwerden eine unverkennbare Steigerung.

Häufig äußern sich Verbraucherinnen und Verbraucher in einer Beschwerde zu verschiedenen Themenfeldern. Die Zahl der sog. Beschwerdegründe liegt daher regelmäßig über der konkreten Beschwerdezahl. Im Jahr 2019 enthielten die 18.209 Beschwerden 20.738 Beschwerdegründe. Über die Hälfte der Beschwerdegründe (11.138 Gründe/53,7 Prozent) lag im Briefbereich, dicht gefolgt vom Bereich „Paket“ mit 7.149 Gründen/34,5 Prozent.

Die telefonische Beschwerdezahl stieg im Jahr 2019 ebenfalls noch einmal. Es gab 4.554 Beschwerde-Telefonate. Im Vorjahr waren es 3.451 beantwortete Anrufe.

Anlass zur Beschwerde gaben häufig wiederkehrende, regional auftretende Probleme, vor allem bei der Zustellung. Die Postdienstleister, insbesondere die Deutsche Post AG, konnten anscheinend die versprochene Leistung nicht kontinuierlich überall in Deutschland umsetzen und gewährleisten.

Die Bundesnetzagentur betrachtet diese Entwicklung sehr genau – vor allem mit Blick auf die Vorgaben der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) zur Grundversorgung. Angesichts der geschilderten Zustellprobleme hält sie es für angezeigt, die Qualität im Postbereich noch intensiver zu überwachen.

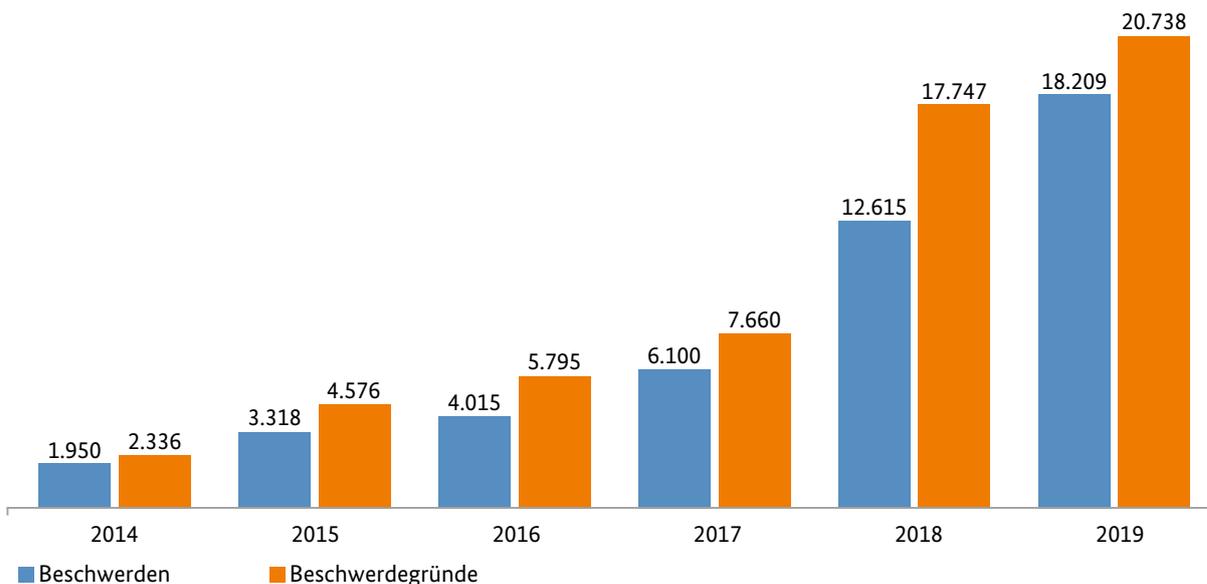
Zudem sah sich die Bundesnetzagentur im letzten Jahr mehrfach veranlasst, bei der Deutschen Post AG ausführliche Berichte und Stellungnahmen einzufordern. Auslöser dafür waren – neben der Beschwerdelage – eine verstärkte mediale Präsenz und zunehmende Anfragen aus der Bundes- sowie der Kommunalpolitik.

Beschwerdethemen

Brief und Paket

Die thematische Verteilung der Beschwerdegründe liegt ähnlich wie in den letzten Jahren. Das Thema „Brief“ erzeugte bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern die häufigsten Kritikpunkte (11.138 Beschwerdegründe). Das Thema „Paket“ betrafen 7.149 Beschwerdegründe, gefolgt von „Zeitungen/Zeitschriften“ (778 Beschwerdegründe), der „Servicequalität“ mit 624 Beschwerdegründen, den „Stationären Einrichtungen“ (560 Gründe) sowie „Briefkästen“ (144 Gründe) und dem Bereich Sonstiges – dazu gehören u. a. „Einschreiben/Sonderformen“, „Entgelte“ und „Beschädigungen“ – mit 345 Gründen, die zu einer Beschwerde führten.

Beschwerden und Beschwerdegründe 2014 bis 2019



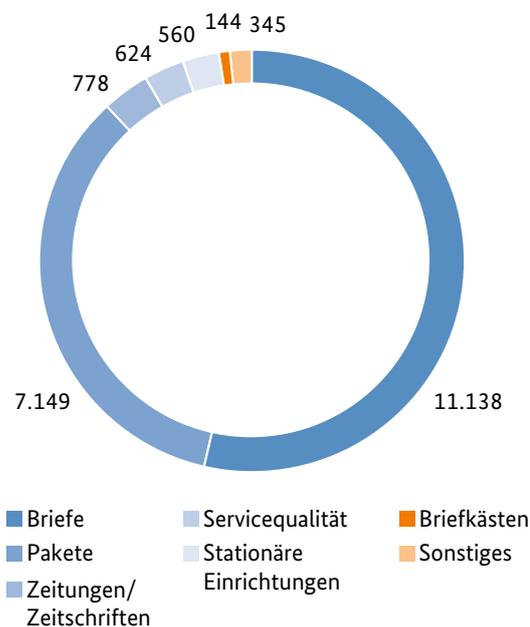
Beschwerdegründe Briefsendungen

Misstände bei der Briefzustellung waren im Jahr 2019 mit 55,2 Prozent der häufigste Grund für eine Beschwerde. Die Kritik bezog sich hierbei vor allem auf immer wieder auftretende zeitlich verzögerte Briefzustellungen sowie auf tage- oder sogar wochenlange Zustellausfälle. Weiterhin wurde kritisiert, dass an bestimmten Wochentagen, z. B. an Montagen und Samstagen, über einen längeren Zeitraum keinerlei Briefpost zugestellt wurde. Laut zahlreicher Rückmeldungen änderte sich die Zustellsituation auf

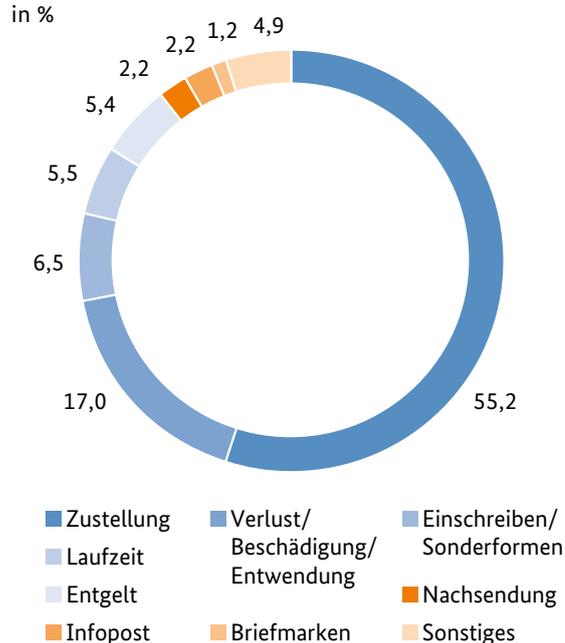
Nachfragen der Bundesnetzagentur kurzzeitig. Nach wenigen Wochen oder Monaten wurden oftmals erneut regional auftretende Zustellmängel beklagt.

Auch der Verlust und die Beschädigung von Briefsendungen (17,0 Prozent) sowie Mängel bei Einschreiben (6,5 Prozent) bzw. die Laufzeiten von Briefsendungen (5,5 Prozent) waren Beschwerdepunkte. Ebenfalls Grund zur Kritik gaben die Entgelte (5,4 Prozent), Nachsendungen (2,2 Prozent), die Infopost (2,2 Prozent) sowie Briefmarken (4,9 Prozent).

Thematische Verteilung Beschwerdegründe 2019



Beschwerdegründe - Briefe 2019

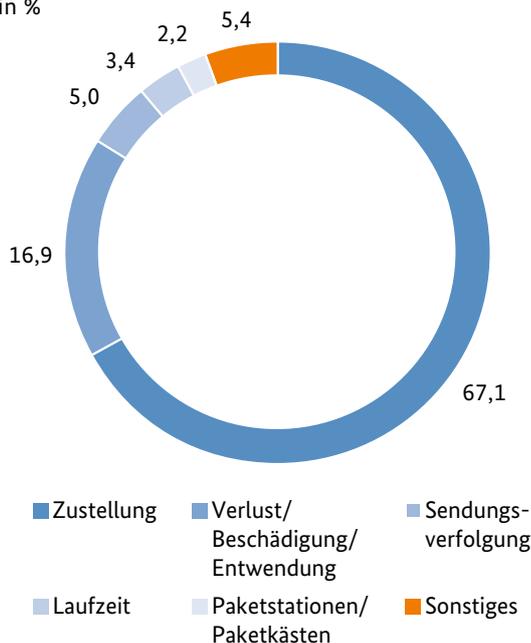


Beschwerdegründe Paketsendungen

Mängel bei der Zustellung von Paketen sorgten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern am häufigsten für Unmut. Allein 67,1 Prozent aller Paket-Beschwerdegründe entfielen im Jahr 2019 auf diesen Bereich. Kritisiert wurde vor allem, dass oftmals keine sog. Haustürzustellung stattfand, d. h. die direkte Zustellung an der Empfängeradresse wurde nicht versucht. Stattdessen wurde ohne Zustellversuch eine Benachrichtigungskarte zur Abholung der Paketsendung in den Briefkasten eingeworfen.

Zunehmend verärgert äußerten sich die Menschen über den Verlust, die Beschädigung oder die Entwendung von Paketen (16,9 Prozent), über fehlerhafte bzw. unpräzise Sendungsverfolgungssysteme (5,0 Prozent) sowie über zu lange Laufzeiten der Pakete (3,4 Prozent). 2,2 Prozent der Beschwerden betrafen Paketstationen oder Paketkästen und 5,4 Prozent bezogen sich auf den Punkt „Sonstiges“. Darunter fällt u. a. das Beschwerdemanagement der Paketdienstleister.

Beschwerdegründe - Pakete 2019
in %



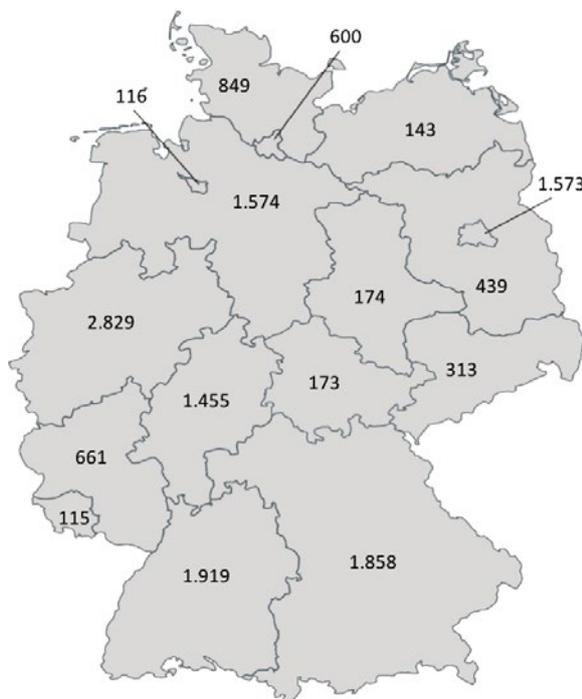
Beschwerden nach Bundesländern

Im Vergleich der Bundesländer lag Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 (wie in den Vorjahren) mit 2.829 Beschwerden vorn. Es folgten Baden-Württemberg mit 1.919 Beschwerden, Bayern (1.858 Beschwerden), Niedersachsen (1.574 Beschwerden), Berlin (1.573 Beschwerden) und Hessen (1.455 Beschwerden). Am wenigsten Grund zur Kritik hatten die Menschen im Saarland (115 Beschwerden) und in Bremen (116 Beschwerden).

Ins Verhältnis zur Einwohnerzahl des jeweiligen Bundeslands gesetzt ergibt sich jedoch ein völlig anderes Ranking. Im Jahr 2019 bildete Berlin mit 4,34 Beschwerden pro 10.000 Einwohner/innen deutlich die Beschwerdespitze. Auf dem zweiten Platz lag Hamburg mit 3,27 Beschwerden pro 10.000, gefolgt von Schleswig-Holstein (2,93) und Hessen (2,33). Nordrhein-Westfalen (1,58) und Baden-Württemberg (1,74) belegten in diesem Vergleich nur mittlere Plätze.

Die Verteilung der Beschwerden pro 10.000 Einwohner je Bundesland spiegelt sich auch in den Top Ten der Beschwerderegionen wider.

Beschwerden pro Bundesland* 2019



*3.418 Beschwerden konnten keinem Bundesland zugeordnet werden

Top Ten der Beschwerderegionen 2019

Leitregion	Region	Beschwerdegründe
10	Berlin	611
12	Berlin	559
22	Hamburg	541
24	Kiel und Umland	476
13	Berlin	462
14	Berlin, Potsdam und Umland	371
76	Karlsruhe, Baden-Baden, Landkreis Rastatt	370
65	Wiesbaden und Umland	355
38	Braunschweig, Wolfsburg und Umland	352
31	Hildesheim, Region Hannover und Umland	334

Beschwerden je 10.000 Einwohner 2019



Universaldienst

Ein wichtiges Aufgabenfeld der Bundesnetzagentur ist die Infrastruktursicherung. Die Bundesnetzagentur ist von Gesetzes wegen und ihrem Charakter nach eine Infrastrukturbehörde. Um die „Daseinsvorsorge“ der Bürger im Postbereich zu sichern, hat der Gesetzgeber die Mindeststandards für eine Grundversorgung (Universaldienst) mit postalischen Leistungen in der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) festgelegt.

Zustellung

Die Brief- und Paketzustellung muss mindestens einmal werktäglich – somit auch an Samstagen – erfolgen. Briefe sollen durch Einwurf in den Briefkasten oder durch persönliche Aushändigung zugestellt werden, sofern keine Abholung vereinbart ist. Ist dies nicht machbar, kann die Post an eine Ersatzperson übergeben werden – es sei denn, eine gegenteilige Weisung der Absenderin / des Absenders bzw. der Empfängerin/des Empfängers liegt vor. Pakete sind ebenfalls persönlich oder an eine Ersatzperson auszuhändigen.

Bundesweit betrachtet wurden die Vorgaben aus der PUDLV im Jahr 2019 erfüllt. Die diesbezügliche Anzahl an Beschwerden ist allerdings weiter gestiegen, sodass die Bundesnetzagentur die Sicherstellung einer werktäglichen Grundversorgung in der gesetzlich geforderten Qualität stellenweise und temporär nach wie vor kritisch einschätzt.

Postfilialen/Postagenturen und Briefkästen

Bundesweit verlangt der Gesetzgeber mindestens 12.000 Postfilialen/Postagenturen (stationäre Einrichtungen), in denen Verträge zur Beförderung von Briefen und Paketen geschlossen werden können. In Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern muss es mindestens eine Postfiliale/Postagentur geben. Darüber hinaus muss eine solche Einrichtung in zusammenhängend bebauten Gebieten in maximal 2.000 Metern erreichbar sein, wenn die jeweilige Gemeinde mehr als 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner zählt oder wenn sie zentralörtliche Funktionen hat.

Die Vorgabe an die Gesamtzahl der stationären Einrichtungen wurde im Berichtsjahr erfüllt. Im Jahr 2019 betrieb allein die Deutsche Post AG 12.766 Filialen/Agenturen für Brief- und Paketdienstleistungen.

Allerdings erreichen die Bundesnetzagentur immer wieder Beschwerden zu unregelmäßigen Öffnungszeiten und temporären, unangekündigten Schließungen von einzelner Filialen und Agenturen der Deutschen Post AG. Für Kundinnen und Kunden bedeutet dies, dass sie Postsendungen nicht aufgeben bzw. benachrichtigte Sendungen nicht abholen können. Die PUDLV sieht aber vor, dass stationäre Einrichtungen werktäglich nachfragegerecht betriebsbereit sein müssen. Die Bundesnetzagentur verfolgt die Wirksamkeit der von der Deutschen Post AG angekündigten Gegenmaßnahmen sehr aufmerksam.

Nach Angaben der fünf großen Paketdienstleister Deutsche Post DHL, DPD, GLS Germany, Hermes Logistik Gruppe und UPS gab es im Jahr 2017 in Deutschland zusätzlich zu den Filialen und Agenturen 41.177 Paketshops. Davon betrieb die Hermes Logistik Gruppe 14.838, die Deutsche Post DHL 11.883, DPD 6.121, GLS Germany 4.903 und UPS 3.432 Paketshops. Für die Jahre 2018 und 2019 lagen bei Berichterlegung noch keine neuen Zahlen vor.

Briefkästen müssen in Deutschland so vorhanden sein, dass Kundinnen und Kunden in zusammenhängend bebauten Wohngebieten in der Regel nicht mehr als 1.000 Meter Wegstrecke bis zum nächsten Briefkasten zurückzulegen haben. Im Jahr 2019 betrieb die Deutsche Post AG bundesweit 109.330 Briefkästen. Da in den letzten Jahren nur ein stetiger leichter Rückgang an Briefkästen zu verzeichnen ist, werden die Vorgaben der PUDLV nach wie vor erfüllt. Die Wettbewerber der Deutschen Post AG betrieben im Jahr 2018 rund 8.850 Briefkästen (für 2019 lagen noch keine Zahlen vor). Diese Briefkästen sind allerdings nicht an die Vorgaben der PUDLV gebunden.

Da die Leerungszeit der Briefkästen für viele Privatleute sowie kleine und mittlere Unternehmen nach wie vor von Bedeutung ist, untersuchte die Bundesnetzagentur die Entwicklung der Leerungszeiten. Immer häufiger werden Briefkästen nur noch vormittags geleert. Waren es im Jahr 2011 noch 60.213 Kästen, die auch nachmittags geleert wurden, gab es im Jahr 2019 nur noch 47.163 Briefkästen mit einer Nachmittagsleerung.

Laufzeiten/Qualitätsmessungen

Die Auslieferung von mindestens 80 Prozent aller inländischen Briefe im Jahresdurchschnitt muss nach der PUDLV an einem Werktag, der dem Einlieferungstag folgt (E+1), vorgenommen werden. Nach zwei Werktagen (E+2) müssen 95 Prozent der Briefe ihre Empfängerin bzw. ihren Empfänger erreichen.

Die Deutsche Post AG lässt die Brieflaufzeitenmessungen durch ein externes Qualitäts- und Marktforschungsinstitut durchführen – zertifiziert durch den TÜV Rheinland. Die Messergebnisse werden der Bundesnetzagentur regelmäßig vorgelegt. Dazu gehören auch Brieflaufzeiten aus Verbrauchersicht, d. h. Laufzeitmessungen für alle Sendungen, die bis 17 Uhr in einen Briefkasten oder in einer Postfiliale eingeliefert wurden, und zwar ab diesem Werktag.

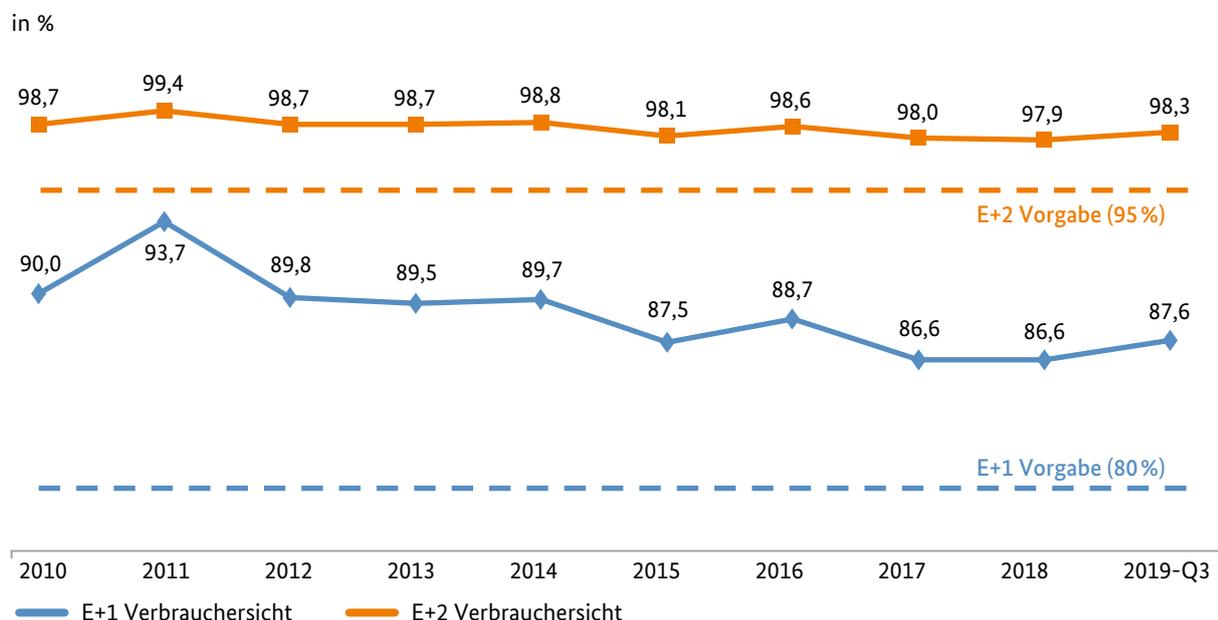
Die gesetzlich geforderten Laufzeitquoten E+1 mit 87,6 Prozent und E+2 mit 98,3 Prozent wurden auch im Jahr 2019 (Stand drittes Quartal 2019) erfüllt. Beide Quoten unterliegen aber seit dem Jahr 2012 einem leichten Rückgang.

Schlichtungsstelle Post

Gesetzlicher Auftrag

Die Schlichtungsstelle Post der Bundesnetzagentur führt Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Anbietern von Postdienstleistungen und ihren Kundinnen und Kunden durch. Die Schlichtungsstelle Post ist eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle und gehört damit zu den von der Europäischen Kommission anerkannten Streitbeilegungsstellen im europäischen Wirtschaftsraum.

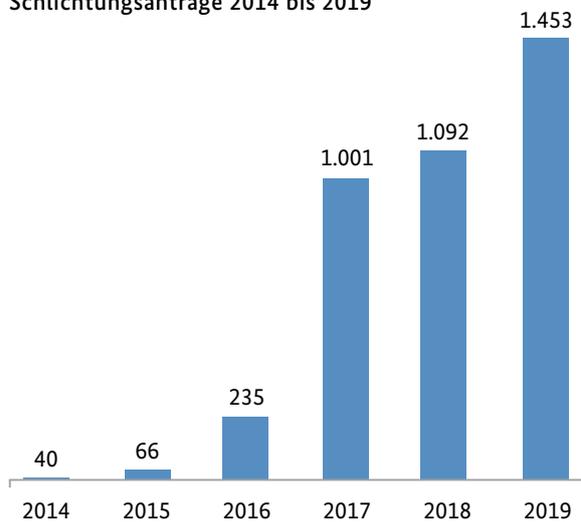
Brieflaufzeiten Verbrauchersicht Deutsche Post AG 2010 - 2018



Schlichtungsanträge und Schlichtungsverfahren

Die Zahl der Schlichtungsanträge nahm im Jahr 2019 deutlich zu. Bis Ende des Jahres 2019 erreichten die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur 1.493 Schlichtungsanträge. Damit liegt die Zahl um 36,7 Prozent über der des Vorjahres 2018 (1.092 Anträge).

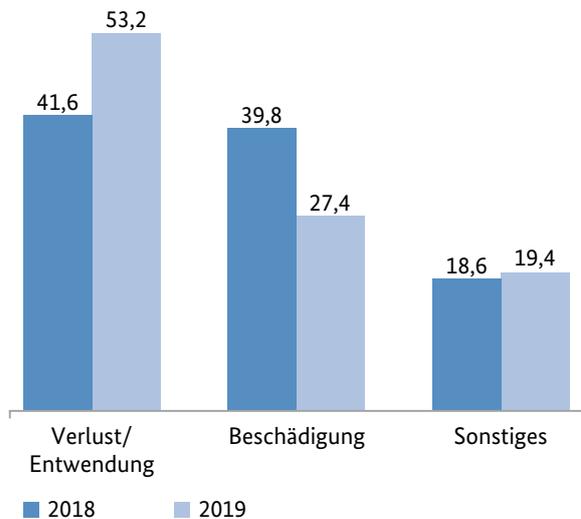
Schlichtungsanträge 2014 bis 2019



Gegenstand der Schlichtungsanträge

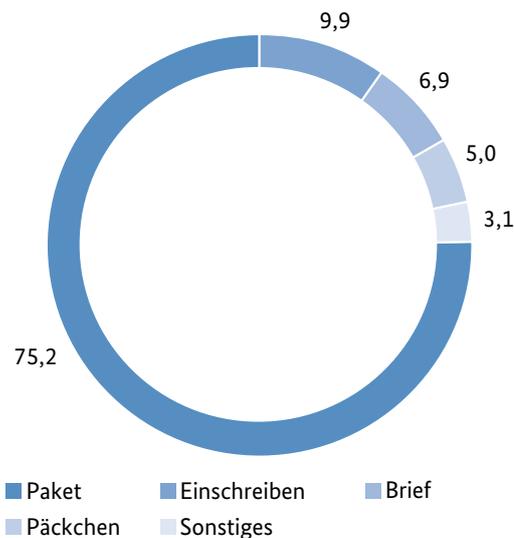
Im Jahr 2019 bezog sich mit 53,2 Prozent die Mehrheit der an die Schlichtungsstelle herangetragenen Streitfälle auf den Verlust bzw. die Entwendung von Postsendungen. Es folgten mit 27,4 Prozent Anträge wegen beschädigter Sendungen. Die verbleibenden Anträge (19,4 Prozent) bezogen sich u. a. auf zu lange Laufzeiten oder Unregelmäßigkeiten bei der Zustellung. Somit war die thematische Verteilung der Antragsgründe ähnlich wie im Vorjahr.

Antragsgründe 2018 und 2019 in %



75,2 Prozent der Antragsteller/innen sahen sich im Jahr 2019 mit Problemen bei der Paketbeförderung konfrontiert. Mit 6,9 Prozent gingen deutlich weniger Schlichtungsanträge zu Problemen bei der Briefbeförderung ein.

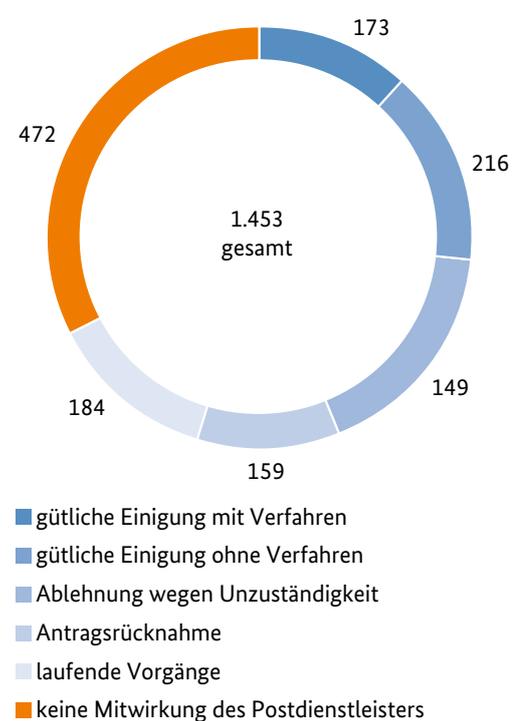
Schlichtungsanträge nach Sendungsart 2019 in %



Schlichtungsvorgänge

In den Fällen, in denen ein Schlichtungsverfahren eingeleitet wurde, kam es im Jahr 2019 ausnahmslos zu einer erfolgreichen Einigung (173 Fälle). Eine gütliche Einigung ohne Verfahren gab es 2019 in 216 Fällen. Bei 249 Anträgen musste die Schlichtungsstelle die Einleitung eines Verfahrens ablehnen. Hierbei waren keine Rechte aus der Postdienstleistungsverordnung verletzt. Es wurden z. B. lediglich zu lange Laufzeiten oder unberechtigte Rücksendungen ohne Portoerstattung bemängelt. In 159 Fällen kam es im Jahr 2019 zu einer Antragsrücknahme. In 472 Fällen lehnte der jeweilige Postdienstleister eine Mitwirkung an einem Schlichtungsverfahren ab. Zum Jahresende 2019 gab es noch 184 laufende Vorgänge.

Schlichtungsvorgänge 2019



Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren
Schon das Jahr 2018 war durch das Maßgrößenverfahren geprägt, mit dem die Porti für den Einzelbriefversand festgelegt werden. Das Verfahren setzte sich im Jahr 2019 fort. Eine Verordnungsänderung und verschiedene Beiladungen in dem sich anschließenden Price-Cap-Entgeltgenehmigungsverfahren sorgten dafür, dass eine endgültige Entscheidung über die Porti erst im Dezember 2019 erfolgen konnte.

Beschlusskammerentscheidungen

Price-Cap-Maßgrößenverfahren

Am 3. Juni 2019 hat die Beschlusskammer 5 die Maßgrößen für die Briefstandardprodukte (u. a. Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief, Postkarte, abgehende Auslandssendungen, aber auch Zusatzleistungen wie Einschreiben, Nachnahme) festgelegt. Die Maßgrößenentscheidung bildet den Rahmen, der den Preisveränderungsspielraum der Briefporti für die kommenden Jahre festlegt. Die Preisveränderungsrate ermittelt sich aus der Inflationsentwicklung und der unternehmensspezifischen Produktivitätsfortschrittsrate, dem sog. X-Faktor. Der X-Faktor errechnet sich auf Basis der Kosten- und Mengenentwicklung bei der Deutschen Post AG.

Die Bundesnetzagentur ermittelte für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 eine Preiserhöhungsrate von 8,86 Prozent, die sich aus einem negativen X-Faktor bei der Deutschen Post AG in Höhe von 5,41 Prozent und einem Inflationsausgleich in Höhe von 3,45 Prozent zusammensetzt. Weil die Deutsche Post AG Preisanhebungen nicht bereits zum 1. Januar 2019 vornehmen konnte, wurde die Preisänderungsrate zusätzlich um rund 0,3 Prozentpunkte pro Monat korrigiert, um wirtschaftliche Nachteile für die „verspätete“ Entgeltanpassung zu kompensieren. Die Deutsche Post AG konnte daher bei dem geplanten Inkrafttreten neuer Briefentgelte zum 1. Juli 2019 letztlich von einem Preiserhöhungspotenzial in Höhe von 10,63 Prozent Gebrauch machen.

Die Entscheidung berücksichtigte auch die Auswirkungen der von der Deutschen Post AG Mitte 2018 – während des laufenden Price-Cap-Verfahrens – angekündigten Umstrukturierungen und Effizienzsteigerungen. Danach entstehen der Deutschen Post AG höhere Kosten u. a. dadurch, dass ca. 5.000 zusätzliche Mitarbeiter in der Zustellung eingesetzt werden sollen. Die Bundesnetzagentur kontrolliert, dass die angekündigten Neueinstellungen auch tatsächlich erfolgen, und hat zu diesem Zweck der Deutschen Post AG entsprechende Berichtspflichten auferlegt.

Die Bundesnetzagentur hatte mit Schreiben vom 6. Februar 2018 das Maßgrößenverfahren eingeleitet und die Deutsche Post AG zur Einreichung von Nachweisen u. a. von Kosten und Sendungsmengen aufgefordert. Dem kam die Deutsche Post AG mit verschiedenen Schreiben und – aufgrund aktueller Entwicklungen – sich teilweise jedoch widersprechenden Angaben nach.

Dies führte dazu, dass die Bundesnetzagentur am 31. Oktober 2018 mit einer einstweiligen Anordnung die Fortgeltung der bis Ende 2018 gültigen Porti für die Briefstandardprodukte über den 31. Dezember 2018 hinaus beschließen musste. Mit der einstweiligen Anordnung wurde der Zeitraum bis zur endgültigen Genehmigung neuer Briefentgelte, die – ebenfalls mittels einstweiliger Anordnung – vorläufig mit Beschluss vom 19. Juni 2019 erfolgte, überbrückt. Die Maßnahme war erforderlich, weil die ursprünglich vorgelegten Kostenunterlagen aufgrund einer Gewinnwarnung der Deutschen Post AG aus Juni 2018, verbunden mit der Ankündigung umfassender Umstrukturierungen, technischer Innovationen und Personalmaßnahmen aktualisiert werden mussten.

Nachdem die Deutsche Post AG Ende November 2018 aktualisierte Kostendaten vorgelegt hatte, wurde ihr Mitte Januar 2019 der Entwurf einer beabsichtigten Entscheidung zur gesetzlich vorgesehenen Kommentierung vorgelegt. Diese Entscheidung sah einen Preiserhöhungsspielraum von (nur) 4,8 Prozent vor. Im März 2019 entschied sich der Verordnungsgeber, den 2015 neu gesetzten Vergleichsmaßstab für die Ermittlung des angemessenen Gewinnzuschlags zu konkretisieren. Der Deutschen Post AG waren infolgedessen höhere Gewinne zuzubilligen. Mitte April 2019 konnte die angepasste beabsichtigte Entscheidung zur Kommentierung durch Wettbewerber, Verbraucher-schutzorganisationen und andere interessierte Kreise vorgelegt und das Maßgrößenverfahren am 3. Juni 2019 nach Einarbeitung der Stellungnahmen und Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskartellamt endgültig beschieden werden.

Price-Cap-Entgeltgenehmigung

Taggleich mit der unter 3.3.1.1 dargestellten Maßgrößenfestlegung hat die Deutsche Post AG am 3. Juni 2019 den darauf basierenden Entgeltgenehmigungsantrag eingereicht.

Die Bundesnetzagentur hatte daraufhin am 19. Juni 2019 die neuen Briefporti der Deutschen Post AG ab 1. Juli 2019 antragsgemäß, allerdings nur vorläufig in Form einer einstweiligen Anordnung, genehmigt. Der Abschluss des Verfahrens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Zwei-Wochen-Frist war aufgrund von Beiladungen nicht möglich. Die Beiladungen dienen insbesondere dem Zweck, die Festlegungen des Maßgrößenverfahrens nochmals einer inzidenten Kontrolle zuzuführen.

Die von der Bundesnetzagentur innerhalb der Zwei-Wochen-Frist vorgenommene Bewertung der Antragsunterlagen ergab, dass die geplanten Entgeltmaßnahmen die Vorgaben des Maßgrößenverfahrens einhielten. Die Bundesnetzagentur entschied sich daher, die bereits in die Wege geleiteten Entgelterhöhungen durch eine vorläufig erteilte Genehmigung umzusetzen und nicht bis zum Abschluss der rechtlich gebotenen Anhörung hinauszuschieben.

Ein Aufschieben der Genehmigung hätte zudem dazu geführt, dass die Porti später höher ausgefallen wären. Der Deutschen Post AG entstanden seit Jahresbeginn nachgewiesene höhere Kosten, die nicht zeitnah über (die eigentlich zum 1. Januar 2019 geplante) Portoerhöhungen gedeckt werden konnten. Hierfür wurde im Maßgrößenverfahren eine nach Monaten bemessene Kompensation festgelegt. Die einstweilige Anordnung

vermied eine weitere Belastung der Versender, eröffnete aber gleichzeitig die Möglichkeit, neue Einwände der Beigeladenen zu prüfen und in der endgültigen Entgeltgenehmigung zu berücksichtigen.

Die wichtigste Portoänderung aufgrund der einstweiligen Entgeltgenehmigung betraf den nationalen Standardbrief, dessen Porto von 0,70 Euro auf 0,80 Euro angehoben wurde. Außerdem wurde das Porto um jeweils 10 Cent für den Kompaktbrief auf 0,95 Euro, den Großbrief auf 1,55 Euro und den Maxibrief auf 2,70 Euro angehoben. Das Entgelt für Postkarten stieg von bisher 0,45 Euro auf 0,60 Euro.

Eine endgültige Entscheidung, welche die Feststellungen der vorläufigen Anordnung bestätigte, erging am 12. Dezember 2019. Die Bundesnetzagentur hat dabei den alten und den neuen schriftlichen Vortrag der Beigeladenen sowie das Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung gewürdigt, kam jedoch zu keinen Änderungen der bereits im Juni 2019 vorläufig genehmigten Entgelte. Die abschließende Genehmigung gilt bis Ende 2021 – also bis zum Auslaufen der Festlegungen der Maßgrößenentscheidung.

E-Postbrief mit klassischer Zustellung

Mit Beschluss vom 6. November 2019 genehmigte die Beschlusskammer 5 den zehnten Folgeantrag für den „E-Postbrief mit klassischer Zustellung“ der Deutsche Post E-POST Solutions GmbH mit Wirkung für das Jahr 2020.

Beim E-Postbrief werden die vom Absender übermittelten elektronischen Mitteilungen von der DPEPS ausgedruckt, gefalzt, kuvertiert und frankiert. Anschließend werden diese Briefsendungen der Deutsche Post InHaus Services GmbH – die diese Sendungen als Konsolidierer bei der Deutschen Post AG als Teilleistungssendungen einliefert – zur Zustellung beim Empfänger übergeben.

Die Entgelte betreffen jeweils nur den Teil der insgesamt von der Antragstellerin angebotenen Dienstleistung, der auf die physische Beförderung von Briefsendungen gerichtet ist. Sie stellen damit nicht die insgesamt den Kunden in Rechnung gestellten Entgelte dar.

Hinzu kommen für den Absender die Kosten für die elektronische Einlieferung, die Fertigung des Briefes und anfallende Mehrwertsteuer. Der Privatkunde zahlt derzeit für z. B. den „Standard-E-Postbrief“ nicht das genehmigte Entgelt in Höhe von 0,46 Euro, sondern 0,80 Euro.

Die Entgelte wurden antragsgemäß genehmigt, mit Ausnahme des E-Post-Großbriefs, dessen Entgelt um 1 Cent gekürzt wurde. Gegenüber den zuletzt genehmigten Entgelten ergeben sich Preiserhöhungen bei allen Briefformaten zwischen 0,5 und 5 Prozent. Die Preiserhöhungen resultieren hauptsächlich aus den zum 1. Juli 2019 gestiegenen Grundentgelten der Basisleistungen.

Entgeltgenehmigung für das Produkt „HIN + WEG“

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2019 hat die Beschlusskammer die zum 31. Dezember 2019 auslaufende Entgeltgenehmigung für den Abhol- und Bringservice „HIN + WEG“ der Deutschen Post AG ersetzt.

Die Deutsche Post AG bietet das Produkt HIN + WEG seit 1997 an. Obwohl die Sendungsmengen in den meisten Fällen 50 Briefsendungen überschreiten, unterliegt der Service der Entgeltgenehmigungspflicht. Denn das Erreichen einer solchen Mindesteinlieferungsmenge ist nicht vorgeschrieben und das Produkt wird grundsätzlich jedem ab einer Abhol- oder Liefermenge von einer Sendung angeboten.

Das Entgelt für diesen Service wird – wie in den Vorgängerverfahren – im Wege einer Preisformel genehmigt. Die wichtigsten Parameter dieser Formel sind die kundenindividuelle Tourenlänge und der Zeitaufwand pro Kunde. Diese Parameter werden mit den niederlassungsspezifischen Sätzen multipliziert.

Ausgehend von dem Aufwand pro Fahrt je nach Anzahl der Fahrten pro Woche wird anhand der durchschnittlichen Anzahl der Fahrten pro Woche die Monatspauschale bestimmt. Durch diesen verursachungsgerechten Verrechnungsmodus ist zugleich sichergestellt, dass die Monatspauschale Kunden (bei vergleichbarem Zeitaufwand und Tourenlänge) nicht diskriminiert. Die Entgelte wurden vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 genehmigt.

Entgelte für den Zugang zu Adressänderungen

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 29. Oktober 2019 die für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Entgelte für den Wettbewerberzugang zu den Adressänderungsinformationen der Deutschen Post AG genehmigt. Wettbewerber der Deutschen Post AG müssen zukünftig für jede erfolgreiche Adressabfrage (sog. „Treffer“) ein Entgelt in Höhe von 0,228 Euro (netto) zahlen.

Die Deutsche Post AG ist verpflichtet, anderen Postdienstleistern entgeltlich Zugang zu den bei ihr erhobenen Informationen über Adressänderungen zu gewähren, die sie im Zuge von Nachsendeaufträgen ihrer Kunden erhält. Das Produkt wird ausschließlich von Wettbewerbern der Deutschen Post AG in Anspruch genommen. In den letzten Jahren sind bereits sieben Entgeltgenehmigungen für den Adresszugang erteilt worden. In der Sache ergeben sich gegenüber dem Vorgängerbeschluss (Beschluss vom 21. Oktober 2016) nur geringfügige materielle Änderungen.

Die Deutsche Post AG hat eine Genehmigung in Höhe von 0,26 Euro pro Treffer beantragt. Die Entgeltanhebung (2016 waren 0,203 Euro genehmigt) resultiert im Wesentlichen aus einer niedrigeren erwarteten Treffermenge für den Genehmigungszeitraum. Die Kammer hat hierbei die künftige Entwicklung aufgrund der aktuellen Nutzungszahlen etwas weniger pessimistisch bewertet als die Deutsche Post AG.

Vereinheitlichung Bücher- und Warensendungen

Die Deutsche Post AG kündigte im April 2019 an, zum 1. Juli 2019 das Bücher- und Warensendungsangebot durch eine Zusammenlegung der Dienstleistungen zu vereinfachen. Statt bislang sechs sollten ab dem 1. Juli 2019 nur noch zwei Produkte angeboten werden, die sich durch das zulässige Sendungsgewicht (bis 500 Gramm/bis 1.000 Gramm) unterscheiden. Durch die Produktzusammenfassung sollte das historisch bislang günstigere Bücherversandprodukt auf das Preisniveau der Warensendung angehoben werden.

Die Bundesnetzagentur nahm die mit der Ankündigung verbundenen erheblichen Preiserhöhungen und Formatveränderungen insbesondere bei den Bücher-sendungen zum Anlass, die Preismaßnahme auf Einhaltung der Maßstäbe des Postgesetzes zu prüfen.

Noch während der laufenden Überprüfung beschloss die Deutsche Post AG daraufhin, die Maßnahme auf den Jahreswechsel zu verschieben.

Die Verschiebung gab Verlagen, Buchhandlungen und Antiquariaten die Möglichkeit, neue Geschäftsmodelle in sich ändernden Märkten zu beleuchten und sich hierauf einzustellen, indem z. B. Versandkosten erhoben/angehoben oder andere Versandmodelle gewählt werden. Änderungen konnten in den Budgetplanungen berücksichtigt werden. Ein Ausweichen auf alternative Lieferdienste – im Sinne einer Wettbewerbsförderung wünschenswert – konnte geprüft werden.

Der längere zeitliche Vorlauf versetzte die Bundesnetzagentur in die Lage, die Preismaßnahme vertieft prüfen zu können und insbesondere der Frage nachzugehen, welche von der Deutschen Post AG in ihre Kostenkalkulation bislang nicht eingepreisten Kostensteigerungen – vorgetragen wurden vor allem Lohn- und Transportkostensteigerungen – es im Bereich der Bücher- und Warensendungen gegeben hat.

Die Zusammenfassung der Produkte Bücher- und Warensendung ist unter Kostengesichtspunkten letztlich nicht zu beanstanden. Bei einer Kostenprüfung ergeben sich allein aufgrund des Sendungsinhalts kaum Unterschiede bei den Beförderungskosten. Die Unterscheidung zwischen Bücher- und Warensendungen ist historisch bedingt; die bisherige Entgeltprivilegierung des „Kulturgutes Buch“ war zu Zeiten der Deutschen Bundespost politisch motiviert. Bei Schaffung des Postgesetzes wurden entsprechende Sonderregelungen für bestimmte Produkte in Abhängigkeit vom Sendungsinhalt nicht fortgeschrieben. Soweit der Versand von Büchern gleiche Kosten wie der Versand anderer Waren verursacht, gibt die strenge Kostenorientierung des Postgesetzes der Bundesnetzagentur nach heutiger Rechtslage keine Möglichkeit, die Beibehaltung der Preisprivilegierung für Bücher anzuordnen. Der historische Förderungsgedanke konnte bislang lediglich als Rechtfertigung für unterschiedliche Preise von Bücher- und Warensendungen bei gleichen Kosten herangezogen werden.

Sonstige Verfahren

Wegen weiterer Verfahren, insbesondere zu den Produkten Digitale Kopie, Internationaler Warenversand, Anpassung der Dialogpostbedingungen zum 1. Januar 2020 und Entgeltgenehmigungen für die Förmliche Zustellung, wird auf den Tätigkeitsbericht 2018/2019 verwiesen.

Internationale Zusammenarbeit
Der nationale und internationale Markt für Postdienstleistungen ist im Wandel. Dies sollte sich auch im Rechtsrahmen widerspiegeln. Die ERGP, in der auch die Bundesnetzagentur vertreten ist, hat hierfür Vorschläge für notwendige Änderungen der Postdienste-Richtlinie 2002/8/EG unterbreitet und 2019 eine Stellungnahme dazu veröffentlicht.

ERGP

Die Gruppe der Europäischen Regulierungsbehörden für Postdienste (ERGP) wurde im Jahr 2010 gegründet. Ihre Aufgabe ist insbesondere die Beratung und Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Förderung des Binnenmarktes für Postdienste. Dabei richtet die Gruppe ihr Augenmerk auf die konsequente Anwendung des Regelungsrahmens für Postdienste in allen Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck dient sie als Forum für den Austausch der Regulierungsbehörden untereinander und für die Abstimmung einheitlicher Positionen in gemeinsamen Berichten und Positionspapieren. Die ERGP setzt sich aus den Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten, des europäischen Wirtschaftsraums sowie der EU-Beitrittskandidaten zusammen, während die Europäische Kommission die Rolle einer Beobachterin einnimmt und das ERGP-Sekretariat zur Verfügung stellt.

Im Jahr 2019 hatte die portugiesische Regulierungsbehörde ANACOM den Vorsitz. Die ERGP-Plenarsitzungen fanden 2019 in Ponta Delgada/Portugal und Den Haag/Niederlande statt. Die inhaltliche Arbeit der ERGP war 2019 in insgesamt fünf Arbeitsgruppen, in denen auch die Bundesnetzagentur vertreten war, unterteilt: Regulatory Framework, Regulatory Accounting, Market Indicators, Cross-Border Parcel Delivery und Access Regulation. In der Arbeitsgruppe zur grenzüberschreitenden Paketzustellung hatte sie mit der griechischen Regulierungsbehörde EETT den Vorsitz. Außerdem leitete die Bundesnetzagentur zusätzlich die Taskforce zur Erarbeitung einer neuen Medium Term Strategy 2020–2022 zusammen mit der EETT.

Aus den Arbeitsgruppen sind diverse Berichte und gemeinsame Positionspapiere hervorgegangen, die nach ihrer Verabschiedung durch die nationalen Regulierungsbehörden auf Leitungsebene veröffentlicht wurden. Zum Beispiel wurden die jährlichen Berichte zu Servicequalität, Beschwerdebearbeitung und Verbraucherschutz sowie zu den Hauptindikatoren für die Marktbeobachtung fortgeschrieben.

Im Jahr 2019 war weiterhin die Umsetzung der 2018 in Kraft getretenen EU-Paketverordnung von Bedeutung. Die Anwendung der einzelnen Artikel durch die nationalen Regulierungsbehörden ist Gegenstand zweier Berichte der ERGP, mit deren Erarbeitung 2019 begonnen wurde. Die Berichte werden einen Überblick über die Erfahrungen der nationalen Regulierungsbehörden mit der Datenerhebung bzw. der Bewertung der Tarife geben. Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen, die Anfang 2020 vorliegen werden, sollen auch als

Beitrag für die in der Paketverordnung vorgesehene Evaluierung durch die Europäische Kommission dienen.

Ein wichtiges Dokument war im Jahr 2019 die „ERGP Opinion on the review of the regulatory framework for postal services“, das auf dem „ERGP Report on Developments in the postal sector and implications for regulation“ aufbaut. Die ERGP hat in der auf ihrer Internetseite veröffentlichten Stellungnahme Vorschläge für notwendige Änderungen der Postdienste-Richtlinie aufgrund der geänderten Marktgegebenheiten unterbreitet. Insbesondere empfiehlt die ERGP eine Verschiebung der Schwerpunkte des Rechtsrahmens hin zu einem stärker wettbewerbsorientierten Regulierungsansatz, während im jetzigen Rahmen die Erbringung des Universaldienstes im Vordergrund steht. Des Weiteren hat die ERGP im Jahr 2019 den „Report on the development of postal networks and access practices regarding infrastructure related to the parcel market“ veröffentlicht, der sich mit den Änderungen des Zugangs zum postalischen Netz vor dem Hintergrund geänderter Brief- und Paketmengen befasst.

Außerdem wurde eine neue Medium Term Strategy 2020–2022 erarbeitet. Der Entwurf der Medium Term Strategy 2020–2022 wurde nach dem ersten Plenum 2019 mit dem Vorschlag zur Konsultation gestellt, die Arbeit der ERGP an den folgenden drei Säulen auszurichten: Revisiting the postal sector; Promoting a competitive EU postal single market; Empowering end-users and ensuring a user-oriented universal service. Die finale Fassung wurde nach Annahme im zweiten Plenum 2019 auf der ERGP-Website veröffentlicht. Unter der ersten Säule sind weitere Arbeiten zur Überarbeitung des Rechtsrahmens zusammengefasst, unter der zweiten Säule werden die Instrumente der Regulierung zur Schaffung von Wettbewerb und die Marktentwicklung untersucht und unter der dritten Säule finden sich u. a. weitere Arbeiten zur Anwendung der Paketverordnung sowie Fragen des sich wandelnden Verbraucherverhaltens und die Folgen für den Universaldienst und die Regulierung. Das ebenfalls auf dem zweiten Plenum verabschiedete Arbeitsprogramm 2020 baut auf der Medium Term Strategy 2020–2022 auf. Zur besseren Durchführung des Arbeitsprogramms wurde die Arbeitsgruppenstruktur entsprechend angepasst.

Die ERGP hat am 18. September 2019 ein sog. „Stakeholder Forum“ in Brüssel durchgeführt, bei dem besonders relevante Themen sowie der Entwurf der Medium Term Strategy 2020–2022 und des künftigen Arbeitsprogramms mit den interessierten Kreisen und europäischen Verbänden diskutiert wurden.

Auch wenn die Berichte und Positionspapiere der ERGP keine unmittelbare rechtliche Wirkung bzw. Verbindlichkeit entfalten, kommt ihnen durchaus Bedeutung in Bezug auf eine konsequente Anwendung des Regelungsrahmens für Postdienste in den Mitgliedsstaaten zu („soft law“). Weiterführende Informationen zu den Berichten und Konsultationsverfahren der ERGP sind abrufbar unter: http://ec.europa.eu/growth/sectors/postal-services/ergp/index_en.htm.

Europäische und internationale Normung

Die nationalen, europäischen und internationalen Normungsorganisationen haben sich verpflichtet, den Normenkodex der Welthandelsorganisation (WTO) einzuhalten. Das bedeutet: keine Bevorzugung heimischer Produkte, keine Handelshemmnisse durch nationale Normen, Übernahme relevanter internationaler Normen, Teilnahme nationaler Delegationen, Vermeidung von Doppelarbeit, nationale Konsensbildung, Kohärenz des Normenwerks, Veröffentlichung der Arbeitsprogramme, öffentliches Einspruchsverfahren und eine faire Behandlung der Kommentare.

Die Entwicklung europäischer Standards wird im Postbereich durch das Europäische Komitee für Normung (CEN, Comité Européen de Normalisation) wahrgenommen. Mitglied im CEN sind 34 nationale Normungsgremien aus den 28 EU-Mitgliedstaaten, den drei EFTA-Staaten sowie aus der Türkei, Nordmazedonien und Serbien. Zuständig ist dabei der technische Ausschuss für postalische Dienstleistungen (CEN/TC 331).

CEN/TC 331 besteht aktuell aus vier Arbeitsgruppen, die spiegelbildlich beim Deutschen Institut für Normung (DIN) – und dort beim Arbeitsausschuss Postalische Dienstleistungen – eingerichtet sind. In den Arbeitsgruppen sitzen Post- und Logistikunternehmen, Kurier-, Express- und Paketunternehmen, Onlinehändler, Industrie, Regierungsbehörden, Ministerien, Verbände und Verbraucherorganisationen. Permanent arbeiten ungefähr 60 Experten bei CEN/TC 331.

Seit Ende 2016 hat die Bundesnetzagentur auf europäischer Ebene den Vorsitz des CEN/TC 331 inne. Sie stellt derzeit auch den Obmann des zuständigen DIN-Ausschusses. Die Standardisierungsaktivitäten von CEN/TC 331 erfolgen in enger Abstimmung mit dem Standardisierungsgremium des Weltpostvereins (WPV), dem sog. „Standards Board“. Die Zusammenarbeit zwischen beiden Gremien ist in einem Memorandum of Understanding geregelt. Ziele dieser Vereinbarungen sind die Vermeidung von Doppelarbeiten und die gemeinsame Entwicklung von drängenden technischen Standards. Mittlerweile kommt es vermehrt zu

einer Zusammenarbeit mit dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) und der Internationalen Organisation für Normung (ISO).

Maßgebend in der europäischen Standardisierung ist auch 2019 der Normungsauftrag der Europäischen Kommission², das sog. Mandat M/548, dessen Ziel es ist:

- eine starre Produkt- und Gewichtskategorisierung bei Postsendungen zu beseitigen,
- eine Unterscheidung der Postsendungen nach Inhalt (Dokumente versus Waren) einzuführen,
- eine durchgängige Gewichtskategorie von 0 bis 31,5 kg einzurichten,
- die technischen Schnittstellen für die Sicherheits- und Zollabfertigungsanforderungen im Hinblick auf die elektronische Datenvoranmeldung gemäß den Vorgaben der Weltzollunion (WZO) und des WPV zu entwickeln und
- die Interoperabilität bei der Paketzustellung zum Beispiel durch einheitliche Kennzeichnungen auszubauen und damit zur Schaffung eines digitalen EU-Binnenmarkts beizutragen.

Insgesamt wird derzeit an elf von der Europäischen Kommission beauftragten Projekten aus den Bereichen Qualität der Dienste, Interoperabilität, digitale Postdienste sowie physische Prozessdaten und verwandte Daten gearbeitet, die bis August 2020 gemäß den Regularien abgeschlossen sein müssen. Drei weitere Projekte sind 2019 durch das Engagement der Industrie angetrieben worden: erstens standardisierte (besonders reißfeste) Verpackungen für briefkastenfähige Sendungen (eine solche Norm ist von Interesse, damit E-Commerce-Sendungen größtenteils als Päckchen vermehrt in Briefkästen eingelegt werden können), zweitens geht es um temperaturkontrollierte Lebensmittelpakete, da der Handel mit Lebensmitteln nach Aussagen einschlägiger Verbände zunehmen wird, und beim dritten Projekt handelt es sich um die Transaktionssicherung im Onlinehandel, welche die Echtheit und Integrität der Identifikationsdaten von Onlineshops und Anbietern im Onlinehandel im Interesse von Anbietern und Verbrauchern gewährleisten soll.

Weltpostverein – WPV

Unter der Leitung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist die Bundesnetzagentur im WPV aktiv. Dieser zählt heute 192 Mitgliedsländer. An seinen Sitzungen nehmen Regierungen, Regulierungsbehörden und Postdienstleister teil. Alle vier Jahre bestimmt ein Weltpostkongress die strategische und finanzielle Ausrichtung des WPV. Zum dritten Mal in der Geschichte des WPV wurde ein außerordentlicher Kongress abgehalten, der vom 24. bis 26. September 2019 in Genf stattfand.

Austrittsankündigung der USA

Bereits 2018 fand ein außerordentlicher Kongress statt, der u. a. ein verbessertes Endvergütungssystem für Warensendungen in Briefen entwickeln sollte, dieses Ziel jedoch verfehlte. Daher hatte ein bedeutendes Mitgliedsland des WPV, die USA, nach dem zweiten außerordentlichen Kongress angekündigt, aus dem WPV austreten zu wollen, wenn nicht binnen eines Jahres – also vor dem Wirksamwerden der Austrittsankündigung – ein verbessertes Endvergütungssystem gefunden würde.

Da während der regulären Sitzungen der Gremien des WPV keine Einigung erzielt werden konnte und um zu vermeiden, dass möglicherweise andere Mitgliedsländer dem Beispiel der USA folgen, wurde ein weiterer außerordentlicher Kongress einberufen.

Um ein Auseinanderfallen des WPV und des einheitlichen Postgebiets zu vermeiden, wurden zahlreiche regionale und bilaterale Gespräche geführt, bei denen die USA und Deutschland eine besondere Rolle spielten. Schließlich konnte eine Einigung in wesentlichen Eckpunkten und damit der Verbleib der USA im WPV und die Wahrung des weltweiten einheitlichen Postgebiets erreicht werden. Doch auch mit dieser Einigung steht der WPV weiterhin vor großen strukturell bedingten Herausforderungen.

Finanzielle Lage

Der WPV befindet sich in einer kritischen Finanzlage, die sich vor allem aus den rückständigen Mitgliedsbeiträgen sowie aus einer Neubewertung des Fonds zur Altersversorgung der Beschäftigten des Internationalen Büros ergibt. Die Forderungen des Pensionsfonds mussten aufgrund neuer Rechnungslegungsstandards für den internationalen öffentlichen Sektor erfolgen.

² M7548 = DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 1. August 2016 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung in Bezug auf Postdienste und die Verbesserung der Dienstqualität zur Unterstützung der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997.

Im Jahr 2018 wurde im UN-System generell eine Neujustierung der Gehälter vorgenommen, die zu niedrigeren Einkommen für die Beschäftigten geführt hat. Nachdem Beschäftigte von fünf anderen UN-Organisationen gegen diese Anpassung geklagt und Recht erhalten haben, hat sich der Verwaltungsrat des WPV für eine Rücknahme der Gehaltsreduktionen ausgesprochen, da sich aus einer wahrscheinlichen Niederlage vor Gericht ungleich höhere Kosten als für die Wiederanpassung der Gehälter ergeben hätten.

Der Verwaltungsrat arbeitet derzeit unter deutscher Leitung an einem neuen Beitragssystem, das die Finanzierung des WPV auf eine breitere Grundlage stellen und damit zu einer Stabilisierung der Finanzsituation beitragen soll.

Endvergütungen

Der Beschluss des außerordentlichen Weltpostkongresses von Genf, es den USA zu ermöglichen, ohne Übergangszeitraum für Warensendungen ab 1. Juli 2020 selbst bestimmte Endvergütungen

abrechnen zu können, hat den Verbleib der USA im WPV ermöglicht. Andere Länder können ab 2021 folgen, wobei selbst bestimmte Endvergütungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit angewendet werden. Unabhängig davon wird weiterhin an einer Konsolidierung des Integrierten Produkt- und Vergütungsplans auf WPV-Ebene gearbeitet.

Auch befasst sich eine Expertengruppe mit den betrieblichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Beschlüsse von Genf. Bei Bedarf werden Änderungsvorschläge erarbeitet, die zunächst vom Postverwaltungsrat zu bewerten sind und dann ggf. dem nächsten regulären Weltpostkongress in 2020 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die USA und einige unterstützende Länder haben bereits den Wunsch geäußert, auch für Briefsendungen selbst bestimmte Endvergütungen anwenden zu können, sodass die Vergütungsfrage die Mitgliedsländer des Weltpostvereins weiterhin beschäftigen wird.



Die Bundesnetzagentur hat in zahlreichen Einzelverfahren die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb auf der Schiene konkretisiert. Damit gewährleistet sie Planungssicherheit, setzt gleichzeitig wichtige Impulse und verbessert die Bedingungen für Markteinsteiger im Schienenpersonenfernverkehr.



Inhalt

Marktentwicklung	118
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	122
Internationale Zusammenarbeit	130



Die Verkehrsleistung im Schienengüterverkehr ist 2018 erneut um mehr als 3 Prozent gestiegen. Sie lag bei 132 Mrd. Tonnenkilometern. Der Anteil der Wettbewerber stieg erstmals auf über 50 Prozent.

Im Schienenpersonennahverkehr stagnierte die Verkehrsleistung im Jahr 2018. Sie betrug, wie bereits 2017, rund 57 Mrd. Personenkilometer. Der Anteil der Wettbewerber ging leicht zurück.

Im Schienenpersonenfernverkehr wurde mit 43 Mrd. Personenkilometern ein neuer Höchstwert erreicht. Allerdings erbrachten diese Verkehrsleistung mit 99 Prozent fast ausschließlich die Unternehmen der Deutschen Bahn AG.

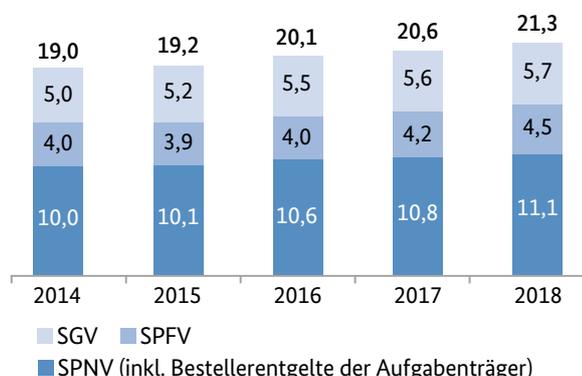
Marktentwicklung

Der Anteil der Wettbewerber am Schienengüterverkehr erhöhte sich erstmals auf mehr als 50 Prozent.

Im Schienenpersonenfernverkehr hat die Verkehrsleistung mit 43 Mrd. Personenkilometern ebenfalls einen neuen Höchstwert erreicht. Durch den Markteintritt von Flixtrain und der Übernahme der Nachtzüge durch die Österreichische Bundesbahn etablierten sich neue Wettbewerber im Schienenpersonenfernverkehr.

Wesentliche Entwicklungen des Eisenbahnmarktes

Umsatzentwicklung im Eisenbahnverkehrsmarkt nach Verkehrsdiensten in Mrd. EUR^{1,2}



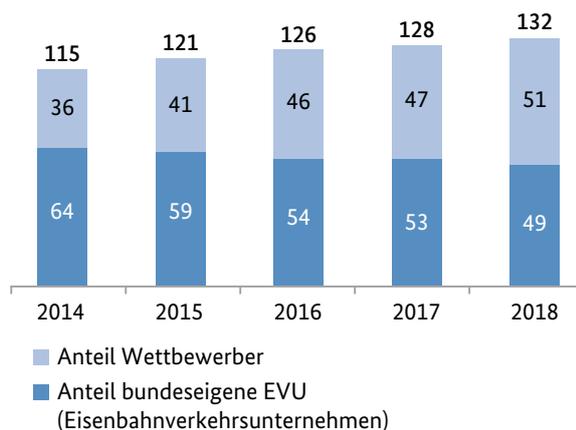
¹ Für das Jahr 2019 liegen noch keine Daten vor.

² Abweichende Daten im Vergleich zum Jahresbericht 2018

Im Jahr 2018 verzeichneten alle Verkehrsdienste steigende Umsätze im Eisenbahnmarkt.

Der Zuwachs betrug 2018 im Vergleich zum Vorjahr mehr als 3 Prozent. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen erzielten im Jahr 2018 einen Umsatz in Höhe von 21,3 Mrd. Euro. Im Schienengüterverkehr stieg der Umsatz von 5,6 Mrd. auf 5,7 Mrd. Euro. Im Schienenpersonenfernverkehr nahm der Umsatz von 10,8 Mrd. auf 11,1 Mrd. Euro zu. Eine Steigerung des Umsatzes gab es auch im Schienenpersonenfernverkehr um 7 Prozent von 4,2 auf 4,5 Mrd. Euro.

Entwicklung des Wettbewerbs im SGV nach Verkehrsleistung, Anteile in Prozent



Im Schienengüterverkehr ergibt sich für das Jahr 2018 eine Verkehrsleistung von 132 Mrd. Tonnenkilometern. Gegenüber dem Jahr 2017 bedeutet dies eine Steigerung um etwas mehr als 3 Prozent. Die Wettbewerber konnten ihren Marktanteil erstmals auf über 50 Prozent steigern.

Die Verkehrsleistung im Schienengüterverkehr nahm von 2014 bis 2018 um mehr als 14 Prozent zu. Der Anteil des Schienengüterverkehrs am Modal Split¹ erhöhte sich im selben Zeitraum von 18,4 auf 19,1 Prozent.

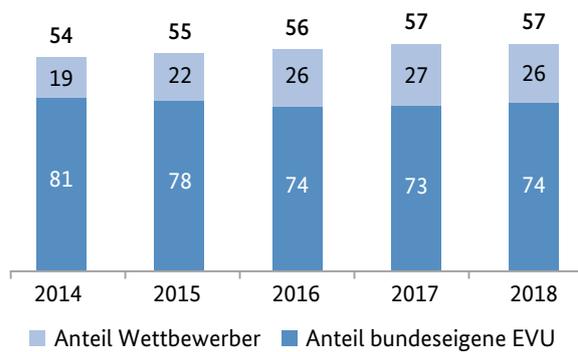
Entwicklung des Wettbewerbs im SPFV nach Verkehrsleistung, Anteile in Prozent



¹ Verteilung des Transportaufkommens auf verschiedene Verkehrsträger

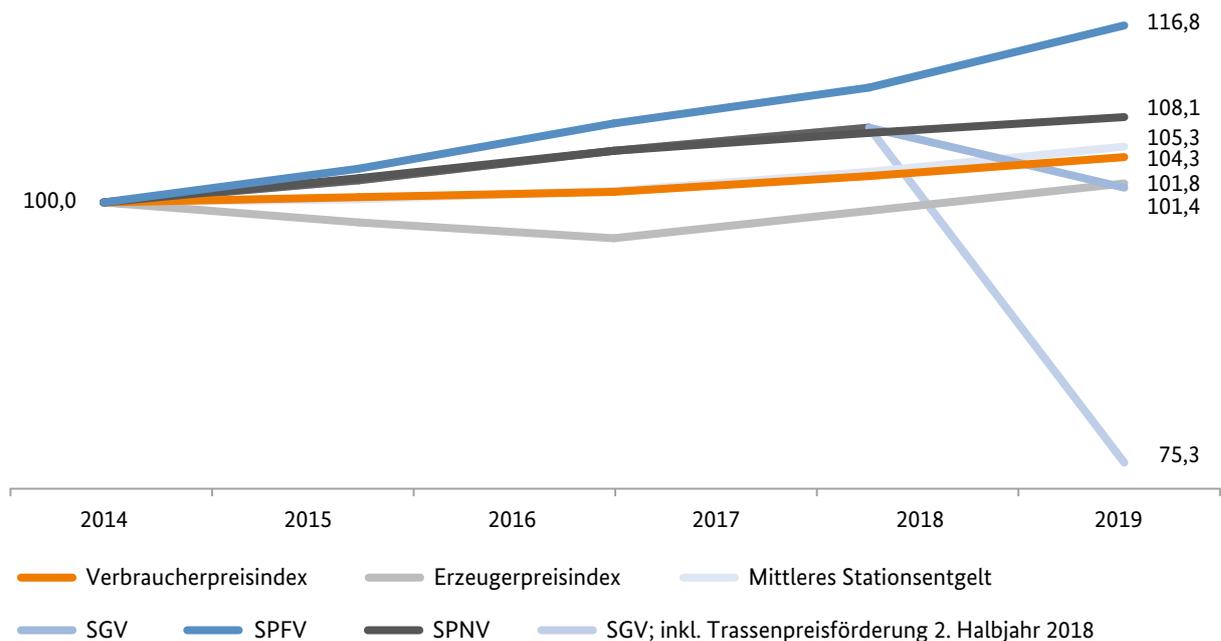
Im Schienenpersonenfernverkehr steigt die Verkehrsleistung seit 2014 kontinuierlich an. Im Jahr 2018 wurde mit 43 Mrd. Personenkilometern ein neuer Höchstwert erreicht. Allerdings wird die Verkehrsleistung mit 99 Prozent fast ausschließlich durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG erbracht. Die Wettbewerber Flixtrain und Österreichische Bundesbahnen (ÖBB) kommen auf einen Wettbewerberanteil von etwas mehr als 1 Prozent. Der Marktanteil der beiden Wettbewerber wird durch die Aufnahme weiterer Verbindungen zunehmen.

Entwicklung des Wettbewerbs im SPNV nach Verkehrsleistung, Anteile in Prozent



Die Verkehrsleistung im Schienenpersonennahverkehr stagnierte in den Jahren 2017 und 2018. Sie betrug, wie

Entwicklung des mittleren Trassenentgelts der EIU indexiert; 2014 = 100



im Vorjahr, 57 Mrd. Personenkilometer. Der Anteil der Wettbewerber ging im Jahr 2018 leicht zurück. Für die Zukunft ist jedoch wieder mit einer Zunahme zu rechnen, da Wettbewerber einige Verkehrsverträge aufkommensstarker Netze für sich entscheiden konnten.

Im Zeitraum von 2014 bis zum Jahr 2018 stieg der Anteil des Schienenpersonenverkehrs am Modal Split von 8,1 auf 8,8 Prozent an.

Infrastrukturnutzungsentgelte

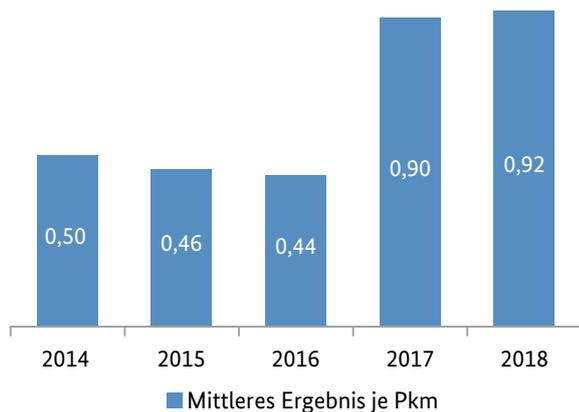
Während sich der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von 2014 bis 2018 um etwas mehr als 4 Prozent erhöhte, stiegen die Trassenentgelte im Schienenpersonenfernverkehr um mehr als 16 Prozent und im Schienenpersonennahverkehr um mehr als 8 Prozent an. Im Schienengüterverkehr stieg das Trassenentgelt, ausgehend vom Basisjahr 2014, um etwas mehr als 1 Prozent an. Unter Berücksichtigung der Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr im zweiten Halbjahr 2018 gab es einen Rückgang um etwa 25 Prozent.

Das mittlere Entgelt für die Nutzung von Personbahnhöfen stieg um mehr als 5 Prozent an. Der Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte stieg dagegen im selben Zeitraum nur etwas an.

Betriebsergebnisse der Eisenbahnverkehrsunternehmen

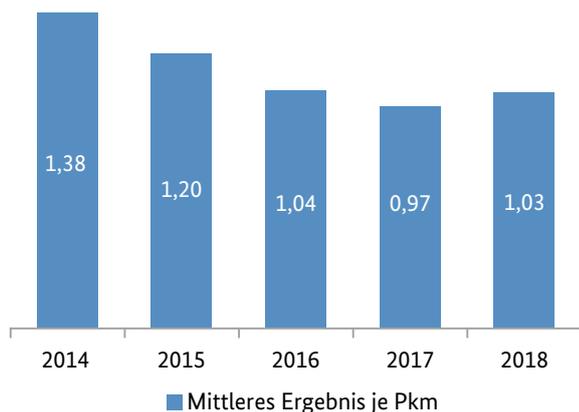
Im Jahr 2018 hat sich die Anzahl der Eisenbahnverkehrsunternehmen erhöht, die ein positives Betriebsergebnis erreichten.

Spezifisches Ergebnis der EVU im SPFV
in Cent je Pkm



Bezogen auf einen Personenkilometer verzeichnete der Schienenpersonenfernverkehr im Jahr 2018 mit einem mittleren Betriebsergebnis in Höhe von 0,92 Cent ein etwas höheres Betriebsergebnis als im Jahr 2017 mit 0,90 Cent je Personenkilometer.

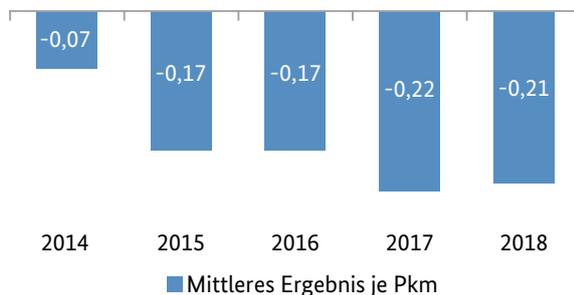
Spezifisches Ergebnis der EVU im SPNV*
in Cent je Pkm



* Abweichende Daten im Vergleich zum Jahresbericht 2018

Im Schienenpersonennahverkehr lag das mittlere Betriebsergebnis bei 1,03 Cent pro erbrachten Personenkilometer und somit etwas höher als im Jahr 2017.

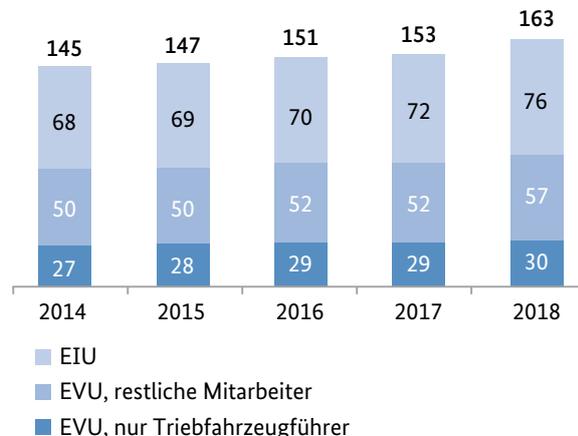
Spezifisches Ergebnis der EVU im SGV
in Cent je tkm



Im Schienengüterverkehr verbuchten die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Jahr 2018 einen durchschnittlichen Verlust von 0,21 Cent je Tonnenkilometer. Dieser verringerte sich im Vergleich zum Jahr 2017 trotz Trassenpreisförderung nur minimal.

Beschäftigungsentwicklung

Beschäftigungsentwicklung im Eisenbahnmarkt
Vollzeitäquivalente in Tausend



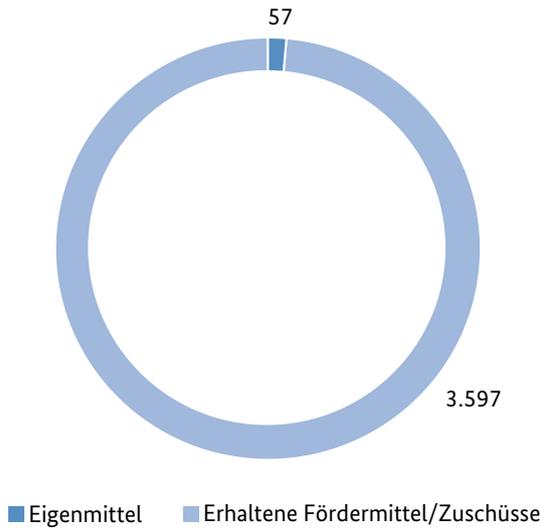
Im Jahr 2018 ist die Anzahl der Beschäftigten bei den Eisenbahninfrastrukturunternehmen sowie den Eisenbahnverkehrsunternehmen gestiegen. Insgesamt waren 160.000 Vollzeitstellen² besetzt.

² Teilzeitstellen werden entsprechend den geleisteten Arbeitsstunden als Anteil einer Vollzeitstelle erfasst.

Finanzierung von Investitionen

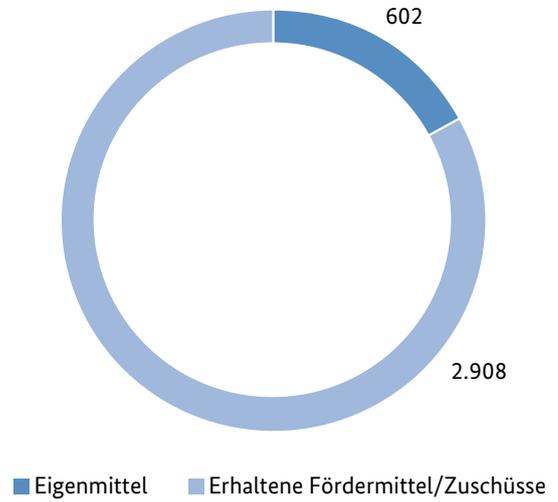
Im Jahr 2018 haben die Betreiber der Schienenwege rund 3,6 Mrd. Euro Fördermittel für Investitionen in das Bestandsnetz erhalten. Im gleichen Zeitraum investierten sie 57 Mio. Euro an Eigenmitteln in das Bestandsnetz.

Bestandsnetzinvestitionen in Infrastruktur
in Mio. Euro



Im Jahr 2018 flossen in den Neu- und Ausbau der Infrastruktur 2,9 Mrd. Euro an Fördermitteln und 0,6 Mrd. Euro an Eigenmitteln.

Neu- und Ausbau von Infrastruktur
in Mio. Euro



■ Eigenmittel ■ Erhaltene Fördermittel/Zuschüsse

Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren

Die Bundesnetzagentur hat in zahlreichen Einzelverfahren die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb auf der Schiene konkretisiert und verbessert. Dabei hat sie im Jahr 2019 erstmals ein Anreizsystem der DB Netz AG für den Schienenpersonenverkehr genehmigt.

Zugang zu Schienenwegen

Schiennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) 2021 der DB Netz AG

Die Bundesnetzagentur hat in einem Verfahren beabsichtigte Änderungen in den SNB der DB Netz AG abgelehnt. Diese betrafen u. a. die Umsetzung des Schienenlärmschutzgesetzes sowie die Einführung einer Fahrlagenberatung. Die abgelehnten Regelungen können vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung nicht in Kraft treten.

Nach dem Schienenlärmschutzgesetz ist ein Einsatz von „lauten“, d. h. nicht lärmsanierten Güterwagen ab dem 13. Dezember 2020 verboten. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur gingen die von der DB Netz AG beabsichtigten Regelungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in den SNB zum Teil über das Gesetz hinaus oder blieben hinter den Vorgaben zurück. Sie schränkten damit das Recht auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur ein. Das betraf beispielsweise die Einführung einer Selbstauskunft für Zugangsberechtigte als Voraussetzung für die Nutzung des Schienennetzes, wie sie die gesetzlichen Vorgaben einhalten wollen, oder die umfassende Überprüfung von Wagenlisten durch die DB Netz AG. Nach Ansicht der Bundesnetzagentur obliegt die Überwachung der Antwort auf die Frage, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, in erster Linie dem Eisenbahn-Bundesamt. Umgekehrt hatte die DB Netz AG keine Regelungen für den im Gesetz vorgesehenen Fall aufgenommen, dass ein Betrieb „lauter“ Güterwagen weiterhin möglich ist, weil etwa infolge von Lärmschutzmaßnahmen oder des Abstands zu Siedlungen keine Beeinträchtigung durch Schienenlärm droht.

Unter Bezugnahme auf den Wegfall der Rahmenverträge sowie auf eine Beschleunigung der Netzfahplanerstellung beabsichtigte die DB Netz AG zudem die Erweiterung der Konstruktionsspielräume von bisher +/- 3 Minuten auf +/- 30 Minuten im SPV sowie von bisher +/- 30 Minuten auf +/- 60 Minuten im SGV, sofern die Trassen als überlastet ausgewiesene Schienenwege berühren. Vertakteten und/oder ins Netz eingebundenen Verkehren sollte allerdings die Möglichkeit eingeräumt werden, ein Testat zu erhalten, wenn die Wunschtrassen im Rahmen einer Fahrlagenberatung konfliktfrei konstruierbar gewesen wären. Mit positivem Testat sollten weiterhin die bisherigen Konstruktionsspielräume gelten. Die Festlegung von Konstruktionsspielräumen im beabsichtigten Umfang ist mit den gesetzlichen Anforderungen an die Einhaltung von vertretbaren Grenzen nicht vereinbar. Insbesondere im SPV können bereits deutlich geringere Abweichungen vom Antrag dazu führen, dass die

Trasse nicht mehr sinnvoll gefahren werden kann. Insgesamt ist die Durchführung einer Fahrlagenberatung im Vorfeld der Trassenanmeldung nach Auffassung der Bundesnetzagentur aber als sinnvolles Instrument anzusehen.

Trassenablehnung wegen einzelner Verkehrstage

Abgelehnt wurde auch eine beabsichtigte Trassenablehnung der DB Netz AG. Diese betraf die Anmeldung eines Wettbewerbers im Schienenpersonenfernverkehr. Dabei ergab sich in Norddeutschland ein Konflikt mit anderen Verkehren etablierter Anbieter. Der tatsächliche Konflikt beschränkte sich allerdings auf einzelne Verkehrstage. Nach einer Anpassung der Anträge standen die Verkehrstage der Antragsteller nicht mehr im Konflikt, weil ein Zugangsberechtigter sich auf das Wochenende beschränkte, während der andere seine Verkehre unter der Woche aufnehmen wollte. Die DB Netz AG vertrat insoweit die Auffassung, dass die Trassen generell im Konflikt stünden und die einzelnen Verkehrstage dabei nicht zu betrachten seien. Die Bundesnetzagentur hat der beabsichtigten Ablehnung mit der Begründung widersprochen, dass das Eisenbahnrecht den Infrastrukturbetreiber verpflichtet, allen Anträgen stattzugeben, soweit ihm das möglich ist. Aufgrund der Entscheidung haben beide Antragsteller Trassenangebote erhalten.

Verfahren zu Gelegenheitsverkehren

Ein weiteres Verfahren betraf die Regelungen zu Gelegenheitsverkehren in den SNB der DB Netz AG. Gelegenheitsverkehre sind solche, die außerhalb des Netzfahrplans angemeldet werden. Das betrifft einerseits Sonderzüge im Personenverkehr und andererseits einen größeren Teil des Güterverkehrs, dem kurzfristige Transportbedürfnisse zugrunde liegen. Aufgrund der bereits erfolgten Kapazitätsvergabe für die im Netzfahrplan angemeldeten Verkehre stehen für diese häufig kurzfristigen Verkehre nur Restkapazitäten zur Verfügung, die nicht durch bereits fahrplanmäßig verkehrende Züge belegt sind. Das Eisenbahnrecht sieht vor, dass die Betreiber der Schienenwege den Zugangsberechtigten Informationen über Kapazitätsreserven zur Verfügung stellen. Zudem haben sie zu prüfen, ob es erforderlich ist, bei der Erstellung des Netzfahrplans Kapazitätsreserven vorzuhalten. Die DB Netz AG hat diese Pflichten bisher nicht ausreichend umgesetzt. Daher wurde sie von der Bundesnetzagentur dazu verpflichtet. Daneben hatte der Beschluss die Bearbeitungsfristen für Trassenanmeldungen im Gelegenheitsverkehr zum Gegenstand.

Einhaltung von Bearbeitungsfristen bei der Trassenanmeldung

Die Bundesnetzagentur hat die DB Netz AG verpflichtet, Strafzahlungsversprechen in die Nutzungsbedingungen aufzunehmen für den Fall, dass sie Bearbeitungsfristen in den SNB nicht einhält. Eine Auswertung hat ergeben, dass es in 6,5 Prozent der Fälle zu Überschreitungen einer Frist von vier Wochen und in 22 Prozent der Fälle zu einer Überschreitung einer 48-Stunden-Frist kommt. Die Bundesnetzagentur hat die DB Netz AG dazu verpflichtet, gestaffelte Strafzahlungsversprechen in Höhe von 2,5 bzw. 5 Prozent des aufgrund der Trassenanmeldung zu zahlenden Entgelts in die SNB aufzunehmen. Damit trägt sie den Bedürfnissen der Zugangsberechtigten Rechnung, die auf eine verlässliche Bearbeitung der Trassenanmeldungen angewiesen sind. Zivilrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz sind in dieser Konstellation wegen des Nachweises eines konkreten Schadens nicht zielführend.

Infrastrukturbeschreibung

Ein weiteres Verfahren hatte die Transparenz der Infrastrukturbeschreibung im Infrastrukturregister zum Gegenstand. Die DB Netz AG betreibt Schienenwege (Eisenbahnstrecken und deren zugeordnete Gleise) und Serviceeinrichtungen (beispielsweise Abstellgleise), für die jeweils eigene Entgeltregelungen gelten. Die Schienenwege sind im Infrastrukturregister (ISR) enthalten. Für die Serviceeinrichtung führt die DB Netz AG eine Liste mit allen entsprechend ausgewiesenen Gleisen. Dabei ist eine eindeutige Zuordnung jedoch nicht in allen Fällen möglich. Die Bundesnetzagentur hat die DB Netz AG daher zu einer eindeutigen Ausweisung der Infrastrukturzuordnung verpflichtet.

Baumaßnahmen

Die Baumaßnahmen bilden einen Tätigkeitsschwerpunkt im Zugangsbereich. Die Anzahl an Baustellen und deren betriebliche Auswirkungen auf dem Netz der DB Netz AG nehmen weiterhin zu. Der „Runde Tisch Baustellenmanagement“ hat seine Tätigkeit im Jahr 2019 gleichwohl eingestellt. Die AG 3 dieses Runden Tisches führt ihre Tätigkeit allerdings fort. Die Bearbeitung der dort angesiedelten Themen wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Im Hinblick auf die neuen Vorgaben für die Planung und Abstimmung von Baumaßnahmen des Delegierten Beschlusses 2017/2075 der EU-Kommission zur Ersetzung des Anhangs VII der Richtlinie 2012/34/EU wurde ein Verfahren gegenüber der DB Netz AG eröffnet. Innerhalb des nächsten Jahres sollen die SNB der DB Netz AG auf die Vorgaben des Delegierten Beschlusses angepasst werden.

Kapazitätsbewirtschaftung und Überlastung

Diese Problematik ist 2019 zu einem Schwerpunktthema der Eisenbahndiskussion geworden. Zum ersten Mal seit Ende des Jahres wurden gleich drei Schienenwege als überlastet erklärt, und zwar zentral in Hamburg und Berlin sowie im Raum Aachen. Darüber hinaus hat die DB Netz AG einen „Runden Tisch Kapazität“ ins Leben gerufen, wobei u. a. ein Lenkungskreis und drei Arbeitsgruppen bisweilen parallel zum „Zukunftsbündnis Schiene“ agieren, das bereits 2018 vom Bundesverkehrsministerium eingerichtet worden war.

Kern der Kapazitätsprobleme ist inzwischen nicht mehr nur die Überlastung, durch die strecken- und knotenspezifische Mehrverkehre kaum noch möglich sind, sondern auch die Gefährdung der Betriebsqualität mit einer wachsenden Zahl unpünktlicher Züge. Hinzu kommt, dass die Kapazitätsprobleme neben dem Anwachsen der Verkehrsströme auch einem Netzzrückbau geschuldet sind, mit dem seit mehr als drei Jahrzehnten z. B. die Zahl der Weichen halbiert worden ist.

Der nachhaltigste Ausweg, mehr Infrastruktur bereitzustellen, ist wegen langer Realisierungszeiten nicht rasch umzusetzen. Es stellt sich immer wieder die Frage, wer welche Infrastrukturmaßnahmen zu finanzieren hat. Für zusätzliche Probleme sorgen mangelnde Planungs- und Baukapazitäten und eine weitere Beeinträchtigung der Betriebsqualität durch zahlreiche Baumaßnahmen.

Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es, trotz der Kapazitätsprobleme für einen fairen Netzzugang aller Verkehrsarten und Zugangsberechtigten zu sorgen, und zwar sowohl durch die Regulierung aktueller Konflikte als auch durch die Mitwirkung an zukünftigen Konzepten wie dem Deutschlandtakt, welche u. a. dem Ziel dienen, langfristig Überlastungsprobleme zu reduzieren.

Zugang zu Serviceeinrichtungen

In der Regulierung des Zugangs zu Serviceeinrichtungen und Dienstleistungen wird der Zugang zu wesentlichen Knotenpunkten im Eisenbahnnetz, z. B. Rangierbahnhöfen, Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern wie (Container-)Terminals oder Personenbahnhöfen, aber auch zu Bahnwerkstätten und anderen Dienstleistungen rund um den Eisenbahnverkehr, überwacht. Im Jahr 2019 wurden hierzu weit über 100 Ermittlungen und Verfahren geführt.

Rechtsprechung Europäischer Gerichtshof (EuGH): Rechtliche Einordnung von Bahnsteigen zum Mindestzugangspaket

Am 10. Juli 2019 hat der EuGH entschieden, dass Personenbahnsteige zur Eisenbahninfrastruktur gehören und somit ein Teil des Mindestzugangspakets sind. Das deutsche Eisenbahnregulierungsgesetz (EReG) widerspricht diesem Urteil, da Bahnsteige als Bestandteil der Serviceeinrichtung Personenbahnhof und nicht als Bestandteil der Eisenbahninfrastruktur eingeordnet sind. Somit hat das Urteil bedeutende Auswirkungen auf die künftige Regulierungspraxis, auf die Entgelt-erhebung von Betreibern der Schienenwege und Betreibern von Personenbahnhöfen sowie möglicherweise auf deren Aufgabenverteilung. Die Bundesnetzagentur bewertet die Auswirkungen des Urteils.

Eine wesentliche Frage ist die Definition und Abgrenzung der Personenbahnsteige von den restlichen Ausstattungen einer Serviceeinrichtung, von der Uhr bis zum Mülleimer. Zu klären ist zudem, welche Leistungen von welchem Betreiber angeboten werden. Diese Entscheidung kann nicht isoliert getroffen werden, da sie sich auch unmittelbar auf Entgeltbildungen und die marktwirtschaftliche Stabilität auswirkt.

Neben der DB Station&Service AG in Deutschland existieren ca. 100 weitere Betreiber von Personenbahnhöfen, von denen ca. 10 nur den reinen Personenbahnhof, nicht aber den entlangführenden Schienenweg betreiben. Daher muss der gewählte Lösungsansatz unterschiedliche Betreiberformen abdecken.

Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2017/2177: Bedeutung für den Markt

Am 1. Juni 2019 ist die neue Durchführungsverordnung für den Zugang zu Serviceeinrichtungen in Kraft getreten.

Eine erste Kommunikation und Darstellung der Neuerungen der DVO rund um die Themen Nutzungsbedingungen und Kapazitätsmanagement fand im Rahmen des Marktdialogs statt. Es wurde ein Leitfaden über die nun geltenden Vorgaben und zum Inhalt von Nutzungsbedingungen, insbesondere für die Betreiber von Serviceeinrichtungen, aber auch andere Marktteilnehmer, erstellt und veröffentlicht. Wesentliche Veränderungen betreffen vor allem die folgenden Themen/Verfahrensschwerpunkte: Festlegung von Fristen, Stilllegungen, Koordinierungsentscheidungen und Prüfung von tragfähigen Alternativen.

Die Bundesnetzagentur hat entsprechend ihrer zugewiesenen Befugnis die Fristen für die Beantwortung von Zugangsanträgen festgelegt. Nach Rückmeldung von Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie Verbänden bestand früh Konsens darüber, dass die bisherigen Regelungen über die Fristen für den Markt und die Betriebe praktikabel sind. Daran hat sich die Bundesnetzagentur bei der Festlegung weitestgehend orientiert, wonach die Beantwortung von Anträgen „unverzüglich“ erfolgen soll.

Ebenfalls sollten Betreiber von Serviceeinrichtungen bei der Koordinierung und Entscheidungen von Konflikten ihre Nutzungsbedingungen nach den Neuerungen der DVO neu strukturieren und kommunizieren. So sind Vorrangkriterien, beispielsweise das klassische „First Come, First Serve“, für die Kapazitätszuweisung selbst festzulegen, vorausgesetzt, diese verbleiben transparent und diskriminierungsfrei. Die Bundesnetzagentur wird die Umsetzung der Vorgaben der DVO im Jahr 2020 genauer betrachten.

Hinsichtlich der Entscheidungen zu Stilllegungen wurde beschlossen, dass dies weiterhin in der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamt (EBA) und der zuständigen Landesbehörden, nach Regelungen gemäß dem AEG, als etablierter Prozess verbleibt. Die Bundesnetzagentur wird dabei über beantragte Stilllegungen konsultiert.

Kapazitätsnotstand und erste Erfahrungen im Rahmen der DVO (EU) 2017/2177

Erste Erfahrungen unter der Anwendung der DVO (EU) 2017/2177 (DVO) zeigten sich bereits direkt nach Inkrafttreten der Verordnung im Spätsommer bei der Ablehnung von Nutzungsanträgen im Gelegenheitsverkehr und weiteren 15 Nutzungsablehnungen für die Netzfahrplanperiode 2019/2020 in Serviceeinrichtungen der DB Netz AG. Wie in den Jahren zuvor ging es hierbei um Kapazitätsengpässe in der Abstimmung für den Personenfernverkehr – davon größtenteils in Berlin sowie in Hamburg. Gerade hierdurch wurden durch die DVO neue Akzente gesetzt. Die DVO enthält Regelungen zur Kapazitätsvergabe und Konfliktentscheidungsverfahren, die sich zum bisherigen Regelwerk des ERegG in Nuancen unterscheiden. Dies beinhaltet im Wesentlichen eine transparentere Darstellung und intensivere Suche nach tragfähigen Alternativen mit allen Beteiligten. Ultima Ratio wäre im Einzelfall die Befugnis der Bundesnetzagentur, die Entscheidung zur Kapazitätsvergabe zu korrigieren. Diese Einflussmöglichkeit wurde jedoch durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) im Spätsommer 2019 auf noch nicht besetzte bzw. nicht vergebene Kapazitäten beschränkt. In allen anderen Fällen wie bei besetzten Kapazitäten durch lang laufende Verträge zwingt die Rechtsprechung die Bundesnetzagentur zur Handlungsunfähigkeit.

Der derzeitige Kapazitätsnotstand in Ballungszentren und ein prognostiziertes erhöhtes Verkehrsaufkommen lassen weiterhin auf eine angespannte Situation in der Kapazitätsvergabe schließen. Eine Verbesserung dieser Situation ist durch notwendige Ausbau- und Instandhaltungsmaßnahmen und damit verbundene weitere besetzte Kapazitäten, die für die Bauphase im Eigenbedarf dem Markt ebenfalls nicht zur Verfügung stehen, auch mittelfristig nicht zu erwarten. Daher wird die Bundesnetzagentur für 2020 einen gesteigerten Fokus auf ein marktgerechtes Kapazitätsmanagement richten.

Infrastrukturnutzungsentgelte

Stationsentgelte 2020 der DB Station&Service AG

Die Stationspreise der DB Station&Service AG wurden von der Bundesnetzagentur für das Jahr 2020 genehmigt. Die DB Station&Service AG ist der größte Betreiber von Personenbahnhöfen in Deutschland. Die Entgelte werden an den ca. 5.400 Stationen im Vergleich zum Vorjahr durchschnittlich um 2,18 Prozent steigen. Diese Steigerung liegt moderat über jener der vorherigen Periode, in der die Entgelte um durchschnittlich 1,11 Prozent erhöht wurden.

Von der Bundesnetzagentur wurden im Rahmen der Prüfung bezüglich verschiedener Sachverhalte Kürzungen vorgenommen. In der Folge führte dies zu einer geringfügigen Absenkung der beantragten Entgelte.

Verfahren zur Festlegung der Obergrenze der Gesamtkosten

Seit Inkrafttreten des Eisenbahnregulierungsgesetzes bedürfen alle Betreiber regelspuriger Schienenwege der Genehmigung ihrer Entgelte. Soweit keine Ausnahme- oder Befreiungstatbestände vorliegen, ist eine Preisbildung mit Anreizsetzung durchzuführen. Dies gilt neben der DB Netz AG für sieben weitere Unternehmen.

Vor Beginn der ersten Regulierungsperiode, die sich für die überwiegende Zahl der Unternehmen von 2019 bis 2023 erstreckt, erfolgte per Beschluss für jedes betroffene Unternehmen eine einmalige Feststellung des Ausgangsniveaus der Gesamtkosten (AGK). Ausgehend vom AGK wurde für jedes betroffene Unternehmen eine Obergrenze der Gesamtkosten (OGK) für die Netzfahrplanperiode 2020/2021 (OGK 2021) gebildet. Die jährliche Festlegung der Obergrenze der Gesamtkosten berücksichtigt einerseits eine gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate und andererseits eine gesamtwirtschaftliche Produktivitätsfortschrittsrate. Die Herleitung der Fortschrittsraten basiert auf Zeitreihen des Statistischen Bundesamtes bzw. des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Die jeweilige jährlich geltende OGK begrenzt die zu beantragenden und zu genehmigenden Entgelte der verschiedenen Netzfahrplanperioden der ersten Regulierungsperiode.

Die Festlegung zum OGK 2021 für die Netzfahrplanperiode 2020/2021 ist die dritte Festlegung einer Obergrenze der Gesamtkosten innerhalb der ersten Regulierungsperiode. Die OGK 2021 der DB Netz AG wurde von der Bundesnetzagentur auf 5.193 Mio. Euro festgesetzt. Die OGK 2021 liegt damit 47 Mio. Euro bzw. rund 1 Prozent unter der Festlegung des vorherigen Jahres für die OGK 2020 (OGK 2020: 5.240 Mio. Euro).

Wesentlicher Treiber für die Absenkung der Obergrenze der Gesamtkosten war, dass im relevanten Herleitungszeitraum die kostensteigernd wirkende Preissteigerungsrate unterhalb der kostenmindernd wirkenden Produktivitätsfortschrittsrate lag. Einen leicht dämpfenden Effekt auf die Absenkung der Obergrenze der Gesamtkosten hatte die Tatsache, dass die Absenkungsrate nicht auf Mittel der DB Netz AG angewandt wurde, zu deren Verwendung sich die DB Netz AG im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung I und II (LuFV I und LuFV II) verpflichtet hat. Die DB Netz AG hatte entsprechende Anerkennungsverfahren zur Berücksichtigung der LuFV I und LuFV II bei der Bildung der Obergrenze der Gesamtkosten durchlaufen, an deren Ende deren Anerkennung als qualifizierte Regulierungsvereinbarung stand.

Darüber hinaus verhandelten die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Bahn AG im Jahr 2019 über eine Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung für den Zeitraum 2020 bis 2029 (LuFV III). Sollte die LuFV III einen mehr als geringfügig veränderten Eigenmittelbeitrag der DB Netz AG für Instandhaltung oder Ersatzinvestitionen vorsehen, wäre dieser unter bestimmten Voraussetzungen erhöhend bei der Bestimmung der OGK 2021 zu berücksichtigen. Der Beschluss zur Festlegung der OGK 2021 wurde daher mit einer Änderungszusage versehen, die eine Berücksichtigung der LuFV III ermöglicht, sollte ein Vertragsschluss und eine Anerkennung der LuFV III als qualifizierte Regulierungsvereinbarung noch vor Genehmigung des Trassenpreissystems 2021 (TPS 2021) erfolgen.

Trassenpreissystem 2020 der DB Netz AG

Die Bundesnetzagentur hat die Entgelte für die Nutzung der Schienenwege der DB Netz AG für die Netzfahrplanperiode 2019/2020 (Trassenpreissystem 2020) genehmigt. Dabei wurde dem Antrag der DB Netz AG weitgehend stattgegeben. Die Genehmigung war jedoch mit einigen Änderungen verbunden.

Die Entgelte im Schienenpersonenfernverkehr wurden im insbesondere von Markteinsteigern genutzten Segment „Punkt-zu-Punkt“ um 19 Prozent gegenüber dem Antrag reduziert. Dies bedeutet einen Preisrückgang von rund 11 Prozent gegenüber dem Vorjahrespreis. Zudem wurden Klarstellungen an den zugehörigen Nutzungsbedingungen angeordnet.

Bei den Trassenentgelten im Schienengüterverkehr hat die zuständige Beschlusskammer für Trassenentgelten im Marktsegment „Standard“ die Entgelte um 5 Prozent gegenüber dem Genehmigungsantrag der DB Netz AG reduziert. Grund hierfür ist der unver-

ändert besondere intermodale Wettbewerbs- und Margendruck im Schienengüterverkehr. Weil die Beschlusskammer im Vorjahr bereits eine Reduzierung in ähnlicher Höhe vorgenommen hatte, ergibt sich in diesem Segment eine Preissteigerung von rund 2 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Bei den Trassenentgelten im Schienenpersonennahverkehr hat die Beschlusskammer die durch die DB Netz AG vorgelegten Entgelte für 2020 ohne wesentliche Anpassungen genehmigt und nur geringfügige Korrekturen vorgenommen. Die Entgelte des Schienenpersonennahverkehrs werden auf Grundlage der durchschnittlichen Entgelte je Bundesland im Jahr 2017 gebildet und dann jährlich mit 1,8 Prozent erhöht. Die Steigerungsrate ergibt sich aus der gesetzlich vorgesehenen Kopplung an die Entwicklung der zur Verfügung stehenden Mittel für den öffentlichen Personennahverkehr.

Anreizsystem der DB Netz AG

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2019 erstmals ein Anreizsystem der DB Netz AG für den Schienenpersonennahverkehr mit Wirkung zum 01.06.2019 genehmigt.

Entgeltregelungen für die Schienenwegnutzung müssen durch leistungsabhängige Bestandteile den Eisenbahnverkehrsunternehmen und dem jeweiligen Betreiber der Schienenwege Anreize zur Minimierung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes bieten. Das genehmigte Anreizsystem ist so gestaltet, dass Zugverspätungen die Zahlung von Vertragsstrafen auslösen. Dazu wird die Differenz zwischen der fahrplanmäßigen und der tatsächlichen Ankunft gemessen. Ist ein bestimmter Schwellenwert überschritten, gilt ein Zug als verspätet. Die Verspätung wird einem verursachenden Ereignis und damit entweder dem Einflussbereich des Betreibers der Schienenwege, dem Einflussbereich der Verkehrsunternehmen oder keinem von beiden zugeordnet. Die auf diese Art und Weise zugeordneten Verspätungen lösen wechselseitige Zahlungspflichten aus.

Vorausgegangen war der Genehmigung eine Vereinbarung der DB Netz AG mit den Zugangsberechtigten des Schienenpersonennahverkehrs über die wesentlichen Eckpunkte des beantragten Anreizsystems. Eine entsprechende Einigung konnte mit den Zugangsberechtigten des Schienengüterverkehrs hingegen nicht in allen Punkten erzielt werden.

Ein Antrag zur Genehmigung eines Anreizsystems für beide Verkehrsarten im Fahrplanjahr 2021 ist derzeit noch bei der Beschlusskammer anhängig.

Entgeltgenehmigungsverfahren für weitere Betreiber der Schienenwege

Neben der DB Netz AG durchlaufen derzeit sieben weitere Betreiber der Schienenwege das große Entgeltgenehmigungsverfahren. Diese Unternehmen unterliegen daher der gesetzlichen Anreizsetzung zur Kostenreduktion und zur Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der Schiene. Die meisten dieser Unternehmen hatten bis zum Ende des Jahres 2019 einen Entgeltgenehmigungsantrag gestellt.

Ein vereinfachtes Entgeltgenehmigungsverfahren ist ausreichend, soweit Ausnahme- oder Befreiungstatbestände erfüllt sind. Die Entgelte dieser Betreiber der Schienenwege sind zu genehmigen, wenn diese so bemessen sind, dass sie die Kosten für die Erbringung der Leistungen, zuzüglich eines angemessenen Gewinns, nicht übersteigen sowie angemessen, nicht diskriminierend und transparent sind. Die Bundesnetzagentur hatte zu diesem Zweck im Sommer 2019 rund 70 Betreiber der Schienenwege angeschrieben und über die rechtlichen Grundlagen sowie den Verfahrensablauf informiert. Im Jahr 2019 legte die Bundesnetzagentur für die Genehmigung der Entgelte bei den vereinfachten Verfahren verstärkt ihren Fokus auf weitere Verbesserungen durch Vereinfachungen, Vereinheitlichungen und noch mehr Serviceleistungen für die Betreiber der Schienenwege. Ziel war es dabei, den Verwaltungsaufwand der betroffenen Betreiber der Schienenwege zu minimieren und die Unternehmen bei den Verwaltungsverfahren zu unterstützen. Hierzu entwickelte die Bundesnetzagentur unter anderem den elektronischen Erhebungsbogen weiter und erläuterte in frühzeitigen Hinweisschreiben und Telefonkonferenzen den Verfahrensablauf und die Genehmigungsanforderungen.

Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass sämtliche Verfahren zur großen und vereinfachten Entgeltgenehmigung spätestens im Frühjahr 2020 zum Abschluss gebracht werden können.

Beschwerden zu Entgelten aus zurückliegenden Zeiträumen

Die Bundesnetzagentur hat entschieden, dass eine rückwirkende Überprüfung von Infrastrukturnutzungsentgelten in bestimmten Fällen ausgeschlossen ist.

Verschiedene Zugangsberechtigte hatten sich gegen frühere Entgeltregelungen der DB Netz AG und der DB Station&Service AG gewandt, die noch unter dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) a. F. in Kraft getreten waren. Nach damaligem Recht unterlagen die Trassen- und Stationsentgelte der Eisenbahninfrastrukturunternehmen noch keinem Genehmigungsvorbe-

halt durch die Bundesnetzagentur. Vielmehr traten die Entgelte automatisch in Kraft, wenn ihnen nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist durch die Bundesnetzagentur widersprochen wurde. Darüber hinaus konnten die Entgelte nach ihrem Inkrafttreten von der Bundesnetzagentur nur noch mit Wirkung für die Zukunft abgeändert bzw. für ungültig erklärt werden.

Die Beschwerdeführer beehrten gleichwohl eine rückwirkende Überprüfung durch die Beschlusskammer, nachdem der Europäische Gerichtshof im Jahr 2017 entschieden hatte, dass eine Billigkeitskontrolle der betreffenden Entgelte durch die Zivilgerichte ohne vorherige Beanstandung durch die zuständige Regulierungsbehörde ausgeschlossen ist.

Nach der Entscheidung der Beschlusskammer ermöglicht jedoch auch das zwischenzeitlich in Kraft getretene Eisenbahnregulierungsrecht (ERegG) keine rückwirkende Überprüfung von Entgeltregelungen, die noch nicht dem Genehmigungsvorbehalt nach dem ERegG unterlagen. Spätere Entgeltgenehmigungen können dagegen grundsätzlich nach den allgemeinen Grundsätzen für die Rücknahme oder den Widerruf von Verwaltungsakten auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben oder abgeändert werden.

Sonstige Themen

Marktkonsultation nach § 67 Abs. 3 ERegG

Das Eisenbahnregulierungsgesetz sieht vor, dass die Bundesnetzagentur mindestens alle zwei Jahre Vertreter der Nutzer von Dienstleistungen im Bereich des Schienengütertransports und des Schienenpersonenverkehrs konsultiert. Im Jahr 2019 führte die Bundesnetzagentur erstmals bei repräsentativen Verbänden aus dem Bereich des Schienengüterverkehrs eine Marktkonsultation durch. Durch eine Vorbefragung konnten relevante Themen des Schienengüterverkehrs im Vorfeld identifiziert werden. Im nächsten Schritt erfolgte eine Tiefenbefragung, die den Teilnehmern die Möglichkeit bot, ihre Ansichten zum Eisenbahnmarkt der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Zu den ausgewählten Themen gehörten das Informationsmanagement sowie das Zeitmanagement. Die Ergebnisse der Marktkonsultation wurden auf der Webseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.³

Marktdialog 2019

Durch das Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 am 1. Juni 2019 hat sich die Rechtslage beim Zugang zu Serviceeinrichtungen maßgeblich geändert. Die Änderungen reichen von den Befreiungsregeln für Serviceeinrichtungen über Verfahren bei der Zugangsgewährung bis hin zu dezidierten Veröffentlichungspflichten bei den Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen.

Um die neuen rechtlichen Vorgaben mit dem Markt und insbesondere mit den betroffenen Betreibern der Serviceeinrichtungen und den Zugangsberechtigten erörtern zu können, hat die Bundesnetzagentur im Juni des Jahres 2019 einen Marktdialog abgehalten, der sich dem Themenbereich Zugang zu Serviceeinrichtungen widmete. Die Veranstaltung bot einen Rahmen für intensive Erörterungen mit und zwischen den Marktteilnehmern.

Insgesamt zeigte sich, dass sich das Format „Marktdialog“ in seiner zweiten Auflage einer wachsenden Beliebtheit bei den Marktteilnehmern erfreut. Die Veranstaltung bietet als Plattform des Austausches einen wertvollen Beitrag zur Regulierungstätigkeit im Eisenbahnbereich.

Eisenbahnrechtliche Forschungstage 2019

Als Fachtagung für eisenbahnregulierungs- und planungsrechtliche Themen stellten die Eisenbahnrechtlichen Forschungstage 2019 – „Aktuelle Probleme des Eisenbahnrechts“ in Berlin das 25. Jubiläum dieser Veranstaltungsreihe dar. Ausgerichtet von der Bundesnetzagentur und der Universität Regensburg bot die Veranstaltung die Möglichkeit des Austausches für Eisenbahnrechtler und Experten aus Wissenschaft, Justiz und Praxis.

Zentrale Themen der Veranstaltung waren der „Umgang mit dem aktuellen Eisenbahnrecht“, die Fortentwicklung des Eisenbahnrechts durch europäische Rechtsakte und die Umsetzung des Vierten Eisenbahnpaketes in nationales Recht und der Themenkreis „Perspektiven zur zukünftigen Kapazitätsbewirtschaftung“.

Im Jahr 2020 wird die Veranstaltung in Regensburg stattfinden.

³ siehe https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Eisenbahnen/Unternehmen_Institutionen/Marktbeobachtung/marktbeobachtung-node.html

Die Bundesnetzagentur hat 2019 die Entgelte für die Nutzung der Personenbahnhöfe der DB Station&Service AG für den Schienenpersonennah- und Fernverkehr für 2020 genehmigt.

Die von der DB Station&Service AG beantragten Stationsentgelte 2020 wurden geringfügig abgesenkt.

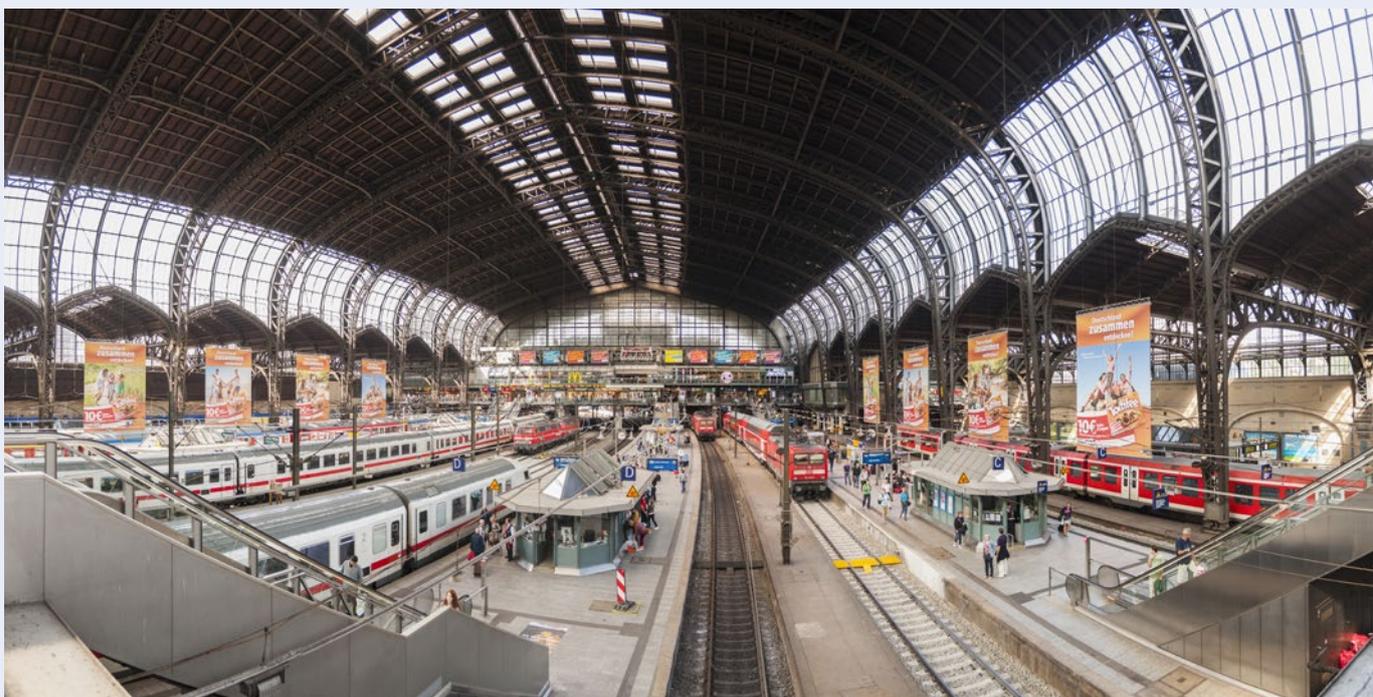
Mit den moderat steigenden Stationspreisen schafft die Bundesnetzagentur Planungssicherheit für die Marktteilnehmer. Dabei findet die gesetzliche vorgesehene „Stationspreisbremse“ bei der Prüfung der Stationsentgelte zum dritten Mal Anwendung durch die Bundesnetzagentur.

Dabei werden die Stationsentgelte des Schienenpersonennahverkehrs ausgehend vom Stand 2017 an

die jährliche Entwicklung der Regionalisierungsmittel gekoppelt. Preisliche Abweichungen sind ausschließlich unter der Voraussetzung einer Vereinbarung zwischen dem Stationsbetreiber und einer Gebietskörperschaft wie einem Bundesland möglich.

Die Stationsentgelte für den Schienenpersonenfernverkehr orientieren sich an der Entgeltentwicklung im Schienenpersonennahverkehr. Die Entgelte gelten ab dem Jahr 2020.

Die Entscheidung ist seit dem Jahr 2019 bestandskräftig.



Internationale

Zusammenarbeit

Die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Eisenbahnregulierung nimmt an Bedeutung zu. Die Bundesnetzagentur positionierte beispielsweise die Regulierung von Infrastruktur in Häfen für die EU-Kommission. Außerdem arbeitete sie federführend an der Neuausrichtung der Kapazitätsplanung und Fahrplanerstellung in Europa.

Gremienarbeit bei der IRG-Rail und ENRRB

Thematische Schwerpunkte der internationalen Zusammenarbeit waren 2019 die Einordnung und der Umgang mit Serviceeinrichtungen einschließlich ihrer Nutzungsentgelte sowie die Zusammenarbeit entlang der europäischen Schienengüterverkehrskorridore.

Dabei positionierte die Bundesnetzagentur die Regulierung von Infrastruktur in Häfen als Fokus für die EU-Kommission im European Network of Rail Regulatory Bodies (ENRRB).

Innerhalb IRG-Rail, dem europäischen Verbund der unabhängigen Eisenbahn-Regulierungsbehörden, setzte sich die Bundesnetzagentur für eine verbesserte Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden bei der Beobachtung der europäischen Schienengüterverkehrskorridore ein.

Ebenso hat die Bundesnetzagentur im Rahmen von IRG-Rail im letzten Jahr Daten zu den Kosten der Bereitstellung des Mindestzugangspakets in den verschiedenen europäischen Ländern gesammelt und analysiert, wobei sich eine sehr unterschiedliche Kostenstruktur gezeigt hat.

Darüber hinaus war die Bundesnetzagentur federführend bei der Auseinandersetzung mit den Vorschlägen zu einer Neuausrichtung der Kapazitätsplanung und Fahrplanerstellung in Europa, das sog. Time-tabling Redesign (TTR).

Zugangsfragen, Korridore und Serviceeinrichtungen

Korridore

Neben dem Austausch innerhalb der IRG-Rail engagierte sich die Bundesnetzagentur entlang der europäischen Schienengüterverkehrs-Korridore auf verschiedenen Ebenen.

Die Bundesnetzagentur vertrat im vergangenen Jahr die Belange der Regulierungsbehörden bei den Sitzungen der Exekutivräte zweier Korridore; dem Korridor Rhein-Alpen und dem Korridor Nordsee-Ostsee. Zu diesem Zweck koordinierte die Bundesnetzagentur die Positionen der beteiligten Regulierer untereinander, einschließlich von Ansätzen zur Weiterentwicklung der gemeinsamen Zusammenarbeit. Daneben organisierte die Bundesnetzagentur ein Treffen mit den sog. Corridor One Stop Shops der Korridore Rhein-Alpen und Nordsee-Ostsee, bei dem alle an den Korridoren beteiligten Regulierer sich direkt mit den Korridorbetreibern austauschen konnten. Bei diesem Treffen versuchten die Regulierungsbehörden unter anderem zu erfahren, wie sich die Nachfrage nach Kapazität auf den Korridoren entwickelt hat und wie Korridorbetreiber ihr Kapazitätsangebot weiterentwickeln, um der Nachfrage nach Korridortrassen noch besser zu entsprechen.

Neben den Korridoren Rhein-Alpen und Nordsee-Ostsee traf sich die Bundesnetzagentur gemeinsam mit Vertretern der österreichischen und schwedischen Regulierungsbehörde zum ersten Mal gemeinsam mit dem Korridorbetreiber des Korridors ScanMed. Schließlich war die Bundesnetzagentur auf dem gemeinsamen Treffen der Exekutivräte der Korridore Rhein-Alpen und Nordsee-Mittelmeer vertreten, das im Berichtsjahr zum ersten Mal stattfand.

Ein wichtiges Thema für den Betrieb der Korridore war weiterhin das internationale Störungsmanagement. Das auf dem Korridor Rhein-Alpen infolge der Streckenstörung in Rastatt entwickelte Handbuch zum Störungsmanagement wurde nunmehr auch von den anderen Korridoren übernommen. Das Handbuch fand bisher in zwei Fällen Anwendung. Daneben wurden Simulationen durchgeführt, um den Einsatz in der Praxis zu üben.

Auch die Verbesserung der Qualität des grenzüberschreitenden Schienengüterverkehrs war ein wesentlicher Schwerpunkt in der Arbeit der einzelnen Korridore. Dieses Gebiet unterstützt die Bundesnetzagentur neben der Arbeit in den Korridoren auch innerhalb der IRG-Rail und in der Arbeitsgruppe der EU-Kommission zu Schienengüterverkehrskorridoren.

Personenbahnsteige als Teil des Mindestzugangspakets

Zwischen der ÖBB-Infrastruktur und einem Verkehrsunternehmen in Österreich bestanden unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Frage, ob Personenbahnsteige ein Teil des Mindestzugangspakets (MZP) darstellen oder den Personenbahnhöfen als Serviceeinrichtungen zuzuordnen sind. Auslöser war, dass das Verkehrsunternehmen argumentierte, dass die Entgelte für den Personenbahnsteig schon mit der Bezahlung der Trassenpreise abgegolten seien. Der EuGH gab dem Verkehrsunternehmen recht. Nach dem Wortlaut der europäischen Richtlinie 2012/34/EU sind Personenbahnsteige Eisenbahninfrastrukturen und somit Teil des Mindestzugangspakets.

Mit dieser Einordnung wollte der Richtliniengeber sicherstellen, dass einem Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht nur die Zugfahrt auf dem Schienenweg ermöglicht wird, sondern dass auch alle weiteren wesentlichen und unverzichtbaren Infrastrukturen wie der Personenbahnsteig gewährleistet werden und verfügbar sind, um eine Verkehrsdienstleistung durchzuführen. Als Gegenleistung für die Mindestzugangsentgelte sind diese wesentlichen Anlagen bereitzustellen bzw. wesentliche Leistungen zu erbringen. Der EuGH stellt dabei entscheidend auf den eindeutigen Wortlaut der Richtlinie und die Erwägungsgründe ab.

Diese Rechtsprechung wirkt sich regulatorisch erheblich auf die nationale Ebene aus.

Marktbeobachtung auf der europäischen Ebene

Die Bundesnetzagentur nimmt eine aktive Rolle in der Marktbeobachtung auf europäischer Ebene ein. Als Mitglied von IRG-Rail, dem europäischen Verbund der unabhängigen Regulierungsbehörden, agiert die Bundesnetzagentur insbesondere in der Arbeitsgruppe „Market Monitoring“ als Taktgeber bei der länderübergreifenden Marktbeobachtung. Eine umfangreiche Datenerhebung zum Eisenbahnmarkt von inzwischen 29 Ländern ist die Grundlage für den jährlichen Report, der detaillierte und umfangreiche Marktinformationen zur Infrastruktur, den Entgelten und den Marktanteilen im Personen- und Güterverkehrsmarkt enthält. Im aktuellsten Bericht werden als Schwerpunktthemen die Vergabe von öffentlichen Verkehren näher betrachtet sowie die Strategien der ehemaligen Staatsbahnen für Markteintritte in andere Länder dargestellt. Die IRG-Rail-Arbeitsgruppe ist darüber hinaus Plattform für Kooperationen der Regulierungsbehörden bei unterschiedlichen Fragestellungen zum Eisenbahnmarkt mit dem Ziel, eine konsistente Regulierung im europäischen Raum zu erreichen.

Wesentliche Aufgaben und Organisation der Bundesnetzagentur

Aufgaben und Struktur

Die Bundesnetzagentur wurde zum 1. Januar 1998 als selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zunächst als Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post errichtet. Sie entstand aus der Überleitung von Aufgabenbereichen aus dem ehemaligen Bundesministerium für Post und Telekommunikation sowie dem ehemaligen Bundesamt für Post und Telekommunikation. Mit der Übernahme der Aufgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz und dem Allgemeinen Eisenbahngesetz wurde die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post im Jahr 2005 in Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen umbenannt.

Die Bundesnetzagentur hat in erster Linie den Auftrag, durch Regulierung in den Bereichen Energie, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen den Wettbewerb zu fördern und einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten. Neben den Regulierungsmaßnahmen im Energiebereich ist die Bundesnetzagentur im Zuge der Energiewende zudem als bundesweite Planungsbehörde für den Ausbau von länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Elektrizitätsübertragungsleitungen zuständig. In den Bereichen Telekommunikation und Post achtet sie auf flächendeckende, angemessene sowie ausreichende Dienstleistungen und schafft auf der Basis verschiedener Fachgesetze und Verord-

nungen Regelungen für die Nutzung von Frequenzen und Rufnummern. Die Bundesnetzagentur ist zudem zuständige Behörde nach dem Signaturgesetz (SigG).

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur sind vielschichtig und breit gefächert. Sie reichen von Verfahren mit gerichtsähnlichen Prozessabläufen im Bereich der Regulierung, der Erfüllung von zahlreichen Berichtspflichten, den Aufgaben einer Planungsbehörde, der Wahrnehmung von Aufgaben des Verbraucherschutzes und der Verbraucherinformation in den regulierten Bereichen bis hin zur bundesweiten Aufklärung und Bearbeitung von Frequenzstörungen.

Die Bundesnetzagentur gliedert sich nach dem Leitungsbereich in Beschlusskammern und Abteilungen. In bestimmten Fällen entscheidet die Präsidentenkammer, insbesondere im Vergabeverfahren bei knappen Frequenzen sowie bei der Auferlegung von Universaldienstverpflichtungen. Ihr obliegt zudem die Entscheidung darüber, welche Märkte im Bereich der Telekommunikation einer Regulierung unterliegen und welche Unternehmen in solchen Märkten über eine beträchtliche Marktmacht verfügen. Auf der Grundlage dieser Festlegungen entscheiden dann die zuständigen Beschlusskammern, welche regulatorischen Maßnahmen gegenüber Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ergriffen werden. Beispielsweise werden Entscheidungen über die konkrete Ausgestaltung von Verpflichtungen getroffen, etwa im

Bereich der Netzzugangsbedingungen sowie im Rahmen der Ex-ante- oder Ex-post-Kontrolle von Entgelten. Auf dem Gebiet des Postwesens konzentrieren sich die Tätigkeiten der Beschlusskammer auf die Entgeltgenehmigung (ex ante und ex post) sowie auf die Missbrauchsaufsicht einschließlich der Regulierung der Zugänge zum Postnetz. Im Energiebereich sind den Beschlusskammern die Entscheidungen übertragen, die sich auf die generellen und individuellen Fragen des Zugangs zu den Strom- und Gasnetzen und der Netzentgelte beziehen.

Die Abteilungen nehmen Fachaufgaben und zentrale Verwaltungsaufgaben wahr. Dazu zählen u. a. ökonomische und rechtliche Grundsatzfragen in den verschiedenen Regulierungsbereichen und deren internationale Koordination sowie technische Fragen zu Frequenzen, Normung, Nummerierung und zur öffentlichen Sicherheit. Bei der Entwicklung neuer Netzgenerationen und neuer Funksysteme wirkt die Bundesnetzagentur in internationalen Gremien zur Standardisierung mit.

Im Energiesektor sind durch die Netzentwicklungsplanung Strom und Gas, der 2013 eingerichteten Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas und der staatlichen Aufsicht bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit wichtige Marktaufgabenaufgaben übertragen worden. Eine wichtige Funktion der Abteilungen liegt in der fachlichen Unterstützung der Beschlusskammern.

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur haben durchweg einen starken internationalen Bezug. Insbesondere die Abstimmung auf europäischer Ebene bildet für die Bundesnetzagentur stets einen sehr wichtigen Aufgabenschwerpunkt ihrer Regulierungstätigkeit. Insofern werden die internationalen Aufgaben stärker gebündelt und schwerpunktmäßig innerhalb einer Abteilung bearbeitet.

Wesentliche Aufgaben im Telekommunikationsbereich sind insbesondere die zentralen Entscheidungen und Festlegungen der Bundesnetzagentur, die dazu beitragen, Investitionen, Innovationen und Wettbewerb zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger voranzutreiben. Unter dem Stichwort Industrie 4.0 werden Vorschläge zur Förderung der Digitalisierung und Vernetzung in wichtigen Zukunftsbereichen erarbeitet und wirtschaftliche Chancen der Digitalisierung und Vernetzung im Hinblick auf Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft bewertet.

Auch der Verbraucherschutz im Telekommunikationsbereich steht weiterhin im Mittelpunkt. Zum Schutz

der Verbraucherinnen und Verbraucher wird daher insbesondere den Problemen nachgegangen, die einem reibungslosen Anbieterwechsel entgegenstehen. Außerdem werden nach wie vor intensiv Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung bei der rechtswidrigen Nutzung von Rufnummern ergriffen sowie Wettbewerbsverstöße und unerlaubte Telefonwerbung verfolgt. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher verhindert die Bundesnetzagentur außerdem rechtswidrige Abrechnungen von Warteschleifen. Ferner stellt die Transparenz von Endkundenverträgen insbesondere im Hinblick auf die darin in Aussicht gestellte Bandbreite einen Arbeitsschwerpunkt dar.

Eine weitere Aufgabe ist die Bereitstellung einer Standortdatenbank für ortsfeste Sendeanlagen ab einer bestimmten Leistung. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind zudem die Funkstörungsbearbeitung, das Schlichtungsverfahren und der allgemeine Verbraucherservice von erheblicher Bedeutung. Außerdem leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Diese Aufgaben umfassen u. a. die Kontrolle der technischen Schutzmaßnahmen bei kritischer Telekommunikationsinfrastruktur, den Schutz personenbezogener Daten und des Fernmeldegeheimnisses, die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen sowie die Durchführung und sichere Gewährleistung der Auskunftsverfahren.

Im Energiebereich ist es Aufgabe der Bundesnetzagentur, die Voraussetzungen für einen funktionierenden Wettbewerb auf den Elektrizitäts- und Gasmärkten zu schaffen und zu sichern. Dies geschieht insbesondere durch die Entflechtung und Regulierung des diskriminierungsfreien Zugangs zu den Energienetzen einschließlich der Entgeltregulierung. Der im Zuge der Energiewende 2011 gesetzlich beschlossene Ausstieg aus der Kernenergie und der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien erfordern zudem staatliche Maßnahmen in Bezug auf die verschiedenen Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer. Dies betrifft u. a. die Überwachung der Großhandelsmärkte für Strom und Gas oder notwendige Eingriffe zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Daneben beobachtet die Bundesnetzagentur die Entwicklung der vorgelegerten Erzeugungs- bzw. Importmärkte sowie die der Endkundenmärkte.

Eine zentrale Aufgabe im Rahmen der Energiewende ist der zügige und umfassende Ausbau der Elektrizitätsübertragungsnetze. Hierzu wurden der Bundesnetzagentur umfassende Kompetenzen im Bereich der Netzentwicklungsplanung sowie der Zulassung von Netzausbaumaßnahmen übertragen. Die Zulassung umfasst dabei die Durchführung der Bundesfach-

planung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen und seit 2013 auch deren Planfeststellung. Im Rahmen des gesetzlich angelegten Planungsprozesses wird die Netzentwicklungsplanung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen ständig fortgeschrieben. Gegenstand dabei ist auch die Netzplanung und -anbindung im Offshore-Bereich.

Im Bereich Eisenbahnregulierung überwacht die Bundesnetzagentur die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur. Eine wesentliche Aufgabe ist dabei, die diskriminierungsfreie Benutzung von Eisenbahninfrastruktur durch Eisenbahnverkehrsunternehmen und andere Zugangsrechte sicherzustellen. Die Eisenbahninfrastruktur umfasst hierbei Infrastruktur und Dienstleistungen sowohl bei Schienenwegen als auch bei Serviceeinrichtungen (z. B. Bahnhöfe oder Güterterminals). Die Entgeltregulierung umfasst die Prüfung von Höhe und Struktur der Weegeentgelte und der sonstigen Entgelte der Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist für die Bundesnetzagentur auch eine Präsenz in der Fläche unabdingbar. Um hierbei ein einheitliches Auftreten zu gewährleisten, werden die Außenstellen, mit deren Hilfe der regionale Kontakt zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern und der Industrie sichergestellt wird, zentral von einer Abteilung betreut und koordiniert.

Die Aufgaben der Außenstellen liegen vor allem im technischen Bereich. Sie informieren z. B. über Regelungen und Vorschriften der elektromagnetischen Umweltverträglichkeit und der Telekommunikation. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Zuteilung von Frequenzen, z. B. für Betriebsfunkanlagen, die Erteilung von Standortbescheinigungen und die Entnahme von Geräten im Rahmen der Marktüberwachung. Weitere wichtige Aufgaben sind die Aufklärung und Bearbeitung von Funkstörungen mit hochentwickelten Messgeräten, die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften sowie Prüf- und Messtätigkeiten.

An verschiedenen Standorten im Außenstellenbereich werden zudem weitere Ausführungsaufgaben wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen Nummernverwaltung, Rufnummernmissbrauch, Cold Calls, Verbraucherschutz und -information, Marktstammdatenregister sowie die Registrierung von Eisenbahninfrastruktur. Darüber hinaus werden dort einige ausführende Aufgaben aus dem Bereich der Personalverwaltung für andere Behörden und Einrichtungen überwiegend aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wahrgenommen.

Personalmanagement

Das Personalmanagement nimmt bei der Bundesnetzagentur einen sehr hohen Stellenwert ein. Die optimale Verwendung der Beschäftigten hat dabei eine ebenso hohe Bedeutung wie die Gewinnung qualifizierten neuen Personals. Dies gelingt nur mit einer Personalführung, bei der sowohl die dienstlichen Bedürfnisse als auch die Fähigkeiten und Neigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen im Mittelpunkt stehen. Denn nur mit einer aktiven, bedarfsgerechten Einsatzplanung einerseits und der Motivation der Beschäftigten andererseits lassen sich auch mit Blick auf knappe Haushaltsmittel die der Bundesnetzagentur übertragenen Aufgaben effektiv und effizient erledigen. Hierbei wird als wesentlicher Bestandteil einer modernen Personalverwaltung – neben einem betrieblichen Gesundheitsmanagement – auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert.

Bei der Auswahl neu eingestellter Beschäftigter wird der Fokus nicht nur auf außerordentlich gute Fachkenntnisse gelegt, sondern auch auf die Fähigkeit, komplexe neue Aufgaben in einem interdisziplinär geprägten Team zügig zu strukturieren und mit einem guten Gespür für praxisorientierte Lösungen kompetent in Angriff zu nehmen.

Die interdisziplinäre Arbeitsweise ist in den vielfältigen Aufgabenbereichen der Bundesnetzagentur von besonderer Bedeutung. Insgesamt sind bei der Bundesnetzagentur hierzu rund 3.000 Spezialistinnen und Spezialisten wie Juristinnen und Juristen, Ökonomen und Ökonomen, Ingenieurinnen und Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler unterschiedlichster Fachrichtungen beschäftigt, sodass eine effiziente und sachgerechte Aufgabenerfüllung in allen Bereichen sichergestellt wird.

Aufgrund neuer Aufgaben mit entsprechenden Stellen und der vorhandenen Altersfluktuation gibt es für Bewerberinnen und Bewerber in den o. g. Bereichen zahlreiche Einstellungsmöglichkeiten und in der Folgezeit interessante Karriereperspektiven.

Bereits seit 1999 bildet die Bundesnetzagentur auch selbst aus. Hierzu wurde das Angebot an Ausbildungsberufen im Rahmen der eigenen Nachwuchsförderung und mit Blick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels stetig erweitert. Im Jahr 2019 bildete die Bundesnetzagentur insgesamt 183 Auszubildende und Studierende in unterschiedlichen Ausbildungsberufen und Studiengängen aus. Ausgebildet werden in den Berufen Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement, Elektronikerinnen und Elektroniker für

Geräte und Systeme sowie Fachinformatikerinnen und -informatiker der Bereiche Anwendungsentwicklung und Systemintegration. Seit dem Jahr 2011 bietet die Bundesnetzagentur für den eigenen Bedarf an inzwischen fünf Standorten auch Plätze für ein duales Studium (Bachelor of Engineering/Elektrotechnik bzw. Bachelor of Science) im Praxisverbund mit einer Ausbildung zur Elektronikerin bzw. zum Elektroniker für Geräte und Systeme an. Im Jahr 2016 wurde das Studienangebot um weitere Plätze für ein duales Studium der Informatik (Bachelor of Science) im Praxisverbund mit einer Ausbildung zur Fachinformatikerin bzw. zum Fachinformatiker ergänzt. Darüber hinaus werden seit 2012 jährlich Regierungsinspektoranwärter/-innen für den Diplom-Studiengang Verwaltungsinformatik eingestellt. Die einzelnen Ausbildungsgänge werden an insgesamt acht Standorten der Bundesnetzagentur – insbesondere im Außenstellenbereich – angeboten.

Haushalt

Im Bundeshaushalt werden die Einnahmen und Ausgaben der Bundesnetzagentur im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veranschlagt.

Die Einnahmen der Haushaltsjahre 2019 (Soll und Ist) und 2020 (Soll) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Einnahmeart	Soll 2019 in 1.000 €	Ist 2019 in 1.000 €	Soll 2020 in 1.000 €
Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte im Bereich Telekommunikation	24.739	48.862	25.588
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Post	38	23	30
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Eisenbahnen	0	-67	0
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Energie (Elektrizität, Gas, EEG)	6.854	15.226	2.550
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Netzausbau (NABEG)	42.980	8.520	53.420
weitere Verwaltungseinnahmen, z. B. Geldstrafen und -bußen, Vermietung, Verkauf	2.723	3.221	2.762
Verwaltungseinnahmen	77.334	75.785	84.350

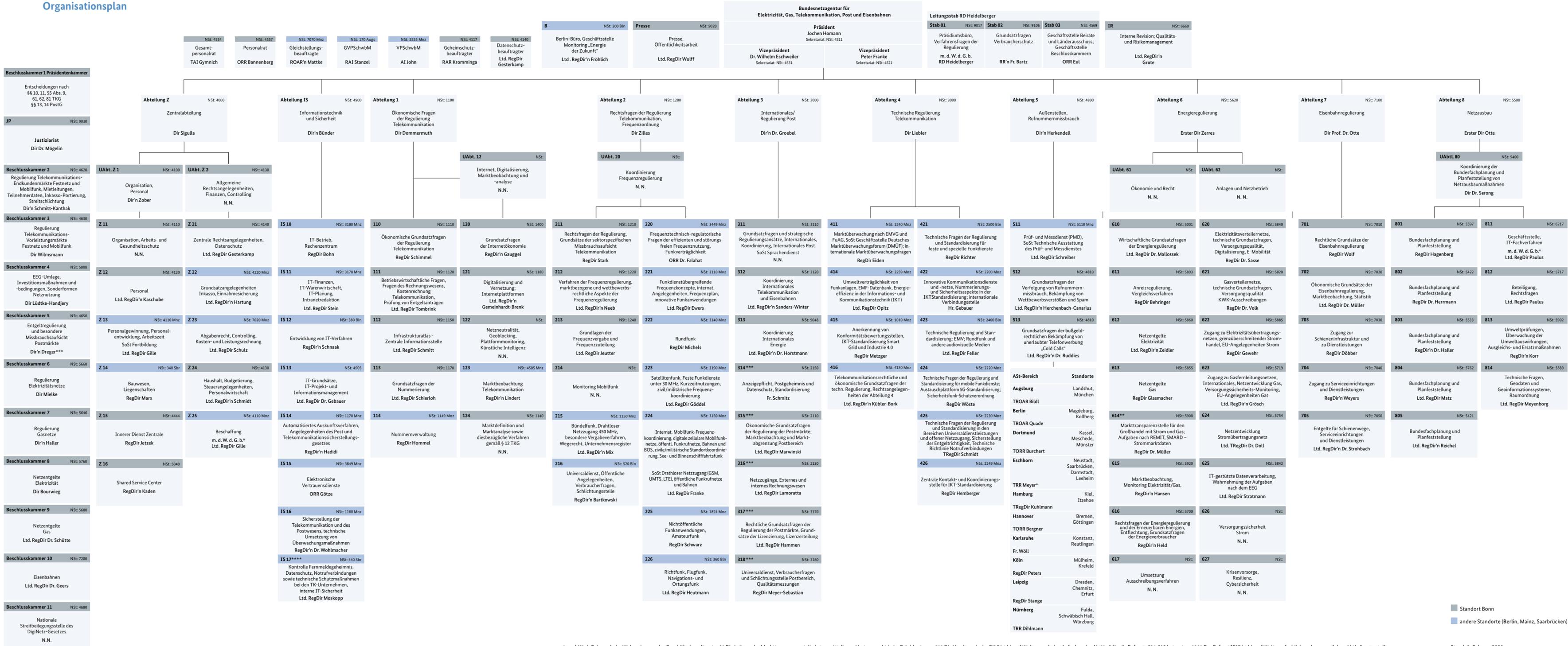
Die Mehreinnahmen im Bereich Telekommunikation sind überwiegend auf die Nacherhebung von Beiträgen zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung für die Beitragsjahre 2015 und 2016 zurückzuführen. Auch im Energiebereich konnten erneut Mehreinnahmen erzielt werden. Es handelt sich hierbei ebenfalls um Nacherhebungen von Gebühren aus den Vorjahren. Hingegen ist die Erhebung von Einnahmen im Bereich Eisenbahnen mangels Gebührenverordnung derzeit nicht möglich. Die Differenz im Bereich Netzausbau ist auf den aktuellen Planungs- und Verfahrensstand bei den Leitungsvorhaben zurückzuführen. Verzögerungen beim Netzausbau führen damit auch zu einer zeitlichen Verschiebung der Einnahmen im Haushalt der Bundesnetzagentur.

Über die Ausgaben der Haushaltsjahre 2019 (Soll und Ist) und 2020 (Soll) informiert die nachfolgende Tabelle.

Ausgabeart	Soll 2019 in 1.000 €	Ist 2019 in 1.000 €	Soll 2020 in 1.000 €
Personalausgaben	168.444	145.867	170.805
sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen und besondere Finanzierungsausgaben	57.228	63.927	61.350
Investitionen	13.630	9.969	15.486
Gesamtausgaben	239.302	219.763	247.641

Der Aufwuchs der für das Jahr 2020 veranschlagten Ausgaben beruht auf der Übertragung weiterer Aufgaben und dem damit erforderlichen personellen und sachlichen Auf- und Ausbau von Organisationseinheiten.

Organisationsplan



* m. d. W. d. G. b. = mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt ** Die Leitung der Markttransparenzstelle hat unmittelbares Vortragsrecht beim Präsidenten. *** Die Vorsitzende der BK 5 ist bis auf Weiteres mit den Aufgaben der Abt. 3 für die Referate 314-318 betraut. **** Das Referat IS17 ist bis auf Weiteres fachlich und personell dem Abt. 2 unterstellt.

Abkürzungsverzeichnis

3GPP 3rd Generation Partnership Project

4MMC 4M (Ungarn, Slowakei, Tschechien, Rumänien)
Marktkopplung

5G 5. Mobilfunkgeneration

A

AAV Automatisiertes Auskunftsverfahren

Abs. Absatz

ACER Agentur für die Zusammenarbeit der Energie-
regulierungsbehörden

AEG Allgemeines Eisenbahngesetz

aFRR Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwieder-
herstellungsreserven mit automatischer Aktivierung

AG Aktiengesellschaft

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGK Ausgangsniveau der Gesamtkosten

ANACOM Portugiesische Regulierungsbehörde

ARegV Anreizregulierungsverordnung

B

B2C Business-to-Customer

BBPIG Bundesbedarfsplangesetz

BdS Betreiber der Schienenwege

BfDI Bundesbeauftragte für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

BHE Bremische Hafeneisenbahn

BIPT Belgische Regulierungsbehörde

BK Beschlusskammer

BOS Behörden und Organisationen mit Sicherheits-
aufgaben

BvSE Betreiber von Serviceeinrichtungen

BWA Broadband Wireless Access

BZA Briefzentrum Ausgang

BZE Briefzentrum Eingang

BZK Beschränkt Zuordenbare Kapazität

C**CA** Verwaltungsrat im WPV**ca.** circa**CEER** Rat der europäischen Energieregulierungsbehörden**CEN** Europäisches Komitee für Normung**CEN/TC 331** Technischer Ausschuss für postalische Dienstleistungen**CEP** Clean Energy for All Europeans Package**D****DB** Deutsche Bahn**DB AG** Deutsche Bahn AG**DECT** Digital Enhanced Cordless Telecommunications**DIN** Deutsches Institut für Normung**DOCSIS** Data Over Cable Service Interface Specification**DP AG** Deutsche Post AG**DPEPS** Deutsche Post E-Post Solutions GmbH**DPIHS** Deutsche Post InHaus Services GmbH**DSL** Digital Subscriber Line**DUSS** Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße mbH**DZK** Dynamisch Zuordenbare Kapazität**E****E+1** Einlieferungstag plus darauf folgender Werktag**E-Control** „Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft; Regulierer für Strom- und Gaswirtschaft in Österreich“**EE** Erneuerbare Energien**EEG** Erneuerbare-Energien-Gesetz**EETT** Griechische Regulierungsbehörde**EIU** Eisenbahninfrastrukturunternehmen**EMVG** Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz**EnLAG** Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz)**ENRRB** European Network of Rail Regulatory Bodies/ Netzwerk europäischer Eisenbahnregulierungsbehörden**EnSiG** Energiesicherungsgesetz**ENTSO-E** „European Network of Transmission System Operators; Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber“**EnVR** Registerzeichen für Rechtsbeschwerden in energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungssachen beim Bundesgerichtshof**EnWG** Energiewirtschaftsgesetz**EOG** Erlösobergrenze**ERegG** Eisenbahnregulierungsgesetz**ERGP** Europäische Gruppe der Postregulierungsbehörden**ETOE** Extraterritorial Office of Exchange**ETSI** European Telecommunications Standards Institute (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen)**EU** „European Union; Europäische Union“**EU DSO entity** geplanter Zusammenschluss der Europäischen Verteilnetzbetreiber**EuG** Gericht der Europäischen Union**EuGH** Europäischer Gerichtshof**Eurostat** Statistisches Amt der Europäischen Union**EFTA** Europäische Freihandelsassoziation**EVU** Eisenbahnverkehrsunternehmen**exkl.** exklusive**F****FAQ** Frequently Asked Questions, in einem bestimmten Zusammenhang häufig gestellte Fragen**FCA-VO** Verordnung (EU)2016/1719 der Kommission vom 26.09.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

FEP Flächenentwicklungsplan

FNB Fernleitungsnetzbetreiber

FSR Florence School of Regulation

FSV Freiwillige Selbstverpflichtung

FSV NSA Verfahren zur sogenannten freiwilligen Selbstverpflichtung „Nutzen statt Abregeln“ gem. § 13 Abs. 6a EnWG

FTRs financial transmission rights

FTTB Fibre-To-The-Building

FTTH Fibre-To-The-Home

FuAG Funkanlagengesetz

G

GasNEV Gasnetzentgeltverordnung

Gaspool Marktgebietskooperation Gas der Unternehmen GASCADE GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Transport GmbH

GasSV Gassicherungsverordnung

GB Gigabyte

Gbit Gigabit

GL „Guideline; Richtlinie“

GL CACM „Guideline on Capacity Allocation and Congestion Management; Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement“

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GSM Global System for Mobile Communications

GW Gigawatt

GWh Gigawattstunde

H

HAR harmonisierten Vergabevorschriften

Hbf Hauptbahnhof

HFC Hybrid Fiber Coax

H-Gas High calorific gas

HKX Hamburg-Köln-Express GmbH

HVDC-VO Verordnung (EU) 2016/1447 der Kommission vom 26.08.2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung

HVt Hauptverteiler

I

i. V. m. in Verbindung mit

IB Internationales Büro

IBV Interessenbekundungsverfahren

IC Interconnection

ICAs Interconnectionanschlüsse

IMSI International Mobile Subscriber Identity

inkl. inklusive

IoT Internet of Things

IP Internet Protokoll

IPP Integrierter Produktplan

IRG-Rail Independent Regulators' Group – Rail/ Zusammenschluss unabhängiger Eisenbahnregulierer in Europa

ISA Infrastrukturatlas

ISDN Integrated Services Digital Network

ISDN-PMx ISDN-Primärmultiplex

ISO Internationale Organisation für Normung

ITU Internationale Fernmeldeunion (eng.: International Telecommunications Union)

K

KeL Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

KEP Kurier-, Express- und Paketdienstleistungen

KKAuf Kapitalkostenaufschlag

km Kilometer

KRITIS Kritische Infrastruktur

kV Kilovolt

KVz Kabelverzweiger

kW Kilowatt

kWh Kilowattstunde

KWK Kraft-Wärme-Kopplung

KWKAusV KWK-Ausschreibungsverordnung

KWKG Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

L

LAN Local Area Network

L-Gas Low calorific gas

Lkw Lastkraftwagen

LNG Liquefied Natural Gas

LTE Long Term Evolution

LuFV Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

LÜKEX Länderübergreifende Krisenmanagement-
übung/Exercise

M

M2M Machine-to-Machine

MagentaEINS Eine Bezeichnung der Telekom für die
Zusammenstellung von zwei separaten Laufzeitver-
trägen aus dem Festnetz- und Mobilfunkbereich

MagentaMobil Eine Bezeichnung der Telekom für
Laufzeitverträge aus dem Mobilfunkbereich

MARI Manually Activated Reserves Initiative

MB Megabyte

Mbit/s Megabit pro Sekunde

mFRR Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwieder-
herstellungsreserven mit manueller Aktivierung

Mio. Million(en)

Mitt. Mitteilung

MKB-Plan Marktkopplungsbetreiberplan

MNO Mobile Network Operator

MRC Multi-Regional-Coupling

Mrd. Milliarde(n)

MRU Manner-Romberg Unternehmensberatung GmbH

MsbG Messstellenbetriebsgesetz

MW Megawatt

MwSt. Mehrwertsteuer

N

NABEG Netzausbaubeschleunigungsgesetz Über-
tragungsnetz

NBS Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

NC Network Code

NC BAL „Network Code Balancing; Netzkodex für die
Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen“

NC CAM „Network Code Capacity Allocation
Mechanism; Netzkodex über Mechanismen für die
Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen“

NC IO „Network Code Interoperability; Netzkodex mit
Vorschriften für die Interoperabilität und den Daten-
austausch“

NC TAR „Network Code Tariff; Netzkodex über
harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen“

NCG „NetConnect Germany; Marktgebietskoope-
ration Gas der Fernleitungsnetzbetreiber bayernets
GmbH, Fluxys TENP GmbH, GRTgaz Deutschland
GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw
GmbH, Thyssengas GmbH“

NEMO „Nominated Electricity Market Operator;
nominierter Strommarktbetreiber“

NEMoG Netzentgeltmodernisierungsgesetz

NEP Netzentwicklungsplan

NGA Next Generation Access

NGA-Rahmenregelung Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung

NL Niederlande

Nr. Nummer

NRW Nordrhein-Westfalen

NVR Zweckverband Nahverkehr Rheinland

O

ÖBB Österreichische Bundesbahn

OGK Obergrenze der Gesamtkosten

OLG Oberlandesgericht

O-NEP Offshore-Netzentwicklungsplan

ÖPNV Öffentlicher Personennahverkehr

OTT Over-the-top

OVG Oberverwaltungsgericht

OVG NRW Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

P

p Prognosewert

PCI Project of Common Interest

PDLV Postdienstleistungsverordnung

PEK Plan zur Erhöhung der Schienenwegkapazität

PICASSO Platform for the International Coordination of the Automated frequency restoration process and Stable System Operation

Pkm Personenkilometer

PMD Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur

POC Rat für Postbetrieb

Postcon Postcon Konsolidierungs GmbH

PostG Postgesetz

PSO Public service obligations

PSTN public switched telephone network

PUDLV Post-Universaldienstleistungsverordnung

PV Photovoltaik

PZA Postzustellungsaufträge

R

REMIT Regulation (...) on wholesale energy market integrity and transparency

RfG-VO Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14.04.2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbedingungen für Stromerzeuger

RRX Rhein-Ruhr-Express

S

SGV Schienengüterverkehr

SIM Subscriber Identity Module

SMARD Plattform für Strommarktdaten der Bundesnetzagentur (www.smard.de)

SMS Short Message Service (Kurznachrichtendienst)

SNB Schienennetz-Benutzungsbedingungen

sog. sogenannte(s/r)

SO-VO Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02.08.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

SPFV Schienenpersonenfernverkehr

SPNV Schienenpersonennahverkehr

StromNEV Stromnetzentgeltverordnung

T

TAL Teilnehmeranschlussleitung

TEN Transeuropäische Netze

TEN-E Kurzform für EU Verordnung 347/2013 zu Leitlinien für die europäische Energieinfrastruktur

TENP Trans-Europa-Naturgas-Pipeline

TK Telekommunikation

TKG Telekommunikationsgesetz

tkm Tonnenkilometer

TK-Netz Telekommunikationsnetz

TKÜV Telekommunikations-Überwachungsverordnung

TNV Telekommunikations-Nummerierungsverordnung

TPS Trassenpreissystem

TR TKÜV Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften

Tsd. Tausend

TTF „Title Transfer Facility; virtueller niederländer Gas-Handelspunkt“

TWh Terrawattstunde

TYNDP Ten-Year Network Development Plan

U

u. a. unter anderem

UKW Ultrakurzwellen

UMTS Universal Mobile Telecommunications System

ÜNB Übertragungsnetzbetreiber

UNJSPF United Nations Joint Staff Pension Fund

V

VDSL Very High Speed Digital Subscriber Line

VDV Verband deutscher Verkehrsunternehmen

Vfg. Verfügung

VG Verwaltungsgericht

VNB Verteilernetzbetreiber

VoIP Voice over IP

VoLTE Voice over LTE

VPI Verbraucherpreisgesamtindex

VSBG Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

VULA Virtual Unbundled Local Access

W

WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste

WiMAX Worldwide Interoperability for Microwave Access

WindSeeG Windenergie-auf-See-Gesetz

WLAN Wireless Local Area Network

WPV Weltpostverein

WZO Weltzollunion

X

Xgen sektoraler Produktivitätsfaktor

Z

z. B. zum Beispiel

ZIS Zentrale Informationsstelle des Bundes

Ansprechpartner der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur bietet Ratsuchenden kompetente Informationen und sachkundige Hilfe.

Allgemeine Fragen zu Telekommunikation

Tel.: +49 30 22480-500

Fax: +49 30 22480-515

[bundesnetzagentur.de/tk-verbraucher](https://www.bundesnetzagentur.de/tk-verbraucher)

Allgemeine Fragen zu Elektrizität und Gas

Tel.: +49 30 22480-500

Fax: +49 30 22480-323

verbraucherservice-energie@bnetza.de

[bundesnetzagentur.de/energieverbraucher](https://www.bundesnetzagentur.de/energieverbraucher)

Allgemeine Fragen zu Post

Tel.: +49 30 22480-500

Fax: +49 228 14-6775

verbraucherservice-post@bnetza.de

[bundesnetzagentur.de/post](https://www.bundesnetzagentur.de/post)

Rufnummernmissbrauch, Rufnummern-Spam, unerlaubte Telefonwerbung und Warteschleifen

Tel.: +49 291 9955-206

Fax: +49 6321 934-111

[bundesnetzagentur.de/tk-beschwerde](https://www.bundesnetzagentur.de/tk-beschwerde)

Funkstörungen

Servicrufnummer (24 Stunden am Tag erreichbar)

Tel.: +49 4821 895-555

funkstoerung@bnetza.de

TK-Anbieterwechsel

Tel.: +49 30 22480-500

Fax: +49 30 22480-517

[bundesnetzagentur.de/tk-anbieterwechsel](https://www.bundesnetzagentur.de/tk-anbieterwechsel)

Nummernverwaltung und Auskunft zu Rufnummern

Tel.: +49 661 9730-290

Fax: +49 661 9730-181

nummernverwaltung@bnetza.de

[bundesnetzagentur.de/rufnummern](https://www.bundesnetzagentur.de/rufnummern)

Marktstammdatenregister

Tel.: +49 0228 14-3333

Fax: +49 0228 14-3334

[marktstammdatenregister.de/kontakt](https://www.marktstammdatenregister.de/kontakt)

Bürgerservice Stromnetzausbau

Tel.: 0800 638 9 638 (kostenfrei)

info@netzausbau.de

Druckschriftenversand

Tel.: +49 361 7398-272

Fax: +49 361 7398-184

druckschriften.versand@bnetza.de

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Tel.: +49 228 14-9921
Fax : +49 228 14-8975
pressestelle@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Redaktion

Presse und Öffentlichkeitsarbeit
V. i. S. d. P. Fiete Wulff

Satz und Layout

Orca Affairs GmbH

Druck

Druck- und Verlagshaus
Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt am Main

Fotografie/Bildnachweis

S. 6, Lightshape/Getty Images
S. 37, nicolas_/Getty Images
S. 42, Westend61/Getty Images
S. 92, Kamadie/Getty Images
S. 116, photo75/Getty Images
S. 129, Atlantide Phototravel/Getty Images
Übrige: Bundesnetzagentur

Redaktionsschluss

31.12.2019

Jahresbericht der Bundesnetzagentur 2019
gemäß § 122 Telekommunikationsgesetz

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon 0228 - 14 0

Telefax 0228 - 14 8872

E-Mail: info@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de